Mpl

Carr. 9f

KRESS C. 813

43-231

<36604497520016

<36604497520016

Bayer. Staatsbibliothek

Lehre

von der

Wirthschaft des Staats.

---

07 | 93 | 45

Die Lehre

von der

Wirthschaft des Staats

oder

Pragmatische Theorie

der

Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung.

Mit

Rücksicht auf den Gebrauch bei akademischen Vorlesungen

bearbeitet

von

Dr. Wilhelm Joseph Behr.

NYITRAVÁRMEGYEI MÚZEUM 1900

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1822.

B S B
MÜNCHEN

Vorrede.

Kaum dürfte es einen Zweig der Staatsverwaltung geben, für dessen Behandlung die Theorie mehr schuldig geblieben wäre, als die Verwaltung der Staats-Finanzen. Statt dieser zum selbstständigen, zuverlässigen Wegweiser zu dienen, hat sich von ihr meistens die Theorie bestimmen lassen, indem sie von dem praktischen Benehmen ihre Lehrsätze abstrahirte. Natürlich mußten dann diese mehr oder weniger probehaltig ausfallen, je nachdem das praktische Vorbild besser oder schlechter war, dem die Doctrin ab-

borgte. Weit davon entfernt, den Verdiensten der Finanz-Praxis zu nahe treten zu wollen, bin ich jedoch überzeugt, daß diese Praxis, wie sie sich allenthalben darstellt, mehr oder weniger zu wünschen übrig lasse, daß also auch die ihr nachgebildete Theorie ihrem wahren Zwecke kaum zu genügen vermochte.

Nach meiner Ansicht muß die Theorie für Behandlung eines Zweigs der Staatsverwaltung — zwar genau bekannt im Gebiete der Erfahrung, um hinwiederum zweckmäßig auf dasselbe einwirken zu können, jedoch bei ihrem Gebilde von demselben insofern ganz absehend, als sie sich von seinen Verirrungen und Unarten nicht darf mißleiten lassen — vor allem den reinen Begriff des von ihr zu behandelnden Gegenstandes, des in Frage stehenden Zweigs der Staatsverwaltung scharf feststellen, sich den wahren Zweck dieses Zweigs in ein deutliches Bewußtseyn rufen, nach Maaßgabe dieses Zwecks die eigentliche Sphäre und Aufgabe jenes Zweiges abgrenzen und bestimmen, und nun mit strenger

Consequenz die tauglichsten Mittel für Erreichung jenes Zwecks, die angemessensten Arten für Ausfüllung jener Sphäre, für Lösung dieser Aufgabe aufsuchen und zeichnen; Mittel und Arten, die, wenn gleich allerdings auf ihre Anwendung und Ausführbarkeit berechnet, dennoch hauptsächlich am Maaßstabe ihrer Angemessenheit zu dem vorgesteckten Zwecke, den Forderungen des Rechts und der Klugheit, ungeirrt durch die Irrgänge der herkömmlichen Praktiken, gewählt und angeordnet werden müssen.

Solchen Weg bei Bearbeitung vorliegender Theorie betretend, habe ich zuvörderst den Ausdruck „Staatswirthschaft" in seine Bestandtheile pünctlich zerlegt und hinwiederum, mittels Zusammenfügung der in diesem, den fremdartigen Ausdruck „Finanzverwaltung" im reinen Deutsch ersetzenden Ausdrucke enthaltenen Merkmale, den ächten Begriff der Wirthschaft des Staats festgestellt, sodann den bisher gänzlich übersehenen, obwohl höchst wesentlichen Unterschied zwischen einer Individual-, Privat- und einer Ge-

sellschafts-Wirthschaft, in deren Classe die Wirthschaft des Staats unstreitig gehört — entwickelt und nun, die Sphäre und Grenzen der letzteren auf eine unwiderlegbare Weise abgemarkt, hiermit zugleich ihre wahre Aufgabe gezeichnet.

Bei diesem Beginnen glaube ich die gänzliche Unstatthaftigkeit der Richtung, die man bisher einer sogenannten Staatswirthschaft, als einer gesonderten Art von Thätigkeit des Staats, neben der Finanzverwaltung gegeben hat, in ein klares Licht gestellt und gezeigt zu haben, daß diese Art der Thätigkeit nur dem Gebiete der Polizei angehöre, die Wirthschaftsthätigkeit des Staats aber nichts anderes begreifen könne, als was man bisher mit dem Ausdrucke „Finanzverwaltung" fremdartig bezeichnete; ein Ausdruck, den ich nur um der statthabenden Allgemeinheit seines Gebrauchs willen beibehalten konnte.

Eben diese Wirthschafts- oder financielle Thätigkeit muß sich, wie jede andere Thätigkeit des Staats, theils gesetzgebend, theils gesetzvollziehend äußern. Darum zerfällt die nach-

folgende Theorie, um, ihrer wahren Bestimmung gemäß, der Praxis zum sichern Führer auf ihrer ganzen Bahn zu dienen, in die Theorie der Finanzgesetzgebung und in die Theorie der Finanzverwaltung, als ihre beiden Haupttheile; und da letztere von der ersteren, zufolge ihres Begriffs, den wesentlichen Gehalt ihrer Thätigkeit in allgemeinen Normen vorgezeichnet erhalten muß, so versteht sichs wohl von selbst, daß die eigentliche Staatswirthschaftslehre im Wesentlichen durch die Theorie der Finanzgesetzgebung erschöpft sey, weshalb auch diese Theorie den größten Theil der vorliegenden Arbeit ausmacht. Von der Privatwirthschaft unterscheidet sich jede Gesellschafts-, somit auch die Staatswirthschaft, dadurch, daß letztere nicht für beliebig gewählte Zwecke, wie jene, sondern für den ihrem Einflusse einzugänglichen Zweck des Vereins den Bedarf zu bestreiten hat. Ihre Sache ist es daher, vor allem diesen Bedarf für den bestimmten Zweck richtig zu bemessen, und darum ist den Normen für dieses Bemessen des Staats-

bedarfs der erste Abschnitt (des ersten Theils) gewidmet.

Die Wichtigkeit eines richtigen Verfahrens hierunter spricht sich wohl von selbst aus, und einer besonderen Aufmerksamkeit glaube ich empfehlen zu müssen den von mir angeregten Unterschied zwischen dem absoluten und dem blos relativen Bedarf des Staats, insofern dieser Unterschied allein geeignet seyn dürfte, die Differenz der Ansichten auszugleichen über die Frage: ob der zulässige Aufwand des Staats nach seinen Einwohnern, oder ob seine Einhebungen nach seinem Bedarf zu begrenzen oder zu reguliren seyen.

Nach Feststellung der Normen für das Bemessen des Staatsbedarfs mußte der Blick sich richten auf die Quellen, woraus, und auf die Art, wie aus diesen Quellen der Staatsbedarf zu decken sey. Der Erörterung dieses umfassenden Gegenstandes ist der zweite Abschnitt gewidmet.

Als Quellen jener Art lassen sich nur denken: a) unmittelbares Staatseigenthum;

b) Ertrag gewährende Staatsrechte (sogenannte nutzbare Regalien); und c) Beiträge der Staatsglieder, oder Steuern, zur Deckung dessen, was durch die beiden ersten Quellen nicht bereits gedeckt ist am Staatsaufwande. Hiernach zerfällt der erwähnte Abschnitt in drei Titel, wovon der erste die zweckmäßigste Art der Behandlung und Benutzung der gegebenen Objecte des unmittelbaren Staatseigenthums in allgemeinen Umrissen zeichnet; der zweite die ganze Gallerie der bisher behaupteten nutzbaren Regalien sichtend prüft, die Nothwendigkeit des Verzichts auf diejenigen derselben nachweist, welche der Sphäre des Privatrechts nie hätten entzogen und zu ausschließenden Rechten des Staats gestempelt werden sollen, und die Grenzen absteckt, innerhalb derer die beizubehaltenden nur als Quellen eines Ertrags behandelt werden dürfen. Der dritte entwickelt zuvörderst in seinem ersten Absatze, in einem natürlich-einfachen Gange der Untersuchung, die Grundsätze einer den Forderungen des Rechts und der Klugheit entsprechenden Be-

steuerung, setzt mit einer, wie ich wohl behaupten zu dürfen glaube, die Ueberzeugung abnöthigenden Consequenz den einzig zulässigen, jenen Forderungen genügenden Maaßstab der Steuerumlage fest und enthüllt dann, in seinem zweiten Absatze, das endlose Netz von Ungerechtigkeiten und Inconsequenzen mit seinen verderblichen Folgen, in welches man sich durch das bisherige Steuerverfahren verwickelt hat; eine Darstellung, der ich, in der That frei von aller Vorliebe für die Resultate eigener Forschung, um des Heils der Menschheit willen die strengste Prüfung und, wenn sie die Probe hält, die ernsteste Berücksichtigung wünschen muß. Die Sache ist von zu hoher Wichtigkeit, das Wohl der Menschheit zu sehr dabei interessirt, das Drückende der aufs höchste gesteigerten Complicität muß zu deutlich gefühlt werden, und die wahrhaft verderblichen Wirkungen der indirecten Steuern, vorzüglich der Mauthen, treten allmälig zu sprechend hervor, als daß man nicht hoffen sollte, es müsse einer klaren Darstellung gelingen, endlich die Binde von den Augen

zu nehmen, die Vorurtheile, wie mächtig sie auch geworden, zu zerstreuen und den Entschluß hervorzurufen, den einfachen Weg endlich einmal einzuschlagen, auf den die Natur der Sache und eine kunstlose Betrachtung des Wesens der Besteuerung hinweist. Warum will man denn ewig künsteln, ewig in Irrgängen und Umwegen sich herumtreiben, sich und Andere ewig placken, wo ein so gerader und kurz zum wahren Ziele führender Weg offen vor Augen liegt, die ihn sehen müssen, wenn man ihn nur sehen und nicht immer in der Ferne suchen will, was unverkennbar so nahe liegt? Alles seufzt und jammert unter der Last der Steuern, und der Grund davon liegt blos darin, weil diese Last so höchst unrichtig vertheilt ist, ihre Zutheilung mit der reellen Steuerfähigkeit meist im umgekehrten Verhältnisse steht. Was wäre aber natürlicher, gerechter und billiger, als daß man diese Zutheilung der Last genau anpasse der wirklichen Fähigkeit, sie zu tragen? Daß man die einmal unabwendliche Last in ihrer Vertheilung dieser Fähigkeit, so viel möglich, an-

passe, darüber muß, wenn gleich Jeder sie immer mehr von sich abwälzen möchte, am Ende dennoch der vernünftige Wille Aller zusammenstimmen; dieser muß sich also auch die Bedingung solchen Anpassens gefallen lassen; und würde in der Steuerumlage der Forderung des vernünftigen Gesammtwillens entsprochen, dann würde und müßte aller der Jammer, alle die Plackerei, alle die Hemmung des Verkehrs und Wohlstandes, selbst alle die Verlegenheit des Staats verschwinden, in die er sich bei jedem Anlasse ungewöhnlichen Aufwandes versetzt sieht; die Befriedigung der Bedürfnisse des Staats vertrüge sich unter allen Verhältnissen vollkommen mit dem natürlichen Gange und Fortschreiten der National-Oekonomie; Regierung und Volk müßten sich dabei gleich wohl befinden. Und wenn nun der Weg hierzu deutlich und klar vorgezeichnet ist, warum sollte man sich länger sträuben, ihn zu betreten? warum es vorziehen, Regierung und Volk in dem bisherigen traurigen Zustande zu lassen? — So lange der Praxis von der Theorie kein besserer

Weg vorgezeichnet war, mochte jene in dieser eine Entschuldigung finden; nun aber diese Entschuldigung hinwegfällt, trüge die Praxis allein die unverantwortliche Sünde, wenn die Menschen, müde des unerträglichen Druckes, gegen diesen überhaupt zur Selbstwehr schritten, wie es theilweise gegen den Druck der Mauthen da und dort schon geschehen. Die Klage ist bereits allgemein und laut genug; man baue nicht zu viel auf die Langmuth der Menschen — denn Alles hat seine Grenze.

Treten ungewöhnliche Fälle und mit ihnen außerordentliche Bedürfnisse des Staats ein, so thut es um so mehr Noth, die Last nach richtigem Maaßstabe zu vertheilen, je mehr diese zu der regelmäßigen hinzutretende gesteigerte Last empfunden wird und zum Unmuthe reizt; und es ist höchst nothwendig, das Verfahren für solche Fälle zum voraus gesetzlich festzustellen, weil es, sind solche Fälle einmal wirklich hereingebrochen, gewöhnlich an der zur Wahl der zweckmäßigsten Maaßregeln erforderlichen Ruhe im Drange der

Verhältnisse mangelt. Darum handelt der dritte Abschnitt von dem Bemessen und Decken des außerordentlichen Staatsbedarfs.

Eine besondere Classe des Staatsbedarfs bildet der Personal-Bedarf zum Behufe der Vertheidigung des Staats gegen innere und äußere Feinde; und hat man die Aufgabe der Wirthschaft des Staats in ihrem ganzen Umfange richtig aufgefaßt, so kann kein Zweifel darüber stattfinden, daß die Befriedigung auch dieser Classe des Staatsbedarfs von jener Aufgabe umfaßt sey. Kein Zweig der Staatswissenschaftslehre hat sich bisher mit den Grundsätzen über Militair-Conscription beschäftigt; kein Wunder darum, daß hierbei fortwährend die Willkür des Zufalls, das Loos, die Stelle eines richtigen Vertheilungs-Maaßstabes einnahm; und doch, wie unendlich mehr muß der Menschheit daran gelegen seyn, daß bei dem Eingreifen in ihren Familienstand nach richtiger Norm verfahren werde, als bei dem Ansprechen ihres pecuniairen Vermögens!

Schwierig war es allerdings, diese Norm aufzufinden, und es mußte, über Vorurtheil und alles, was die hierüber principlose Erfahrung darbietet, hinwegschreitend, aus der Natur des Staatsbürger-Vereins mit fester Consequenz ein sich selbst rechtfertigender Maaßstab für Vertheilung auch dieser Classe des Beitrags für den Zweck des Staats entwickelt werden. Ob und wie mir solches gelungen sey, muß ich dem Urtheile competenter Richter überlassen; indessen dürfte auf allen Fall schon darin einiges Verdienst liegen, daß ich, durch Anregung der wesentlichen Momente, worauf es bei Behandlung der Militair-Conscription in gerechter Art ankommen muß, zur Vervollständigung der Staatswirthschaftslehre mittels Bearbeitung dieses Gegenstandes den ersten Anstoß gegeben. Habe ich mich hierbei durch das, was da ist und geschieht, nicht abhalten lassen, nicht minder Gerechtigkeit in Vertheilung der Personal-Beitragslast, als in jener der pecuniairen Lasten zu fordern

und aufmerksam zu machen auf die Gefahr, die das Beharren auf dem willkürlich Eingreifen in den Familienstand der Staatsbürger unausbleiblich mit sich führt, so mißkenne man doch ja nicht wieder meine Absicht, durch rechtzeitige Erinnerung an den zu ergreifenden Ausweg jene Gefahr zu entfernen, nicht zum Unmuthe zu reizen, sondern die in der bisherigen Conscriptionsweise liegenden Reize der Art zu beseitigen. Nur wer die Menschheit an ihrer empfindlichsten Seite rechtswidrig verletzt, reizt zum Unmuthe und bereitet Gefahr; nicht derjenige, der die Behörden auffordert, abzustehen von solcher eingreifenden Verletzung und den Weg des Rechts einzuschlagen, wo es noch Zeit ist, den Ausbruch des Unmuths zu verhüten.

Ist das Bemessen und Decken des ordentlichen sowohl als des außerordentlichen Real- und Personal-Bedarfs des Staats gehörig geregelt, dann kömmt es nur

noch darauf an, daß die erhobenen Renten und Beiträge zweckmäßig verwendet, Einnahmen und Ausgaben des Staats gewissenhaft berechnet werden.

Jene Verwendung der Staats-Einnahmen muß in allen Zweigen der Staatsverwaltung von dem Geiste ächter Sparsamkeit, gleich weit entfernt von zweckloser Vergeudung wie von zweckwidriger Kargheit, geleitet werden; und es war daher die Aufgabe des fünften und letzten Abschnitts des ersten Theils, diesen Geist wohlverstandener Sparsamkeit alle Rubriken des Staatsaufwandes hindurch zu charakterisiren und sodann, als Bedingung des Selbstbewußtseyns in der Wirthschaft des Staats, eine einfach-klare Berechnung der Staats-Einnahmen und Ausgaben zu regeln.

Mit Durchführung aller dieser Principien und Normen durfte ich die voraus von mir festgestellte Aufgabe der Finanzgesetzgebung so gewiß

von mir gelöst halten, als eine im Geiste eben jener Principien und Normen vollständig ausgeführte Gesetzgebung dieser Classe ihrem wahren Zwecke genügen wird.

Diese Gesetzgebung soll die positive Leiterin der Finanz-Praxis seyn. Mit der Lehre der Finanzgesetzgebung ist also auch, wie früher schon erinnert, zugleich die Theorie der Finanzverwaltung aufgestellt; und es mußte deshalb der zweite Theil um so kürzer ausfallen, da er, um Wiederholungen zu vermeiden, sich in Bestimmung der Sphäre und Haupt-Aufgabe der Finanzverwaltung auf jene Lehre der correspondirenden Gesetzgebung beziehend, blos die allgemeinen Grundsätze über Organisation und Instruction der Finanzverwaltung hinzuzufügen hatte.

Indem ich die vorliegende Arbeit, das Resultat mehrjähriger Forschung, mit diesen wenigen, den Haupt-Inhalt summarisch voran-

deutenden Bemerkungen den Lesern übergebe, muß ich sie darauf aufmerksam machen, daß hier keinerlei Huldigung für Vorurtheile zu erwarten sey, die bisher im Gebiete der Finanz-Praxis so häufig walteten, sondern eine von dem Bewußtseyn geleitete Doctrin, daß die Theorie, um das Zweckwidrige verbannen, das Gute verbessern zu helfen, der Praxis in der Darstellung des Zweckgemäßen und Bessern um bedeutende Schritte vorausgehen müsse; eine Doctrin, die, fern von dem hochtrabenden, mystisch-hochgelehrten Tone unserer Zeit, mit Recht so oft gerügt, sich vielmehr einzig zum Ziele setzte, durch natürliche Einfachheit, Klarheit, Gründlichkeit, Präcision und feste Consequenz den Grad der Ueberzeugung hervorzurufen, von welchem das Bestimmtwerden zu dem ihr entsprechenden Handeln von Seiten empfänglicher Menschen sich hoffen läßt. Möchte es mir gelungen seyn, dieses Ziel zu erreichen, und möchte es denjenigen, welche das Richteramt übernehmen, gefällig seyn, auf Gründe mit

Gründen zu antworten! Durch bessere Gründe mich belehren zu lassen, bin ich stets um so mehr bereit, je entschiedener es mir um nichts, als um Förderung der Wahrheit, zu thun ist.

Der Verfasser.

Inhalt.

Allgemeine Einleitung. . . . . Seite 1

Erster Theil.

Theorie der Wirthschafts- oder Finanzgesetzgebung.

Erster Abschnitt. Vom Bemessen des Staatsbedarfs. . . . . — 25

Zweiter Abschnitt. Von den Quellen, woraus, und von der Art und Weise, wie aus diesen Quellen der Staatsbedarf zu erheben sey . . — 51

Erster Titel. Vom unmittelbaren Staatseigenthum und dessen Benutzung. . . . — 51

Zweiter Titel. Von den Ertrag gewährenden Staatsrechten (sogenannten nutzbaren Regalien). . . . . — 69

Dritter Titel. Von der Besteuerung. . — 86

Erster Absatz. Grundsätze einer den Forderungen des Rechts und der Klugheit entsprechenden Besteuerung. . . . . — 86

Zweiter Absatz. Reflexionen über das bisherige Steuerverfahren. . . . . — 123

Dritter Abschnitt. Von dem Bemessen und Decken des außerordentlichen Staatsbedarfs . . — 160

Vierter Abschnitt. Von dem Bemessen und Decken des ordentlichen sowohl als außerordentlichen Personal-Bedarfs des Staats, oder von der Militair-Conscription. . . . . Seite 190

Fünfter Abschnitt. Von der Verwendung des Erhobenen und dem Berechnen der Staats-Einnahmen und Ausgaben. . . . . — 220

Zweiter Theil.

Theorie der Wirthschaftsführung oder der Finanzverwaltung.

Erster Abschnitt. Begriff, Nothwendigkeit, Zweck und Sphäre der Finanzverwaltung; Hauptaufgabe derselben. . . . . — 253

Zweiter Abschnitt. Von der Organisation der Finanzverwaltung. . . . . — 268

Dritter Abschnitt. Von der Instruction der Finanzverwaltung. . . . . — 286

Einleitung
zur
Staatswirthschaftslehre.

(Begriff der Wirthschaft überhaupt; wesentlicher Unterschied zwischen Individual- und Gesellschafts-Wirthschaft, sodann zwischen dieser und der Wirthschafts-Gesellschaft. — Begriff der Staatswirthschaft, als einer Gesellschafts-Wirthschaft, und Entfernung der Zweideutigkeit jenes Ausdrucks durch Bestimmung der Sphäre und Grenzen der Staatswirthschaft. — Begriff der Staatswirthschaftslehre, deren Aufgabe, Zweck und Nutzen; Hülfswissenschaften und Haupttheile der Staatswirthschaftslehre.)

§. 1.

Billig und der Natur der Sache gemäß hebt jede Doctrin an mit der Definition ihres Objects, und ein gleiches Verfahren zeigt sich beim Betreten des Gebiets der Staatswirthschaftslehre als um so nothwendiger, je größere Divergenz bis auf den heutigen Tag noch obwaltet in der Deutung des Ausdrucks „Staatswirthschaft", ihres Gegenstandes.

§. 2.

Der eine Theil bezeichnet mit diesem Ausdrucke eine durch Rücksichten auf Sicherung des Regierungs-

auskommens motivirte Leitung der Privatwirthschaft der Glieder des Staats durch dessen Regierung, und setzt ihr, als einen davon gesonderten Wirkungskreis, die Finanzverwaltung an die Seite, während der andere Theil eine von jenem Standpuncte ausgehende Leitung der Privatwirthschaft durch die Regierung des Staats für unzulässig, die Staatswirthschaft mit der Finanzverwaltung für gleichbedeutend erklärt und die Förderung der Privatwirthschaft, insoweit solche durch den Endzweck des Staats geheischt wird, dem Gebiete der Polizei überweist.

§. 3.

Der einfachste und natürlichste Weg zur Bestimmung, auf wessen Seite die Wahrheit sey, kann nur bestehen in pünctlicher Zerlegung des fraglichen Ausdrucks in seine Bestandtheile, und sodann in erschöpfender Bestimmung der Merkmale der letzteren.

§. 4.

Der aus den Worten „Staat" und „Wirthschaft" zusammengesetzte Ausdruck bezeichnet erstens ein Subject, und zweitens eine besondere Art der Thätigkeit dieses Subjects. Jenes Subject ist — der Staat, als solcher. Wenn aber gleich in diesem Subjecte die Totalität aller seiner Glieder begriffen ist, so versteht man doch — so oft von einer Thätigkeit des Staats, als solchen, die Rede ist — allem Sprachgebrauche nach, erweislich darunter nicht die Thätigkeit aller einzelnen Glieder des Staats, son-

dern die Thätigkeit des gemeinschaftlichen Organs ihrer Einheit im Staate, das ist, die Thätigkeit der Regierung des Staats, und zwar nur eine solche Thätigkeit, welche der Natur und dem Verhältnisse der Regierung zu den Regierten, dem Zwecke des Staats angemessen ist.

§. 5.

Die in dem fraglichen Ausdrucke bezeichnete besondere Art der Thätigkeit des Staats ist — dessen Wirthschaft. Es fragt sich also: Welches sind die Merkmale des Begriffs der Wirthschaft überhaupt? um darnach den Begriff der Wirthschaft des Staats feststellen zu können.

§. 6.

Wirthschaft überhaupt ist die Sorge eines Subjects für Begründung und Fortdauer seines Auskommens, oder diejenige Thätigkeit eines Subjects, welche die Möglichkeit und Wirklichkeit stäter Befriedigung seiner Bedürfnisse zum Zwecke hat. — Wenn nun die Begründung und Fortdauer des Staatsauskommens unter den gegenwärtigen Verhältnissen sichtbar abhängt von dem Zustande des Privatvermögens der Staatsglieder, oder des Nationalvermögens, so möchte man sich, unter jenen Begriff subsumirend, sofort zu dem Schlusse berechtigt halten, daß auch der Regierung des Staats, als Staatswirthschafterin, ein leitender Einfluß auf das Nationalvermögen und dessen Bewirthschaftung gebühre, und daß eben diese Leitung eines der Merk-

male des Begriffs der Staatswirthschaft ausmachen müsse.

§. 7.

Was jedoch diesem Schlusse entgegensteht, ist der wesentliche Einfluß der Verschiedenheit der Verhältnisse des wirthschaftenden Subjects auf die Art des Erstrebens seines Wirthschaftszwecks, oder auf die für diesen Zweck zulässigen Mittel; und höchst wichtig ist in eben dieser Beziehung die Verschiedenheit der Verhältnisse eines wirthschaftenden Individuums und einer wirthschaftenden Gesellschaft; eine Verschiedenheit, die, so sehr sie auch in die Augen springt, bisher dennoch gänzlich übersehen wurde, und aus deren Nichtbeachtung nur der bisherige Mißbrauch des Ausdrucks „Staatswirthschaft" hervorgehen konnte.

§. 8.

Das Individuum muß selbstthätig die Quelle seines Auskommens sich eröffnen und unterhalten; es kann und darf in jeder rechtlich und sittlich ihm erlaubten Art die Sicherheit seines gegenwärtigen und künftigen Auskommens erstreben. Der Wirthschaftsthätigkeit einer Gesellschaft, als solcher, sind hingegen durch die Natur einer Gesellschaft und durch das Verhältniß zwischen Gesellschaftsvorstand und Gliedern bestimmte Grenzen gesteckt.

§. 9.

Jede Gesellschaft, als solche, muß zwar auch selbst wirthschaften; denn sie hat Bedürfnisse, welche fortdauernd

befriedigt werden sollen; allein ihre Thätigkeit für Befriedigung dieser Bedürfnisse kann nur bestehen in der nach den Bedingungen der Erreichbarkeit des Gesellschaftszwecks zu bemessenden Bestimmung des Gesellschaftsbedarfs, in der Vertheilung dieses Bedarfs auf die Gesellschaftsglieder, deren vernünftigem Gesammtwillen gemäß, und in dessen Einhebung, endlich in der Verwendung des Eingehobenen für den Gesellschaftszweck. Hiermit ist ihre positive Wirthschaftsthätigkeit an ihrer Grenze.

§. 10.

Wollte sie sich's herausnehmen, unter dem Titel der Obsorge für das Auskommen der Gesellschaft, in die Privatwirthschaft der einzelnen Glieder selbst einwirken zu wollen, so würde sie, die Sphäre ihrer Thätigkeit überschreitend, etwas unternehmen, wozu sie nicht befugt wäre, weder durch den Zweck der Gesellschaft, noch durch den Willen ihrer Glieder, als welche durch die Gesellschaft blos deren Zweck erstrebt wissen wollen; sie würde aus ihrem eigenen Wesen, als Gesellschaftswirthschaft, heraustreten und die Rolle einer Individual-Privatwirthschafterin übernehmen.

§. 11.

Denn wenn mehrere Menschen zum Erstreben eines Zwecks sich vereinigen, eine Gesellschaft stiften, ist es nur Sache der Gesellschaftsglieder selbst, so gewiß und so lange sie den Zweck wollen, dafür zu sorgen, daß sie im Stande seyen, die zur Deckung des

Gesellschaftsbedarfs erforderlichen Beiträge zu leisten. Die Summe dieser Beiträge gehört zu ihrem individuellen Bedarfe, und das stäte Haben jener Summe ist Bedingung ihres privativen Auskommens, welches zu begründen und zu sichern, die Aufgabe ihrer Individual-Privatwirthschaft ausmacht, und nicht die Aufgabe der Gesellschaftswirthschaft.

§. 12.

Letztere hat, nicht für das Auskommen der einzelnen Gesellschaftsglieder, sondern nur für das Auskommen der Gesellschaft, als solcher, zu sorgen, und zwar, ihrer Natur nach, in der Art, daß sie den wahr berechneten Gesellschaftsbedarf — insoweit er nicht durch ein stabiles Gesellschaftsvermögen gedeckt ist — aus den durch die Privatwirthschaft ihrer Glieder schon eröffneten Quellen des Einkommens schöpfe und nur dadurch die Fortdauer ihres Auskommens sichere, daß sie durch die Art ihres Schöpfens aus jenen Quellen diese nicht selbst verstopfe oder erschöpfe.

§. 13.

Selbst dann, wenn die Förderung der Privatwirthschaft der Gesellschaftsglieder selbst der Zweck der Gesellschaft, diese sonach eigentliche Wirthschaftsgesellschaft wäre, müßte zwar die Leitung der Privatwirthschaft der Gesellschaftsglieder Hauptobject der Thätigkeit einer solchen Gesellschaft, dürfte jedoch diese Leitung nimmermehr Gegenstand ihrer Wirthschaftsthätig-

keit seyn, weil, wenn gleich eine solche Gesellschaft nach der Eigenthümlichkeit ihres Zwecks die Privatwirthschaft ihrer Glieder zu umfassen hätte, darum dennoch die eigene Wirthschaftssphäre der Wirthschaftsgesellschaft sich nicht über die durch die Natur und das Wesen einer Gesellschaftswirthschaft überhaupt gezogene Grenze erstrecken könnte; und diese Grenze läßt, mit Ausschluß jeder positiven Obsorge für das Auskommen der Gesellschaftsglieder, nur eine negative Berücksichtigung desselben (nach §. 12.) zu, was auch jeder Blick auf die Wirthschaft von Communen aller Art, von Assecuranz-, Handels- und religiösen Gesellschaften u. s. w. vollkommen bestätiget findet.

§. 14.

Auch selbst bei der Wirthschaftsgesellschaft ist es keineswegs gleichgültig, ob die Wirthschaft ihrer Glieder von dem Hauptstandpuncte der Gesellschaft, oder von deren Wirthschaftsstandpuncte aus geleitet werde; denn nur im ersten Falle zeigt sich die Gesellschaft als Mittel für den Zweck ihrer Glieder, was sie auch nur ist und seyn kann und soll; im zweiten Falle hingegen werden die Glieder als bloße Mittel für die Kasse der Gesellschaft behandelt, steht also die Entartung der Gesellschaft mit der in ihr geübten Mißhandlung und Herabwürdigung der Menschen auf gleicher Stufe.

§. 15.

Faßt man nun die Prämissen (§. 4. 6.) fest in's Auge und erwägt, daß die Wirthschaft des Staats un-

läugbar in die Kategorie der Gesellschaftswirthschaft gehöre, diese aber ihre, durch ihre Natur selbst vorgezeichnete, eigenthümliche Sphäre und Grenzen (§. 9—12.) habe, so ergiebt sich: Erstens, daß unter dem Ausdrucke „Staatswirthschaft" nichts anders zu verstehen sey, als die (wie sich von selbst verstehen sollte, ihrem Verhältnisse zu den Staatsgliedern angemessene) Sorge der Regierung des Staats für Begründung und Fortdauer ihres Auskommens, oder: die nach der Natur einer Gesellschaftswirthschaft modificirte Thätigkeit der Regierung für stäte Befriedigung der Staatsbedürfnisse; und

§. 16.

Zweitens, daß die Sphäre der Staatswirthschaft, als Inbegriff der zulässigen Mittel für ihren Wirthschaftszweck — mit Ausschluß jeder positiven Obsorge für das Privatvermögen der Staatsglieder — nur bestehen könne in der nach den Bedingungen dauernder Erreichbarkeit des Staatszwecks zu bemessenden Bestimmung des Staatsbedarfs, in der dem vernünftigen Gesammtwillen entsprechenden Vertheilung dieses Bedarfs — insoweit er durch gehörig zu bewirthschaftendes unmittelbares Staatseigenthum nicht gedeckt ist, auf sämmtliche Glieder des Staats und dessen Einhebung, endlich in der Verwendung des Eingehobenen für den Zweck des Staats.

Anmerkung. Die unmittelbare Folge ist, daß der ursprünglich deutsche Ausdruck „Staatswirthschaft" völlig gleichbedeutend sey mit dem fremden Ausdrucke „Finanzverwaltung", daß sonach nicht weiter die Rede seyn könne von einer außer und neben der Finanzverwaltung bestehenden Staatswirthschaft, daß aber diese, als eine eigene, von allen übrigen specifisch differente Klasse der Thätigkeit des Staats oder des Mitwirkens im Erstreben des Staatszwecks, allerdings als ein selbständiger Zweig der Staatsverwaltung zu betrachten und zu behandeln sey.

§. 17.

So wie die Richtigkeit jener Zeichnung der Sphäre der Staatswirthschaft, so viel ihre positive Seite betrifft, aus dem Begriffe und Zwecke der Wirthschaft überhaupt hervorgeht, so bewährt sich auch ihre negative Seite oder der in ihr bemerkte Ausschluß nicht nur durch die Natur der Staatswirthschaft, als einer Gesellschaftswirthschaft, sondern auch durch den positiven Beweis, daß die Staatsgewalt weder berechtigt sey, noch es nöthig habe, vom Standpuncte der Staatswirthschaft aus und um ihres Wirthschaftszweckes willen, das Nationalvermögen positiv zu leiten:

§. 18.

Denn, als Inbegriff der Befugnisse zur Wahl und Realisirung der Mittel für den Zweck des Staats, kann die Staatsgewalt auch nur zu demjenigen berechtigt seyn, was taugliches Mittel für den Staatszweck ist. Wenn nun — im Gefolge der an andern Orten von mir ausgeführten und noch nirgends widerlegten

Gründe — dieser Zweck des Staats in der Garantie des Rechts besteht, so kann und darf von der Staatsgewalt die Obsorge für die Privatwirthschaft der Staatsglieder nur dann und insofern zu der ihrigen gemacht werden, wenn und inwiefern jene Obsorge Mittel für die Garantie des Rechts, oder diese Garantie, nach einem natürlichen Causalnexus, durch jene Obsorge bedingt ist.

§. 19.

Dies ist allerdings der Fall: denn die Rechtssicherheit hängt zunächst davon ab, daß Rechts-Störungen und Verletzungen gänzlich verhütet werden, was jedoch nur dann möglich ist, wenn der Mangel an den Bedingungen physischer Subsistenz, oder die Armuth der Staatsglieder, als eine der Hauptquellen des rechtswidrigen Willens, möglichst beseitigt und verstopft wird. Wenn nun jenes Verhüten unläugbar zur Aufgabe der Polizei gehört, so ist es auch einzig die Polizei, aus deren Gesichtspunct und innerhalb deren Schranken die Staatsgewalt auf die Wirthschaft der Staatsglieder leitend einzuwirken berechtigt ist.

§. 20.

Wirkt sie darauf aus diesem Gesichtspuncte ein, dann liegt der Urgrund davon wirklich ausschließend in dem Vereinigungszwecke selbst, und die Staatsglieder werden dabei, wie recht und billig, als Subjecte behandelt, um deren willen der Staat selbst besteht. Wirkt dagegen die Staatsgewalt vom Standpuncte der Staats-

wirthschaft aus positiv auf den Wirthschaftsgang der Staatsglieder ein, so werden letztere als bloße Mittel für die Kassen der Regierung und diese Kassen als der Selbst- und Hauptzweck behandelt; und hierin zeigt sich die frivolste Entartung des Staats.

§. 21.

Daß jeder Einzelne habe, was er an den Staat abzugeben schuldig ist, gehört zum Umfange seiner individuellen Bedürfnisse, und die Sorge für deren stäte Befriedigung zur Sphäre seiner Privatwirthschaft. Die Staatswirthschaft kann also jener Sorge sich nicht annehmen, ohne in eine fremde Sphäre einzugreifen und überdies etwas zu unternehmen, was dem Zwecke des Vereins zum Staate widerspricht; denn man läßt dem Einzelnen die Freiheit über das Seinige, die ihm eben durch den Staat gesichert werden soll, nicht, und man kann sie ihm nicht lassen, sobald der Staat, über die Grenze der polizeilichen Rücksicht hinaus, auch vom Standpuncte seiner Wirthschaft aus auf die Verwaltung des Privateigenthums mit Effect einwirken will und soll.

Anmerkung. Eben diese Rücksichten entscheiden gegen die Einwirkung der Wirthschaft des Staats auf die Wirthschaft seiner Glieder selbst dann, wenn man auch den Endzweck des Staats auf Beförderung des Nationalwohlstandes unmittelbar ausdehnt. (S. §. 13.)

§. 22.

Die Staatsglieder bedürfen von Seiten des Staats lediglich der Hinwegräumung der durch mensch-

liche Willkür und den Lauf der Natur gelegten Hindernisse ihrer Betriebsamkeit und der Erschaffung der die Kräfte der Einzelnen übersteigenden Bedingungen und Mittel der möglich größten Ausdehnung ihrer Betriebsamkeit. Indem aber die Polizei, und zwar um der Staatsglieder selbst und ihres Vereinigungszwecks willen, jene Hindernisse hinwegräumt und diese Bedingungen und Mittel schafft, verstopft sie nicht nur eine der breitesten Quellen von Rechts-Störungen und Verletzungen, was sie zunächst bezielt, sondern bewirkt auch zugleich, ohne es gerade zu beabsichtigen, die möglich größte Fähigkeit der Staatsglieder, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse fortdauernd das Nöthige beizutragen, und legt damit den sichersten Grund zum fortdauernden Auskommen der Regierung des Staats.

§. 23.

Eben deswegen kann also auch diese Regierung es gar nicht nöthig haben, vom Standpuncte ihrer Wirthschaft aus noch das Nationalvermögen positiv zu leiten, und wenn sie ihr Auskommen nicht zu erschwingen vermöchte, so wäre der Grund davon nur entweder in einer wesentlichen Lücke der Polizei, oder in ihrem eigenen Wirthschaftsbenehmen, oder in beiden zugleich zu suchen, hätte sie also auch nur darauf Bedacht zu nehmen, daß jene Lücke ausgefüllt und in ihrer eigenen Wirthschaft Mäßigung und Sparsamkeit, die Bedingungen alles Auskommens, eingeführt werden; denn einer immer weiter gehenden Verschwendung des

Staats würde selbst der höchste Flor der Nationalwirthschaft nicht genügen können.

§. 24.

Selbst für die Glieder des Staats kann es weder erwünscht noch zuträglich seyn, ihre Privatwirthschaft von der Wirthschaft des Staats geleitet zu sehen: denn sollte und dürfte — unter der Voraussetzung, daß die Polizei das Ihrige thue, — sich auch wirklich die Wirthschaft des Staats, als solche, um die Privatwirthschaft seiner Glieder positiv bekümmern, so müßte dies unvermeidlich in einer solchen Art geschehen, bei welcher es um alle Dispositionsfreiheit der Staatsglieder über das Ihrige geschehen wäre; dann gäbe es kein absolutes Eigenthum der Staatsglieder mehr, sondern alle ihre Habe wäre bloßes, unter der Vormundschaft des Staats und nach seinem Willen zu verwaltendes, temporaires Darlehn des Staats, und der höchste Zweck des Vereinigtseyns im Staate wäre rein vereitelt.

§. 25.

Was in Beziehung auf ihre Wirthschaft die Glieder von der Wirthschaft des Staats einzig wünschen können, und was dem Verhältnisse der Staatswirthschaft, als einer Gesellschaftswirthschaft, zu den Gliedern der Staatsbürgergesellschaft einzig entspricht, ist eine lediglich negative Berücksichtigung, welche sich dadurch äußert, daß die Staatswirthschaft die präceptiven Gesetze der Nationalökonomie beachte und den prohibitiven Ge-

setzen der letzteren nie zuwider handle, daß sie die Bedingungen des Gedeihens des Nationalwohlstandes nicht selbst untergrabe, daß sie nie die Nationalkraft überspanne, noch selbst die Fonds des Nationaleinkommens angreife, daß sie überhaupt nie eine Maaßregel zur Erreichung ihres Zwecks sich erlaube, welche, an sich oder in ihrer gewählten Modalität, den Erwerbsfleiß der Staatsglieder und seine möglichste Steigerung stören oder hemmen könnte.

§. 26.

Die Administration der Domainen und nutzbaren Regalien nach richtigen Principien zu modificiren, alles unnöthigen und unzeitigen Aufwandes, aller unwürdigen Wirthschaftsoperationen sich zu enthalten, oder solche unverzüglich einzustellen, alle Steuer-Exemtionen oder Privilegien aufzuheben, die Einführung eines einfachen und gerechten Steuersystems unermüdet vorzubereiten, und solches sodann, unter Abschaffung aller indirecten Steuern, mit unerschütterlichem Muthe durchzuführen u. s. w., dies — und nicht die positive Leitung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels, der Bevölkerung und Consumtion — sind die wahren Wege, auf welchen die Wirthschaft des Staats, nach der Natur ihrer Bestimmung, die Rücksicht auf den Nationalwohlstand zu bethätigen berechtigt und verpflichtet ist.

§. 27.

Nicht also dazu, daß sie die Staatsglieder wirthschaften lehre und zwinge, sondern nur dazu, daß sie

selbst in jeder Beziehung gut wirthschafte und die Hauptquellen ihres Auskommens weder versieche noch erschöpfe, ist die Wirthschaft des Staats von der Theorie dieses Verwaltungszweigs aufzufordern und anzuleiten; und eben diese Theorie, d. i. die Erörterung der richtigen Art und Weise, in welcher die Regierung des Staats für Begründung und Fortdauer ihres Auskommens zu sorgen oder für stäte Befriedigung der Staatsbedürfnisse thätig zu seyn habe, heißt die Staatswirthschaftslehre, und deren Product die Staatswirthschaftswissenschaft.

§. 28.

Die Aufgabe, welche von dieser Doctrin in einer die postulirte Rücksicht der Wirthschaft des Staats auf das Nationalvermögen praktisch bewährenden, ihren Gebrauch der präceptiven und ihre Beachtung der prohibitiven Gesetze der Nationalökonomie durch sich selbst beurkundenden Art zu lösen ist, besteht, allen Prämissen zufolge:

1) in der Anleitung zu einem genauen Bemessen des wirklichen Staatsbedarfs, unter einer wirksamen Controle für die Genauigkeit in diesem Bemessen, damit die Nation gegen jede Ueberanstrengung ihrer Kraft für Bestreitung unnöthigen oder unzeitigen Aufwandes gesichert sey;
2) in der Bestimmung einer die Rücksichten des Staats auf sich selbst, wie auf die Vortheile seiner einzelnen Glieder im richtigen Einklange zugleich wah-

renden Art der Verwaltung und Benutzung der Staatsgüter und der mit Grund dem Staate vorzubehaltenden nutzbaren Regalien;

§. 29.

3) in der Auffindung eines der Gerechtigkeit und Klugheit gleich entsprechenden Maaßstabes, nach welchem der durch Revenuen aus den Staatsgütern und Regalien nicht gedeckte Theil des Staatsbedarfs an Gütern und Personen auf die Gesammtheit der Staatsbürger zu vertheilen sey;

4) in der Feststellung der nöthigen Rücksichten in Erhebung der geforderten Beiträge, so wie des Charakters wohlverstandener Sparsamkeit in der Verwendung dieser Beiträge dafür, wofür sie bewilligt und geleistet worden sind; endlich

§. 30.

5) in der Aufsuchung solcher Auswege für dringende außerordentliche Fälle, welche, ohne alle Ungerechtigkeit und ohne alle Entwürdigung der Regierung und der Nation, den Staatsbedarf augenblicklich decken, aber auch der Nation es möglich und nothwendig machen, sich der übernommenen Lasten in angemessenen Fortschritten wieder zu entledigen und dem Versinken in eine Schuldenlast, welche durch ihr Uebermaaß alles Streben, sie zu tilgen, lähmen müßte, kräftig vorzubeugen; und

6) in der Anleitung zu zweckmäßig-pünctlicher Berechnung der Einnahmen und Ausgaben des Staats,

als der Bedingung des Selbstbewußtseyns im Leben seiner Wirthschaft.

§. 31.

Der Zweck der Staatswirthschaftslehre, als doctrineller Lösung dieser Aufgabe, ist kein anderer, als Vorbereitung der Einsicht, in welcher Art — mit Vermeidung und Beseitigung aller Ungerechtigkeit und Unklugheit, so wie jedes Verstoßes gegen die Gesetze der Nationalökonomie — das Ziel der Wirthschaft des Staats zu erstreben sey: Bildung eines veredelten Schlags von Finanzbeamten, durch Befähigung zu einer von den Praktiken des herkömmlichen Finanzganges gereinigten, Regierung und Regierte gleich befriedigenden Finanzpraxis. Mit dem Grade, in welchem dieser ihr Zweck erreicht wird, steht dann wohl auch unverkennbar der wesentliche Nutzen dieser Doctrin auf gleicher Stufe.

§. 32.

Möglich wird die Lösung jener Aufgabe nur, eines Theils durch Hülfe einer pragmatischen Staatswissenschaft — als welche allein der Wirthschaft des Staats sowohl ihre richtige Stellung unter und zu den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, die Sphäre und Grenze ihres Wirkens, ihrer Rechte und Pflichten überhaupt anzuweisen, als auch die Bedingungen eines richtigen Bemessens des Staatsbedarfs und der unter diesem Titel zulässigen Anforderungen an die Nation zu liefern vermag, — und andern Theils durch Hülfe der Nationalökonomie-Kunde in allen ihren Zweigen,

als der Quelle, aus welcher die Wirthschaft des Staats in manchen Beziehungen die positiven Normen ihrer Thätigkeit zu schöpfen, und in andern Beziehungen den Markstein ihres Verfahrens zu erkennen hat. Hiemit sind also auch die Erkenntniß- und Hülfswissenschaften der Staatswirthschaftslehre bezeichnet.

§. 33.

Da alle Wirthschafts- oder finanzielle Thätigkeit des Staats sich theils gesetzgebend, theils gesetzvollziehend zu äußern hat, so muß auch die Theorie der Staatswirthschaft oder des Finanzwesens — um ihrem Zwecke zu genügen, und damit sie der Praxis dazu diene, wozu sie ihrer nur bedarf, nämlich zum befriedigenden und sichern Führer auf ihrer Bahn, — zerfallen in die Theorie der Finanzgesetzgebung und in die Theorie der Finanzverwaltung, und eben hierin stellen sich die beiden Haupttheile dar, deren an diese Einleitung sich anschließende Erörterung die Sphäre der eigentlichen Staatswirthschaftslehre ausmacht.

Der

Staatswirthschaftslehre

Erster Theil.

Theorie

der

Wirthschafts- oder Finanz-Gesetzgebung.

2*

MAGYAR MEGYEI MÚZEUM
1900

Einleitung.

(Nothwendigkeit — Begriff — Zweck und Sphäre der Finanzgesetzgebung.)

§. 34.

Alles, was die Regierung eines Staats an Gütern (Naturalien — Geld) und Kräften (Diensten) braucht, um den Zweck des Staats realisiren zu können, befaßt der Ausdruck „Staatsbedarf"; und sowohl die Bestimmung der Größe dieses Bedarfs und der Art und Weise, ihn zu decken, als auch das Effectuiren dieser Bestimmung bildet vom ganzen Gebiete der Regierungsthätigkeit einen eigenen Zweig oder Abschnitt, genannt die Wirthschaft des Staats oder das Finanzwesen (§. 15. 16. u. Anmerk.).

§. 35.

So wie aber jedem Zweige der Administration des Staats, um als eigentliche Staatspraxis erscheinen zu können, ein eigener Zweig der Legislation correspondiren soll, so muß dies auch der Fall seyn in Ansehung der Finanzadministration, nicht nur, weil diese außerdem auf die Würde wahrer Finanzpraxis keinen Anspruch hätte, sondern auch, weil alle Erfahrung auf eine einschneidende Weise gelehrt

hat, daß für das Recht und Wohl der Völker nichts gefährdender, als die Größe der Forderungen unter dem Titel des Staatsbedarfs und dessen Erhebungsart einer gesetzlosen Willkür der Executivgewalt des Staats anheim zu geben; daher nichts so dringend geboten seyn könne, als daß gerade der finanzielle Wirkungskreis seinem ganzen Inhalte nach gesetzlich regulirt werde.

§. 36.

Gesetze überhaupt sollen im Staate der Ausdruck des vernünftigen Gesammtwillens seyn, und je unzweideutiger derselbe in finanzieller Beziehung sich ausspricht, desto leichter ist es, durch den Ausdruck jenes Gesammtwillens der Finanzverwaltung diejenigen Principien und Normen vorzuzeichnen, welche von ihr, als sie positiv verbindende Theorie, befolgt werden sollen, und so sie der bis jetzt bestandenen Gefahr zu überheben, in der Wahl einer beliebigen Theorie irre zu gehen und das Volk diesen Irrthum oft schrecklich büßen zu lassen. Der Wille, das Volk hiergegen gesichert zu sehen, läßt keinen Zweifel an der Nothwendigkeit einer wahren Finanzgesetzgebung übrig.

§. 37.

Unter dieser verstehe ich den Inbegriff eben jener dem Finanzdepartement den wesentlichen Gehalt seiner Thätigkeit gesetzlich vorzeichnenden Principien und Normen, oder die von dem constitutionellen Organe des

Gesammtwillens, d. i. von der gesetzgebenden Gewalt ausgehende Urbestimmung des eigenen Zwecks der Finanzverwaltung und der Art und Weise, in welcher dieser Zweck erstrebt werden soll. Die Differenz einer solchen Finanzgesetzgebung von dem, was man bisher Finanzgesetze nannte, so wie die Unzulänglichkeit der letzteren, geht aus jenem Begriffe von selbst hervor.

§. 38.

Daß die Willkür der Finanzgewalt, sowohl rücksichtlich des Maaßes ihrer Anforderungen an das Nationalvermögen, als auch der Methode ihrer Realisirung und der Verwendung der erhaltenen Beiträge, bestimmt geregelt, und dem Mißbrauche der Nationalkraft gesetzlich begegnet sey, daß der Zweck des Finanzwesens unverrückt im Auge behalten und derselbe nur auf eine den Forderungen des Gesammtwillens der Staatsglieder entsprechende Weise erstrebt werde, stellt sich unverkennbar als der eigene Zweck der Finanzgesetzgebung dar; und zu ihrer Sphäre gehört demnach alles dasjenige Regulativ, wodurch die Erreichung eben dieses ihres Zwecks bedingt ist.

§. 39.

Diese Bedingungen werden erschöpft durch ausreichend gesetzliche Bestimmung: 1) der Art des Bemessens des (ordentlichen und außerordentlichen) Staatsbedarfs; 2) der Quellen, woraus, und der Art und Weise, wie aus diesen Quellen der Staatsbedarf er-

hoben werden dürfe und solle, und 3) der Zwecke und Art, für welche und in welcher das Erhobene zu verwenden sey. Hiermit sind zugleich diejenigen Hauptabschnitte bezeichnet, in welche, ihrer Bestimmung zufolge, die Theorie der Finanzgesetzgebung zerfällt, und zu deren Erörterung ich unmittelbar fortschreite.

Erster Abschnitt.

Vom Bemessen des Staatsbedarfs.

§. 40.

Alle besonnene Wirthschaftsthätigkeit geht davon aus, sich die zu erstrebenden Zwecke ins Bewußtseyn zu rufen, sodann den Bedarf hiefür zu bemessen; und eine gleiche Besonnenheit fordert man wohl mit Recht von der Wirthschaft des Staats. Wenn aber das wirthschaftende Individuum einer Seits sich zwar willkürlich Zwecke setzen kann, anderer Seits aber auch seine Zwecke und den Umfang seiner Bedürfnisse, insofern diese nicht absolut sind, beschränken muß nach dem Umfange seines Vermögens oder nach dem Erfolge seiner Erwerbsthätigkeit; so ist dagegen, wie jeder Gesellschaftswirthschaft, so auch der Staatswirthschaft, der Zweck, für welchen sie die Productivmittel herbeizuschaffen hat, unabhängig von ihrer Willkür vorgezeichnet, und ihre Sache ist es nur, diesen Zweck sich ins Bewußtseyn zu rufen und den Bedarf hiefür gewissenhaft zu berechnen.

§. 41.

Muß auch sie hiebei gleichwohl gewisse Schranken respectiren, von denen später die Rede kommen wird,

so steht es dennoch nicht bei ihr, den Zweck selbst zu modificiren, oder dessen Sphäre an sich zu erweitern oder zu beengen, sondern sie muß sich genau halten an den dem Staate vorgesteckten Zweck, und die erste von der Finanzgesetzgebung aufzustellende Norm besteht darin, daß beim Bemessen des Staatsbedarfs, als solchen, nur der wahre Staatszweck — nicht die Privatzwecke des Regenten — zu berücksichtigen und in Anschlag zu bringen sey.

Anmerkung. Welches der wahre Staatszweck meiner Ansicht nach sey, wurde bereits im §. 18. bestimmt, und ich bemerke hier nur noch: daß auch auf dem Gebiete der Staatswirthschaft sowohl die Unerläßlichkeit der Feststellung eines bestimmten Staatszwecks, als auch der große Einfluß seiner Modalität sich bewähre; denn ohne jene Feststellung ist nur ein Berechnen des willkürlichen Regentenbedarfs möglich, und mit der intensiven Sphäre des Staatszwecks wächst in gleichem Verhältnisse die Größe des Staatsbedarfs.

§. 42.

Der einzig zulässige Maaßstab für das Bemessen des Staatsbedarfs, welcher hiernächst von der Finanzgesetzgebung vorzuzeichnen ist, kann nur zu finden seyn in den Güter- und Kraftaufwand heischenden Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszwecks. Diese sind theils regelmäßige oder ordentliche, theils außerordentliche, je nachdem sie in bestimmten Zeitabschnitten regelmäßig, oder nur unbestimmt und ausnahmsweise stattfinden. Nach ihnen zerfällt der Staatsbedarf ebenmäßig in den ordentlichen und außerordentlichen.

§. 43.

Beide eben bemerkte Classen von Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszwecks sind entweder absolute oder relative, und in Hinsicht auf diese Unterscheidung kann man mit Wahrheit sagen, daß es für das Leben des Staats eben so einen absoluten und relativen Bedarf gebe, wie für das Leben des einzelnen Menschen. Diese Unterscheidung ist wesentlich und von den wichtigsten Folgen; auch ist es nur mittels ihrer möglich, zwei von verschiedenen Parteien bisher aufgestellte Grundsätze, welche sich zu widersprechen scheinen, und wovon der eine nur nach den Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszwecks, der andere nur nach Maaßgabe der Beitragsfähigkeit der Staatsglieder den Staatsaufwand bemessen wissen wollte, mit einander zu vereinigen.

Anmerkung. Ein dritter Satz: daß nämlich die Forderungen und Einnahmen sich allenthalben nach den vom Regenten beliebig veranlaßten Ausgaben allein zu richten hätten, kann, als unverkennbare Maxime eines scheulosen Despotismus, gar keine Berücksichtigung verdienen.

§. 44.

Der ordentliche, absolute Bedarf des Staats — d. i. diejenige Masse von Gütern und Kräften, welche der Regierung jährlich durchaus zur Disposition gestellt werden muß, wenn der Staat bestehen und sein Zweck erreicht werden soll, — kann nur bemessen werden nach jenen absoluten Bedingungen, ohne alle Rücksicht auf den Umfang der Beitragsfähigkeit der Staats-

glieder. Sind diese außer Stande, den regelmäßigen, absoluten Staatsbedarf zu decken, so sind sie auch, ferner einen für sich bestehenden Staat zu bilden, unstreitig nicht geeignet.

Anmerkung. Zum Glücke vermag aber, aller Erfahrung nach, selbst das relativ ärmste Volk den absoluten Aufwand für den §. 18. bestimmten Zweck des Staats wohl zu bestreiten, und mit der Zahl der Glieder eines Staats beengt sich auch die Zahl der für seinen Zweck erforderlichen Anstalten, somit auch sein Bedarf.

§. 45.

Dasselbe gilt von dem außerordentlichen absoluten Bedarfe des Staats, d. i. von derjenigen Masse von Gütern und Kräften, welche die Regierung des Staats in außerordentlichen Fällen nicht entbehren kann, ohne den Zweck des Staats, wohl gar dessen Existenz aufgeben zu müssen. Auch diese muß einzig nach den jetzt stattfindenden absoluten Bedingungen der Erhaltung des Staats und seines Zwecks bemessen und von dem Volke herbeigeschafft werden, ohne Einwirkung der Rücksicht auf seine Beitragsfähigkeit.

§. 46.

Allein bei dem Geschäfte des Deckens dieses außerordentlichen Staatsbedarfs spricht die Nationalkraft im Ganzen gerechten Einfluß auf die Wahl der Deckungswege für sich an, gleichwie auch beim Decken des ordentlichen absoluten Staatsbedarfs auf die Beitragsfähigkeit der Einzelnen Rücksicht genommen, und

danach die aus diesem Bedarfe erwachsende Beitragslast auf sie repartirt werden muß.

§. 47.

Gleichwie aber nur die absoluten Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszwecks als Maaßstab gelten können für den absoluten (ordentlichen sowohl als außerordentlichen) Bedarf des Staats, so gebührt dagegen bei der Feststellung des relativen (ordentlichen und außerordentlichen) Staatsbedarfs der Rücksicht auf die Nationalkraft die entscheidende Einwirkung; denn es ist anerkanntes Gesetz aller Wirthschaft, einen nicht unvermeidlichen Aufwand nur in dem Maaße sich zu erlauben, welches die Quelle, woraus er zu bestreiten ist, ohne Gefährdung künftigen Auskommens gestattet. Diesem Gesetze zufolge kann daher auch die Verwaltung des Staats für die Frage: welche der nicht absoluten Bedingungen des Staatszwecks und mit welchem Aufwande sie zu realisiren seyen, nur Auskunft suchen in dem Maaße, in welchem die Nationalkraft ohne Ueberspannung für die Zwecke des Staats in Anspruch genommen werden darf; und nur dazu, daß hiernach die Mittel für den Endzweck des Staats erweitert und vervollständigt werden, läßt sich eine Zusammenstimmung des vernünftigen Willens der Staatsglieder gedenken.

§. 48.

Auf allen Fall darf eine Erweiterung jener Art, welche einen relativen Bedarf herbeiführt, so lange

nicht eintreten, als der absolute Staatsbedarf nicht vollkommen gedeckt ist, und selbst unter dieser Voraussetzung ist es der Wirthschaft des Staats durch die ihr obliegende Sorge für die Fortdauer des Regierungsauskommens gebotene Pflicht, jede Forderung der übrigen Verwaltungsdepartements für Realisirung nicht absoluter Bedingungen des Staatszwecks, welche sie zu einer Verletzung jenes Gesetzes der Wirthschaft nöthigen würde, mit allem Nachdrucke zurückzuweisen.

§. 49.

Mit der bloßen Bezeichnung des allgemeinen Maaßstabes für den absoluten sowohl als relativen Staatsbedarf darf sich die Finanzgesetzgebung jedoch nicht begnügen, sondern, um ihrem Zwecke (§. 38.) zu genügen, muß auch sie selbst, durch Regulirung der speciellen Anwendung jenes Maaßstabes, der Willkür über das Maaß des Staatsaufwandes einen ausweichenden Damm setzen und zu diesem Behufe einen Normaletat des ordentlichen Staatsbedarfs aufstellen, nach dessen Vorschrift die ordentlichen Staatsausgaben beschränkt werden müssen; daher die Aufstellung eines Etats nach den vom Regenten willkürlich veranlaßten Staatsausgaben eben so unzulässig als unnöthig wird.

Anmerkung. Von dem Bemessen des außerordentlichen Staatsbedarfs wird später in einem eigenen Abschnitte gehandelt werden. Daher für jetzt blos von dem ordentlichen Staatsbedarf.

§. 50.

Jener Normaletat ist zu bilden mittels Herstellung der den Classen der Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszwecks correspondirenden Aufwandstitel oder Rubriken und mittels Bestimmung des Umfangs und der Grenze des für jede dieser Rubriken zulässigen Aufwandes im Allgemeinen. Eben diese Feststellung und Bestimmung ist sonach das nächste Object gegenwärtiger Erörterung.

§. 51.

Unter den absoluten Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszwecks steht unstreitig oben an das würdevolle Daseyn eines Staatsoberhaupts, in welcher Form dasselbe auch personificirt sey. Daher gebührt auch dem Unterhalte desselben und den seiner Würde angehörigen Attributen unter den Rubriken des Staatsaufwandes die erste Stelle. Auf jeden Fall muß aber die für diesen Unterhalt disponible Summe genau bestimmt seyn, und diese Bestimmung hängt ab von einer zweifachen Rücksicht.

§. 52.

Was nämlich für den seiner hohen Stellung im Staate angemessenen Unterhalt des Regenten (mit seiner Familie) und einer zwar prunklosen, aber durch edlen Geschmack sich auszeichnenden Umgebung desselben im Durchschnitte unentbehrlich ist, gehört in die Classe des absoluten Staatsbedarfs, welcher unter allen Verhältnissen von dem Volke gedeckt werden muß. —

Was hingegen, über diesen hinaus, zur Erhöhung des nicht unumgänglichen Glanzes seines Hofes und für seinen Aufwand überhaupt zu bewilligen sey, hängt, als relativer Staatsbedarf, nicht von dem Titel und Range ab, welchen er führt, sondern einzig von der Größe des Volks, dem Standpuncte seines Wohlstandes und des dadurch begründeten Maaßes, in welchem dasselbe für Beiträge zu jenem Zwecke angesprochen werden darf.

§. 53.

Diese letztere Summe unterliegt daher, nach dem Wechsel jener Verhältnisse und nach dem Steigen oder Fallen des ganzen auf das Volk fallenden Steuerbetrags, temporairen, von der Nationalrepräsentation festzustellenden Modificationen; und diese Einrichtung kann sehr zweckmäßig benutzt werden, um die Veranlassung zu manchem nicht unumgänglichen Aufwande — z. B. für entbehrliche Gesandtschaften, für übertriebene Ausdehnung des stehenden Heeres, für einen nicht unvermeidlichen Krieg u. s. w. — wesentlich zu zügeln und zugleich die erforderlichen Rücksichten auf den Nationalwohlstand festzuhalten.

Anmerkung. Ob übrigens jene regelmäßige Summe und deren allenfallsige Zugabe unmittelbar aus der Staatskasse oder in Domainen von einem jenen Summen gleichkommenden Ertrage angewiesen werden, ist dem Effecte nach nicht unterschieden; doch scheint der letztere Ausweg allerdings vorzuziehen zu seyn.

§. 54.

Eine Classe des Staatsaufwandes, welche durch alle übrigen Rubriken desselben hindurchläuft, wird veranlaßt durch den Gehalt der Staatsbeamten und Diener und durch die Pensionen derselben oder ihrer Familien, im Falle ihrer Unvermögenheit oder ihres Ablebens; weshalb es mir nöthig scheint, daß die Finanzgesetzgebung, bevor sie sich auf jene übrigen Rubriken einläßt, allgemeine Grundsätze für das Bemessen jener Gehalte und Pensionen feststelle, so wie für das Bemessen der erforderlichen Anzahl von Beamten und Dienern.

§. 55.

Der Gehalt eines Staatsbeamten oder Dieners ist der allerdings schuldige Lohn, d. h. die Erstattung des Werths derjenigen Kraftäußerung eines Staatsgliedes, welche der Besorgung seines Individualinteresses oder dem Betriebe eines andern Erwerbes entzogen und von Seiten des Staats zum Behufe der Verwaltung eines Amtes oder der Leistung eines Dienstes in Anspruch genommen und verwendet wird.

§. 56.

Aus diesem Begriffe, welcher zugleich den Grund der Verbindlichkeit zur Gehaltsentrichtung andeutet, folgt von selbst, daß die Gehalte der verschiedenen Beamten und Diener sich richten müssen nach dem Werthe der in Anspruch genommenen Kraftäußerung. Dieser Werth aber hängt ab, erstens von dem Umfange der

Kraftanstrengung, zweitens von dem Grade der Fähigkeiten und von der Menge und dem Aufwande für Erwerb derjenigen Kenntnisse, welche ein Staatsamt erfordert, und drittens von der damit verknüpften Gefahr für die Gesundheit oder selbst die Existenz des Beamten oder Dieners.

§. 57.

Diesem absoluten Gehalts-Regulator schließen sich an die durch wesentliche Staatsinteressen begründeten Rücksichten, erstens auf den Aufwand, welchen ein Staatsbeamter, als solcher, zur Sicherung der Würde seines Amts machen muß, und zweitens darauf, daß er diesem Amte ohne Reiz zum Mißbrauche desselben und sorgenfrei seine ganze Kraft zu widmen vermöge.

§. 58.

Die Verbindlichkeit zum vollen Ersatze des gehemmten anderweitigen Erwerbsbetriebes umschließt zugleich die Verbindlichkeit zur Verabreichung einer Pension an den ohne sein Verschulden dienstunfähig Gewordenen. Die letztere der eben angeführten Rücksichten verstärkt diese Verbindlichkeit, und die erstere dieser Rücksichten bietet den Maaßstab dessen dar, was an dem vorher bezogenen Gehalte abgezogen werden dürfe. Eben jene letztere Rücksicht, in Verbindung der Ersatzpflicht, gebietet die Unterstützung der Familien verstorbener Staatsbeamten, nach Maaßgabe ihres absoluten Lebensbedarfs und der besondern Verdienste der Verstor-

benen um den Staat. Diese begründen eine relative Zugabe zu jener absolut schuldigen Unterstützung.

§. 59.

Was die Anzahl der erforderlichen Staatsbeamten und Diener betrifft, so gebietet eine weise, von Verschwendung wie von gemeiner Filzerei gleich weit entfernte, des Staats würdige Sparsamkeit, daß erstens — abgesehen von den beiden eigentlichen Central-Staatsbehörden, nämlich der permanenten Gesetz-Commission und dem Central-Staatsrathe — nirgends heterogene Geschäfts-Arten mit einander vermengt, daher jeder derjenigen Zweige, in welche die ganze Masse der Staatsverwaltungsgeschäfte dem richtigen Theilungsprincipe nach zerfällt, durch eine eigene selbständige Verwaltungsabtheilung (Administrativdepartement) im Staate personificirt sey.

§. 60.

Zweitens, daß jeder dieser Verwaltungsabtheilungen eine zu der durch den subjectiven und objectiven Wirkungskreis derselben veranlaßten Menge und Ausdehnung von Geschäften im richtigen Verhältnisse stehende Anzahl von Geschäftsmännern zugetheilt sey, und drittens, daß der jedem dieser einzelnen Geschäftsorgane in sub- und objectiver Hinsicht angewiesene Geschäftskreis mit der natürlichen, nach liberalen Grundsätzen bemessenen Sphäre menschlicher Thatkraft coincidire. Je gewisser jede Verletzung dieser Gesetze mit der Vereitlung des Staatszwecks sich bestraft sehen

müßte, desto entschiedener wird sich die nach den oben (§. 56 — 58.) aufgestellten Regulatoren bemessene Besoldung einer diesen Gesetzen entsprechenden Anzahl von Staatsbeamten zur Kategorie des absoluten Staatsbedarfs geeignet finden. (M. s. §. 335 u. fg.)

§. 61.

Eine andere Classe des Aufwandes, welche allen Rubriken gemein ist, veranlassen die zum Geschäftsleben aller Verwaltungsabtheilungen unentbehrlichen Gebäude mit ihrer Einrichtung, und Sache der Finanzgesetzgebung ist es, dieser Aufwandsclasse die nöthigen Grenzen dadurch zu stecken, daß sie lediglich den für prunklose Zweckmäßigkeit und Solidität in der Anlage und Einrichtung, so wie für Bewirkung der Reparaturen zu rechter Zeit erforderlichen Aufwand in Ansehung der unentbehrlichen Gebäude für zulässig erkläre und übrigens verfüge, daß keinem Beamten, wo ihm immer die Localität eine Privatwohnung gestattet, eine öffentliche, durch die Launen der wechselnden Subjecte zu immer erneutem Aufwand verleitende Wohnung eingeräumt werde.

§. 62.

Nach diesen Prämissen kann die Finanzgesetzgebung fortgehen zur Feststellung der übrigen Rubriken des Staatsaufwandes, unter welchen sich an die oben (§. 51.) bezeichnete zunächst anreiht der Aufwand für die Gesetzgebungs-Commission, durch deren permanente Thätigkeit erweis-

lich die Erreichbarkeit des Staatszweckes absolut bedingt ist.

§. 63.

Diese Rubrik umschließt 1) den Gehalt der Glieder dieser Commission, deren Anzahl, außer dem nöthigen Dirigenten des ganzen Geschäfts, nicht unter zwölf bleiben darf, weil ich sechs Zweige der Gesetzgebung des Staats und für jeden dieser Zweige zwei Referenten, nämlich einen ausgezeichneten Theoretiker und einen gleich ausgezeichneten Praktiker, als unentbehrlich postuliren zu müssen glaube, wenn die Aufgabe der legislativen Thätigkeit im Staate vollständig gelöst werden soll; 2) die Besoldung des jedoch nur in geringer Anzahl nöthigen Kanzlei- und Diener-Personals; 3) die Anschaffung der Schreibmaterialien und die Druckkosten des Gesetzbulletins; und 4) die Herstellung oder Unterhaltung des erforderlichen Geschäftslocals sammt seiner Einrichtung und Beheizung. (M. s. die §§. 337 u. 338.)

§. 64.

Hiernach folgt der Aufwand für den vom Regenten selbst zu dirigirenden Central-Staatsrath, als diejenige Behörde, welche das Uebergangs-Organ sämmtlicher Verwaltungsabtheilungen, als der einzelnen Particularorgane, zu dem Centralpuncte zu bilden, und die innere, in der Bestimmung jener Abtheilungen liegende Vereinigung der Glieder auch als äußere Einheit darzustellen und diese zu sichern be-

stimmt ist. Diese Aufwands-Rubrik begreift eben dieselben einzelnen Ansätze oder Posten, welche unter der vorigen Rubrik (§. 63.) aufgeführt erscheinen. (Man s. den §. 339.)

Anmerkung. Von einem eigenen Gehalte der Minister spreche ich darum nicht, weil ich diese als Mitglieder des Central-Staatsraths und als Chefs der obersten Behörden der Verwaltungsabtheilungen, somit in dieser zweifachen Eigenschaft bereits doppelt besoldet voraussetze. Die Druckkosten des neben dem (unentgeldlich auszugebenden) Gesetzbulletin erforderlichen, vom Central-Staatsrathe zu redigirenden Regierungsblatts müssen sich selbst durch dessen Debit decken.

§. 65.

Die weiteren Aufwands-Rubriken bestimmen sich nach denjenigen einzelnen Administrativdepartements, in welche die Verwaltung des Staats durch ihre Organisation abgetheilt ist; daher schließt sich hier an: erstens, der Bedarf für Realisirung der Bedingungen der Erreichbarkeit des eigenthümlichen Zwecks der Civilrechtspflege, also der Aufwand des Civiljustizdepartements.

§. 66.

Diese Rubrik befaßt: 1) den Gehalt der für schleunige Rechtspflege zu berechnenden Anzahl von Richtern erster Instanz, mit den ihnen beizugebenden Actuarien, Schreibern und Dienern, so wie den Gehalt der Glieder der Appellations-Behörden und des Oberappellations-Tribunals, auch ihres Kanzlei- und Diener-Personals; 2) den Kanzlei- oder

Schreibmaterialienbedarf; 3) die Herstellung oder Unterhaltung der nöthigen Geschäftslocalitäten sammt ihrer Einrichtung und Beheizung; und 4) diejenigen Kosten der Urtheils-Executionen, welche keiner Partei mit Recht aufgebürdet werden können.

Anmerkung. Erscheint der ganze Kostenbetrag dieses Justizdepartements auch dem Etat des (durch gerechte Wege zu deckenden) Staatsbedarfs, so fällt ohnedies aller Grund zu einer auf allen Fall zweckwidrigen und ungerechten Erhebung sogenannter Gerichts-Taxen oder Sporteln hinweg. Die frivole Streitsucht kann und soll demungeachtet zweckmäßig gezügelt werden.

§. 67.

Zweitens, der Bedarf für die Bedingungen der Erreichbarkeit des eigenthümlichen Zwecks der Strafrechtspflege, also der Aufwand des — vom Civiljustizdepartement nothwendig zu trennenden — Strafjustizdepartements; und dieser begreift, — da auch der Organismus dieses Departements nicht nur Strafgerichte erster Instanz, sondern auch Revisionsbehörden und ein Ober-Revisionstribunal erheischt, auch die Executionskosten der Strafurtheile gegen vermögenslose Verbrecher vom Staate zu tragen sind, — nebst den im §. 66. aufgeführten Posten, auch den Unterhalt unschuldiger oder vermögensloser Inquisiten und Sträflinge und die Herstellung oder Unterhaltung zweckmäßiger Detentions-Orte und Strafgefängnisse in hinreichender Anzahl. (Man s. die §§. 345—348.)

Anmerkung. Erweislich sollte auch der Staat den Ersatz des durch von ihm verhütbare Verbrechen angerichteten und vom Verbrecher selbst nicht zu erholenden Schadens tragen. Gewiß würde er darin ein die Wirksamkeit der Gründe seiner Pflicht ergänzendes Motiv finden, mehr Sorgfalt und Kraft auf Verhütung der Verbrechen zu verwenden, deren jedes eine Vereitelung seines Zwecks beurkundet.

§. 68.

Drittens, der Bedarf für die Bedingungen der Erreichbarkeit des eigenthümlichen Zwecks der Polizei, also der Aufwand des Polizeidepartements. Diese, wenn anders die Polizei, ihrer Aufgabe vollständig zu genügen, qualificirt seyn soll, allerdings sehr umfassende Aufwandsrubrik zerfällt in mehrere Aufwands-Classen und Arten.

§. 69.

Die erste dieser Aufwands-Classen begreift den Bedarf für Abschneidung der vorzüglichsten Urquellen aller Gefahr für Rechtssicherheit, und diese Classe theilt sich in zwei Hauptarten, nämlich:

A) in den Aufwand für Entfernung des Mangels an rechtlicher und moralischer Bildung durch Förderung dieser Bildung, und

B) in den Aufwand für Entfernung des Mangels an den physischen Bedingungen der Subsistenz des Lebens, oder der Armuth, durch deren Unterstützung und Förderung des Wohlstandes.

§. 70.

Zu A) gehört der Aufwand

a) für Herstellung oder Unterhaltung ihrem Zwecke entsprechender Schullehrer-Seminarien sammt ihren Attributen;

b) für Herstellung oder Unterhaltung auf die Zwecke des Staats berechneter Elementarschulen und ihrer Lehrer in erklecklicher Anzahl und Art;

c) für Herstellung oder Unterhaltung der erforderlichen mittleren Lehranstalten (Gymnasien und Lyceen), mit eigenen Classen nicht nur für Sprachen-, Geschichts-, Erd- und Naturkunde, sondern auch für Ackerbau-, Gewerbs- und Handelskunde;

d) für Herstellung und Unterhaltung einer, oder je nach dem Umfange des Staats, einiger höheren Lehranstalten (Universitäten), ausgestattet mit tüchtigen Lehrern und allen nöthigen Hülfsinstituten;

e) für Besoldung der jeder Districts- und Kreis-Polizeibehörde beizugebenden Districts- und Kreis-Schul-Inspectoren, so wie der eigenen Referenten im Schulen- und Studienfache bei der Central-Polizeibehörde des Staats.

Anmerkung. Bis hieher reicht in dieser Beziehung der absolute Staatsbedarf. Ob aber auch der Aufwand für eine Akademie der Wissenschaften und Künste gewagt werden dürfe, ist, als Befriedigung eines blos relativen Bedürfnisses, bedingt durch einen höhern Grad des Reichthums einer großen Nation und durch eine dem Staats-

zwecke reell zusagende Bestimmung jener Akademie. Noch mehr ist dies der Fall in Ansehung einer aus den Staatskassen zu bewilligenden Unterstützung der Theater, als Nationalbildungsanstalten.

§. 71.

Zu B) gehört der Aufwand für Anlegung oder Unterhaltung

a) öffentlicher Credit- oder Vorschuß-Kassen, Leih- oder Pfandhäuser;

b) praktisch-instructiver Industrieschulen;

c) der Förderung des Verkehrs diensamer Land- und Wasserstraßen, Brücken, Sechäfen ꝛc.;

d) eines zweckmäßigen Post-, Diligencen- und Botenwesens;

e) für Ermunterung ausgezeichneter Geschicklichkeit und Erfindungen;

f) für Anlegung von Modellensammlungen und Ausstellung von Kunstproducten.

§. 72.

Die zweite dieser Aufwands-Classen begreift den Bedarf für Beseitigung der sich nähernden und für Hemmung der schon hereingebrochenen Gefahren für Rechtssicherheit, dessen Umfang und Mannichfaltigkeit mit der Menge dieser Gefahren auf gleicher Stufe steht. Hieher gehört der Aufwand für Herstellung oder Unterhaltung

1) der nöthigen Zwangs-Arbeitshäuser für gefährdende Müßiggänger;

2) der erforderlichen Anstalten für Unterstützung und Unterkunft arbeitsfähiger oder unfähiger Armen aller Art, z. B. geheizter Arbeitssäle, rumfordischer Suppenanstalten, Waisen-, Armen-, Krankenhäuser, Siechhäuser in genügender Anzahl und Art;

3) der Getraide-Magazine in der mindest kostspieligen Weise;

4) praktisch-instructiver Schulen für Aerzte, Chirurgen, Hebammen und Apotheker;

5) der nöthigen Irrenhäuser;

6) des erforderlichen Strom- und Ufer-, Damm-, Schleusen- und Deichbaues;

(Der Aufwand für die übrigen Mittel zur Beseitigung oder Hemmung einer Wasser-, wie auch der Feuer-Gefahren, für Rettungsapparate und manche andere Anstalten fällt, als rein local, nicht auf die Staats-, sondern nur auf die Gemeinde-Kassen.)

7) der Gehalt sämmtlicher Unter-Polizeibehörden in der nach §. 60. erforderlichen Anzahl, deren jede (nebst dem Districts-Schuleninspector, §. 70 e.) zu constituiren ist aus einem Beamten für die Geschäfte der, wiewohl irrig, sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, nebst der Aufsicht über das ganze Vormundschaftswesen und über die Verwaltung des Vermögens der Personengemeinheiten (Communen, Kirchen ꝛc.); aus einem Medicinalbeamten (Districtsarzt); aus einem Forstbeamten (für die Forst- und Jagdpolizei), und aus einem Beamten für alle

übrigen, hier nicht schon besonders angewiesenen Geschäfte der Polizei, mit den ihm etwa nöthigen Hülfsbeamten (Polizei-Commissairen);

8) die Besoldung der nicht blos auf die Städte, sondern auch auf das ganze Gebiet des Staats zu berechnenden, für den Zweck der Prävention erforderlichen Zwangsmacht (Polizeidiener, unterstützt durch Bürger- oder Nationalgarde);

9) die Herstellung oder Unterhaltung der nöthigen Polizei-Gefängnisse;

10) der Gehalt sämmtlicher Kreis-Polizeibehörden, deren jede aus eben so vielen Geschäftsorganen, wie die Districts- oder Unterbehörden, zu constituiren ist, nebst der Zugabe eines Kreis-Inspectors über das Straßen- und Wasserbauwesen, nebst dem Post- und Botenwesen;

11) der Gehalt der Central-Polizeistelle, zu besetzen aus einem oder einigen Referenten für jede Geschäftsclasse der Polizei; endlich

12) der Aufwand für Herstellung oder Unterhaltung aller den verschiedenen Polizeibehörden erforderlichen Geschäfts-Localitäten und Kanzlei- oder Schreibbedürfnisse. (Man s. die §§. 340 — 344.)

§. 73.

Viertens, der Bedarf für die Bedingungen der Erreichbarkeit des eigenthümlichen Zwecks des Departements der auswärtigen Angelegenhei-

ten und die zulässigen Aufwandsrubriken dieses Departements sind:

1) anständige, jedoch mäßige Gehalte der durch den Zweck des Staats wirklich geheischten Gesandten (auch Agenten oder Consuls ꝛc.) im Auslande;
2) der Gehalt der zur Leitung der auswärtigen Verhältnisse nöthigen Centralbehörde, bestehend aus einem Chef (Minister der auswärtigen Angelegenheiten) und der erforderlichen Anzahl von Räthen;
3) Correspondenzkosten, Unterhaltung des Geschäftslocals und der Kanzleibedarf. (Man s. die §§. 349 — 851.)

§. 74.

Fünftens, der Bedarf für die Bedingungen eines zweckmäßigen physischen Vertheidigungszustandes des Staats, oder der Aufwand des Militairdepartements, welcher, da hier nur von dem ordentlichen Staatsbedarf die Rede ist, auf die Friedenszeit berechnet, in sich faßt:

1) den Bedarf an Personen für den erforderlichen Heeres-Stamm, als der Basis des im Falle eines Kriegs aus der durch jenen Stamm geübten Landwehr zu vervollständigenden Heeres;
2) den Aufwand für putzlose, aber der Bestimmung des Soldaten entsprechende Kleidung und Bewaffnung;
3) für befriedigende Besoldung, Verpflegung und Casernirung jenes Heerstammes;

4) für Anschaffung und Erhaltung der nöthigen Cavalleriepferde;

5) für Unterhaltung der zweckmäßigen Festungen und der nöthigen Vorräthe an Waffen, Geschütz, Munition und Transportmitteln;

6) für sorgfältige Pflege der kranken und der invaliden Militaire;

7) für Errichtung oder Unterhaltung einer zweckmäßigen Militairschule und eines topographischen Hülfsinstituts.

8) für den Gehalt der in Beziehung auf Militairtechnik und Gerichtsbarkeit sowohl, als Militairökonomie erforderlichen Behörden, Unterhaltung ihrer Geschäfts-Localitäten und Befriedigung ihrer Kanzleibedürfnisse. (Man s. die §§. 352 — 354.)

§. 75.

Sechstens, der Bedarf für die Bedingungen der Erreichbarkeit des eigenthümlichen Zwecks der Finanzverwaltung, oder der Aufwad des Finanzdepartements, welcher in sich begreift:

1) den Bedarf der Forst- und Jagd-Wirthschaft nebst dem Gehalte der Districts-, Kreis- und Central-Forst- und Jagd-Oekonomiebeamten;

2) den Bedarf des Bergbau- und Salinenwesens, sammt dem Gehalte der für diesen Zweig der Staatsökonomie erforderlichen Beamten und ihrer Gehülfen;

3) den Gehalt der für die Technik des Land-, Straßen-, Wasser-, Brücken-Bauwesens erforderlichen Behörden;

4) den Bedarf für die Vorbedingungen eines gerechten Steuerwesens;

5) den Gehalt der für alle übrigen Finanzgeschäfte erforderlichen Unter-, Kreis- und Central-Finanzbehörden, deren letzterer einige Referenten in Postökonomie-Sachen beizugeben sind;

6) den Aufwand für Herstellung oder Unterhaltung der allen diesen Behörden nöthigen Geschäfts-Localitäten und Kanzleibedürfnisse.

Anmerkung. Daß die Forst-, Jagd-, Bau- und Post-Oekonomie nicht zu verwechseln sey mit der Forst- und Jagd-, Bau- und Post-Polizei, braucht wohl nur erinnert zu werden, und die Gründe, warum hier nicht die Rede ist von einer Regie der Domainen, von Zoll-, Mauth-, Accise-, Stempel-Beamten 2c., so wie von manchen andern Objecten, welche man bisher für übersehen halten könnte, werden sich in der Folge finden. Daß jede den Staatsbedarf selbst unnöthig steigernde Deckungsart desselben der Forderung des Gesammtwillens widerspreche, lehrt sich von selbst. (Man s. die §§. 355—358.)

§. 76.

Immerhin vermag der Etat des ordentlichen oder regelmäßigen Bedürfnisses der bisher aufgeführten Verwaltungsdepartements nur nach einem Durchschnitte berechnet zu werden. So unerlaßlich aber diese Durchschnittsberechnung ist, so wenig wird es zu vermeiden seyn, daß nicht, im Gefolge einer der Gewalt des

Staats entrückten Modification der Umstände, das wirkliche Bedürfniß des einen oder des andern Departements die Durchschnittshöhe seines Etats im Laufe des Jahres übersteige, und je weniger deshalb die Regierung, ohne Gefahr einer Stockung, auf die Einforderung außerordentlicher Beiträge verwiesen werden darf, desto dringender ist die Nothwendigkeit, für Bestreitung jenes zufälligen Mehraufwandes im voraus befriedigende Vorsorge zu treffen.

§. 77.

Dies geschieht durch Etablirung eines, von einem Staatsschatze jedoch wesentlich verschiedenen, Reserve-Fonds, das ist, durch jährliche Anweisung einer Zuschuß-Summe, zur Deckung der, den (nach einem Durchschnitte berechneten) jährlich regelmäßigen Bedürfniß-Etat des einen und des andern Verwaltungsdepartements übersteigenden, unvermeidlichen Mehrausgaben, und diese Zuschuß-Summe ist die letzte derjenigen Rubriken, aus welchen der Normaletat des ordentlichen Staatsbedarfs gebildet werden muß.

Anmerkung. Von dem Geiste wohlverstandener Sparsamkeit, mit welchem die Höhe jedes einzelnen dieser Ausgabeposten zu bemessen sey, wird im fünften Abschnitte näher die Rede kommen.

§. 78.

Einzig nach Anleitung dieser Norm soll der jährliche Etat des Staatsbedarfs in concreto entworfen, und der regelmäßige Staatsaufwand, mit Ausschluß jedes willkürlichen Einflusses auf denselben, be-

schränkt werden (§. 49.). Eben diesen Erfolg darf aber die Finanzgesetzgebung nicht dem Zufalle überlassen, sie muß vielmehr, im Bewußtseyn ihres Zwecks (§. 38.), auch diejenige Maaßregel aufrufen, wodurch jener Erfolg vollkommen sichergestellt werde. Diese erkleckliche Sicherungsmaaßregel kann nur bestehen in der Bewirkung, daß jener jährliche Etat, sowohl in Ansehung seiner Rubriken als auch in Ansehung des unter jeder Rubrik darin angesetzten Bedarfs, einer strengen Prüfung und Controle der Nationalrepräsentation unterworfen und den Resultaten dieser Prüfung gemäß berichtigt werde.

Anmerkung. Diese strenge Prüfung und Berichtigung jenes jährlichen Etats (des Budgets) nach dem voraus (§. 42 u. f.) bestimmten Maaßstabe ist in finanzieller Beziehung das wichtigste und unerlaßlichste Geschäft der Nationalrepräsentation. Ihrer Berathung über die Art des Deckens des Staatsbedarfs kann es nur beim Mangel einer ausreichenden Finanzgesetzgebung bedürfen, und diese Berathung steht auf allen Fall nur auf der zweiten Stufe der Wichtigkeit. Sichtbar übrigens sind nur solche Mittel geeignet, den Mißbrauch der Nationalkraft für unnöthigen Aufwand oder für fremdartige Zwecke erklecklich abzuwehren.

§. 79.

Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszwecks, welche nicht in der Regel jährlich wiederkehren, sondern nur ausnahmsweise stattfinden, können einen außerordentlichen Aufwand und Bedarf des Staats veranlassen; und indem ich die Grundsätze hierüber einem eignen spätern Abschnitte vorbehalte, glaube ich,

an gegenwärtigem Orte nur die gesetzliche Bestimmung postuliren zu müssen, daß der ordentliche und der außerordentliche Staatsbedarf weder bei ihrer Berechnung, noch im Gebrauche der Deckungsmittel mit einander vermengt werden dürfen, sondern beide Classen in dieser zweifachen Beziehung unter allen Umständen streng gesondert zu behandeln seyen.

§. 80.

Von der wahr berechneten Summe des ordentlichen Staatsbedarfs richtet sich, der Natur der Sache nach, der Blick zunächst zu den Quellen, woraus, und zu der Art und Weise, wie aus diesen Quellen jene Summe zu decken sey. — Als Quellen für Befriedigung des ordentlichen Staatsbedarfs stellen sich nur dar unmittelbares Staatseigenthum, Ertrag gewährende Staatsrechte (Regalien) und das Vermögen der Nation. Daher

Zweiter Abschnitt.

Von den Quellen, woraus, und von der Art und Weise, wie aus diesen Quellen der Staatsbedarf zu erheben sey.

Erster Titel.

Vom unmittelbaren Staatseigenthum und dessen Benutzung.

§. 81.

Alle zum privativen Eigenthume der regierenden Familie und der einzelnen (physischen oder juridischen) Staatsglieder nicht gehörige, zur unmittelbaren Disposition für Zwecke des Staats bestimmte Güter und Renten bilden das unmittelbare Staatseigenthum; und obgleich die Zeit längst, und vorzüglich seit Einführung der stehenden Heere, vorüber ist, in welcher aus Gütern und Renten dieser Art allein aller Staatsaufwand bestritten werden konnte, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie auch jetzt noch in den meisten Staaten für jene Bestreitung einen wichtigen Beitrag liefern, welcher, bevor an ein Ansprechen des Privatvermögens hiefür zu denken ist, berücksichtiget werden muß.

§. 82.

Das unmittelbare Staatseigenthum kann begreifen:

1) Objecte der Landwirthschaft mit mancherlei Pertinenzen und Gefällen aus bereits vererbten Objecten dieser Art;

2) Objecte der Forstwissenschaft, des Berg- bau- und Salinenwesens, und

3) Activ-Capitalien.

§. 83.

Was die dem Staate eigenthümlichen Objecte der Landwirthschaft mit ihren Pertinenzen betrifft, so hat in neuern Zeiten, während Haus- und Staatsgesetze deren Unveräußerlichkeit zu befestigen strebten, die Theorie der Staatswirthschaft vielfältig ihre Veräußerung im Wege der Zergliederung oder Zerschlagung gefordert, und zwar aus Rücksichten auf Erhöhung der Bevölkerung und des Nationaleinkommens überhaupt, auch Ersparung des Aufwandes an Besoldungen, für Gebäude und Geräthschaften, und auf Verhütung eines drückenden Einwirkens des Staats auf die Preise der Lebensmittel, so wie eines störenden Eingreifens desselben in die Geschäfte der Landwirthe überhaupt.

§. 84.

So entschieden aber auch die Cultur der Domainen durch besoldete Administratoren immerhin der Cultur des im Privateigenthume befindlichen Bodens weit nachgestanden ist, und so gewiß, wären jene Rücksichten nur im Wege der Domainen-Veräußerung zu wahren, letzterer der Vorzug eingeräumt werden müßte, so

sprechen dennoch überwiegende Gründe, insoweit die Masse von Staatsgütern dieser Classe nicht zu groß ist, gegen deren Veräußerung, deren Verfügung ohnedies nicht die Sache vom Staatsoberhaupte einseitig ausgehender Finanz-Gesetzgebung und Verwaltung, sondern durch die Zustimmung der National-Repräsentation unverkennbar bedingt wäre.

§. 85.

Zeigte sich auch der wohlthätige Einfluß der Domainen-Veräußerung auf Bevölkerung und Nationalvermögen als ganz unzweifelhaft, so ist doch die fördernde Rücksicht auf beides unbestreitbar nur Aufgabe der Polizei, um so weniger dagegen Sache der Wirthschaft des Staats, je weniger es einer Regierung ziemen kann, das Volk gleich einer Schweizerei zu behandeln und alles auf Erhöhung seiner Zahl und Ergiebigkeit für die Staatskassen zu berechnen. Wenn es überdies, wie sich zeigen wird, einen andern Ausweg giebt, auf welchem die in der Veräußerung der Domainen bezielten Vortheile erreicht werden können, ohne daß der Staat sich der in den Domainen ihm gewährten Stütze seines Credits und äußersten Nothhülfe zu begeben braucht, so ist es um so strengere Pflicht, diesen Ausweg zu wählen, je sichtbarer auf ihm die Rücksichten des Staats auf sich selbst eben so sehr, als auf die Vortheile seiner einzelnen Glieder, im richtigen Einklange zugleich und zwar dauernd gewahrt werden.

§. 86.

Die möglichen Benutzungsarten der beibehaltenen Domainen von der hier unterstellten Art sind: die Selbstadministration auf Rechnung des Staats, die Gewährsadministration, der Zeit-, Vital- und Erbpacht.

§. 87.

Die Kostspieligkeit der Selbstadministration, die daher rührende Niederhaltung des Ertrags und die Gefahren aus Unkenntniß, Untreue und Verschwendung der Administratoren, welche Momente auch bei der Gewährsadministration nicht befriedigend beseitiget werden, endlich die Hemmung wesentlicher Meliorationen, bei vielmehr zu besorgender Deterioration im Zeitpachte, haben längst über die Unräthlichkeit jener drei ersteren Benutzungsarten entschieden, und bei der Wahl zwischen ihnen und der Veräußerung möchte allerdings letztere den Vorzug verdienen, von welcher die erbliche Ueberlassung, nach Bezahlung eines sogenannten Erbbestandgeldes und gegen einen jährlich zu entrichtenden, sich stets gleichen Kanon, — der Erbpacht im uneigentlichen Sinne — kaum wesentlich verschieden ist.

§. 88.

Vortheilhafter schon ist der eigentliche Vitalpacht, wiewohl gegen das Lebensende des um seine Nachkommenschaft nie unbekümmerten Vitalpächters dieselbe Besorgniß eintreten mag, wie gegen das Ende des Zeitpachtes. Aber auch diese Besorgniß sowohl, als die

früher bemerkten Nachtheile der übrigen Benutzungsarten lassen sich vermeiden auf dem Wege eines Erbpachtes im eigentlichen Sinne, das ist, auf dem Wege einer erblichen Ueberlassung des Besitzes und Genusses der in schickliche, den Kräften gewöhnlicher Landwirthe angemessene Parzellen abgetheilten Domainen, unter Bedingungen, welche die wesentliche Natur eines Pachtgeschäftes oder fortdauernden Pachtverhältnisses beurkunden.

§. 89.

Diese Bedingungen sind: a) Unterhaltung der Gebäude und des etwaigen Inventars von Seiten des Pachters; b) jährliche Entrichtung eines in Naturalproducten zwar bestimmten, aber nach dem Marktpreise einer festgesetzten Periode nach der Aernte vom Pachter in Münze abzutragenden Pachtquantums; c) keine oder doch nur genau fixirte Nachlässe wegen bestimmter Unglücksfälle; d) Vorbehalt der Abtreibung des Pachters wegen nicht erfüllter Pachtbedingungen oder wesentlicher Deterioration; e) Vorbehalt der Befugniß, das Pachtobject im höchsten Nothfalle zu veräußern, mit Einräumung des Vorkaufsrechts für den Pachter.

§. 90.

Auf dem Wege einer so gearteten Verpachtung schicklich zergliederter Domainen werden alle Regiekosten vermieden, und, bei unmittelbarer Verschmelzung des Interesses der Staatswirthschaft mit dem Interesse der National-Production, alle Rücksichten auf Bevölkerung

und Erhöhung des Nationaleinkommens eben so sehr gewahrt, und alle Eingriffe in die Geschäfte der Landwirthe von Seiten des Staats in eben dem Grade entfernt, als es auf dem Wege der Veräußerung immer möglich ist; während dennoch dem Staate das Eigenthum der Realitäten, als ein solides Unterpfand für Zeiten des Creditbedarfs und als ein sicheres Zufluchtsmittel für Fälle der dringendsten Noth, gerettet bleibt, und in ihm ein sicherer Fond bestimmt zu übersehender und ohne widrige Sensation erhebbarer Renten, um deren ganzen Betrag das Volk weniger zu steuern braucht; wohingegen kaum darauf zu rechnen ist, daß die Versuchungen, das aus dem nur eine geringere Concurrenz bedeutender Capitalbesitzer zulassenden Verkaufe der Domainen gelöste Capital durch Dispositionen über temporaire Zwecke zu absorbiren, lange werden besiegt werden.

Anmerkung. Sollte auch aller Ertrag aus verpachteten Domainen noch so lange durch Staatsschulden absorbirt werden, so bleibt wenigstens für die Zeit der endlich erfolgenden Tilgung derselben Eigenthum und Rente gerettet.

§. 91.

Aus diesen Gründen ist, meiner Ueberzeugung nach, jener Erbpacht im eigentlichen Sinne als die einzig zulässige Benutzungsart der bereits vorhandenen oder durch Lehensheimfall künftig entstehenden Domainen der unterstellten Classe von der Finanzgesetzgebung vorzuzeichnen, nur die Veräußerung derjenigen Theile, in Ansehung derer (wie z. B. der Weinberge) jene Be-

nutzungsart keine Anwendung finden möchte, unter Zustimmung der Nationalrepräsentation zu gestatten, übrigens — mit Ausschluß jedes neuen Domainen-Erwerbes mittels Ankaufs oder Güter-Confiscation — die Urbarmachung öder Landstriche, zu deren Cultivirung keine Privatpersonen sich vorfinden, zu dem Ende der Finanzverwaltung zur Pflicht zu machen, um auf solchen ökonomische Probegüter anzulegen oder neue Wirthschaftsarten zu versuchen, nach erreichtem Zwecke aber auch solche an Inländer oder brauchbare Colonisten in Erbpacht hinzugeben.

Anmerkung. Auch die dem Staate etwa eigenthümlichen Brauereien, Wirthschaftsgerechtigkeiten u. dgl. muß die Finanzgesetzgebung, unter Aufhebung aller denselben zuständigen Bannrechte, zu verpachten gebieten, theils zur Beseitigung der in den Händen des Staats immerhin beträchtlicheren Regiekosten, theils um solche Monopolien und unduldsame, dem Staate am wenigsten ziemende Eingriffe in die Gewerbe der Privaten zu entfernen; denn der Charakter des Fürsten und der Charakter des Gewerbs- oder Handelsmanns sind die unverträglichsten von allen.

§. 92.

Was die bei früheren Domainen-Vererbungen stipulirten Gefälle und Prästationen betrifft, als den Zehenten und Handlohn, die Frohnen, Zinsen und Gülten ꝛc., so dürfte in Ansehung ihrer der gewöhnlichen Finanz-Routine freilich kaum ein anderer Gedanke kommen, als jener der Nothwendigkeit, jene Renten mit der ängstlichsten Genauigkeit zu constatiren und auf den mindest kostspieligen Wegen einzuheben.

Die ächte Staatswirthschaft hingegen muß — eingedenk ihrer Verbindlichkeit, die Wirthschaft der Staatsglieder in der §. 25. bestimmten Art stets zu berücksichtigen — ungesäumt jene Arten von Renten einer Prüfung an dem Maaßstabe der präceptiven und prohibitiven Gesetze der Nationalökonomie unterstellen und, ungehindert durch scheinbaren Verlust, die durch das Resultat jener Prüfung geforderten, diesen Verlust unausbleiblich ersetzenden Verfügungen treffen.

§. 93.

Der Zehent (decimae), da er, als solcher, schon eine usurariam pravitatem in sich schließt, hat unstreitig selbst den Ausspruch des Rechts gegen sich, welchem die Polizei Effect verschaffen sollte. Inwiefern aber auch der Zehent, wie längst bewiesen und anerkannt ist, höchst nachtheilig auf die Cultur des Bodens wirkt, von dessen Besserung wie vom Anbau ergiebigerer, aber weniger leicht zehentbarer Producte abhält und überhaupt die möglichste Ausdehnung der gewecksten landwirthschaftlichen Industrie mächtig hindert, insofern kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Wirthschaft des Staats — im Gefolge ihres Princips, nie eine Maaßregel zu Erreichung ihres Zwecks sich zu erlauben, welche an sich oder in ihrer gewählten Modalität die Industrie der Staatsglieder und ihre möglichste Steigerung stören oder hemmen, die Bedingungen des Gedeihens des Nationalwohlstandes untergraben könnte, — den Bezug des Zehents, einer

unter dem Scheine vollkommener Gleichheit doch höchst ungleichen Abgabe, ohne Modification nicht fortbestehen lassen dürfe.

§. 94.

Zwar ließe sich leicht darthun, daß, unter der Voraussetzung eines richtigen Steuersystems, wie dasselbe in der Folge gezeichnet werden wird, ohne ungebührlichen Verlust für die Kassen des Staats der Zehent ganz erlassen werden könnte und sollte. Auf jeden Fall aber glaube ich vorschlagen zu müssen, daß die Finanzgesetzgebung, um jenes Hinderniß eines der wichtigsten Zweige der National-Industrie einstweilen nach Möglichkeit zu mindern, ohne Verzug die Verwandlung des Zehents in eine ständige, auf die Grenzen eines wucherlosen Zinses reducirte Geldabgabe, und sodann die Ablöslichkeit dieser Abgabe nach einem festzusetzenden billigen Maaßstabe zu statuiren habe, eben so, wie auch die Ablöslichkeit der stipulirten Zinsen und Gülten von der Praxis mehrerer Staaten bereits als richtigen Wirthschaftsprincipien gemäß anerkannt und verfügt ist.

§. 95.

Der Handlohn, ein ursprünglich freiwilliges, durch Observanz aber zur Nothwendigkeit gewordenes Geschenk für die Bewilligung des Ueberganges einer vererbten Domaine in dritte Hände, ist ein so tief einschneidendes Hinderniß des Güterverkehrs, daß die Staatswirthschaft, welche die vollkommenste Freiheit dieser Art des Verkehrs wünschen muß, durch Fortbe-

ziehung dieser drückenden Abgabe im directesten Widerspruche mit ihrem eigenen Interesse wie mit dem Gedeihen des Nationalwohlstandes erscheinen müßte; und erwägt man, daß durch öftere Veränderungen des Gutsbesitzes in kurzer Zeit der ganze Gutswerth, und in langer Zeit dieser Werth sogar mehrfach vom Staate verschlungen wird, daß unstreitig in Ansehung der meisten handlohnbaren Güter deren Werth wirklich schon mehrfach vom Staate verschlungen worden ist, indeß er fortwährend auch die Zinsen davon bezieht, so wird man nicht anstehen können, die Aufhebung des Handlohns, der Pünctlichkeit in Einzeichnung der Besitzveränderungen unbeschadet, als eine schreiende Forderung der Gerechtigkeit anzuerkennen und zu bewerkstelligen.

§. 96.

Wo möglich, noch dringendere Gründe sprechen, wo nicht für das gänzliche Aufheben, doch für das Gestatten einer Surrogirung der stipulirten Frohndienste mittels einer billigen Geldprästation und dann deren ebenmäßiger Ablöslichkeit, seitdem durch reflectirende Erfahrung die Ueberzeugung abgedrungen wurde, daß Frohntage nur verderbliche Feiertage für die Industrie, häufig eine Schule beschäftigten Müßigganges und eine Quelle der Gleichgültigkeit gegen Erwerb, daß Frohndienste, gerade weil sie bei dem größten Zeitaufwand die wenigste und schlechteste Arbeit liefern, für die Nation die theuersten und kostbarsten Abgaben, wahre Diebe der Zeit, ein Fluch für die Felder, ein Fluch für

die Herren, für die Frohnpflichtigen, wie für die ganze Nation sind, zu der beide gehören.

Anmerkung. Bisher war von den Zehenten und Frohnen ꝛc. als Guts-Lasten die Rede; man begreift sie unter dem Namen der Lehenslasten. In manchen Staaten sind solche bereits ganz abgeschafft, zur wesentlichen Erhöhung des Nationalreichthumes, ohne daß der Staatsbedarf darum einen Augenblick ungedeckt geblieben wäre. Von dem Rechte an Zehenten und Frohnen, als einem Regale, wird in der Folge gehandelt werden.

§. 97.

Noch ist es nöthig, hier derjenigen Gefälle zu erwähnen, welche neben jenen Realabgaben noch hie und da als Ueberbleibsel vormaliger Leibeigenschaft oder Hörigkeit von den Staatskassen erhoben zu werden pflegen; jedoch nur, um zu bemerken, daß dergleichen Gefälle, wenn sie ein unmittelbarer Ausfluß des persönlichen Leibes-Nexus waren, wie z. B. der Brautgulden, Bedemund, das Besthaupt ꝛc., schlechterdings erlassen werden müssen, wenn nicht das schimpfliche Unwesen der Leibeigenschaft blos dem Namen nach abgeschafft erscheinen soll. Ein richtiges Besteuerungssystem wird und muß jeden Entgang an solchen und ähnlichen rechtswidrigen Einnahmen in vollkommen gerechter und den Gesetzen der Nationalökonomie zusagender Art ersetzen.

§. 98.

Was zweitens die dem Staate eigenthümlichen Objecte der Forstwirthschaft — Staatswaldungen — betrifft, so können — mit Umgehung der Frage:

ob die Cultur der Privatwaldungen, unter Lösung der von der Staatsoberaufsicht bisher ihr angelegten Fesseln, überhaupt frei zu geben sey, oder nicht, als welche der (Forst-) Polizei angehört — auf dem Gebiete der Staatswirthschaft nur die Fragen interessiren: ob Staatswaldungen im Eigenthume des Staats beizubehalten, oder zu veräußern, und wie solche im ersteren Falle von der Wirthschaft des Staats zu behandeln und zu benutzen seyen.

§. 99.

Als Käufer der Staatswaldungen könnte und würde sich nur darstellen die verhältnißmäßig immer sehr geringe Classe sehr großer Capitalisten. Geringfügigkeit des Erlöses, also Schaden auf Seiten des Staats und drückende Abhängigkeit aller übrigen Volksclassen von jenen wenigen Holz-Monopolisten wäre sonach die erste unvermeidliche Folge der Veräußerung von Domainen dieser Classe. Bei dem äußerst langsamen Nachwuchse des Holzes ferner und der vorherrschenden Gierde nach schnellem Gewinn, würden die nunmehrigen Privatwaldungen sicher meistens nur zum Anbau des einen schnelleren Ertrag gewährenden Schlag- oder Unterholzes benutzt werden, und würde selbst die Masse dieses Unterholzlandes höchst wahrscheinlich auch dann, wenn der Holzpreis den ihm gebührenden Grad des Vergleichs-Werthes erreicht hätte, nicht im Verhältnisse des Bedürfnisses bleiben, weil bei jenen wenigen Privaten weder die Fähigkeit, dieses Bedürfniß genau zu

berechnen, und noch weniger der Wunsch, jenes Verhältniß zu erhalten, vorauszusetzen ist. — Mangel an dem absolut nöthigen Hoch- und vorzüglich Bauholze und selbst Mangel an dem absolut nöthigen Brennholze wäre sonach die weitere, nähere oder entferntere, einmal aber unausbleibliche Folge jener Veräußerung.

§. 100.

Folgen dieser Art bedrohen selbst die National-Existenz und Selbstständigkeit mit einer Gefahr, deren Größe allerdings, wie schon Graf von Soden bemerkte, nicht erlaubt, ihre Entfernung zu suchen in Wahrscheinlichkeiten, hergenommen aus der erhöhten Privat-Production, aus der Auffindung anderer Feuerungsmittel und aus der Erhöhung der Holzersparniß, sondern es zur Pflicht macht, sie, unter Zurückstellung aller andern Rücksichten, mit strenger Gewißheit zu beseitigen; und diese Gewißheit vermag nur der Staatsbesitz von Waldungen zu gewähren.

§. 101.

Hiermit ist nicht nur die Unzulässigkeit der Veräußerung aller Staatswaldungen ausgesprochen und begründet, sondern auch das Maaß der nothwendig beizubehaltenden bezeichnet. Der Staat muß nämlich eine solche Masse von Holzungen wenigstens behalten, als zur Erhaltung der National-Existenz und Selbstständigkeit unumgänglich nothwendig ist, und dann mag die Cultur der Privatholzungen gleichwohl freigeben werden. Da es mir jedoch scheint, daß die auf

Seiten Mancher gehegten Erwartungen von der Freiheit dieser Cultur nur auf einer Täuschung beruhen, daß in Folge dieser Freiheit der Preis des unterstellten Urproducts nur zu gewiß und zu bald jenseits des richtigen Marksteins würde getrieben werden, so glaube ich zu dem Rathe berechtigt zu seyn, daß der Staat auch das surplus seiner Waldungen für Befriedigung des relativen Holzbedarfs wenigstens allenthalben da beibehalte, wo dieses Holzland, als solches, unmittelbar oder durch schickliche Transportwege vortheilhaft benutzt werden kann, ohne eben für den Betrieb ergiebigerer Productionsarten geeignet zu seyn.

§. 102.

Dieselben Gründe, welche die Veräußerung der Staatswaldungen mißrathen, machen auch, und zwar im erhöhten Grade, die Verpachtung derselben unanwendbar. Es übrigt sonach nur ihre Selbstbewirthschaftung von Seiten des Staats nach den Regeln, deren nähere Erörterung die Aufgabe der Forstwirthschaftslehre bildet. Hier glaube ich nur als allgemeine Grundsätze bemerken zu müssen die Nothwendigkeit großer, geschlossener Forste, welche eine regelmäßige und durch Verwendung der Jägermiliz in Friedenszeiten mindest kostspielige Aufsicht möglich machen; die Nothwendigkeit dem Boden anpassender Besaamung, der Erzeugung einer verhältnißmäßigen Quantität schnell wachsenden Holzes, der Entfernung aller der Holz-Cultur nachtheiligen und die Aufsicht erschwerenden Ge-

rechtsame, eines wirthschaftlichen Behauens und des Erschaffens schicklicher Transportwege.

Anmerkung. Das Behauenlassen von Käufern des Holzes nach Morgenzahl glaube ich, aus Rücksichten auf die hierdurch herbeigeführte Willkürlichkeit im Preise der Holzparzellen, nicht billigen zu können.

§. 103.

Ob dann der Holzertrag aus den Staatswaldungen als Quelle einer reinen Rente für die Staatskasse behandelt werden solle, wird von den Staatswirthen so wenig bezweifelt, daß sie vielmehr jene Rente so viel möglich steigern zu müssen glauben.

§. 104.

Erwägt man jedoch, daß so viele Waldungen ursprünglich keineswegs darum außer der Nationalvertheilung geblieben seyen, um in ihnen dem Staate Fonds zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu lassen, sondern vielmehr im Gefolge einer, wenn gleich nur dunkeln, Ahnung aller der Nachtheile, welche wir oben (§. 99.) als Ausflüsse des Ueberganges aller Waldungen in Privathände anerkennen mußten, und im Gefolge der Absicht, jene Waldungen, mit Vermeidung dieser Nachtheile, zur Befriedigung eines absoluten Bedürfnisses der Nation vom Staate desto gewisser forstgerecht verwaltet zu sehen; — daß zweitens ein das Volk drückender Mißbrauch des Holz-Monopols von Seiten des Staats oder seiner Finanzmänner nicht weniger, als von Seiten jener großen Capitalisten zu besorgen stehe; — und daß endlich die entgehende Rente

aus dem Holzerlöse nach einem ungleich richtigeren Vertheilungs-Maaßstabe auf dem Wege der Besteuerung der Staatskasse zu ersetzen sey, so möchte es vollkommen gerechtfertigt erscheinen, wenn ich die Forderung mache:

§. 105.

Daß die Finanzgesetzgebung die Forstwirthschaft des Staats streng der Forst-Polizei unterordne und ihr zur Pflicht mache, so viel vom Ertrage der Waldungen, als die Staatsglieder absolut bedürfen, an dieselben um einen lediglich auf Deckung des jährlichen Kostenaufwandes auf Bewirthschaftung der Staatswaldungen überhaupt berechneten Preis abzulassen, und nur den das einheimische absolute Bedürfniß übersteigenden Holzvorrath als Gegenstand des Handels und einer reinen Rente für die Staatskasse zu behandeln und zu benutzen.

Anmerkung. Daß, wenn Communen eigene Waldungen besitzen, die ihnen aus der Nationalvertheilung zugekommen, daraus der absolute Bedarf der Gemeindeglieder nach denselben Grundsätzen zu befriedigen sey, so weit es thunlich ist, dürfte sich von selbst verstehen.

§. 106.

Davon, ob der Staat ein ausschließendes Recht auf allen Bergbau, ein Berg-Regal, behaupten könne, wird später die Rede seyn; so viel aber die auf unmittelbarem Staatseigenthum jetzt schon vorfindlichen eigentlichen Bergwerke betrifft, so wird der Staat, insofern er es nicht für rathsamer hal-

ten muß, sie frei zu geben, und insofern ihre Producte nicht wohlfeiler durch den Handel zu beziehen sind, solche am besten auf eigne Rechnung bewirthschaften lassen, weil auch Privatpersonen den Bergbau durch besonders dazu gebildete Bergleute besorgen lassen müssen, und es ist nur eine ganz besondere Vorsicht in Auswahl der Bergbeamten nöthig. Das Nämliche gilt von den Domanial-Salinen.

§. 107.

Indem die Finanzgesetzgebung die Berg- und Salinen-Wirthschaft hiernach regulirt, wird sie auch derselben in Ansehung der Verwerthung derjenigen ihrer Producte, welche und insoweit sie Befriedigungsmittel eines absoluten Bedürfnisses der Staatsglieder sind, eben dieselbe Norm vorzeichnen müssen, die voraus (§. 105.) in Ansehung des Ertrags der Staatswaldungen gefordert wurde, und zwar aus denselben, im §. 104. bereits aufgeführten Motiven.

§. 108.

Activ-Capitalien des Staats muß die Finanzgesetzgebung, so lange der Staat Schulden hat, vor allem zur Tilgung der letzteren, den etwaigen Ueberschuß aber nicht zur Uebernehmung von Handelsspeculationen, oder von Manufacturen und Fabriken, überhaupt nicht zum Betriebe der den Privaten nur angehörigen Gewerbe, sondern einzig zur Bildung zweckmäßig-umsichtiger Credit- oder Vorschußkassen für Unterstützung geschickter und fleißiger Producenten oder Ge-

werbsleute, denen es schwer wird, den zum Anfange oder zur Fortsetzung und Ausdehnung ihrer Gewerbe nöthigen Credit unter Privaten zu finden, zu verwenden gebieten, um auch hier mit der Absicht auf mäßigen Gewinn die Fürsorge für die Hauptquelle des Regierungseinkommens, das Nationalvermögen, zu verbinden.

§. 109.

Auch allgemeine Stiftungen für Zwecke der Bildung und Wohlthätigkeit gehören zu der hier unterstellten Classe von Quellen zur Deckung des Staatsbedarfs, insofern der Aufwand für Förderung der Bildung und Unterstützung (nach den §§. 70 und 72) der Armuth sich zur Kategorie des Staatsaufwandes eignet, und der Ertrag jener Stiftungsfonds für Bestreitung dieser Classe seines Aufwandes dem Staate zur Disposition gestellt ist.

§. 110.

Zwar kann weder die Verwaltung jenes Stiftungsfonds, noch die Aufsicht darüber zum Geschäftskreise der Wirthschaft des Staats gezogen werden; aber allerdings muß diese berechtigt seyn, vor dem Eintritte jedes Jahres die Darlegung eines wahren Voranschlags jener Stiftungs-Revenuen zu fordern, um deren Betrag auf den Etat der Staats-Einnahmen zu bringen, und, wie weit durch diesen jene Classe des Staatsaufwandes bereits gedeckt sey, bemessen, um auf solche Weise das Budget vervollständigen zu können. Zu jener Ein-

forderung und diesem Eintrage in das Budget muß daher das Wirthschafts-Departement von der Finanzgesetzgebung autorisirt und verpflichtet werden, so wie überhaupt zur jährlichen Bewirkung eines genauen Voranschlags aller Revenuen aus sämmtlichen Objecten des unmittelbaren Staatseigenthums, deren Summe die erste Gattung von Deckungsmitteln des ordentlichen Staatsbedarfs ausmacht.

Anmerkung. Daß für die Zwecke der Bildung und der Unterstützung der Armuth, außer dem, was jene Stiftungsfonds darbieten, von Staats wegen nichts weiter aufzuwenden sey, wird heut zu Tage kein ächter Staatswirth mehr behaupten wollen; und erweislich irrig ist die Ansicht, als ob es nur Sache jeder Gemeinde sey, für die Ernährung ihrer Armen zu sorgen.

Zweiter Titel.

Von den Ertrag gewährenden Staatsrechten (sogenannten nutzbaren Regalien).

§. 111.

Im Laufe der Zeit haben sich die Staatsregierungen, theils durch offenes Ansichreißen, theils im Wege allmäliger Erschleichung, in den ausschließenden Besitz einer Menge Ertrag gewährender Rechte zu setzen gewußt, verleitet durch die Stimme der Gewinnsucht kurzsichtiger Finanzmänner, unfähig des Muths, willkürlichen Regentenbedarf vom wahren Staatsbedarfe zu

unterscheiden, und was zur Deckung des letzteren erforderlich, dem Volke offen abzufordern, verschlossen den Blick für den wahren Zweck des Staats und die Hauptbedingung dauernden Regierungsauskommens, für den Wohlstand der Nation.

§. 112.

Durch die theils listig-unwissende, theils unwissend-listige Industrie solcher Männer wurden, unter dem Titel von Regalien, dem Staate mannichfache Quellen von Einnahmen eröffnet, doch immer viel zu kärglich fließend, um gegen den mit dieser Eröffnung verbundenen Verlust an Würde und Achtbarkeit *), oder gegen den daraus hervorgehenden Eintrag des Nationaleinkommens überhaupt auch nur in Anschlag gebracht werden zu können.

§. 113.

Daß der Bedarf des Staats auf eine solche seiner unwürdige und den Forderungen der Nationalökonomie widersprechende Weise ferner gedeckt werde, kann eine vernünftige Legislation unmöglich wollen. Erinnert an die erste ihrer Pflichten, daß sie, statt die Staatsglieder wirthschaften lehren zu wollen, die Bedingungen des Gedeihens des Nationalwohlstandes nicht selbst un-

---

*) Kaum kann es sich mit der Würde des Staats vertragen, daß er z. B. das Aschen- und Lumpensammeln, das Scholiern und Musikmachen, das Schweineschneiden und Pferdewallachen, das Caminfegen, Pfannenflicken, Scheerenschleifen ꝛc. als ihm ausschließend eigene Rechte übe und nutze.

tergrabe, die Hauptquelle ihres Auskommens weder selbst verenge, noch verstopfe, wird eine gerechte und kluge Staatswirthschaftsgesetzgebung ohne Verzug damit beginnen, daß sie die ganze Gallerie der sogenannten nutzbaren Regalien sichte, um diejenigen dieser Rechte, für deren ausschließende Uebung von Seiten des Staats im wahren Staatszwecke kein zureichender Grund zu finden ist, der Sphäre des gesetzmäßigen Freiheitsgebrauchs der Staatsglieder, welcher sie nie hätten entzogen werden sollen, zurückzugeben, und in Ansehung der übrigen die Zweckmäßigkeit ihrer Ausübung im Allgemeinen zu reguliren.

§. 114.

Um dem Staate ein ausschließliches Recht auf das Gewinnen aller in privateigenthümlicher Erde bereits entdeckten oder neu entdeckt werdenden Fossilien (in allen ihren Arten) anzumaßen und solches der Nationalökonomie, die sich desselben, insofern es irgend mit Vortheil zu betreiben, sicher annehmen würde, zu entziehen, dazu ist im Zwecke des Staats kein erklecklicher Grund zu finden. Mag daher die Regierung den zweckmäßigen Bergbau auf Grund und Boden des Staats immerhin in eigener Regie fortsetzen; auf dem Grunde und Boden der Privaten wird sie ihn in allen Rücksichten freigeben müssen und hier den etwa zweckwidrig vernachlässigten Bergbau eben so gewiß nur nach vorgängigem Einverständnisse mit den Eigenthümern unternehmen können, als sie auf Privatgrundstücken

durch den Zweck des Staats geheischte Anlagen nur nach vorgängiger Entschädigung der Eigenthümer zu unternehmen sich erlaubt.

Anmerkung. Das Bergregal beibehalten, und dennoch den Bergbau freigeben, wie Einige wollten, scheint mir ein unverkennbarer Widerspruch zu seyn.

§. 115.

Lediglich in Ansehung desjenigen Bergbaues, welcher ein Befriedigungsmittel absoluten Bedürfnisses zu Tage fördert, halte ich eine Ausnahme für hinreichend begründet; denn Objecte eines solchen Bergbaues (z. B. Salzwerke) sind von der Natur so selten gespendet, daß bei ihrer Ueberlassung an die Privatökonomie kaum diejenige Concurrenz eintreten könnte, welche zur Beseitigung eines Monopols erforderlich wäre. Monopole in Ansehung der Befriedigungsmittel absoluter Bedürfnisse machten selbst die Existenz der Nation von ihrer Willkür abhängig. Einen Zustand der Art aber kann und darf die Nation nicht dulden; sie muß vielmehr vernünftig darüber zusammenstimmen, daß solche Gegenstände, als ein von der Natur der Nation gegönntes Gemeingut, im Namen und zum gemeinsamen Besten Aller, von der Regierung des Staats zu Tage gefördert und behandelt werden.

Anmerkung. Was hier beispielsweise von Salzbergwerken gesagt ist, gilt, wegen völliger Gleichheit des Grundes, auch von Salzquellen und Salinen aller Art.

§. 116.

Aus dem nämlichen Grunde und Zwecke, welche die eben bemerkte Ausnahme rechtfertigten, geht aber auch unmittelbar hervor die Nothwendigkeit einer Sicherung der Nation gegen die Willkür und Gewinnsucht der Finanzverwaltung in Bestimmung der Preise der fraglichen Producte, und die in manchen Staaten rücksichtlich der Art des Betriebs, z. B. des Salzhandels, bereits gemachten Erfahrungen bestätigen diese Nothwendigkeit.

§. 117.

Jene der Nation das in jener Ueberlassung gebrachte Opfer zugleich vergütende Sicherung kann nur darin bestehen, daß der Finanzverwaltung von der Gesetzgebung zur Pflicht gemacht werde, von jenen Producten *so viel*, als die Staatsglieder *absolut bedürfen*, an dieselben um einen einzig auf Deckung des jährlichen Kostenaufwandes auf das Gewinnen jener Producte berechneten Preis abzulassen, und nur den ihr *absolutes* Bedürfniß übersteigenden Vorrath jener Producte als Gegenstand des Handels und einer reinen Rente für die Staatscasse zu behandeln und zu nutzen.

Anmerkung. Haben bisher manche Regierungen bestimmt, wie viel Salz z. B. auf jeden Kopf ꝛc. ihnen abgenommen werden *müsse*, so würden sie, unter Voraussetzung jener Sicherheitsmaaßregel, im Gegentheile nun zu bestimmen haben, wie viel Salz auf jeden Kopf ꝛc. für den festgesetzten Preis ihnen abgefordert werden *dürfe*?

§. 118.

Die Behauptung eines Zehent-Regals in Beziehung auf alles Neugereuth, ein wahrer spanischer Reuter gegen alle Erweiterung landwirthschaftlicher Cultur, ist in einem so hohen Grade widersinnig, daß es nur einer ganz gedankenlosen Finanzverwaltung möglich wäre, ferner darauf zu bestehen. Die Beweise dessen liegen in eben denselben Gründen, aus welchen voraus (§§. 93. 94.) bereits die Nothwendigkeit des Aufgebens oder doch Umwandelns des schon bestehenden Zehents deducirt worden, und welche nur noch in erhöhtem Maaße hieher anwendbar sind.

§. 119.

Persönliche mechanische Dienstleistungen für den Staat, Staatsfrohnen, sind, nebst dem, daß sie an dem wesentlichen Fehler der Prägravation einzelner Stände leiden, nach den Forderungen der Nationalökonomie und der gegenwärtigen Culturlage betrachtet, die theuersten und nachtheiligsten Abgaben, indem sie nicht nur bei dem größten Zeitaufwande die wenigste und schlechteste Arbeit liefern, sondern auch an Zeitverschwendung und Gleichgültigkeit gegen Erwerb gewöhnen und dennoch die Erwartung von ihren Resultaten unbefriedigt lassen. Bei weitem wirthschaftlicher dürfte es daher seyn, unter Aufhebung des Frohn-Regals alle jene Arbeiten von den dazu wirklich geeigneten Classen (allenfalls, nach Krehls Vorschlag, von dem

Militair) gegen Zahlung eines Arbeitslohns verrichten zu lassen.

§. 120.

Daß die Staatswirthschaft sich ein ausschließendes Recht zum Betriebe des Handels mit irgend einem Objecte, z. B. mit Taback ꝛc., oder zum Betriebe von Fabriken, oder zum Betriebe irgend eines Gewerbes anmaße, um mittels seines Ertrags den Staatsbedarf decken zu helfen, widerspricht geradezu ihrem Verhältnisse, als einer Gesellschaftswirthschaft, zur Wirthschaft der Gesellschaftsglieder, der Staatsbürger, als welche gerade nur zum Schutze rechtlicher Erwerbs- und Gewerbsfreiheit zum Staate vereinigt sind, und nicht, um gemeinschaftliche Gewerbe auf gemeinschaftliche Kosten und Gewinn von Andern für sich betreiben zu lassen. Schon darum müssen also Anmaßungen jener Art von der Wirthschaft des Staats unweigerlich aufgegeben werden, wenn sie auch nicht, wie doch meistens der Fall, durch jene die Nationalindustrie in ihrem natürlichen Streben wesentlich hemmte, sonach, im Widerspruche mit ihrer Hauptmaxime, die Hauptquelle ihrer Einnahme verengerte, und wenn auch nicht die ihr ganz und gar nicht anstehende Rolle des Kaufmanns, des Fabrikanten und des Gewerbsmanns in ihren Händen meistens verunglückte, woraus nur doppelter Nachtheil erwächst.

§. 121.

Dahingegen scheint mir das Münz-Regal unumgänglich beibehalten werden zu müssen, weil nur auf

diesem Auswege der ausgebreiteten Gefahr in Ansehung des Münzwesens begegnet, der Credit der Münzen gesichert zu werden vermag. Desto heiliger und unerlaßlicher ist aber im Münzwesen für die Regierung die Pflicht der Aechtheit und Wahrheit, und sie darf also das Münzen, ohne alle Absicht auf reinen Ertrag, blos mit dem Ersatz der möglichst zu beschränkenden Schlagkosten geschehen lassen.

Anmerkung. „Durch den nominalen Werth der „Münze kann eine Staatsverwaltung wohl Erpressung, Be„trug, Verletzung der heiligsten Rechte autorisiren, Elend „und Unsicherheit des Eigenthums verbreiten, — und dies ist, „zufolge der Geschichte, oft auf eine furchtbare Art geschehen, — aber nie kann sie damit den Wohlstand der Na„tion und ihren eigenen befördern." S. Graf v. Soden, Nat. Oekon. 2ter Bd. S. 352.

§. 122.

Dem Verkehre wirklich diensame Straßen, Brücken ꝛc. anzulegen und zu unterhalten, ist kein Regal, sondern subsidiarische Pflicht der Polizei. Die Wirthschaft des Staats aber hat den hiefür vorzuschießenden Aufwand zu decken durch Erhebung von Straßen-, Brückengeldern, die, um den Zweck jener Anstalten nicht zu vereiteln, ohne allen Ueberschlag, lediglich nach der Größe jenes Aufwandes bestimmt werden dürfen. Von einem das besondere Erkaufen der Sicherheit auf den Straßen erzwingenden Geleits-Regal kann ohnedies heut zu Tage nicht wohl mehr die Rede seyn.

§. 123.

Auch die Anlegung von Posten kann — da, nur so lange und so weit die Staatsglieder selbst die Bedingungen der Erleichterung ihres Verkehrs sich nicht verschaffen können, für die Staatsgewalt ein Grund der Verbindlichkeit und des Rechts besteht, sich der Etablirung solcher doch nur auf Kosten der Staatsglieder zu schaffenden Anstalten zu unterziehen, — nicht als ein ausschließendes Recht des Staats, nicht als ein Regale, sondern nur als eine subsidiaire Verbindlichkeit der Polizei betrachtet werden. Aber auch das unter jener Voraussetzung vom Staate geschaffene Postwesen darf weder als ein Zwangsmonopol oder ausschließender Weg des Verkehrs, sondern nur als ein dem beliebigen Gebrauche eines Jeden stets offenes Mittel des Verkehrs, noch als eine Quelle reinen Gewinnes behandelt werden, soll anders nicht die Postanstalt im directen Widerspruche mit ihrem Zwecke erscheinen, so wie mit dem Verhältnisse der Staatswirthschaft zu den Staatsgliedern.

§. 124.

Die Tarife sämmtlicher Posttaxen dürfen daher, ist das Resultat, unter Freigebung aller und jeder Communicationswege und unter strenger Heiligachtung des Siegels der Geheimnisse, einzig auf Deckung des Postaufwandes berechnet werden, und dann wird sich gewiß eine allgemeine freiwillige Geneigtheit finden, der Posten sich zu bedienen, die, nur so behandelt, als

eine wohlthätige Stütze des Verkehrs in allen seinen Arten sich bewähren können.

§. 125.

Schiffbare Ströme, von der Natur selbst zur Erleichterung des Verkehrs unter den Menschen wohlthätig geschaffene Wege, befinden sich ihrer Natur nach im Eigenthume der Gesammtheit der Glieder des Staats, dessen Gebiet sie durchlaufen, und es kann nur Sache des Staats seyn, dieses Eigenthum der Gesammtheit im Namen derselben und zum möglich größten Nutzen Aller zu verwalten. Nur hierin, nicht aber, daß jene Wohlthat der Natur ihnen verkümmert werde, kann der Wille Aller zusammenstimmen. Darum muß die Schifffahrt auf den Strömen freigegeben werden gegen Erlegung einer Abgabe, wodurch lediglich der auf das Schiffbarmachen oder Erhalten der Ströme und auf die Unterhaltung des Leinpfades gemachte Aufwand gedeckt werde, so, daß der Wasserzoll blos die Natur eines Wasser-Straßengeldes habe. Dies allein ist der zu rechtfertigende Gebrauch des Wasserzoll-Regals.

§. 126.

Das Recht, da, wo es nöthig, Fähren anzulegen (jus trajectus), dürfte, ohne Forderung einer Abgabe an Privatunternehmer zu überlassen, diese dagegen auf eine den Ersatz ihres Capitalaufwandes und einen gerechten Arbeitslohn nur gewährende Ueberfahrtstaxe zu beschränken seyn; denn jenes Recht, z. B. durch

Verpachtung, als Finanzquelle benutzen hieße die Flüsse, der ihnen von der Natur gegebenen Bestimmung entgegen, zum Erschweren des Verkehrs mißbrauchen.

§. 127.

Die übrigen Benutzungsarten der Flüsse, z. B. durch Fischerei, Anlegung von Mühlen, Wässern der Wiesen, Anbau der Inseln ꝛc., möchten unter Bedingungen, welche die gegenseitige Verträglichkeit aller Benutzungsarten sichern, allerdings am schicklichsten an Privatversonen zu verleihen seyn, gegen Entrichtung einer der Gesammtheit die privative Benutzung ihres Eigenthums vergütenden Pachtabgabe, der am natürlichsten die Bestimmung zur Bestreitung des durch den Zweck der Polizei geforderten Uferbaues und überhaupt der nöthigen Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen zu geben seyn dürfte.

§. 128.

Auf das im Staatsgebiete vorfindliche Wild überhaupt kann, seiner Natur nach, nur der Gesammtheit der Staatsglieder ein gemeinschaftliches Recht zustehen. Die Ausübung dieses Rechts, die Jagd, einigen Einzelnen überlassen, hieße, die formale Gleichheit des Rechts verletzen und Jene, mit Beeinträchtigung der Uebrigen, begünstigen. Sie aber allen Einzelnen überlassen oder freigeben, würde mancherlei gemeinschädliche Folgen nach sich ziehen und zur baldigen Vernichtung ihres Objects führen.

§. 129.

Darum scheint es mir am zweckmäßigsten, im ganzen Gebiete des Staats die Jagd — nicht etwa zwischen dem Regenten und einigen privilegirten Classen zu theilen; denn dazu giebt es nicht nur keinen hinreichenden Grund, sondern der oft erfahrene Mißbrauch spricht vielmehr geradezu dagegen; sondern — im Namen Aller und zum Besten Aller vom Staate selbst, innerhalb der von der Polizei vorgezeichneten und streng zu handhabenden Bedingungen, verwalten und das erlegte Wildpret sodann an die Staatsglieder für einen Preis verkaufen zu lassen, welcher mit dem jährlichen Kostenaufwande für die (am schicklichsten mit der Forstverwaltung zu verbindende) Jagdverwaltung im gerechten Verhältnisse steht. Nur in dieser Art dürfte die Beibehaltung eines Jagd-Regals zu rechtfertigen seyn.

§. 130.

Sogar wesentliche Hoheitsrechte haben engherzige Staatswirthe zu nutzbaren Regalien gestempelt und als Finanzquellen gemißbraucht, indem sie an jeden Act der Justiz und Polizei eine Abgabe knüpften und so die verhütende wie die ausgleichende Thätigkeit des Staats, den wesentlichsten Theil des gegen Entrichtung der Steuer den Bürgern schuldigen Staatsschutzes für Rechte und Eigenthum, sich besonders bezahlen lassen, obgleich gerade selbst die Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung eine Hauptveranlassung von

Rechtsstreitigkeiten ist, und die Unzulänglichkeit in der Einführung der Strafgesetze wenigstens die negative Schuld trägt, daß so manche Rechtsverletzungen (Verbrechen) begangen werden, daher der Untersuchung und Bestrafung bedürfen.

§. 131.

Da jedoch bei der Unmöglichkeit, die Zahl der Justiz- und Polizei-Acte vorherzusehen, ein gerechter Maaßstab für Feststellung der Justizsporteln und Polizei-Taxen durchaus nicht zu finden ist, die Bezahlung der Proceßkosten auch dem Zwecke, die absichtliche Streitsucht zu zügeln, aller Erfahrung nach keineswegs genügt, und für diesen Zweck ganz andere, entsprechendere Mittel sich darbieten; da ferner die Verhütung, so wie die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen durch das allgemeine Interesse der Nation motivirt ist, und der zu den Untersuchungskosten nicht zu rechnende Unterhalt der Inquisiten und Sträflinge durch deren Vermögen oder Arbeitsverdienst gedeckt werden kann und soll, so scheint es mir unerlaßlich, den Aufwand für das Civil-, Strafjustiz- und Polizei-Departement auf den allgemeinen Etat des Staatsbedarfs zu nehmen und so die Kosten der Rechts- und Ordnungspflege von der ganzen Nation tragen zu lassen.

§. 132.

Das geringe Opfer, welches alsdann, besonders bei einer gerechten Vertheilung auf die ganze Masse, das einzelne Staatsglied träfe, würde ihm reichlich ver-

gütet durch die Gewißheit, zu allen Zeiten ohne Besorgniß und drückende Aufopferungen Schutz der Rechte und des Eigenthums, also gerade das zu erhalten, was er in der Staatsbürgergesellschaft zunächst suchte und wofür er die bürgerlichen Lasten übernahm. — Dem allen nach kann die Justiz und Polizei dem Staate keine andere Einnahme gewähren, als höchstens die an gesetzlich zuerkannten Geldstrafen, welche aber freilich der Staat gar nicht wünschen darf, und die, je häufiger sie fließen, nur desto mehr gegen den Staat selbst zeugen.

Anmerkung. Auch die Concessions-Taxen und Bürgerannahmsgelder erklärt mit Grund Herr Heinr. Keßler für verwerflich; denn die Bewilligung, die sich der Staat bezahlen lasse, sey nur eine Erklärung, daß dem Ansuchenden das Bewilligte gebühre; ihm werde nur sein eigenes Recht, das Recht des freien Staatsbürgers, zuerkannt, welches er nicht zu kaufen brauche. Unpolitisch sey die Aufnahms-Taxe, als eine Zahlung vor dem Genuß, wodurch oft das kleine Gewerbe schon im Entstehen verkümmert werde. Dasselbe gelte von den sogenannten Dispensations-Taxen, Recognitionsgeldern ꝛc., als Beweisen, daß die Staatsverwaltung etwas erlaubt habe, was sie eigentlich gar nicht habe verbieten dürfen. So die Freiheit in Freiheiten zu zerstückeln und sie durch Krämerei treibende Dikasterien bogen- und blattweise ausschneiden zu lassen, sey gegen die Würde einer Staatsregierung.

§. 133.

Daß der Staat herren- und erbloses Gut, auch gestrandetes Gut, zu welchem sich innerhalb einer geraumen Zeit kein Eigenthümer meldet, im Namen der Gesammtheit, in deren Gesammtbesitz jenes

zurückgefallen ist, sich aneigne, rechtfertigt sich von selbst dadurch, daß jenes Gut eines Theils unter die Einzelnen füglich sich nicht vertheilen läßt, und andern Theils durch seine Verwendung zur Bestreitung des Staatsaufwandes dennoch mittelbar allen Einzelnen zu gute kommt.

§. 134.

Wenn endlich der Staat, nachdem er alle Hazardspiele ohne Ausnahme von Polizei wegen, wie er muß, verboten hat, sich das Recht vorbehält, das Hazardspielen, z. B. an Badeorten, gegen einen Pachtzins zu gestatten, oder einen Theil seines Bedarfs den Unterthanen abzugewinnen durch Lotterien, eine ihrem inneren Wesen wie ihren äußeren Wirkungen nach eben so trügerische als verderbliche Spielart, so ist dies der grellste Beweis, wie weit sich der finanzielle Eigennutz zu vergessen vermöge. Nichts dürfte daher von der Würde des Staats und dem Interesse der Nation dringender gefordert seyn, als daß dieser Wirthschaftsunfug so schnell als möglich bis auf die letzte Spur vertilgt werde. Die innere Einrichtung der Lotterien, besonders des Lotto di Genua, enthebt der Mühe jedes weitern Beweises.

§. 135.

Nach solchen Grundsätzen dürfte sich die Finanzgesetzgebung auszusprechen haben in Ansehung des Regalienwesens, dessen factische Behandlung freilich von diesen Grundsätzen wesentlich abweicht, aber auch

in einem sichtbaren Widerspruche steht mit der natürlichen Bestimmung der meisten seiner Objecte und mit dem Grunde des Einschreitens der Regierung in Ansehung derselben. Es ist jedoch hohe Zeit, daß die Wirthschaft des Staats sich ihrer eigentlichen Aufgabe und ihres wahren Verhältnisses, als einer Gesellschaftswirthschaft, zur Wirthschaft der Glieder der Staatsbürgergesellschaft, bewußt werde und sich diesem Bewußtseyn entsprechend reformire; daß sie, statt die Wirthschaft der letztern ewig meistern zu wollen, selbst ihrer Lage angemessener wirthschaften lerne und, vor allem der empörenden Eingriffe sich enthaltend, den gerechten Forderungen der Nationalökonomie huldige; daß sie nicht länger, indem sie auf den Wegen, wo das Gewerbe und der Handel geht, nach Finanzquellen gräbt, unglücklicherweise der Nation und sich selbst die Quellen abgrabe, sondern, mit Beseitigung aller Heimlichkeit und Künstelei, den Staatsgliedern gerade und offen abfordere, was sie haben muß, um den Staat, und in ihm, was Alle wollen, im Gange erhalten zu können.

§. 136.

Eben diese nothwendige Reform ist es, welche bei Aufstellung jener Grundsätze im Auge war; Grundsätze, die, am Maaßstabe der prohibitiven und präceptiven Gesetze der Nationalökonomie geprüft, nur solche Wirthschaftsmaaßregeln des Staats zu verbannen streben, welche, an sich oder in ihrer gewählten Modalität, die

Industrie der Staatsglieder und deren Steigerung stören oder hemmen, die Bedingungen des Gedeihens des Nationalwohlstandes untergraben müssen.

§. 137.

Der Staatsaufwand muß ja doch am Ende immerhin vom Volke gedeckt werden; nur ist es keineswegs gleichgültig, in welcher Art dieses geschehe. Wer behauptet, daß es ein Glück für das Land sey, wenn die Regalien als reine Finanzquellen möglichst benutzt werden, der behauptet, daß ein Volk, welches bei einem Einkommen von 30 Millionen dem Staate 5 Millionen weniger steuert, weil dieser so viel durch Regalien rein gewinnt, besser daran sey, als ein Volk, welches bei einem Einkommen von 50 Millionen an Steuern 5 Millionen mehr entrichtet. — Der Staat empfängt, und das Volk giebt auf jeden Fall das Nämliche; aber das Einkommen des letzteren wird, bei aufgehobenem Regalienunfuge, um 15 Millionen effectiv gesteigert.

§. 138.

Sollen gleich nach den aufgestellten Grundsätzen die sogenannten nutzbaren Regalien durchaus nicht als Quellen eines reinen Gewinns für die Staatskasse behandelt werden, so müßten sie dennoch insofern unter den Quellen des Staatseinkommens mit aufgeführt werden, als sie ein Einkommen gewähren können und sollen, zur Deckung so manchen Aufwandes, welchen der Staat um der Erreichung seines Zwecks willen zu machen verpflichtet ist, und aus eben diesem Gesichts-

puncte müssen auch jene Regalien unter die Objecte der Finanzgesetzgebung gehören.

Dritter Titel.

Von der Besteuerung.

Erster Absatz.

Grundsätze einer den Forderungen des Rechts und der Klugheit entsprechenden Besteuerung.

§. 139.

Zufolge der Prämissen soll der Totalbetrag des ordentlichen Staatsbedarfs für jedes kommende Jahr, vor dessen Eintritt, nach Anleitung des (§. 49.) geforderten Normaletats und unter Controle der National-Repräsentation, genau bemessen und festgestellt werden. Die ersten Quellen, diesen Bedarf zu decken, sind das unmittelbare Staatseigenthum und nutzbare Regalien. Wie diese zweckmäßig von der Wirthschaft des Staats zu benutzen seyen, wurde bisher erörtert, und um zu wissen, inwieweit jener Bedarf durch diese Quellen bereits gedeckt sey, ist, der Natur der Sache nach, eine gleich sorgfältige und controlirte Berechnung ihres Durchschnitts-Ertrags vor dem Eintritte jedes (Etat-) Jahres nothwendig, daher von der Finanzgesetzgebung als unerlaßlich anzuordnen.

§. 140.

Der mittels dieser Quellen nicht gedeckte Rest jenes Totalbetrags des ordentlichen Staatsbedarfs bildet die zum Behufe des Ergänzens dieser Deckung von der Gesammtheit der Staatsglieder zu entrichtende ordentliche Steuersumme und ist, als solche, öffentlich auszusprechen.

§. 141.

Das Recht der Regierung, von dem Volke diese Summe — nicht etwa, wie es sonst geschah, zu erbitten, noch, wie es jetzt hie und da noch wohl geschieht, als einen unbedingt schuldigen Tribut zu erpressen, sondern — um seiner selbst willen zu verlangen, geht klar hervor aus ihrer Pflicht, ihrem Auftrage gemäß den Zweck des Staats, Schutz und Sicherheit des Rechts, zu erstreben, was ohne den Besitz der Productivbedingungen dieses Effects sich nicht bewerkstelligen läßt; und die Pflicht des Volks, diese Summe beizusteuern, ist ein unmittelbarer Ausfluß seiner Einigung zum Staate und seines Willens, vom Staate geschützt zu werden, denn das Wollen des Zwecks umschließt nothwendig auch das Wollen der Mittel zum Zwecke. Ohne Steuern kein Recht auf Schutz und keine Pflicht, solchen zu gewähren; aber auch ohne Schutz kein Recht auf Steuern und keine Pflicht, solche zu leisten.

Anmerkung. Unter diesem Schutze, welcher von der einen Seite verlangt wird und von der andern gewährt werden

soll, verstehe ich das Daseyn und Wirken aller der Garantie-Anstalten, durch welche eine den Absichten der Natur entsprechende Coexistenz der Menschen, ein praktisches Gleichgewicht ihrer Freiheit, die Herrschaft des obersten Naturgesetzes — des Rechtsgesetzes — in allen Beziehungen, bedingt ist.

§. 142.

Aus dieser unläugbaren Prämisse geht unmittelbar das für die ganze Theorie der Besteuerung entscheidende Resultat hervor: daß der wahre Grund aller Steuerpflicht einzig in dem Genusse des Staatsschutzes, in der Theilnahme am Effecte der Garantie-Anstalten beruhe, jener Genuß oder diese Theilnahme daher den einzig richtigen Maaßstab für die Realisation der Steuerpflicht, als des Begründeten, bilden müsse; und, indem die Finanzgesetzgebung, ihrer Aufgabe gemäß, übergeht zur Feststellung der Grundsätze, nach welchen jene Steuersumme zu erheben sey, wird sie nur durch unverrücktes Festhalten dieses Resultats ihre Haltbarkeit beurkunden.

§. 143.

Ohne allen Zweifel ist die Entrichtung der Total-Steuersumme (§. 140.) Schuldigkeit der Gesammtheit der Staatsglieder und — da jene Entrichtung nur aus deren Vermögen erfolgen kann — Bürde des ganzen Volks- oder Nationalvermögens. So gewiß nun jene Gesammtheit und dieses Ganze, im Begriffe wie in der Wirklichkeit, nur aus dem Zusammenfassen aller eigentlichen Staatsglieder, ohne Aus-

schluß irgend einer Classe derselben, und aus dem Zusammenfassen aller Bestandtheile des Privatvermögens, ohne Ausnahme irgend einer Gattung oder Art desselben, erwächst, eben so gewiß erstreckt sich die Verbindlichkeit, zur Entrichtung jener Steuersumme beizutragen, die Steuerpflicht, auf alle Classen eigentlicher Staatsglieder und auf alle Bestandtheile des Privatvermögens ohne Ausnahme.

§. 144.

Hiemit ist zugleich die absolute Unzulässigkeit der Steuerexemtion irgend einer Classe von Staatsgliedern oder irgend einer Classe des Privatvermögens, als Hauptprincip der Finanzgesetzgebung, ausgesprochen; und der unwiderlegbare Grund dieses Princips ruht darin: weil Jeder im Staate mit seinem ganzen Besitzthum geschützt seyn, an den Garantie-Anstalten Antheil nehmen will, dieser Anspruch aber durch seine Beiträge zur schützenden Kraft, zur Unterhaltung der Garantie-Anstalten schlechterdings bedingt ist; weil Niemand, daß ihn die übrigen Staatsgenossen durch ihre Beiträge schützen helfen, vernünftig fordern kann, ohne daß auch er seinerseits durch seine Beiträge die übrigen zu schützen mitwirkte.

§. 145.

Jede Abweichung von diesem Principe stünde im directen Widerspruche mit der Natur des Staats, als einer Staatsbürgergesellschaft, wälzte eine unverhältnißmäßige Last auf die Nichteximirten, würdigte

diese herab zu bloßen Mitteln für die Eximirten, hemmte den Wohlstand der ersteren eben so unnöthig als widerrechtlich, und vergeudete den Schutz des Staates für Subjecte, die sich ein Recht darauf gar nicht erwerben wollen; hätte auch selbst um so weniger einen historischen Grund für sich, je wesentlicher die, welche eine Steuer-Exemtion jetzt anzusprechen kühn genug sind, sonst in der Leistung ihrer Ritterdienste zur Vertheidigung des Staats in der That wirklich gesteuert haben, wenn gleich in einer andern Form.

§. 146.

Steuerpflichtig sind demnach alle vom Staate anerkannten und darum von ihm zu schützenden, mit einem stehenden (Grund- oder Capital-) Vermögen versehenen Personengemeinheiten (z. B. Stadt- und Dorf-Communen, religiöse wie politische Gesellschaften und Corporationen) eben so gut, als alle den Schutz des Staats unmittelbar für sich ansprechende Individuen ohne Unterschied des Standes; und steuerpflichtig sind alle diese Subjecte von ihrer ganzen Habe, bestehe solche in Gütern oder Ertrag gewährenden Rechten, in Geld oder Gewerbsgerechtsamen, kurz, von ihrem Vermögen im ganzen Umfange des Worts.

§. 147.

Nur gegen ganz Arme und selbst gegen solche, welche durchaus mehr nicht, als ihren absoluten Lebensbedarf zu erarbeiten vermögen, kann sehr begreiflich das Steuerrecht nicht geltend gemacht werden.

Auch wäre es ungereimt, eigentliche Staatsgüter und die Fonds von Stiftungen für die Zwecke der Bildung und Wohlthätigkeit zur Steuer ziehen zu wollen; denn nicht nur die ersteren sind ohnehin dem Staate zur Bestreitung seines Aufwandes ganz überlassen, sondern auch die letzteren sind dem Staate zur Beihülfe des Bestreitens gewisser Classen seines Aufwandes zur Disposition gestellt. Auf beide findet also der Begriff von Besteuerung keine Anwendung mehr, weil sie, ganz hingegeben für Deckung des Staatsbedarfs, schon ganz beigesteuert sind, und was schon Staatsvermögen ist, nicht erst dazu gemacht zu werden braucht.

Anmerkung. Wie weit man in der Wirklichkeit noch davon entfernt sey, das wahre Wesen der Besteuerung begriffen zu haben, könnte in der That kaum sprechender beurkundet werden, als durch Besteuerung jener Classen milder Stiftungen und eigentlicher Domainen. Glaubt man aber, die Förderung der Bildung und Unterstützung der Armuth sey vom Endzwecke des Staats nicht umfaßt, der Aufwand dafür also nicht Staatsaufwand, wie wollen dann die Regierungen ihren so häufigen Aufwand für jene Zwecke rechtfertigen? Und die Domainen sind entweder nicht eigentliches Staatseigenthum, oder wenn sie das sind und mehr abwerfen, als einer sogenannten Civilliste billig gewidmet werden kann, so wird dieses surplus in der That sehr sonderbar nur im Wege der Besteuerung angesprochen. Daß der Staat seine eigene Habe besteuere, wer fände darin nicht ein wahres absurdum?

§. 148.

Wenn hiemit die Subjecte und Objecte der Steuerpflicht im Allgemeinen festgestellt sind, so fragt sich's

unmittelbar weiter: welchen Maaßstab für die Repartition der Steuersumme unter jene Sub- und Objecte die Finanzgesetzgebung aufzustellen, oder wie sie die jährlich wiederkehrende Bestimmung des Steuerantheils eines Jeden im Staate zu reguliren habe. *) Eine Aufgabe, die, wenn man nur fest bei der Natur der Sache stehen bleibt, sich so natürlich-einfach löst, daß man es kaum begreifen könnte, wie man sich in die endlosen Künsteleien und Verwickelungen, welche dem Blicke auf das praktische Steuerverfahren allenthalben begegnen, verloren habe, böte nicht die unverkennbare Absicht auf das immerhin mühsame Bemänteln nicht zu rechtfertigender Forderungen den Schlüssel zur Erklärung dieser Erscheinung dar.

§. 149.

Ist nicht zu läugnen, daß die Steuerpflicht, ein Begründetes, so weit, aber auch nicht weiter gehe, als ihr Grund; ist nicht zu läugnen, daß dieser wahre Grund der Steuerpflicht bestehe in der Theilnahme am

---

*) Nur wenn die Finanzgesetzgebung, ihrer Bestimmung zuwider, an jenem Regulative es fehlen läßt, muß die National-Repräsentation solches ersetzen. Man darf jedoch nur den unabweislichen Einfluß der verschiedenartigsten und überdies wandelbaren Interessen ihrer Glieder auf jene Regulirung bedenken, um überzeugt zu seyn, daß eine dauernd gesetzliche, wenn gleich an die einmalige Zustimmung der National-Repräsentation gebundene, Regulirung jener Art ungleich gerathener seyn möge. Desto wichtiger hingegen ist die jährliche Controle des Ausgaben-Etats selbst.

Schutze, im Genusse der Garantie-Anstalten des Staats, so ergiebt sich unmittelbar das Resultat: daß das Maaß der Steuerpflicht eines Jeden coincidiren müsse mit dem Umfange jener seiner Theilnahme, dieses seines Genusses, daß also die Bestimmung des individuellen Beitrags zur Aufbringung der ganzen Steuersumme einzig und allein nach dem Verhältnisse der Theilnahme eines Jeden an dem Schutze und den Garantie-Anstalten des Staats überhaupt zur Theilnahme aller Uebrigen eben daran zu reguliren, daher jede von der Rücksicht auf dieses Verhältniß nicht geleitete Steuer-Repartitionsart absolut verwerflich sey, weil sie, des ersten und unerlaßlichen Charakters, der Gerechtigkeit, ermangelnd, den Einzelnen nach einem, wo nicht ganz willkürlichen, doch unrichtigen Maaßstabe zur Steuer zieht.

§. 150.

Jene eben erwähnte Theilnahme äußert sich in dem Schutze der Persönlichkeit und des ganzen rechtlichen Besitzthums oder Vermögens eines jeden steuerpflichtigen Subjects, in dem Einflusse aller Garantie-Anstalten des Staats eben darauf.

§. 151.

Inwiefern nun der Schutzgenuß der Persönlichkeit als im Durchschnitte für Alle gleich vorausgesetzt werden kann, möchte es scheinen, daß für's erste eine alle steuerpflichtige Subjecte gleich ansprechende reine Personalsteuer (gewöhnlich Kopfsteuer genannt)

durch das aufgestellte Princip gefordert sey. Da jedoch von der Person unmittelbar nichts, sondern nur von ihrem Vermögen an den Staat abgegeben werden kann, bei der so großen Ungleichheit des Vermögens aber die reine Personalsteuer, unter dem Scheine der vollkommensten Gleichheit, dennoch eine höchst ungleiche Abgabe wäre, dieser auf keine Weise zu beseitigende Vorwurf effectiver Ungleichheit auch die von der Person allein mögliche Dienstabgabe (die Staatsfrohnen) träfe, deren große Unwirthschaftlichkeit ohnedies mit überwiegenden Gründen bereits dargethan ist (§. 119.), so möchte es ungleich gerathener seyn, mit Umgehung aller Personalauflage, die gesammte, nur in dem allgemeinen Tauschmittel, in Geld nämlich, zu fordernde Steuersumme von dem Vermögen aller steuerpflichtigen Subjecte nach dem oben (§. 149) bezeichneten Repartitionsmaaßstabe zu erheben.

§. 152.

Ist das Vermögen aller steuerpflichtigen Subjecte als derjenige Fond zu betrachten, aus welchem die festgestellte Steuersumme geschöpft werden soll, so spricht sich der geforderte Repartitionsmaaßstab auf eine unwiderlegbare Weise dahin aus:

Wie sich das Vermögen des einzelnen steuerpflichtigen Subjects verhält zu der Gesammtmasse des Vermögens aller steuerpflichtigen Subjecte, eben so muß sich der individuelle Steuerbeitrag verhal-

ten zu der von der Gesammtheit zu entrichtenden Steuersumme; oder: wie groß der Antheil des Einzelnen an der Gesammtmasse des Privatvermögens ist, eben so groß muß auch sein Antheil seyn an der diese Gesammtmasse treffenden Steuerlast.

Jenes Verhältniß oder die Größe dieses zweifachen Antheils ist — nach erfolgter Ausmittelung des individuellen und des aus dessen Zusammensetzung hervorgehenden Totalvermögensbestandes — mittels einer einfachen Berechnung zu finden, eben so leicht und sicher also auch die in dem Producte dieser Berechnung sich darstellende Steuerquote jedes steuerpflichtigen Subjects festzustellen.

§. 153.

Nähme der Vermögens-Ertrag, auf welchem am Ende alle reelle Beitragsfähigkeit beruht, einen durchaus parallelen Gang mit dem Umfange der Vermögens-Substanz, so wäre auch gegen eine solche nach dem Vermögen aller steuerpflichtigen Subjecte abgemessene Austheilung der Steuersumme gar nichts einzuwenden; allein diese Voraussetzung findet so wenig statt, daß vielmehr, aller Erfahrung und Ansicht nach, die verschiedenen Classen der Vermögens-Substanz bald einen schnellern oder langsamern, bald einen größern oder geringern, auch wohl gar keinen Ertrag gewähren: und so ist nicht zu mißkennen, daß jene Steuer-Repartitions-

weise, in ihren Wirkungen erwogen, nicht nur dem Vorwurfe der Ungleichheit ebenmäßig unterliege, sondern selbst, theilweise wenigstens, zu einer gefährlichen Aufzehrung oder doch Vertrocknung der Steuerfonds führen könne und müsse.

§. 154.

Dennoch ist hier, wo von fortlaufenden Beiträgen die Rede, die Rücksicht auf reelle Steuer- oder Beitragsfähigkeit und deren Erhaltung für die Dauer entscheidend und unerlaßlich. Diese reelle Steuerfähigkeit steht allenthalben nur auf gleicher Stufe mit dem reinen Vermögens-Ertrage, und gerade dieser Ertrag ist der eigentliche Messer der Theilnahme am Schutze und an den Garantie-Anstalten des Staats, indem sich in ihm nur die Realität und das Product dieser Theilnahme ausspricht.

§. 155.

Es kann sonach, ist das Resultat, nicht das Verhältniß der Vermögens-Substanz, sondern nur das Verhältniß des reinen Vermögens-Ertrags als der wahre Maaßstab für Repartition der Steuersumme gültig angenommen werden; und wird Jeder nach diesem Maaßstabe zur Steuer gezogen, dann entspricht die Besteuerung eines Jeden sowohl dem wahren Grunde seiner Steuerpflicht, also der Forderung der Gerechtigkeit, als auch der wahren Basis seiner Steuerfähigkeit, also der Forderung der Klugheit, während die Vermögenssubstanz und in ihr der Subsistenz-

und Steuerfond ganz unangetastet bleibt, und die unmittelbare sowohl als die effective Gleichheit dieser Besteuerungsweise unmöglich verkannt werden kann, da Jeder von einer gleichen Summe des reinen Ertrags gleich viel nur steuern soll.

§. 156.

Höchst ungegründet wäre der Einwand: als ob hiernach die Industrie besteuert und gehemmt würde; denn nur das unter dem Schutze des Staats und mit Beihülfe seiner Garantie-Anstalten wirklich erzielte Product der Industrie soll berücksichtigt werden, und so wenig sich eine vernünftige Industrie beschwert finden oder hemmen lassen wird durch irgend eine die Erreichung ihres Zwecks einmal bedingende Capitalauslage, eben so wenig kann sie sich beschwert oder gehemmt finden durch die Vergütung eines Schutz- oder Hülfsgenusses, ohne welchen das Erstreben ihres Zweckes ganz unmöglich wäre; eine Wahrheit, von der man sich am vollständigsten dann überzeugen wird, wenn man sich den Schutz und die Anstalten des Staats ganz entfernt denkt und dessen Folge überblickt.

Anmerkung. Der Drang nach Erhöhung des Wohlstandes und Lebensgenusses wird sicher die Schwierigkeiten der Bedingungen überwiegen, und so wie kein Bedingtes ohne seine Bedingung, so auch kein Schutz- und Hülfsgenuß in abstracto, sondern nur in concreto. Auch das ist lohnender Effect des Staats, daß ein Individuum mehr arbeiten und erarbeiten oder gewinnen kann, als das andere, und man verwickelt sich wieder in endlose Schwierigkeiten und Gefahren des Unrechts, verläßt man die Rücksicht auf den indivi-

B S B
MÜNCHEN

duellen Vermögensertrag und hält sich blos an dessen Regel, unter deren Maaßstab Mancher ganz erdrückt werden kann, auf allen Fall, in verkehrter Art, die glücklichere Industrie erleichtert wird auf Kosten der oft nur sehr zufällig unglücklicheren. Nicht etwa nur der Gewerbs-, sondern jeder Vermögens-Ertrag ist durch die eine oder die andere Art von Industrie bedingt; jede Ertrags-Steuer afficirt also in gewissem Maaße die Industrie, und mir scheint es für die Individuen selbst ungleich erwünschter, daß sie nach dem in concreto wirklichen, als nach dem blos muthmaßlichen Erfolge ihrer Industrie zur Steuer gezogen werden, welches letztere die Rücksicht auf die Regel des Ertrags will. Dort ist wenigstens Bestimmtheit und Unversehrtheit des Steuerfonds, hier dagegen Unbestimmtheit und Gefahr für den letzteren selbst; kurz, alle die Gründe, welche die Vermögens-Steuer mißrathen, streiten auch gegen die Besteuerung nach der abstracten Regel des Vermögens-Ertrags.

§. 157.

Dem allen nach wäre von der Finanzgesetzgebung, als allein gültiger Maaßstab der Steuer-Repartition, folgender Grundsatz festzustellen:

Wie sich der wirkliche reine Vermögens-Ertrag des einzelnen steuerpflichtigen Subjects verhält zur Gesammtsumme des reinen Ertrags des steuerpflichtigen Nationalvermögens, eben so muß sich die individuelle Steuer-Quote verhalten zur Total-Steuersumme; oder mit andern Worten: dem Maaße der Theilnahme des Individuums an dem reinen National-Einkommen muß entsprechen das Maaß seiner Theilnahme an der dieses Na-

tional-Einkommen überhaupt treffenden Steuerlast; und damit die Berechnung einer objectiven Bestimmtheit fähig sey, muß zur Grundlage der Besteuerung für das kommende Jahr dienen das wirklich schon vorhandene Einkommen des verfließenden Jahres, dessen etwaige Differenz im bevorstehenden Jahre in der an dessen Ende folgenden Steueranlage sich wirksam äußert.

§. 158.

Irgend eine Classe des reinen Einkommens bei der Steuerumlage außer Rücksicht zu lassen, hätte nicht nur keinen haltbaren Grund für sich, sondern wäre vielmehr das Grab aller Wahrheit und Gerechtigkeit des Steuersystems. Noch unzulässiger wäre es daher, nach Art der Physiokraten die Grundrente allein zur Steuer ziehen und es den Urproducenten überlassen zu wollen, im Preise ihrer Producte sich die Steuer ersetzen zu lassen. Dies ist theils unmöglich, weil dieser Preis immerhin nur von der Concurrenz und dem Bedarf abhängt. Inwiefern es aber möglich wäre, würden alle Nichtproducenten ihrer Willkür überliefert, die wesentlichsten Charaktere gerechter Besteuerung vereitelt, und alle Unwürdigkeiten und Mängel einer indirecten Besteuerung ins Daseyn gerufen.

§. 159.

Die Steuer darf also weder allein auf die Grundrente, noch allein auf die Capitalrente, noch allein auf die Arbeitsrente gelegt, auch nicht aus diesen

verschiedenen Classen von Renten isolirt geschöpft, sondern alles reine Einkommen ohne Ausnahme, fließe es aus Gütern und Gebäuden, oder aus Capitalien, wie immer benutzt, oder aus irgend einer Art von Gewerben, muß verhältnißmäßig gleich zum Beitrage angezogen werden, so, daß die ganze Summe des aus was immer für Quellen herrührenden reinen Einkommens eines Jeden beim Bemessen seiner Steuer-Quote in Anschlag gebracht wird.

§. 160.

Die reine Grundrente umfaßt alle Arten des reinen, unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch Verpachtung, Vererbung oder irgend eine Art der Verleihung) bezogen werdenden Ertrags aus Feldern, die zum Anbau von Getraide, Futter-, Handels- oder Arzneikräutern, Küchengewächsen, Obst oder Wein, zur Viehweide, Holzcultur oder zum Gewinnen von Fossilien und Mineralien benutzt werden, aus Fischwässern und Wohnungs- oder Landwirthschaftsgebäuden und deren Pertinenzen.

§. 161.

Capitalien zerfallen in Waaren- und Geld-Capitalien, und es ist, scharf die Sache betrachtet und alles wohl erwogen, eins der grundlosesten, wenn gleich sehr tief gewurzelten, der Vergessenheit staatsbürgerlicher Pflichten positiv huldigenden Vorurtheile, daß — während man die Waaren-Capitalrente zur Steuer zu ziehen kein Bedenken trägt — die mit der meisten

Bequemlichkeit bezogene Rente aus Geld-Capitalien allein, dem Scheine nach zum Vortheil der Industrie, in der That aber zur wesentlichsten Bervortheilung derselben, von aller Beitragslast frei bleiben soll; und ist Gerechtigkeit im Steuerwesen keine Chimäre, so wird die Finanzgesetzgebung ohne längern Verzug jenem Vorurtheile ein Ziel setzen müssen.

Anmerkung. Ein dieses Vorurtheil besiegendes Beispiel lieferte der Beschluß des würtembergischen Landtags (1820), die Geld-Capitalien zu besteuern.

§. 162.

Als reine Capitalrente wird also bei der Steuerumlage berücksichtigt werden müssen eben sowohl die treffende, von hingeliehenen Geldsummen unter dem Titel von Zinsen, Provision oder Leibrenten ꝛc. wirklich bezogene Preissumme, als der reine Gewinn, welcher bezogen wird aus irgend einem Groß- oder Detailhandel (wohin auch der Pferde-, Buch-, Wein-, Mehl-, Getraide-, Obsthandel, das Apothekenwesen u. s. w. gehört), aus der Viehzucht, aus Wirthschaften aller Art, aus dem Vermiethen von Büchern (Leihbibliotheken), Pferden und Gefährten, von Baulichkeiten besonderer Art, aus dem Schaugelde fremder Thiere, Naturseltenheiten und Kunstwerke und überhaupt aus irgend einem Waaren-Capitale.

Anmerkung. Meistens concurriren Capital- und Arbeitsrente; es kömmt aber hier, wo man nach der Natur des Hauptfonds classificirt, auf eine ängstliche Ausscheidung um so weniger etwas an, da keine Rentenclasse isolirt be-

steuert, sondern die Rentensumme jedes Einen überhaupt berücksichtigt werden soll.

§. 163.

Die Arbeits-Rente umfaßt hier den rechtmäßigen Ertrag von aller und jeder, also körperlichen und geistigen, mechanischen, Kunst- und wissenschaftlichen Arbeit, sie werde nun zum eigenen Vortheile oder für fremde Zwecke gegen Belohnung unternommen, und es ist durchaus kein hinreichender rechtlicher oder wirthschaftlicher Grund aufzufinden, aus welchem der reine Ertrag irgend einer dieser Classen von Arbeiten, also auch der Gewinn aus Kunst- oder wissenschaftlichen Arbeiten bei der Steuerumlage nicht in verhältnißmäßige Ansprache zu nehmen wäre.

§. 164.

Dieser Ansprache unterliegt sonach (jedoch mit Rücksicht auf §. 147.) die Rente der Taglöhner und Lohnbedienten und aller Classen von Handwerkern und Gewerbsleuten eben so gut, als jene der Künstler (wohin auch Schauspieler zu rechnen), der Privatlehrer und Secretaire aller Art, der Aerzte, Chirurgen und Hebammen, der Advocaten, der Schriftsteller und endlich jene aller Classen von Kirchen- und Staatsbeamten und Dienern. Denn bei allen diesen ist, ihre Staatsbürgerschaft vorausgesetzt, der zweifache Grund der Steuerpflicht, Theilnahme am National-Einkommen und Theilnahme an den Garantie-Anstalten des Staats,

vorhanden, somit auch das Begründete, und zwar nach Maaßgabe jener Thilnahme.

Anmerkung. Ob auch das Hausgesinde und Gehülfen aller Art, als z. B. Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Kellner, Commis ꝛc., die noch nicht wirkliche Staatsbürger sind, in Ansehung ihres den absoluten Lebensbedarf übersteigenden Arbeitsverdienstes zur Steuer zu ziehen seyen, oder nicht, ist die Frage. Eben so, ob Fremde.

§. 165.

Staatsbeamte und Diener aller Classen unterliegen — abgesehen von ihrer ohnedies bei der Steuer anzuziehenden etwaigen Grund- oder Capital-Rente — ohne Zweifel der Besteuerung rücksichtlich ihrer (den absoluten Lebensbedarf übersteigenden) Besoldung; denn diese ist, als Ersatz ihres gehemmten anderweitigen Erwerbsbetriebs, ihre Arbeits-Rente, und wenn jede Rente der Art zur Steuer gezogen wird, so wäre das Freilassen der Besoldung eine sichtbar prägravirende Exemtion; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Besoldung den vollen Ersatz des gehemmten sonstigen Erwerbsbetriebs gewährt; denn bei der entgegengesetzten Voraussetzung läge schon in dem minus des Ersatzes eine Steuer der Besoldeten, die nach dem Maaße dieses minus sehr bedeutend seyn kann.

Anmerkung. Wenn der Staat z. B. einem Beamten für seine jährliche Dienstleistung, die an sich mit tausend Gulden bezahlt werden müßte, nur eine jährliche Besoldung von 900 Fl. reicht, so steuert dieser Beamte unverkennbar jährlich 100 Fl. an den Staat, zwar nicht in Geld, aber, was dem Effecte nach gleichviel ist, in geldwerther Dienstleistung. Oder nach einer andern Ansicht: der Staat vergütet ihm in jener

Besoldung nur das surplus seines in Dienſten an ihn entrichteten Beitrags. Zweckmäßiger und der Gleichheit der Besteuerung förderlicher dürfte es jedoch seyn, in der Besoldung vollen Ersatz zu gewähren und dann diese, gleich jeder Arbeits-Rente, zur Steuer zu ziehen.

§. 166.

Würde jeder Theil des Privatvermögens Renten bringend verwendet, so wäre in der Besteuerung der Grund-, Capital- und Arbeits-Rente jeder Art die ganze Summe der steuerpflichtigen Objecte umfaßt. Allein jenes ist, aller Erfahrung nach, nicht der Fall; denn während Viele, ja die Meisten ihr ganzes Vermögen productiv verwenden und selbst den erzielten Ertrag sogleich wieder zur Erweiterung ihres Productionsgeschäfts oder zum Erwerbe einer neuen Rente anlegen, giebt es hinwiederum nicht Wenige, die einen größern oder geringern Theil ihres ererbten oder selbst gewonnenen Vermögens aus freiem Willen entweder ganz unbenutzt lassen (z. B. Geldvorräthe in Kisten verschließen) oder unter der Form von Artikeln des Luxus oder der Bequemlichkeit genießen. Diesen wesentlichen Theil des Nationalvermögens bei der Steuer außer Anzug lassen, während ihm jede Art des Erwerbes unterliegt, das hieße, die Industrie in auffallender Art prägraviren; und da jener freiwillig an die Stelle des zu erzielenden Gewinns tretende Besitz und Genuß nur durch den Schutz des Staats möglich und gesichert wird, in ihm also die Theilnahme an den Garantie-Anstalten, somit der Grund der Steuerpflicht sich ausspricht, so kann

an dem Rechte und der Verbindlichkeit, die Besteuerung auf jenen Theil des Vermögens zu erstrecken, kein Zweifel stattfinden.

Anmerkung. Daß dasjenige, was nach dem Stande und der Beschäftigung eines Steuerpflichtigen zu seinen gewöhnlichen oder regelmäßigen Bedürfnissen gehört, zum Luxus nicht zu rechnen, auch selbst von luxuriösen Kleinigkeiten hier nicht die Rede sey, dürfte sich von selbst verstehen.

§. 167.

Die müheloseste und geringste Rente, welche aus dem in jenen Artikeln des Luxus enthaltenen Capitalwerthe ihren Besitzern zu Gebote stünde, wären die durch das Ausleihen dieses Capitalwerths erwerbbaren Interessen; und da sie den Genuß, welchen sie im Besitze jener Artikel beabsichtigen, diesem Interessen-Bezuge vorziehen, so können sie sich nicht beschweren, wenn einige (z. B. drei) Procente von dem Capitalwerthe jener Artikel zu der Summe ihrer wirklichen Renten geschlagen und darnach ihre Steuer-Quote bemessen wird; ein Verfahren, welches, ohne die Lust zum Genusse solcher Artikel und die Beitragsfähigkeit ihrer Besitzer zu schmälern, der Forderung der Gerechtigkeit genügt, die Einzelnen unmerklich belästigt und dennoch im Ganzen eine bedeutende Summe zur Deckung des Staatsbedarfs abwirft.

§. 168.

Wird jede Art des reinen Einkommens — also die Grund-, Capital- und Arbeits-Rente (§. 160 — 165.) — sammt dem ein reines Einkommen surro-

girenden Genusse (§. 166.) aller Classen steuerpflichtiger Subjecte ohne Ausnahme (§. 146.) nach dem im §. 157. bestimmten Maaßstabe direct zur Steuer gezogen, dann wird die Steuerlast von demjenigen Objecte, auf welchem sie unleugbar haftet, nämlich von dem Nationalvermögen in seinem ganzen Umfange, und zwar in derjenigen Art getragen, welche dem wahren Grunde der Steuerpflicht entspricht; und da die ganze ordentliche Steuersumme (§. 140.) auf diesem gerechten Wege gedeckt werden kann und soll, so besteht kein Grund für irgend eine andere Steuerart, am wenigsten für das Beibehalten einer indirecten Besteuerung, deren absolute Unzulässigkeit in der Folge sich näher darstellen wird.

§. 169.

Ist die Summe des Steuerbedarfs festgestellt, einer, und anderer Seits die Totalsumme des reinen Einkommens aller steuerpflichtigen Subjecte so wie dessen, was als Surrogat dieses Einkommens gilt, ausgemittelt, so kann mittels einer einfachen, von jedem Contribuenten leicht zu controlirenden Berechnung gefunden werden, welcher Steuerbetrag von jedem Bestandtheile, z. B. von jeden 100 Fl. des reinen Einkommens, zu entrichten sey, damit jener Steuerbedarf gedeckt werde; und da auf diese Weise jedem gleich großen Bestandtheile (z. B. jeden 100 Fl.) des reinen Einkommens, ohne Unterschied der Quelle, aus der es fließt, eine gleiche Steuer-Quote zugeschieden wird, so

ist bei diesem Verfahren das Erwünschlichste und Dringendste, die verhältnißmäßige Gleichheit im Tragen der Steuerlast, absolut gesichert, während die Beitragslast eines Jeden zu dem Maaße seiner wirklichen Beitragsfähigkeit, mit der sie überall in gleicher Art steigt und fällt, im genauesten Verhältnisse steht.

Anmerkung. Angenommen, der Steuerbetrag betrage 15,000,000, die Totalsumme des Einkommens der Nation mit Einrechnung seines Aequivalents aber 250,000,000 Fl., so wäre zum Zwecke obiger Berechnung der Ansatz folgender: 250,000,000 : 100 = 15,000,000 : x. Multiplicirt man nun 15,000,000 mit 100 und dividirt sodann das Product (nämlich 1,500,000,000) mit 250,000,000, so beträgt die auf jede 100 Fl. des Einkommens fallende Steuer-Quote — 6 Fl.

Die vorgeschlagene Steuer-Repartitionsart gleicht dem Verfahren jeder Assecuranzgesellschaft und dürfte schon in der Ansicht des Staats, als eines Vereins für Assecuranz des Rechts seiner Glieder, ihre Rechtfertigung finden. Was z. B. in einer Feuer-Assecuranz die im Laufe des Jahres sich ergebende Entschädigungssumme ist, ist hier der jährliche Steuerbedarf; was dort die assecurirte Totalsumme aller Einlagen, ist hier die Totalsumme des Einkommens mit seinem Aequivalente; und wie dort absolute Gleichheit im jährlichen Beitrage bewirkt wird, so kann und soll es auch hier geschehen. Keine andere Art der Steueranlage vermag in gleicher Einfachheit zum Ziele jener Gleichheit zu führen, worin doch am Ende der Wille aller Staatsglieder zusammenstimmen muß, so gern auch jedes die Last von sich hinweg und auf Andere wälzen möchte. Schreckbar und unglaublich sind aber die Exemtionen und Prägravationen, die man bei den jetzigen complicirten Steuer-Systemen von oben duldet und von unten erträgt, aber kaum mehr lange wird zu ertragen vermögen.

Aller Erfahrung nach wird heut zu Tage von allen Ständen immer mehr auf Artikel des Luxus, oder doch auf das Er-

zielen unbesteuerter Renten verwendet, dadurch also das Steuer-Capital selbst immer geringer und folglich in gleichem Grade unfähiger, die sich gleich bleibende, ihm fast allein aufgebürdete Steuerlast zu tragen. Diese Last, obgleich der Summe nach unverändert, wird in dem Maaße drückender, in welchem die Kraft schwindet, welche sie zu tragen hat. Sichtbar ist nur in dem vorgeschlagenen Verfahren, alle Rente ohne Ausnahme (als für welche Ausnahme ohnehin kein Grund gedenkbar) und den als Aequivalent der Rente zu betrachtenden Genuß der Steuer mit anzuziehen, gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen der einzige gerechte Ausweg zur Rettung zu finden; denn er vertheilt die jetzt nur einem Theile aufgebürdete und sichtbar ihm unerträglich werdende Last der Steuer wirklich auf das ganze Object, welches sie eigentlich zu tragen verbunden ist.

Man schlage von dem Capitalwerthe aller bedeutenden Luxusartikel einige Procente nebst den jetzt eben so widerrechtlich als willkürlich außer Acht gelassenen Renten aller Art zu dem Steuer-Capitale einer Nation, und man wird staunen, zu welcher Höhe dieses dadurch anwachsen, wie sehr also dadurch die Last der jetzt nur besteuerten Objecte sich mindern würde.

Uebrigens ist es nur Täuschung, wenn man glaubt, die jetzt üblichen Steuern seyen nicht Renten-Steuern oder Einkommens-Taxen. Woraus kann denn am Ende jede Steuer effectiv bestritten werden, als aus dem Einkommen, welches Jemand bezieht? — Sichtbar fällt jede Steuer auf dieses Einkommen zurück, und der Fehler liegt nur darin, daß man dieses Einkommen nicht auch zum Steuermaaßstabe gebraucht, daß man die Steuer mit dem Fond, woraus sie nur dauernd bestritten zu werden vermag, nicht ins Gleichgewicht setzt und durch Vernachlässigung dessen so Viele mittels der Besteuerung zu Grunde richtet, während Andere widerrechtlich begünstigt werden. Dieser Fehler sammt seinen bis zur höchsten Gefahr gesteigerten Folgen läßt sich einzig nur auf dem Wege der vorgeschlagenen Art der Steuerumlage beseitigen, und dringend mahnt die Zeit, muthig diesen Weg zu betreten, bevor das in seinen Fundamenten untergrabene Gebäude unaufhaltbar zusammenstürzt.

§. 170.

Die unerlaßliche Bedingung der Ausführbarkeit der bezeichneten Art der Steuerumlage ist die Ausmittelung aller Classen des reinen Einkommens jedes steuerpflichtigen Subjects in der Epoche des verfließenden Jahres, so wie dessen, was als Aequivalent dieses Einkommens zu berücksichtigen ist. — Aber eben diese Ausmittelung ist der Punct, dessen Schwierigkeiten von den Regierungen ohne weiteres (das ist, ohne scharfe Erwägung) als unüberwindlich, und dessen Folgen (aber freilich nur von den bisher widerrechtlich Begünstigten) als unheilbringend und verderblich betrachtet werden.

§. 171.

Es bleibt jedoch nur die Wahl übrig, entweder auf Gerechtigkeit in der Steuervertheilung zu verzichten und dem Rande des Verderbens ferner entgegen zu eilen, oder sich jene Ausmittelung gefallen zu lassen. Einen wirklich helfenden Mittelweg giebt es nicht. — Legt man nun in die eine Waagschaale die Masse von Kraft- und Kostenaufwand auf Seiten der Regierung und die noch größere Masse von Ungerechtigkeiten und hemmenden Plackereien für die Regierten, welche das bisherige directe und indirecte Steuerwesen in seinem Gefolge hat, und in die andere Waagschaale die höchste Vereinfachung und Erleichterung des Steuergeschäfts und die wohlthätigen Folgen der Beseitigung jener Hemmungen des Verkehrs und der vollkommensten Gleichheit im Tragen der um den ganzen bisherigen Erhebungs-

aufwand an sich verminderten Last, wozu die Surrogirung aller bisherigen Steuerarten durch die vorgeschlagene einzige Steuerumlage führt, so kann die Wahl unmöglich zweifelhaft seyn. Der vernünftige Wille des Volks muß den Weg des Rechts und der Rettung wollen, und es bedarf nur eines ernsten Vorsatzes und festen Muths, um mit Zuversicht auf den Erfolg diesen Weg zu betreten.

§. 172.

Der im §. 157. aufgestellte Maaßstab der Steuervertheilung ist ein staatswirthschaftliches Axiom, dessen Wahrheit und Richtigkeit anerkannt weroen muß. Das Feld der Speculation über diesen Maaßstab ist sonach geschlossen, und es übrigt, als das einzig zulässige Object einer würdigen Finanzspeculation, nur noch die Auffindung der einfachsten, gerechtesten, wirksamsten und am wenigsten drückenden Wege zur möglichst genauen Ausmittelung aller Classen des reinen Einkommens und seines Aequivalents, des einzigen Steuerobjects. Die Andeutung dieser Wege ist daher auch unsere nächste Aufgabe.

§. 173.

Das Bekanntwerden des individuellen Vermögenszustandes, die geglaubte unabwendliche Folge jener Ausmittelung, ist ein so allgemein und in einem solchen Grade gefürchteres Uebel, der es zur Nothwendigkeit macht, für jetzt noch die Furcht vor diesem Uebel

mit Schonung zu behandeln, und eben diese Schonung wird die folgenden Vorschläge modificiren.

Anmerkung. Dennoch dürfte es an der Zeit seyn, dieses Uebel etwas genauer ins Auge zu fassen, um das Gespenst zu entlarven und mit ihm die Nachtheile der Schonung, der eiteln Furcht vor demselben. Das Uebel soll in der Rückwirkung des Bekanntwerdens des individuellen Vermögenszustandes auf den Credit der Staatsbürger liegen. Indessen haben die Regierungen überall längst abgelegt die Scheu vor dem Offenlegen des individuellen Vermögenszustandes derer, die bloßes Grundvermögen besitzen, der zahlreichsten Classe von Staatsgliedern. Sie haben längst die genaue Vermessung und Aufnahme der Grundstücke, der Gebäude und Grundrenten aller Art angeordnet, damit der individuelle Umfang dieser Classe des Steuerobjects auf das bestimmteste hergestellt sey, ohne sich hierin durch den Bezug auf die nachtheiligen Folgen für den Privat-Credit stören zu lassen, vielmehr darin eine Stütze für den rechtlichen Credit suchend. Und nun frage ich, was berechtigt den Staat zu dieser Vermessung und Aufnahme, ohne Rücksicht auf deren etwaige Folge für den Privat-Credit, wenn er sich nicht berechtigt glaubt, den individuellen Bestand der Waaren- und Geld-Capitalrenten, so wie der Arbeitsrenten aller Art bei den übrigen Staatsgliedern, als deren Steuer-Object, herstellen zu lassen? Was können Letztere in dieser Beziehung vor den Ersteren voraus haben? Wo wäre der Grund zu dieser Disparität in der Behandlung, die eine so große Rechtsungleichheit mit sich führt? Oder ist nicht der Credit der bloßen Grundbesitzer an gleiche Bedingungen gebunden? — Bei dieser Classe soll nicht mehr Credit stattfinden, als reell begründet werden kann, damit kein Gläubiger mehr den Fallstricken des Betrugs ausgesetzt sey. Dies beweisen selbst die auf die Principien der Publicität und Specialität gebauten Hypothekeneinrichtungen. — Was könnte denn aber den Staat, eine Garantie des Rechts in allen Beziehungen, ermächtigen, der Möglichkeit der Täuschung in den übrigen Gebieten des Credits freien Spielraum zu lassen? Und wenn er dieses thut, welche Inconsequenz,

welche Lückenhaftigkeit in der Garantie des Rechts springt hier nicht in die Augen?

Nur die Schonung für die Bedingung der Möglichkeit des Täuschens liegt in der Scheu vor der Ausmittelung individueller Capital- und Arbeitsrente; eine Schonung, die nur auf Kosten des Rechts redlicher Staatsbürger stattfinden kann, die nur das Grab der Rechtssicherheit bildet, sonach im grellen Widerspruche mit der Bestimmung des Staats steht, während sie ihm selbst die Gerechtigkeit in der Steuervertheilung unmöglich macht. Denn was ist die Folge jener Schonung? was wäre die Folge der geforderten Ausmittelung?

Die Folge jener Schonung ist, nebst jener Hemmung einer gerechten Steueranlage, daß Viele unverdienten Credit erschleichen, täuschen und betrügen, am Ende in Concurs oder Bankerot verfallen und nicht nur eine Menge redlicher Gläubiger mit ins Verderben ziehen, sondern auch den Credit überhaupt auf eine furchtbare Art untergraben. Laut und allgemein ist die Klage über diesen letzteren unverkennbaren Erfolg; und wenn dennoch keine Geneigtheit zur Hebung seiner Quelle sich zeigt, so muß der Staat durchgreifen mit der Bewirkung jener geforderten Ausmittelung, deren Folge wäre, daß Niemand mehr unverdienten Credit fände, dieser eine solide Basis erhielte, Concurse und Bankerots nur noch im Gefolge unverschuldeten Unglücks höchst selten möglich wären, und eine der reichsten Quellen von Gefahren und Verletzungen des Rechts vertrocknete. Das Interesse der Polizei und Justiz vereinigt sich also mit jenem der Wirthschaft des Staats, der Forderung, jener Ausmittelung zu genügen, deren wohlthätige Wirkungen für das Ganze das lucrum cessans Einzelner bei weitem überwögen.

Doch ungleich größeren Antheil, als die scheinbar ihn pflegende, in der That aber ihn vernichtende Sorge für den Credit hat an dem Stemmen gegen die geforderte Ausmittelung das durch die bisherige Nachsicht verwöhnte Interesse, sich nicht nach dem ganzen Umfange seines steuerfähigen Vermögens besteuert zu sehen, von der einen, und von der andern Seite eine zarte Scheu vor den Verwundungen des innersten Familiengeheimnisses, die man von der geforderten Aus-

mittelung des individuellen Vermögensstandes unzertrennlich glaubt.

Daß jedoch die Nachgiebigkeit gegen jenes Interesse eine große Ungerechtigkeit und Pflichtverletzung von Seiten des Staats enthalte, ist eben so für sich klar, als daß jenes Interesse nur sich selbst täusche, wenn es durch jenes Anstemmen sich gewahrt hält; denn da der Staat dennoch auf jeden Fall seinen ganzen Steuerbedarf einhebt, so muß nothwendig in Folge der Unbekanntschaft des individuellen Vermögensstandes der eine Theil der Staatsbürger um eben so viel prägravirt werden, als um wie viel der andere Theil begünstigt ist; und bei der jetzigen directen und indirecten Besteuerungsart kann Niemand wissen, ob er nicht zu den Prägravirten gehöre; und wer es etwa vermuthen kann, büßt gewöhnlich doppelt durch seine Verflechtung in den Ruin der Prägravirten, oder er kann sich nicht verbergen, daß er ein pflichtvergessener Staatsbürger sey, der sich auf ungerechte Kosten seiner Mitbürger bereichere, diesen daher für diesen Schaden mit seinem ganzen Vermögen verhaftet sey, was sich bei dem am Ende unvermeidlichen Zusammenstürzen des Gebäudes, wenn auch erst bei späteren Enkeln, sehr empfindlich äußert. Jenes Interesse steht auch mit der Forderung des Staatsschutzes für das ganze Besitzthum eines Jeden in eben demselben Widerspruche, als wenn Jemand den ganzen Werth seiner innehabenden Gebäude von einer Feuer-Assecuranz versichert verlangte, ohne ihr von deren Bestand und Werth irgend eine Kenntniß zugestehen und somit verhältnißmäßig beitragen zu wollen. Wer würde ein solches Verlangen nicht als unsinnig bezeichnen?

Jene Zartheit für Familiengeheimnisse wollten wir übrigens gern verehren, wenn sie nur, theils in ihrem Benehmen gegen die Grundbesitzer, theils in ihrem willkürlichen Eingreifen in die Beutel eben dieser Familien, ihren Charakter nicht ganz wieder verleugnete und von dem Verdachte rein wäre, als habe die Absicht auf Fortsetzung dieser Willkür an ihr selbst einen wesentlichen Antheil. Auch hat in unsern Augen eine Schonung wenig Werth, die, indem sie dem einen Theile wohlthut, nothwendig den andern mißhandelt. Die

Forderung des Rechts geht allem vor, und es kann nur eine mit dieser Forderung verträgliche Schonung vernünftig angesprochen werden. Zu einer solchen Schonung werden wir auch allerdings rathen.

Der Gegenstand ist von der höchsten Wichtigkeit; denn von der Entscheidung über ihn hängt es ab, ob fortan eine gerechte, dem Principe verhältnißmäßiger Gleichheit huldigende Steuervertheilung möglich seyn, oder das endlose Netz von Ungerechtigkeiten, in welches das Steuerwesen verstrickt ist, fortdauern soll; er ist sonach der unbefangensten und allseitigsten Prüfung unstreitig werth und bedürftig. Freilich räth die Klugheit, das Volk vor allem über sein eigenes wahres Interesse hiebei gründlich zu belehren und das mächtige Vorurtheil zu berichtigen, bevor man an die Ausführung Hand anlegt.

§. 174.

Um die für eine gerechte Steuerumlage unerlaßliche Ausmittelung des individuellen Vermögensstandes mit einer mit der Forderung des Rechts verträglichen Schonung zu bewerkstelligen, entsage die Regierung jedem Einflusse darauf und verstatte jeder Gemeinde, sie durch einige aus ihrer Mitte selbst zu wählende, ihres Vertrauens würdigste Glieder selbst vornehmen zu lassen, solche, unter Androhung der Folgen des Meineids, zur strengsten Verschwiegenheit über die individuellen Vermögensverhältnisse eidlich zu verpflichten und ihnen diese Verschwiegenheit so wie die strengste Gerechtigkeit in der Behandlung des Geschäfts zur höchsten Ehrensache zu machen. (Daß in größeren Gemeinden solche Wahlen in jedem ihrer Districte vorzunehmen seyen, versteht sich.)

§. 175.

Diese Gewählten weise sie alsdann an, nach vorgezeichneten Rubriken eingerichtete Register anzulegen und darein das Grund- und Capital-Vermögen der Gemeinde selbst, jeder zur Gemeinde gehörigen juridischen und individuellen Person, nebst dem Gewerbsrechte und den etwaigen Luxus-Artikeln einer jeden, in der Art zu verzeichnen, daß für jedes dieser steuerpflichtigen Subjecte eine eigene Tabelle hergestellt werde, auf der auch die sich ergebenden Veränderungen nachgetragen werden können. Natürlich muß die gewissenhafte Angabe aller jener Vermögens-Objecte als allgemeine Bürgerpflicht nachdrücklich ausgesprochen werden.

§. 176.

Eben so gerechte als wirksame Mittel, die Erfüllung dieser Pflicht zu sichern, finden sich:

erstens, in dem aufzustellenden Gesetze, daß Jeder im Staate, der für irgend ein Vermögens-Object die Thätigkeit der Polizei oder der Civil- oder Strafjustiz anspricht, seinem Antrage oder seiner Klage sogleich ein Zeugniß jener Gewählten, daß dieses Object auf seinem Vermögens-Register aufgetragen sey, beilegen müsse, widrigenfalls der Antrag oder die Klage ohne Weiteres abzuweisen, also keinerlei Schutz zu gewärtigen sey; und

zweitens, in der Androhung einer angemessenen Strafe gegen Jeden, der jener Pflicht sich entzogen zu haben, überwiesen wird; denn diese Ent-

ziehung ist eine Verletzung des Steuerrechts des Staats, also ein Verbrechen gegen den Staat, und als solches unnachsichtlich zu behandeln.

Anmerkung. Unbenommen ist es dabei Jedem, sein Vermögen höher, als es wirklich ist, anzugeben, und die hiebei befriedigte Eitelkeit wird durch die freiwillig höhere Abgabe billig gebüßt. Da jedoch der Vermögensstand nicht öffentlich bekannt wird, so fällt die Gelegenheit zu dieser Befriedigung hinweg. Wollte man jedoch, was sehr füglich geschehen könnte, jene Vermögens-Register zugleich als Hypothekenbücher benutzen, so müßte natürlich auch jede Höherangabe untersagt und durch die geeigneten Mittel wirklich verhindert werden. Wer Credit, z. B. ein Darlehn, wünscht, wird natürlich dem Darleiher die Einsicht seines Vermögens-Registers verstatten müssen und die Annotation des gegebenen Credits darin. So werden diese Register von selbst die Eigenschaft von Hypothekenbüchern annehmen und als Schlagbäume der Täuschung dem verdienten Credite zur stets bereiten Basis dienen. — Daß kein Vermögenstheil uneingetragen bleibe, werden die im §. angegebenen Mittel, in ihrer vereinten Wirkung steigend, sicher verhindern; davon aber, daß vom Eingetragenen nichts fingirt sey, sich zu überzeugen, liegt nur im Interesse der etwaigen Darleiher. Und so wird die vorgeschlagene Einrichtung, ohne alles gehässige Eingreifen in die Familiengeheimnisse von Seiten der Regierung, die Zwecke des Staats und der Privaten im schönen Einklange zugleich befördern. Dem erstern gewährt sie die absolute Bedingung einer gerechten Steuerumlage und den letzteren ein bereites Mittel, sich vor Täuschung und Betrug zu wahren.

§. 177.

Jene Vermögens-Register bilden die Grundlage, nach welcher von den Gewählten, in deren Händen sie sich befinden, gegen das Ende eines jeden Jahres das im Laufe desselben bezogene reine Einkommen aller Art eines jeden zur Gemeinde gehörigen steuerpflichtigen

Subjects so wie der Gemeinde selbst auszumitteln, und wofür ihnen die Art des Verfahrens genau vorzuzeichnen ist.

§. 178.

Den mindesten Schwierigkeiten dürfte die durch vorgängige genaue Vermessung der Grundstücke aller Art und Aufnahme der Gebäude bedingte Ausmittelung der reinen Grundrente unterliegen; denn sowohl die Quantität und Qualität des von Grundstücken aller Art im Jahre bezogenen Naturalertrags und die Localpreise aller dieser Producte, als auch der Capitalwerth der Grundstücke und der Betrag der Bau- oder Culturkosten so wie der gutsherrlichen Abgaben, sind in jeder Gemeinde notorisch oder doch leicht auszumitteln, und hiermit sind die Elemente zur Berechnung des reinen Ertrags für jeden Sachverständigen gegeben. Zu mehrerer Sicherheit können Commissionen aus Sachverständigen dreier benachbarten Gemeinden angeordnet werden, zur Feststellung der Normen, unter welche alsdann bei der Bestimmung der reinen Grundrente jedes einzelnen Steuerpflichtigen von den Gewählten subsumirt werden muß. — Was mittelbar, nämlich an Pachtsummen, Zehenten, Gülten, Grundzinsen, Handlohn und dergleichen Prästationen aus Grundvermögen bezogen wird, muß von den Berechtigten genau facirt und durch Vorlage der Pacht- oder Leihbriefe, der Lagerbücher, Heberegister u. s. w. bewahrheitet werden.

§. 179.

Von Wohngebäuden aller Art ist, was sie wirklich an Miethe abwerfen, und für die Nutzung durch eigenes Bewohnen die Summe, welche ein Steuerpflichtiger von gleicher Kategorie für eine gleiche Wohnung an demselben Orte im Durchschnitte als Miethe zahlen muß, als roher Ertrag anzunehmen, von welchem die Zinsen des durch unparteiische Schätzung festzustellenden Capitalwerths und die erweislichen Unterhaltungskosten in Abzug kommen, um die reine Rente zu bestimmen. Bloße Lustgebäude gehören (wie Lustgärten) in die Classe der Luxusartikel. Wirthschafts-, Brauerei-, Fabrik-, Landwirthschafts-Gebäude ꝛc. sind, insofern sie nicht vermiethet, beim Berechnen derjenigen Art von Rente, deren Bezug durch ihr Daseyn bedingt ist, in Anschlag zu bringen.

§. 180.

Activ-Geld-Capitalien, im Wege des Darleihens benutzt, müssen, sammt den daraus wirklich bezogenen Zinsen, von ihren Inhabern gewissenhaft angegeben werden, und die Mittel, die Gewissenhaftigkeit dieser Angaben zu bewirken, liegen theils in den oben (§. 176.) angegebenen Gesetzen, theils in der nothwendigen Abrechnung der Zinsen dieser Capitalien von dem reinen Einkommen derjenigen, in deren Händen sie passiv sind. Die im Wege des Geldwechsel-Geschäfts bezogene Rente unterliegt gleicher Behandlung, wie die Waaren-Capitalrente.

Anmerkung. Die mit dem Verleihen des Geldes ins Ausland immerhin verbundene Gefahr wird demselben um so mehr die rechte Grenze setzen, je mehr die durch eine nach unserm Verfahren äußerst mäßige Abgabe zu erkaufende Sicherheit die Reize überwiegen muß, jene Gefahr zu bestehen.

§. 181.

Der natürlich-einfachste Weg zur Ausmittelung der aus dem Handel, dem Gewerbe und der Arbeit irgend welcher Art fließenden Waaren-, Capital- oder Arbeits-Rente scheint mir die Verpflichtung jedes Staatsgliedes ohne Ausnahme, welches irgend einen Handel oder irgend ein Gewerbe treibt, oder mittels seiner (körperlichen oder geistigen, mechanischen, Kunst- oder wissenschaftlichen) Arbeit sich ein Einkommen verschafft, über Handels- oder Gewerbs-Einnahme und Ausgabe, über den Arbeitsverdienst ein pünctliches Register zu führen und solches mit der darauf sich gründenden Bilanz am Ende des Jahres den zur Ausmittelung der Renten gewählten Gemeindegliedern vorzulegen, auch dessen Wahrheit bei seinem gelei-steten Bürgereide zu bekräftigen.

Anmerkung. Diese Verpflichtung der Staatsglieder — zugleich ein wirksames Vehikel, sie zur Ordnung und zum steten Selbstbewußtseyn in ihrer Handels- und Gewerbswirthschaft zu nöthigen — ist, als unerlaßliches Mittel für den Zweck aller Einzelnen, nur die sie rechtlich treffende Steuer-Quote zu tragen, durch sich selbst gerechtfertigt; und an gerechten Mitteln, sich der Wahrheit der geforderten Register zu versichern, insofern die im §. 176. vorgeschlagenen nicht ausreichen sollten, kann es wohl nicht fehlen, ohne den individuellen Vermögensstand irgend Jemandem, außer den wenigen Gewählten, offen zu legen. Diese aber müssen berech-

tigt seyn zu jeder Einsichtnahme und Nachforschung, wodurch ihre Ueberzeugung von der Wahrheit jener Register bedingt ist. Das Mühevolle der ersten Anlage der Vorbedingungen ihres Ausmittelungsgeschäfts ist keineswegs zu verkennen, aber eben so wenig die stets wachsende Erleichterung desselben, somit auch des ganzen, auf diese Ausmittelung beschränkten Steuergeschäfts. — Daß Besoldete blos ihre Besoldungs-Anweisungen vorzulegen haben, versteht sich von selbst. Die Mittel zu deren Controle sind ohnedies nicht zweifelhaft. — Daß, wenn ein steuerpflichtiges Subject Renten der einen und der andern Art oder aller drei Arten zugleich bezieht, nach dem Betrage aller dieser Renten-Arten sein Steuer-Capital festgesetzt werden müsse, bedarf kaum der Erinnerung.

§. 182.

Die Angabe bedeutender Luxus-Artikel, deren Besitz und Genuß einem reinen Einkommen gleich zu achten ist (§. 166.), und wohin nur zu rechnen sind z. B. Lust-Gebäude und Gärten, bedeutende Edelsteine, ausgezeichnet kostbare Mobilien, kostbare Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen, zur unterhaltenden Lecture bestimmte Bibliotheken, ungewöhnliche Vorräthe von Weinen, größere Summen Geldes, die Jemand unbenutzt in seinem Kasten liegen läßt u. dgl., muß von ihren Besitzern, unter Erinnerung an ihren Bürgereid und an die im §. 176. bemerkten Gesetze, abgefordert werden. Der Maaßstab ihrer Veranschlagung ist aber schon im §. 167. bestimmt.

§. 183.

Nach dieser Verfahrungsart ist von den Gewählten (§. 174.) der ganze Rentenbetrag jedes steuerpflichtigen

Subjects, unter dessen eigener Miteinsicht, als die Basis für Berechnung seiner Steuer-Quote festzustellen. Etwaige Reclamationen gegen die Richtigkeit dieses Resultats dürften am schicklichsten an die im §. 178. bemerkten Commissionen zu verweisen, und von diesen, unverkennbar einer Art von Jury, definitiv zu entscheiden seyn.

Anmerkung. Sollte auch auf diesem Wege fürs erste eine mathematisch genaue Ausmittelung des reinen Einkommens aller Steuerpflichtigen noch nicht erzielt werden können, so ist er doch unverkennbar eine wesentliche Annäherung zum Ideale einer gerechten Steuerumlage, und betritt ihn, nach gehöriger Vorbereitung, die Regierung mit dem ihrer würdigen Ernste, dann trifft sie wenigstens kein gerechter Vorwurf mehr, sondern ist es nur eigene Schuld der Staatsglieder selbst, wenn der Forderung der Gerechtigkeit im Steuerwesen nicht vollkommen genügt wird.

§. 184.

Haben die Gewählten jeder Gemeinde das reine Einkommen jedes sie angehenden steuerpflichtigen Subjects ausgemittelt, dann zeigen sie die zu ziehende Gesammtsumme der Finanzbehörde ihres Bezirks an. Diese theilt die Gesammtsumme des reinen Einkommens aller Bezirks-Gemeinden der Finanzbehörde des Kreises, jede Kreisbehörde die Gesammtsumme des reinen Einkommens ihres Kreises der Central-Finanzbehörde mit, welche alsdann das gezogene Totalproduct des reinen Einkommens aller Staatsglieder mit der Totalsumme des Steuerbedarfs vergleicht und mittels der im §. 169. angegebenen Berechnung bestimmt, welche Steuer-Quote

von jeden 100 Fl. des reinen Einkommens zur Deckung des Steuerbedarfs beizutragen sey.

§. 185.

Diese Bestimmung ist, mit den Totalsummen, aus deren Vergleichung sie hervorgegangen, sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit Jeder im Staate, dem ohnedies die festgestellte Summe seines reinen Einkommens bekannt ist, sogleich bestimmt wissen könne, was er im Laufe des bevorstehenden Jahres an den Staat zu steuern habe. — Um aber auch die Entrichtung dieser Steuer-Quote möglichst zu erleichtern, dürfte dieselbe von der Classe der Urproducenten in denjenigen Zeitmomenten, in welchen sie ihre Producte zu verwerthen pflegen, von allen übrigen Staatsgliedern aber in zwölf gleichen Raten (also monatlich $\frac{1}{12}$), und zwar von denselben gewählten Gemeindegliedern einzuheben und an die competenten Finanzbehörden abzuliefern, diese Erhebungsart sonach gesetzlich anzuordnen seyn.

§. 186.

Unverkennbar sind die größten Vortheile bei dieser Art der Steuerumlage; denn 1) wird durch sie jede andere directe oder indirecte Steuerart eben so unnöthig, als unzulässig. Es giebt nur eine einzige und zwar solche Steuer, welche ohne Nachtheil des Staats den Erlaß der mit Recht gehaßten Feudallasten möglich macht. 2) fallen alle mit den bisherigen, besonders den indirecten Steuern verbundene Plackereien und

enorme Kosten hinweg; der Verkehr aller Art wird, zum größten Vortheile des Nationalwohlstandes, seiner natürlich- und rechtlich-freien Bewegung wiedergegeben, und die Steuerlast selbst um den höchst bedeutenden Betrag ihrer bisherigen Perceptionskosten vermindert.

§. 187.

3) Die tausendfältigen, in der bisherigen Besteuerungsart liegenden reellen Exemtionen des einen und Prägravationen des andern Theils werden beseitigt, der ganze Steuerbedarf wird nun auch von dem ganzen Nationalvermögen, und zwar in der vollkommensten verhältnißmäßigen Gleichheit, von allen seinen Bestandtheilen gedeckt und getragen. 4) Die Besteuerung steht im richtigsten Verhältnisse zur reellen Steuerfähigkeit, während sie die eigentlichen Steuerfonds ganz unangetastet läßt, also Niemanden mehr zu Grunde richten kann, das Geheimniß des individuellen Vermögensstandes mit möglichster Schonung behandelt und Jeden nöthigt, die ihn treffende und zum voraus genau gekannte Steuer-Quote ohne Ueberwälzung auf Andere selbst zu tragen.

§. 188.

5) Alle Willkür, sowohl in Ansehung der zu erhebenden Summen als auch ihrer Erhebungsart, ist beseitigt, während der Staat für seinen Bedarf vollkommen gedeckt, die Bürger gegen jedes Uebermaaß im Anzuge geschützt, und Staat und Bürger in der Lage

sind, das ganze Steuerwesen genau zu übersehen. 6) Geeignet endlich zur Anwendung nicht nur für Deckung des ordentlichen, sondern auch des außerordentlichen Steuerbedarfs, gewährt die vorgeschlagene Steuerart die bei dem bisherigen Steuerverfahren gänzlich vermißte Erkenntniß des wahren Verhältnisses der geforderten Steuersummen zu dem reinen Einkommen der Nation und somit auch des Marksteins, welcher in dieser Forderung nicht überschritten werden dürfe, sondern jenseits dessen die Zuflucht zur Benutzung des Staats-Credits, d. h. zu Anleihen, zulässig oder geboten sey.

Anmerkung. Der bisherige Druck der Abgaben — eine Hauptquelle der Unzufriedenheit der Völker — liegt nicht nur allein in ihrer Größe, sondern auch, und zwar vorzüglich, in der bisherigen Repartitionsart der Staatslasten; und man kann mit allem Rechte von den Regierungen fordern, daß sie, wenn es auch nicht in ihrer Macht stehen sollte, die Größe der Lasten sofort zu mindern, wenigstens die letztere Seite des Uebels ohne allen Verzug entfernen, was allerdings von ihnen abhängt, dadurch, daß sie, ohne mit Flickwerken sich zu begnügen, eine von dem Principe verhältnißmäßiger Gleichheit und der Gerechtigkeit geleitete Steuerumlage ergreifen, welche den Nationalwohlstand, somit die Urquelle der Beitragsfähigkeit am wenigsten hemmt und vertrocknet. Hat man die Aufhebung der Steuerprivilegien einzelner Classen von Staatsbürgern glücklich errungen, so wird man doch auch der Steuerprivilegien einzelner Bestandtheile des Nationalvermögens und des pflichtvergessenen Vorurtheils, dem Staate die Bedingungen einer gerechten Steuerumlage vorenthalten zu dürfen, Herr zu werden vermögen.

Diesen Kampf nicht bestehen wollen setzte voraus, daß die Finanzgewalt entweder den Mangel an Erkenntniß des

Wahren und Rechten in ihrem Gebiete mit dem Volke theile, oder nicht den Muth besitze, das Gute mit dem Schlechten zu vertauschen, oder gar absichtlich den Zustand der Rechtslosigkeit und Verwirrung im Steuerwesen hege, daß sie also ihrer Pflicht nicht gewachsen oder mit ihr im Widerspruche sey.

Die Ueberzeugung, daß es unabweisliche Pflicht sey, den bezeichneten Weg einzuschlagen, fortgesetzte Belehrung des Volks über die Größe seines eigenen Vortheils dabei und ein ernstes, festes Wollen würden ohne Zweifel mit unverdrossener Anstrengung alle gewöhnlich nur zu groß geträumten Schwierigkeiten zu überwinden vermögen. — Die Stände des Großherzogthums Weimar sind im Jahre 1820 mit dem Beispiele der Einführung der Einkommensteuer vorangegangen. Möchte dieses Beispiel recht viele Nachahmung finden! — Selbst durch die Wahl des rohen Gesammt-Einkommens oder auch gar der Vermögens-Substanz eines jeden Steuerpflichtigen zum Maaßstabe der Steuerumlage, würde man sich (nach §§. 149 u. 152) den Forderungen des Rechts wesentlich nähern, wenn gleich (nach den §§. 153—155) mit Verletzung der Forderungen der Klugheit und mit der sichtbaren Gefahr einer fortschreitenden Vertrocknung der Steuerfonds.

Zweiter Absatz.

Reflexionen über das bisherige Steuerverfahren.

§. 189.

Kennt man den wahren Grund des Steuerrechts und der Steuerpflicht und den nur in diesem Grunde zu suchenden Maaßstab der Steuerumlage, und hat man, geleitet von diesem Maaßstabe, das ächte Vorbild einer gleich gerechten und klugen Besteuerung gefunden, dann

ist man erst in den Stand gesetzt, über das bisherige Steuerverfahren in der Wirklichkeit ein richtiges Urtheil zu fällen; denn dieses ist sichtbar bedingt durch eine richtige Subsumtion des gegebenen unter ein solches Vorbild, als den alleinigen Prüfstein seiner Vorzüge oder Mängel; und jedes von diesem Maaßstabe nicht geleitete Urtheil jener Art wäre eben so gehaltlos, als der Berücksichtigung unwerth.

Anmerkung. Dies zeigt sich vorzüglich an so manchem Urtheile der neuern und neuesten Zeit über die von einer Seite so sehr gehegten indirecten Steuerarten, welches von eben denselben Vorurtheilen und Irrthümern ausging, denen letztere ihre Entstehung verdanken; und selbst die besseren Urtheile jener Art haben keineswegs den rechten Punct getroffen, der die absolute Verwerflichkeit jener Steuerarten auch dem blödesten Auge einleuchtend machen muß.

§. 190.

Die Menschen sind im Staate ohne Zweifel, um im Besitze und Genusse ihrer rechtlichen Freiheit geschützt zu werden. Diesen Schutz müßten sie denn auch billig zahlen oder durch ihre Beiträge möglich machen. Wenn man aber das, was die rechtliche Freiheit jedes Menschen ausmacht, eben so scharf als umfassend bestimmt und dann auf das, was der Staat in der Wirklichkeit ist und leistet, zurücksieht, so erkennt man vielfältig in ihm fast nur eine Anstalt zur Beschränkung jener rechtlichen Freiheit und einen Kampf der Unterdrückten um Erweiterung der unbefugten Schranken, um Wiedereroberung des ihnen nach der Bestimmung der Natur gebührenden Freiheitsgebiets. Daß es so ge-

kommen ist, ist sehr zu beklagen, noch mehr aber, daß die Menschen sogar dasjenige, was sie so sehr bedrückt, selbst durch ihre Beiträge unterhalten sollen, und insofern fehlt es zuförderst der wirklichen Steuerforderung großentheils an der rechtlichen Basis; denn ohne Schutz der rechtlichen Freiheit giebt es kein Recht auf Steuern (§. 141).

§. 191.

Mit dem Luxus der Höfe und dem Abarten der ursprünglich einfachen Anstalten für Garantirung der rechtlichen Freiheit in solche für Beschränkung derselben, die bei dem natürlichen Anstemmen der zu Unterdrückenden sich immer mehr erweitern und vervielfältigen mußten, stieg das Maaß der Regentenbedürfnisse immer höher, die Domainen wurden unzureichend, der Scharfsinn der Regalienschöpfer war bald erschöpft, und die Bereitwilligkeit zu freiwilligen Gaben stieg nicht mit der Gierde des Nehmens. Da versuchte man, selbst wider Willen zu nehmen, wenn gleich unter der Form anscheinender Bewilligung, wurde auch hierin in demselben Grade kühner, als man sich blinde Werkzeuge dieser Willkür zu verschaffen wußte, und erpreßte, gestützt auf diese willkürlich dictirte Steuern, bis endlich das Uebersteigen aller Grenze und die damit verbundene Gefahr zu jener früheren Form der Bewilligung zurückzukehren nöthigte.

§. 192.

Hätte die Willkür nur in der Größe der Steuerforderungen sich ausgesprochen, so wäre das Uebel an

sich erträglicher und leichter zu beseitigen; allein eine fast noch größere Willkür zeigte sich auch im Gebrauche der Befriedigungsmittel oder in der Wahl der Steuerarten, und so hat sich im Laufe der Zeit eine chaotische Masse der verschiedenartigsten Steuern auf einander geschichtet, bei der es in der Länge sein Bewenden nicht behalten kann, ohne augenscheinliche Gefahr des Nationalbankerots, weil sie nicht nur durch die bewirkte allzugroße Ungleichheit im Vertheilen der Staatslasten nothwendig Viele erdrückt, sondern selbst die Quellen des Nationalwohlstandes und der Steuerfähigkeit überhaupt untergräbt und dadurch ihrem eigenen Zwecke feindselig entgegenarbeitet.

§. 193.

Der Größe der Steuerforderungen ein gerechtes Ziel zu setzen, werden diejenigen, welche nunmehr die Steuern zu bewilligen haben, eben so fähig als geneigt seyn; allein der Sichtung und Entwirrung des so sehr complicirten Steuerwesens wird die Macht der Angewöhnung selbst an das Fehlerhafteste und die Furcht vor Neuerungen auf Seiten der Regierenden wie auf Seiten der Regierten so lange mächtige Hindernisse entgegensetzen, als nicht durch eine anschauliche Darstellung der Ungerechtigkeit und Verderblichkeit der gewohnten Steuerarten die Ueberzeugung von der absoluten Unhaltbarkeit solches Steuerverfahrens und von der unerlaßlichen Nothwendigkeit der Rückkehr zu den einfachen Grundsätzen des Rechts und der Klugheit allgemein ver-

breitet seyn wird. Und hierzu Einiges beizutragen, ist der Zweck gegenwärtiger Erörterung.

§. 194.

Das Erste, worauf man die ganze, freilich anfangs kleine, Steuersumme umlegte, war das Grundvermögen. Sehr natürlich, weil dieses sich nicht nur als die Hauptclasse des Vermögens ins Auge stellte, sondern auch eine eben so sichere Quelle als meßbare Basis gewährte. Als aber der Steuerbedarf stieg, und das Grundvermögen allein die Last nicht mehr zu tragen vermochte, faßte man zunächst Häuser und Gewerbe ins Auge und theilte auch diesen Einiges von der Last zu. Später glaubte man auch die übrigen Vermögensarten zur Mitleidenheit ziehen zu müssen durch Taxen und Sporteln, durch Steuern auf den Verbrauch, durch den Stempel. Sogar fremde Völker sollten unsere Bedürfnisse decken helfen; daher die Auflagen auf die Ein- und Durchfuhr fremder Producte; und da alles das nicht hinlänglich war, nahm man die Güter der bis dahin Eximirten und deren grundherrliche Renten in Anzug und suchte sich in dringenden Fällen durch besondere Kopf- oder Familien-Steuern u. dgl. zu helfen, die man jedoch, einmal eingeführt, nur gar zu gern fortdauern ließ.

§. 195.

Frappant ist die Ungerechtigkeit, welche in den Totalwirkungen aller dieser Steuerarten insgesammt liegt. Wir wollen sie jedoch zuvor einzeln prüfen, um zu zei-

gen, daß sie in ihrer bisherigen Art nicht fortbestehen können und dürfen. Dies ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß man bei der Besteuerung jeder isolirten Vermögensclasse nicht den wahren Maaßstab, nicht das Recht des Nehmens davon und dessen Umfang ins Auge faßte, sondern allein die Möglichkeit des Nehmens, und zwar, da man den Muth nicht hatte, die Bedingung des Erkennens dieser Möglichkeit zu erforschen, eine blos muthmaßliche Möglichkeit, für deren Grenze die Klage über Unerträglichkeit galt.

§. 196.

Um die für den Bedarf des kommenden Jahres bemessene Total-Steuersumme gehörig umlegen (repartiren) zu können, muß man doch entschieden nicht nur die umzulegende Summe (den Divisor), sondern eben so genau das, worauf sie umzulegen ist (den Dividenden), kennen. Der Dividend ist hier (nach §. 143) unstreitig die Gesammtheit des Volks- oder Nationalvermögens. Eine gerechte Steuerumlage ist also unverkennbar bedingt durch die genaueste Kenntniß des Bestandes des Nationalvermögens überhaupt, und — sobald man die einzelnen Vermögens-Classen isolirt besteuern will — durch die genaueste Kenntniß des Bestandes aller dieser Vermögens-Classen nicht nur, sondern auch des wahren Verhältnisses des Betrags einer jeden diesen Classen zu dem Betrage aller übrigen, und überdies des wahren Verhältnisses des Antheils jedes Steuerpflichtigen an dieser Vermögens-

Classe zu dem Antheile aller übrigen Steuerpflichtigen eben daran.

§. 197.

So unabweislich diese Bedingung ist, weil auf ihr die Möglichkeit beruht, den Umfang des Rechts zu nehmen, in concreto zu bemessen, so hat man es dennoch bisher an deren Realisirung auf eine unbegreifliche Weise fehlen lassen. Nirgends hat man den Betrag des Nationalvermögens überhaupt und den Betrag der einzelnen Vermögens-Classen insbesondere auch nur approximativ auszumitteln unternommen, und dennoch scheidet man den letzteren isolirt bestimmte Steuersummen zu. Diese Zuscheidung muß daher, des einzig möglichen rechtlichen Ausscheidungsmaaßstabes ermangelnd, auf bloßer Willkür beruhen.

§. 198.

Man erhebt von der Classe des Grundvermögens eine isolirte Grundsteuer (zuweilen Rustical-Steuer genannt). Da man aber, wenn auch den Betrag des Grundvermögens, doch nicht den Betrag aller übrigen Vermögens-Classen kennt, somit nicht rechtlich bestimmen kann, welcher Theil der Total-Steuersumme jener einen Vermögens-Classe im Verhältnisse zu den übrigen zuzuscheiden sey, so läßt sich die Frage: warum von dem Grundvermögen gerade nur diese Steuersumme, warum nicht mehr oder nicht weniger davon erhoben werde? nicht befriedigend beantworten, und die bisher übliche Grundsteuer trägt also, in Ansehung ihres

Betrags überhaupt, den Hauptfehler der Willkürlichkeit an sich, da die im Objecte liegende, ohnedies schwankende Möglichkeit des Nehmens nicht taugt zum Maaßstabe des Rechts, zu nehmen. Es ist möglich, daß das Grundvermögen überhaupt, aber auch eben so möglich, daß die übrigen Vermögens-Classen höchst widerrechtlich prägravirt seyen.

§. 199.

Abgesehen hiervon, nimmt man vielfältig für Bestimmung der individuellen Grundsteuer-Quote zum Maaßstabe den nach dem Kaufpreise oder mittels Schätzung bestimmten Capitalwerth der einzelnen Grundstücke. Da aber der wirkliche Ertrag derselben nicht immer ihrem Capitalwerthe entspricht, da man die volle Auflage vom Werthe eines mit Schulden auch noch so sehr belasteten Grundeigenthums vom Besitzer erhebt, während der Gläubiger, bei dem eigentlich das Vermögen ist, frei ausgeht, da hiernach sogar da genommen wird, wo doch nichts zu nehmen ist, wenn z. B. der Acker leer steht, oder die Producte durch Ueberschwemmung, Hagelschlag ꝛc. vernichtet sind, so ist für sich einleuchtend, daß durch jene Verfahrungsart die eigentlichen Steuerfonds selbst vielfältig absorbirt, viele Steuerpflichtige zu Grunde gerichtet werden müssen.

§. 200.

Derselbe Erfolg ist da, nur in geringerem Maaße, zu gewärtigen, wo man beim individuellen Anzuge zur Grundsteuer sich an die abstracte Regel des Ertrags

der Grundstücke, und nicht an den in concreto wirklichen Ertrag derselben hält; denn dieser weicht nur zu häufig von jener Regel ab, und doch hält die reelle Steuerfähigkeit nur mit dem wirklichen Einkommen gleichen Schritt. Jede nach diesem Einkommen nicht umgelegte Grundsteuer untergräbt sich also selbst die Quellen ihrer Zuflüsse auf die Dauer, und es kann sonach weder in Ansehung des Maaßes der Grundsteuer überhaupt, noch in Ansehung der Art ihrer Umlage ohne Gefahr bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behalten.

§. 201.

Daß man die Rittergüter, nachdem deren Besitzer unter der Form von Kriegsdiensten Beiträge an den Staat zu leisten längst aufgehört hatten, und die sogenannten Dominical-Renten endlich zur ordentlicher Steuer zog und letztere nach ihrem wirklichen Betrage in Anzug nimmt, ist zwar an sich ganz in der Ordnung; allein, abgesehen davon, daß man um den daher fließenden Steuerzuwachs die übrige Grundsteuer nicht minderte, so liegt doch darin eine sichtbare Inconsequenz, wenn man jene mittelbaren Grundrenten nach ihrem wirklichen Betrage besteuert, während das übrige nicht vererbte Grundvermögen nicht nach seinem unmittelbaren Ertrage, sondern nach Maaßgabe seines Capitalwerths zur Steuer gezogen wird; und auch die in dieser verschiedenen Behandlung liegende Rechts-

ungleichheit ist auffallend genug, um deren Beseitigung wünschen zu müssen.

§. 202.

Die Häuser-Steuer unterliegt — so viel zuvörderst den dieser Vermögens-Classe (dem in Gebäuden bestehenden Vermögen) zugeschiedenen Theil der Total-Steuersumme betrifft — demselben Vorwurfe der Willkürlichkeit, wie die Grundsteuer (§. 198). Wird aber, wie dies meistens geschieht, die individuelle Steuer-Quote jedes Gebäudes nicht nach seinem wirklichen oder anzuschlagenden Ertrage, sondern nach dem Capitalwerthe der Area und des Gebäudes an sich (auch wenn es leer steht und seinem Besitzer nur Unterhaltungskosten verursacht) bemessen, so ist es nur um so einleuchtender, daß diese Steuer den Steuerfond selbst absorbiren müsse. Nimmt man aber vollends die Zahl der Fenster (wie es z. B. in Frankreich geschieht) oder Thüren zum Maaßstabe der Besteuerung der Häuser, wornach diese ganz zufällig den Unvermögenden höher treffen kann, als den Reichen, und jener dahin gebracht wird, alle zur Existenz nicht unentbehrliche Fenster zu vermauern, also sich die für physisches und moralisches Wohlseyn so nöthige Wohlthat der Helle und des Lichts zu versagen, so ist dieses nur ein Beweis, wie weit der Aberwitz im Puncte der Besteuerung getrieben werden könne, und alle Rücksicht auf den wahren Grund des Steuerrechts und der Steuerpflicht außer Acht gelassen worden sey.

§. 203.

Steuern vom Zugvieh sind (inwiefern sie nicht, wie z. B. bei Fuhrleuten, zur Classe der Gewerbssteuer gehören) Auflagen auf eine an sich kostspielige Art der Hülfsmittel, welche der Betrieb des Landbaues erfordert, und insofern nur ein unter anderm Namen erscheinender Zusatz zur Grundsteuer, welcher, nicht bemessen nach dem wirklichen Ertrage, gleichfalls an dem Steuerfond selbst zehrt. Anders verhält sichs mit der Steuer von demjenigen Nutzvieh, welches einen vom Pflanzenbau unabhängigen Ertrag gewährt, sofern nur diese Art des Ertrags mit jeder andern Classe desselben verhältnißmäßig gleich besteuert wird. Als Surrogat des Straßengeldes läßt sich aber die Zugviehsteuer gar nicht rechtfertigen.

§. 204.

Daß die ganze Classe der Gewerbtreibenden nicht außer Steueranzug bleiben dürfe, leuchtete den Regierungen bald ein; nur bekümmerten sie sich hier eben so wenig, als bei den übrigen Classen von Steuerobjecten, um die erste Frage: welcher Theil vom gesammten Steuerbedarf der Classe der Gewerbe eigentlich zur Last falle; sondern faßten, da sich der Umfang der Gewerbskraft und Geschicklichkeit weder bestimmt messen, noch zu Capital anschlagen ließ, den einzig übrigen Anhaltspunct, nämlich den Gewerbs-Ertrag, ohne Unterscheidung zwischen Arbeits- und Capital-Rente, die in ihm oft zusammenfließen, ins Auge. Allein, statt

das Maaß dieses Ertrags in der Wirklichkeit zu erforschen, um sich einen haltbaren Maaßstab zu verschaffen, berechneten sie nach äußeren Kennzeichen (z. B. nach der Zahl der Hülfspersonen, oder nach dem Umfange des Marktes für die Producte) den mögl ichen Ertrag, machten auf diese abstracte Berechnung sich gründende Classen und überließen es nun mehr oder weniger gewissenhaften Schätzern, jedes gewerbetreibende Individuum in eine dieser Classen einzureihen.

§. 205.

Je unzuverlässiger jene äußeren Kennzeichen sind, je leichter in dieser Einreihung gefehlt werden, und je häufiger der wirkliche Ertrag unter dem nach jenen Kennzeichen berechneten möglichen Ertrage zurückbleiben, aber auch denselben übersteigen kann, desto augenscheinlicher ist die nur scheinbar geregelte Willkürlichkeit in dieser Art der Gewerbsbesteuerung, bei der Hunderte und Tausende von Gewerbsleuten eben so sehr zur Ungebühr belastet, als begünstiget seyn können; und nimmt man noch hinzu, daß alle Rente, welche aus Kunst- oder wissenschaftlicher Arbeit gezogen wird, größtentheils außer Anzug bleibe, so dürfte über die Untauglichkeit auch dieser Gewerbssteuerart kein Zweifel übrig bleiben. Daß man nur einen Theil der Waaren-Capitalrenten, keineswegs alle, und jene gleichfalls nur nach muthmaßlichem Anschlage zur Steuer zieht, während die Geld-Capitalrenten ganz steuerfrei ausgehen, ist eine weitere Inconsequenz, welche laut beur-

kundet, daß an Gerechtigkeit und verhältniß-mäßige Gleichheit im Tragen der Staatslasten bis jetzt nicht zu denken sey.

§. 206.

So großes Unrecht in der Modalität der bisher aufgeführten Steuerarten liegt, theils im Gefolge des dem Totalbetrage jedes Einzelnen fehlenden Maaßstabes, theils in Folge des den individuellen Betrag leitenden unrichtigen Maaßstabes, so wird dieses Unrecht doch noch über alle berechenbare Grenze hinausgetrieben durch den Hinzutritt der indirecten oder Consumtions-Steuern, insofern diese für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen, dem Effecte nach, ebenmäßig nichts anderes sind, als Grund- oder Gewerbssteuern.

§. 207.

Dies erhellet daraus, weil derjenige, der nichts als Grundvermögen besitzt, seine Consumtionssteuern unverkennbar nur aus seiner Grundrente zu bezahlen vermag, gleichwie derjenige, der nur von seinem Gewerbsverdienste lebt, ebenfalls nur von diesem seine Consumtionsabgaben zu bestreiten im Stande ist. Durch den Hinzutritt der letzteren wird also das Bemessen der directen Grundsteuer nach dem Capitalwerthe oder nach dem Ertrage des Grundvermögens, so wie das Bemessen der Gewerbssteuer nach dem möglichen oder wirklichen Gewerbsverdienste, wieder ganz vereitelt, indem dieselben Steuerobjecte zugleich nach einem ganz

andern Maaßstabe, nämlich nach dem Maaße des Aufwandes ihrer Besitzer, zur Steuer gezogen werden.

§. 208.

Bedenkt man nun, daß einerseits der Maaßstab der directen Grund- und Gewerbssteuer theils an sich (wie z. B. der Capitalwerth des Grundvermögens), theils in seiner gewählten Art (wie z. B. der muthmaßliche Gewerbsverdienst) ungerecht und unhaltbar sey; daß andererseits das Maaß der Consumtion sich nach dem größeren oder geringeren Familienstande in der Regel richte, dieser jedoch mit dem Umfange der Grundrente oder des Gewerbsverdienstes keineswegs gleichen Schritt halte; daß endlich der Einzelne, was er an Consumtionssteuer zahle, kaum zu berechnen vermöge, so wird man unmöglich verkennen können, daß gerade zwei Hauptclassen des Nationalvermögens, nämlich das Grundvermögen und der Gewerbsverdienst, so ganz nach Willkür und ohne alles Verhältniß zu ihrer reellen Beitragsfähigkeit besteuert, sonach unvermeidlich viele Besitzer jener Vermögens-Classen erschöpft und zu Grunde gerichtet werden.

Anmerkung. Ganz die nämlichen Wirkungen zeigen sich von dem Hinzutritte der Consumtionssteuern zu der Häuser- und der Dominicalsteuer, wenigstens in Beziehung auf alle diejenigen, welche nichts besitzen, als ein Haus oder Dominicalrenten, von deren Ertrag sie allein leben; denn für diese sind die Consumtionssteuern effectiv nichts anderes, als ein Zusatz zu ihrer Häuser- oder Dominicalsteuer.

§. 209.

Aus den Prämissen erhellt zugleich, daß die zur Stütze der indirecten Steuern gewöhnlich angeführte Absicht, durch sie den nicht auszumittelnden Theil des reinen Einkommens zur Mitleidenheit zu ziehen, ein leerer Vorwand sey; denn — abgesehen davon, ob irgend ein Theil des reinen Einkommens wirklich nicht auszumitteln sey — ist es um so augenscheinlicher (nach (§. 207), daß durch die indirecten Steuern, wie sie eingeführt zu seyn pflegen, nichts weniger als nur dieser Theil des reinen Einkommens afficirt werde, und daß auf jeden Fall dieser angeblich nicht auszumittelnde Theil durch seine indirecte Besteuerung nicht nach einem gerechten Maaßstabe der Steuervertheilung, sondern in einer Art belastet werde, welche, wie sich gleich zeigen wird, auf einem ganz falschen Kanon beruhend, die Gerechtigkeit des individuellen Steueranntheils ganz dem Zufalle überläßt.

§. 210.

Die Bestimmung individueller Steuer-Quoten darf einzig geleitet werden von dem Verhältnisse der Theilnahme eines Jeden an dem Schutze und den Garantie-Anstalten des Staats überhaupt zur Theilnahme aller Uebrigen eben daran, weil in dieser Theilnahme allein der Grund aller Steuerpflicht beruht (§. 149). Je weniger sich aber der Umfang dieser Theilnahme ausspricht in dem Maaße der Consumtion eines Jeden, desto mehr entfernt sich das Steuerrecht bei seiner Realisi-

rung durch auf diesem Maaße beruhende Consumtionssteuern von dem einzigen Grunde der Steuerpflicht, und um so verwerflicher werden die letzteren, je mehr sie, von einem ganz falschen Maaßstabe geleitet, des unerlaßlichen Charakters der Gerechtigkeit ermangeln und zu einer Ungleichheit im Steueranzuge führen, die schreiend in die Sinne fällt, wenn man ihre Wirkungen verfolgt auf den menschlich lebenden Hausvater von unbedeutendem Vermögen neben dem reichen Geizhals, oder auch den Bauer, der schon starke Grundsteuern zahlt, neben dem Capitalisten, dessen Capitalien ganz steuerfrei sind, oder auf zwei Bürger von ganz gleichen Vermögensverhältnissen, wovon aber der eine etwas liberaler lebt, als der andere. Vollendet wird jene Ungleichheit dadurch, daß diejenigen, welche die Consumtionssteuern vorschießen, sich nicht nur gänzlich davon befreien, sondern solche im beliebigen Maaße auf die Consumenten überwälzen können, wodurch dann letztere nicht nur für den Staat, sondern auch für die Vorschießenden, also mehrfach besteuert werden, und jede Berechnung hinwegfällt, was die Consumenten eigentlich an solchen Steuern tragen.

§. 211.

Daß diese, wie man sagt, durch Beschränkung ihrer Consumtion die Last sich erleichtern könnten, ist theils unwahr, z. B. in Ansehung der absolut nothwendigen Consumtion, theils, inwiefern es wahr wäre, gereichte es eben dieser Steuerart zum gerechten

Vorwurfe; denn was die Consumtion beschränkt, lähmt die Production, schneidet somit die eigentlichen Steuerfonds ab. Auch sollte einer gerechten Steuer Niemand sich entziehen wollen, können und dürfen; und eine Steuer, welche die Möglichkeit dieses Entziehens gestattet, steht bei der Zufälligkeit ihres Ertrags mit ihrer eignen Absicht im Widerspruche, wird auch dadurch um so verwerflicher, daß sie nicht an die Bedingung der Steuerfähigkeit, an Einnahmen nämlich, sondern vielmehr an das Entgegengesetzte, an Ausgaben, geknüpft ist.

§. 212.

Das Empörendste dieser Steuerart liegt aber gerade in demjenigen Momente, um dessen willen sie so fest gehalten wird, und das die meisten Menschen so sehr blendet, in dem gerühmten Vortheile nämlich, daß sie in den möglich kleinsten, kaum bemerkbaren, also auch gar nicht lästigen Parcellen entrichtet werde. Höchst erwünscht wäre dieser Vortheil, würde in so wenig fühlbarer Art gerade nur so viel Jedem abgenommen, als er zu geben schuldig ist. Da aber das Maaß der Consumtion durchaus kein taugliches Maaß der Steuerpflicht ist, so erscheint jedes unbemerkte Abnehmen nach einem solchen Maaße als ein wahrer Schleichweg, um heimlich das zu entlocken, was man mit offener Miene kaum fordern dürfte. Ein solches Erschleichen auf indirectem Wege ziemt aber weder den Bürgern, noch der Regierung des Staats.

§. 213.

Die Bürger, welche am Ende des Jahres dennoch die ganze Summe weniger haben, die sie in noch so kleinen Parcellen, und ohne es zu wissen, abgegeben, sollten die darin liegende Täuschung erkennen und nicht dulden, daß ihnen das Bewußtseyn dessen, was sie wirklich geben, entrückt werde; denn es zeugt gegen die Besonnenheit ihres Wirthschaftens und gegen ihre Mündigkeit. Die Regierung des Staats aber, welche nur verlangt, was sie wirklich haben muß, kann weder einen hinreichenden Grund haben, das Volk überhaupt über die Größe der Steuererhebung zu täuschen, noch es ihrer Würde gemäß erachten, die Einzelnen in der Unwissenheit zu erhalten über das, was sie an den Staat wirklich abgeben, auf die Gefahr hin, daß sie selbst von den Einzelnen verkürzt werde.

Anmerkung. Behaupten, der ganze Steuerbedarf lasse sich auf directem Wege nicht decken, man könne die indirecten Steuern nicht fahren lassen, heißt nichts anders, als einräumen: die Steueranforderung an die Einzelnen hat eine Höhe erstiegen, worüber ihnen ohne Gefahr die Augen nicht geöffnet werden können; es ist daher gerathener, Blindekuh mit ihnen fortzuspielen. — Aber wie lange wird es denn dauern, bis sie, des Kinderspiels müde, selbst die Binden von den Augen reißen? Und wird es dann besser gehen, als wenn man zu rechter Zeit selbstthätig einlenkte?!

§. 214.

Berücksichtigt man endlich, neben der in dem indirecten Steuerwesen liegenden Ungerechtigkeit und Beengung der Steuerfonds, auch den, wenn gleich hie und

da übertriebenen, doch allerdings sehr nachtheiligen Einfluß desselben auf die Moralität der Menschen, die Unsicherheit seines Ertrags und die unverhältnißmäßigen, ganz unproductiv consumirt werdenden Erhebungskosten, so dürfte man doch keineswegs mehr in Abrede stellen können, es sey endlich an der Zeit, einer Steuerart zu entsagen, die, indem sie schon in ihrer Benennung den Stempel kleinlicher Beschleichung an der Stirne trägt, ganz unvereinbarlich ist mit dem Wesen repräsentativer Regierungen, deren Grundcharakter Vertrauen und Offenheit, besonders im Steuerwesen, seyn muß, und bei welchen die Tendenz auf Bemäntelung der Steuergröße, die Urquelle der indirecten Steuern, gar keinen Boden der Anwendbarkeit mehr finden kann, vielmehr durch das Streben ersetzt werden muß, jeden Einzelnen in die möglichst genaue Kenntniß der ihn treffenden jährlichen Steuer-Quote zu setzen, um die wirthschaftliche Ordnung des Industriösen zu erleichtern, die Thätigkeit des Nachlässigen zu spornen und Steuerreste möglichst zu verhüten.

§. 215.

Was bisher von den indirecten oder Consumtionssteuern überhaupt gesagt worden, gilt von allen Arten derselben, also z. B. von dem Licent oder der Accise (dem Auffschlage auf Malz, Wein, Branntwein, Mehl, Fleisch ꝛc.), aber auch von der Steuer, die im Preise des Salzes, des Holzes, in dem Postporto ꝛc. erhoben wird, am eminentesten aber von den Zöllen

und Mauthen; denn diese sind nicht nur um des Maaßstabes willen, nach welchem unter ihrer Firma Steuern erhoben werden, durchaus ungerecht, sondern haben auch noch die mannichfaltigsten, den Absichten ihrer Einführung widersprechendsten Uebel in ihrem Gefolge.

§. 216.

Denn fürs Erste, indem durch sie die Ein- und Ausfuhr geleitet und gezügelt werden soll, stören und hemmen sie den natürlich freien Gang der Production, der Gewerbe und des Handels, die anerkannt erste Bedingung ihres Gedeihens, und stellen sich so den weisen Anordnungen der Natur, welche durch Vertheilung ihrer Güter unter die verschiedenen Nationen den innigsten Verkehr unter diesen unverkennbar beabsichtigte, höchst frevelhaft in den Weg, verkümmern ihnen den Gebrauch der von der Natur wohlthätig geschaffenen Bindungsmittel und sperren sie, gleich den Heerden verschiedener Eigenthümer, höchst feindselig gegen einander ab.

§. 217.

Sie müssen zweitens, indem sie den einen Theil begünstigen, nothwendig dem andern Theile schaden, und verletzen die formale Gleichheit des Rechts auf eine unverantwortliche Weise; denn welchen Gebrauch der Eine von seinem Eigenthume machen darf, derselbe Gebrauch muß jedem Andern von dem seinigen gestattet seyn. Gerade aber dieser entschiedenen Forderung des

Rechts wird durch Mauthen überall Hohn gesprochen, und da der Schaden des einen Theils unvermeidlich auf den andern Theil zurückwirkt, so schaden sie mittelbar selbst da, wo sie zu nützen scheinen, und stehen überall mit ihrem eigenen national- und staats-wirthschaftlichen Zwecke im Widerspruche, indem sie die Quellen des Nationalwohlstandes und damit die Quellen der Steuerfähigkeit selbst mächtig versiegen helfen.

§. 218.

Einfuhrzölle auf Producte geben den einheimischen Producenten entweder ein Monopol, dessen Wirkung immer schlechteres und theueres Erzeugniß ist, und opfern also ihnen die Classe der Consumenten, der Gewerbsleute und Fabrikanten, als solcher und als Consumenten zugleich, während sie zugleich die ersteren um den Absatz durch Rückfracht und manche andere Vortheile bringen, und die Staatskasse leer ausgeht; oder wenn demungeachtet fremde Producte eingeführt werden, so ist dies ein sicherer Beweis der Unzulänglichkeit des einheimischen Erzeugnisses, und dessen ungeachtet die Befriedigung des Bedürfnisses erschweren ist unduldsame Härte. Einfuhrzölle auf Fabrikate sind entweder unnöthig, weil diese durch die Güte und Wohlfeilheit der einheimischen Fabrikate selbst abgehalten werden, oder, wo sie zu diesem Abhalten nöthig sind, hegen und erziehen sie nur schlechte Fabriken und opfern deren Eigennutz die ganze Classe der Consumenten nicht nur, sondern setzen auch die verschiedenen Gewerbs- und Fa-

brik-Classen unter sich in endlose Conflicte, während sie die Sphäre des Handels äußerst beengen und die durch sie erzeugten Nachtheile ihre Vortheile unendlich überwiegen.

§. 219.

Wäre es dem Staate wirklich Ernst, die Einfuhr fremder Producte und Fabrikate abzuhalten, so müßte er die Einfuhrzölle so hoch stellen, daß jene durch den in diesen Zöllen liegenden Zusatz zu dem Preise derselben uns nicht mehr käuflich wären; dann aber erhielte der Staat keine Einfuhrzölle. Da und weil er jedoch dergleichen in der That beziehen will, so muß er es darauf anlegen, daß jener Zweck ja nicht wirklich erreicht werde, und indem er dieses thut, beweist er uns, daß jener Zweck ein blos auf Täuschung berechneter Vorwand, ein bloßes Beschönigungsmittel sey für diese Art, der Staatskasse Geld zu verschaffen. Jede Minderung der Einfuhrzölle erhöht nur diesen Beweis. — Ganz dasselbe gilt von den Ausfuhrzöllen. Und nun frage ich: ob es gerathen seyn könne, diese enthüllte Täuschung von der einen Seite länger fortzusetzen und von der andern Seite länger zu dulden?

§. 220.

Freier, lebendiger Austausch des Erzeugten im innern wie im auswärtigen Verhältnisse erhöht die Production aller Art, und nur deren Erhöhung ist der Weg zum Nationalreichthum. Mit dem Erzeugten halte man Haus und fürchte nur dadurch zu verarmen,

daß man mehr verbraucht, als man erzeugt, aber nicht dadurch, daß man von Fremden kauft; denn das Geld, womit man kauft, muß erst verdient oder erspart seyn, und wir kaufen ohnedies von Fremden nur, wessen wir von ihnen bedürfen, oder was wir höher zu nützen vermögen, als was wir ihnen dafür geben. Wozu also das Eindrängen des Staats in einen von der Natur geordneten, durch Künsteleien nur zu verwirrenden Kreislauf der Dinge?

§. 221.

Müssen Producte und Fabrikate des Inlandes theurer bezahlt werden, als man sie im Auslande kaufen kann, so ist der dadurch für die Käufer entstehende Verlust eine unproductive Consumtion, und es kosten daher die Einfuhrzölle auf jeden Fall der Nation mehr, als sie der Staatskasse nützen. Auch wird der Gewinn, welchen eine Classe der Producenten in Folge der Einfuhrzölle bezieht, aufgewogen durch den Verlust, welchen die andere Classe der Producenten aus den Ausfuhrzöllen erleidet, und da diese nur Anfangs zur Wohlfeilheit, nothwendig aber bald zur Minderung der Production und dadurch zur Theurung der Producte führen, so arbeiten sie sichtbar ihrem eigenen Zwecke entgegen. Ausfuhrzölle ferner wenden dem Fabrikanten nur ungerecht zu, was sie dem Producenten eben so ungerecht abnehmen, und Fabriken können nur dem Lande erwünscht seyn, dessen Boden nicht fähig ist, alle seine Bewohner genügend zu beschäftigen. Unter

dieser Voraussetzung können aber jene der Unterstützung durch Ausfuhrzölle nicht bedürfen.

§. 222.

Letztere können uns leicht um den Absatz unserer Producte bringen, ohne den Absatz unserer Fabrikate zu gewinnen. Sie beschädigen daher unsere Urproduction, ohne die Gewerbe und Fabriken zu begünstigen. Nur freie Concurrenz erzeugt billige Preise, und nur sie ist es, bei welcher der Vortheil der Fabrikation mit jenem der Urproduction wahrhaft und dauernd sich vereinigt.

§. 223.

Daß Durchfuhrzölle mit der zarten Schonung im grellen Widerspruche stehen, die wir aus Rücksichten des Völkerrechts nicht nur, sondern auch unsers eigenen nationalwirthschaftlichen Interesses dem Transit schuldig sind, bedarf keines Beweises; und da der Handel überhaupt alles Vorhandene in den Umlauf setzt und es erst den Producenten möglich macht, viel zu erzeugen, und den Fabrikanten, viel zu veredeln, so ist die in den Zöllen oder Mauthen aller Art liegende arge Bedrückung, Einschränkung und Lähmung des Handelsgewerbes Bedrückung, Einschränkung und Lähmung aller übrigen Gewerbe. Je weniger aber diese gewinnen, desto weniger sind sie an den Staat abzugeben fähig.

§. 224.

Wirft man nebst allem dem einen Blick auf die Kostspieligkeit der Erhebung, auf die Unsicherheit des Ertrags der Mauthen, auf das unvermeidliche Erzeugniß der Defraudationen mit ihren Folgen und auf die endlosen Umtriebe, Beschwerden und Plackereien, welche die Formen ihrer Perception mit sich führen, so weiß man in der That nicht, ob man diejenigen, welche auf diesen Ausweg, den Staatsbedarf decken zu helfen, verfielen, mehr verwünschen, oder diejenigen, welche diese schreiende Ungerechtigkeit, diese muthwilligen Fesseln ihres rechtlichen Lebens und Verkehrs dulden, mehr bedauern solle. — Dieses absolute Uebel nicht blos zu mindern, sondern ganz aufzuheben und dem Verkehr seine rechtliche Freiheit, wie sie ihm von Gott und Rechts wegen gebührt, wiederzugeben, ist des ächten Staatswirths unabweisliche Pflicht.

§. 225.

Weit davon entfernt, ein Hinderniß dieses Entschlusses in den uns umgebenden Mauthen anderer Staaten zu finden, wird vielmehr das Volk, dessen Regierung mit dem eben so rühmlichen als gerechten Beispiele seiner Entfesselung vorangienge, die erweislich überwiegendsten Vortheile der Freiheit seines Verkehrs empfinden und unverkennbar seine Nachbarn zur schnellen Nachahmung zwingen, während der Zwang durch Mauth-Retorsionen für uns nur kostspieliger und dennoch in seinen Wirkungen noch sehr unsicher wäre. —

In welcher gerechten Art der Entgang an Mauthgefällen zu ersetzen sey, lehrt der vorausgegangene Absatz. Welche Art der Steuer man jedoch auch immer wählen möchte, es wird mit allem Scharfsinne keine zu finden seyn, welche an Gehässigkeit und Allgemeinschädlichkeit der Mauth auch nur nahe käme.

Anmerkung. Je mehr man sich die Vortheile natürlicher Freiheit des Verkehrs aller Art und die Nachtheile der Mauthen ins Bewußtseyn ruft, desto unbegreiflicher wird es, wie man sich durch Schaffung so künstlicher und mühsamer Schlagbäume jene Vortheile habe verkümmern mögen. Sagen: wir können die Mauthen nicht aufheben, weil unsere Nachbarn noch Mauthen haben, heißt eben so viel, als: wir dürfen uns unserer gesunden Füße nicht frei bedienen, weil unsere Nachbarn noch Beinschellen zu tragen belieben. Man lasse nur den Ruf ergehen, daß wir diese selbst geschaffenen Beinschellen abgeworfen haben, und er wird, gleich einem elektrischen Schlage, auf unsere Nachbarn wirken und auch ihre Schlagbäume sprengen. Wenn einer Seits nur diejenigen Fabriken unserm Lande zusagen, wodurch der Gebrauch und Werth unserer Urproducte erhöht wird, so dürfen wir solche Fabriken nicht wünschen, welche unsere Urproducte nicht gebrauchen können um den Preis, den uns der Ausländer dafür giebt. Die Aufhebung der Ausfuhrzölle verdrängt also nur unnütze Fabriken, während sie unserer Urproduction den natürlichen Markt eröffnet und so jenem Ziele zuführt, uns in der Erhöhung des Werths unserer Erzeugnisse positiven Gewinn zu verschaffen. Wenn anderer Seits nur diejenige Urproduction und Fabrikation im Lande erwünscht ist, die unsere Bedürfnisse eben so gut und wohlfeil befriedigen, wie die ausländische, so verdrängt die Aufhebung der Einfuhrzölle ebenfalls nur unerwünschte Anwendung unserer Arbeit und Capitale, oder sie reizt, was wahrscheinlicher ist, unsere Urproduction und Fabrikation zur Steigerung bis dahin, wo sie die Concurrenz mit dem Auslande wohl verträgt. Belassen wir die Aus- und Einfuhrzölle, so entbehren wir

jenes Gewinns und dieses Reizes zum Schaden der Producenten und Consumenten, um etwas gar nicht Erwünschtes zu hegen. Heben wir sie auf, und das Ausland beläßt die seinigen, so haben wir in seinen Ausfuhrzöllen einen Reiz mehr, unabhängig von ihm unsere Bedürfnisse befriedigen zu lernen, und seine Einfuhrzölle werden unsere Speculation und Erfindungsgabe spornen, um dennoch mit den seinigen in Concurrenz treten zu können. In welch hohem Grade dieses gelingen könne, beweist der Sieg der englischen Manufacturen und Fabriken über die Einfuhrmauthen aller seiner Umgebungen. Und warum sollte, was dem Engländer gelang, dem Deutschen unmöglich seyn? — Nicht dadurch, daß wir unsere eigenen Schlagbäume retorsionsweise vermehren, sondern nur dadurch, daß wir diese hinwegräumen und die fremden überspringen lernen und sie dadurch unnütz machen, geht der Weg zum Ziele. — Wohl mag hierdurch gerechtfertigt seyn, was ich bereits im Jahre 1810 öffentlich gesagt und seitdem immer mehr bestätigt gefunden habe, nämlich: „Indirecte Steuern sind entweder von grober Ignoranz oder von bübischer Tücke erfunden, durch Superklugheit und Sophisterei vertheidigt, von der Gemächlichkeit gepflegt, durch Noth vervielfältigt und aus Furcht vor der Mühe der Einführung des Rechten bis zur Stunde noch nicht abgeschafft.“ Dieses vorzugsweise von den Mauthen geltende Urtheil ist allein schon vollkommen begründet durch die Ungerechtigkeit des dieser Steuerart zum Grunde liegenden Maaßstabes und durch die Verwirrung, welche ihr Hinzutritt zu den directen Steuern, deren Maaßstab gänzlich vereitelnd, veranlaßt. Und wenn der Staat bestimmt ist, vollständige Garantie des Rechts zu gewähren, so darf man doch wohl mit allem Nachdrucke von ihm verlangen, daß er sich des grellen Widerspruchs enthalte, in der Art des Aufbringens der Mittel für Bewirkung des Rechtsschutzes selbst endlose Ungerechtigkeiten zu begehen.

§. 226.

Die Erhebung von Gerichts-, Polizei- ꝛc. Taxen und Sporteln mochte angehen zu der Zeit,

wo man den Völkern entweder sonst gar keine, oder doch nur auf bestimmte Leistungen (z. B. auf die Unterhaltung des stehenden Militairs, der Gesandtschaften) berechnete Steuern abnahm; da waren sie eine specielle Vergütung für specielle Leistungen. Seitdem aber so sehr gesteigerte Steuern für den Staatsschutz und den durch ihn veranlaßten Aufwand überhaupt gefordert werden, scheint die Erhebung einer speciellen Vergütung für eine besondere Classe des Aufwandes nicht mehr zu passen, vielmehr auch der Aufwand für Justiz und allgemeine Polizei überhaupt in den General-Etat des Staatsbedarfs aufgenommen und mit diesem nach einem gerechten Maaßstabe auf das gesammte Nationalvermögen umgelegt werden zu müssen, da man auch für anderweitigen speciellen Genuß des Staatsschutzes nicht specielle Vergütung fordert.

§. 227.

Daß der Proceßsucht Einhalt zu thun sey, versteht sich wohl von selbst; aber dazu bedarf es und giebt es auch ganz andere Mittel, nachdem die Erfahrung lehrt, daß Gerichts-Taxen diesem Zwecke keineswegs genügen. Zudem fehlt es an allem Grunde zur Erhebung solcher Taxen, in allen Fällen, wo die Gesetzgebung des Staats selbst durch ihre Unvollständigkeit oder Vieldeutigkeit an den Processen schuld ist, oder wo die Unkenntniß der einschlagenden gesetzlichen Regulative auch dem unterliegenden Theile mit Grund nicht imputirt werden kann. Hier drücken die Taxen

mit wahrer Ungerechtigkeit auch den Bürger eben da, wo es ihm, in seinem Rechtsgenusse ohnehin schon gestört, am härtesten ankömmt, den im Grunde durch den Staat selbst herbeigeführten Schutzbedarf zu vergüten. Gleich unbillig erscheint die Erhebung dieser Vergütung in allen den Fällen, wo die Subsumtion unter das rechte Gesetz so schwierig ist, daß ein Irrthum in dieser Subsumtion wohl als verzeihlich anerkannt werden muß.

§. 228.

Aber auch selbst dem frivolen Proceßführer wird unter dem Titel der Gerichts-Taxen eine Vergütung des Justizaufwandes abgenommen, deren Angemessenheit ganz problematisch ist; denn bei der absoluten Zufälligkeit des künftigen Ertrags jener Taxen läßt sich kein festes Princip für die Vorausbestimmung ihrer jene Angemessenheit sichernden Größe gedenken. Sie sind daher blos willkürliche Ansätze, welche überdies das Ansehen der Regierung und den Glauben an die Uneigennützigkeit der Richter und Beamten untergraben, indem sie häufig den Glauben erwecken, daß die Geschäfte nur um der Sporteln willen besorgt oder so und nicht anders behandelt werden. — Daß der Staat an das Geschäft der Rechtspflege länger eine so willkürliche Finanzspeculation knüpfe, oder gar um dieser willen den eigentlichen Zweck der Rechtspflege fördernde Einrichtungen hintansetze, hieße mit einem seiner im hohen Grade unwürdigen Eigennutze den Zweck den Mitteln opfern

und ein gänzliches Mißkennen der wahren Würde des Finanzwesens beurkunden.

§. 229.

Eben diese Würde ist ohnedies gänzlich verläugnet in der Stempelauflage, dem sprechendsten Beweise einer princip- und gewissenlosen Rubrikenjagd der gewöhnlichen Plusmacher. Denn so wenig sich eine die Willkür der Finanzgesetzgebung in Bestimmung ihres Maaßes leitende feste Norm gedenken läßt, so gewiß ist es, daß, da der minder Vermögende ganz zufällig in mehrere Processe verwickelt werden oder mehrere zu beurkundende Verträge abzuschließen in den Fall kommen kann, als der Reichere, jene Auflage mit dem wahren Grunde der Steuerpflicht und mit der reellen Steuerfähigkeit keineswegs gleichen Schritt halte, wohl aber die Erlangung des Staatsschutzes in concreten Fällen wesentlich verkümmere, wo nicht gar manche rechtliche Geschäfte ganz unterdrücke, während sie, die (wie auch die Taxen und Sporteln) von denjenigen, die nur von ihrer Grund- oder Gewerbs-Rente leben, auch nur von der Grund- oder Gewerbs-Rente bestritten werden kann, durch ihren Hinzutritt zu der Grund- und Gewerbs-Steuer deren directen Maaßstab fernerweit vereitelt und der an sich grundlosen Bestimmung, daß die Grund-Steuer z. B. den fünften Theil der Grund-Rente nicht übersteigen solle, alle Realität und Ausführbarkeit benimmt.

§. 230.

Die nämliche nachtheilige Wirkung iſt unverkennbar an der ſogenannten Familien- oder Claſſen-Steuer, die ſich zwar, inſofern ſie ſich angeblich nach dem Umfange des Vermögens richtet, dem wahren Maaßſtabe der Steuerumlage zu nähern ſcheint, aber davon inſofern wieder entfernt, als ihr ein blos muthmaßlicher Anſchlag des Vermögens zur Baſis dient. Würde ſie aber auch von demſelben Maaßſtabe, wie die übrigen directen Steuern der einzelnen Vermögens-Claſſen, geleitet, und ſpräche ſie ſich ſonach nur als ein Zuſatz zu dieſen übrigen directen Steuern aus, ſo wäre ſie in jedem Falle eine unnütze eigene Steuer-Rubrik, in der ſich die voraus bewieſene Ungerechtigkeit jenes Maaßſtabes nur wiederholt, eben darum aber auch geſteigert darſtellte.

§. 231.

Daß unter Vorausſetzung einer einzigen directen Beſteuerung alles Einkommens auch die Beſoldungen der Staatsbeamten mit Recht zur Steuer zu ziehen ſeyen, habe ich ſelbſt im §. 164. bereits dargethan. Allein da bei der jetzigen Lage des Steuerweſens alle die Beamten, die blos von ihrer Beſoldung leben (und dies ſind bei weitem die meiſten), in den indirecten Steuern aller Art, welche ſie mittragen, in den Taxen und in der Stempelauflage von ihrer Beſoldung bereits unverkennbar wirklich ſteuern, ſo kann in dem Auflegen einer eigenen Beſoldungsſteuer eine

um so größere Ungerechtigkeit liegen, je mehr der Betrag jener ersteren den Antheil vielleicht schon übersteigt, welcher in Folge einer gerechten Steuer-Repartition die Besoldungen zu treffen vermöchte, und in jedem Falle bleibt die Gerechtigkeit der Besoldungssteuer höchst problematisch, da sich der Betrag jener übrigen, die Besoldungen afficirenden Steuern und deren Verhältniß zu den Besoldungen nicht berechnen läßt.

§. 232.

Die Absicht der directen Besteuerung bestimmter Vermögens-Classen geht unverkennbar dahin, letztere nach einem bestimmten Verhältnisse um Beiträge für den Staat in Anspruch zu nehmen. Gerade aber dieses Verhältniß wird durch die indirecten Steuern, durch die Taxen und Stempelabgabe, welche und weil sie die nämlichen Vermögens-Classen afficiren, wieder ganz zerrüttet und unwirksam gemacht. Die indirecten Steuern, die Taxen und der Stempel stehen also in geradem Widerspruche mit der Absicht der directen Besteuerung, und da sich, in welchem Umfange durch erstere das Vermögen der Einzelnen afficirt werde, gar nicht berechnen läßt, so weiß weder der Staat, wie viel er dem Einzelnen abnehme, noch der Einzelne, wie viel er wirklich gebe. Eben dieses willkürlich blinde Nehmen und Geben, wodurch, mit widerrechtlicher Begünstigung der Einen, die Andern erdrückt werden, ist der hervorstechendste Zug an dem bisherigen Steuerverfahren, welches, in seiner Totalität aufgefaßt, als ein

endloses Netz von Ungerechtigkeiten, als ein wahres Chaos erscheint, in welchem Tausende untergehen durch eben die Mittel, die zum Zwecke ihres Schutzes dienen sollten.

§. 233.

An die Möglichkeit des Erkennens eines verlässigen Marksteins, bis zu welchem bei eintretenden außerordentlichen Staatsbedürfnissen die Steuerforderung gesteigert werden dürfe, und jenseits dessen die Zuflucht zur Benutzung des Staats-Credits geboten sey, ist unter so bewandten Umständen gar nicht zu denken. Und so wird nach Belieben entweder aus dem Ocean der Steuer-Projecte eine neue Rubrik aufgegriffen, so lange man das nur ohne allzugroße Empörung der Gemüther wagen zu können glaubt, oder der leichtere Weg des Schuldenmachens, wenn er nur offen steht, eingeschlagen, und sorgenlos die Last auf die Nachkommenschaft gewälzt. Wann er betreten werden dürfe und müsse, wer kann dies wissen bei dem gänzlichen Mangel an Erkenntniß des wahren Verhältnisses des bestehenden Steuerbetrags zur reellen Steuerfähigkeit des Volks?

§. 234.

Erwägt man, wie sehr diese durch die bisherige Steuer-Methode selbst, im Widerspruche mit ihrer eignen Absicht, untergraben werde, berechnet man die Nachtheile der oben (§. 232.) bemerkten Ungewißheit und die Größe der Ungerechtigkeit, die in den einzelnen Steuer-

arten und noch mehr in deren Totalität unverkennbar sich ausspricht, überblickt man die Masse von Kraft- und Kostenaufwand, welche für dieses complicirte Steuerwesen wahrhaft vergeudet wird, und überzeugt man sich beim Rückblicke auf die vorausgeschickte Darstellung der einzig gerechten und klugen Steuerart, wie vollkommen alle diese Nachtheile und Mängel zu beseitigen seyen, dann muß es bis zur Evidenz einleuchten, daß es nur dem vorurtheilvollsten Kleber am Alten oder dem bösen Willen möglich sey, auf der Bahn des bisherigen Steuerwesens zu beharren.

§. 235.

Ein Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staats herzustellen, die Pünctlichkeit in Einhebung der ersteren und die Grenze der letzteren zu bewachen und beide genau zu berechnen, ist allerdings gut und löblich; aber dadurch wird keineswegs der drückenden Ungerechtigkeit des herkömmlichen Steuerwesens abgeholfen, und dazu reichen allenfalls nur wohl dressirte Finanzmaschinen hin. Das höhere Streben einer Finanzbehörde muß dahin gehen, von den Mitteln zur Bewirkung der Rechtsgarantie des Staatszwecks mit zartem Rechtsgefühle jede Ungerechtigkeit zu entfernen, daher an der Hand eines dem wahren Grunde des Steuerrechts und der Steuerpflicht entsprechenden Maaßstabes die hergebrachten Steuerarten zu prüfen und zu sichten, die dringend nöthige Steuer-Reform einzuleiten, das Volk über sein eigenes Interesse dabei unermüdet auf-

zuklären und nach vollendeter Vorbereitung jene mit der Kraft und Sicherheit des guten Bewußtseyns durchzuführen. Nur dieses gegen den Hauptsitz des Uebels gekehrte Streben beurkundet ihr Durchdrungenseyn von dem wahren Geiste des Finanzwesens; und gelingt es ihr, dieses Uebels Herr zu werden, dann wird sicher selbst der erhöhte Staatsaufwand ungleich leichter und williger getragen, und dann erst gewinnt die Beachtung der Formen wahren Werth.

Dritter Abschnitt.

Von dem Bemessen und Decken des außerordentlichen Staatsbedarfs.

§. 236.

Unstreitig können Fälle eintreten, in welchen die Erreichbarkeit des Staatszwecks und die Erhaltung des Staats selbst geknüpft erscheint an Bedingungen, die nicht in der Regel jährlich wiederkehren, sondern nur ausnahmsweise stattfinden. Durch sie wird ein außergewöhnlicher Aufwand und somit ein *außerordentlicher* Bedarf des Staats herbeigeführt, wobei die Unterscheidung zwischen *absoluten* und blos *relativen* Bedingungen dieser Classen dringend nothwendig ist, und der von dieser Unterscheidung geleiteten Einsprache der Wirthschaft des Staats der wirksamste Einfluß gebührt.

§. 237.

Ist die ausnahmsweise eingetretene Bedingung *absoluter* Art, kann ohne ihre Realisirung der Zweck des Staats durchaus nicht erreicht, die Integrität oder Selbstständigkeit desselben schlechterdings nicht behauptet werden, dann muß die Nation, welche Anstrengung es ihr auch kosten möge, bereit seyn, die schlechthin unentbehrliche Masse von Gütern und Kräften in der er-

forderlichen Zeit der Regierung zu Gebote zu stellen. Der Aufwand dafür ist dem Belieben der letzteren entrückt, ist unbedingt nothwendig; denn er ist von den Umständen dringend und unabweislich geboten. Die Wirthschaft des Staats hat nur für seine Bestreitung auf den zweckmäßigsten Wegen zu sorgen, und es gehört zu der durch ihren Zweck bestimmten Aufgabe der Finanzgesetzgebung, diese Wege, zur Beseitigung jeder Verlegenheit und Willkür, jener mit verdoppelter Umsicht zum voraus vorzuzeichnen.

§. 238.

Ganz anders hingegen verhält es sich mit blos relativen Bedingungen auch dieser Classe, mit solchen nämlich, an deren Realisirung zwar die Absicht auf vollständige Erreichung des Staatszwecks geknüpft, in Ansehung welcher jedoch, eben weil sie nicht unabwendbar geheischt sind, die Regierung an keine bestimmte Zeit der Ausführung nothwendig gebunden ist, daher auch die Größe des dafür zu machenden Aufwandes nach vernünftig zu nehmenden Rücksichten füglich zu modificiren vermag. Welche dieser Bedingungen, wann und mit welchem Aufwande sie zu realisiren seyen, ist nothwendig zu bemessen nach dem Grade, in welchem die Nationalkraft ohne Ueberspannung für Zwecke des Staats in Anspruch genommen werden darf; denn nur dazu, daß hiernach die Mittel für den Endzweck des Staats erweitert und vervollständigt werden, läßt sich die Zustimmung des vernünftigen Gesammtwillens ge-

NATIONALBIBLIOTHEK 1900

denken, und jener Maaßstab könnte ohne Verletzung der Prohibitiv-Gesetze der National-Oekonomie nicht außer Acht gelassen werden.

§. 239.

Jeder kluge Hauswirth findet es gerathen nicht nur, sondern selbst nothwendig, allen Aufwand für bloße Verschönerung oder Bequemlichkeit in seinem Hause zu vermeiden, sobald dringende Reparaturen seine Kräfte stark in Anspruch nehmen, und selbst außer diesem Falle jenen Aufwand genau seinen ökonomischen Kräften anzupassen, nach diesen alle seine nicht unabwendlichen Unternehmungen zu bemessen; denn dem Nothwendigen muß das Entbehrliche weichen. Das ungemessene Streben nach dem Ueberflüssigen führt zum Mangel in Ansehung des Nothdürftigen, und die natürliche Folge der Ueberspannung ist Erlahmung und Erschöpfung. Nichts dispensirt die Wirthschaft des Staats von diesen allgemeinen Wirthschafts-Maximen, deren Vernachlässigung sich hier durch dieselben Folgen bestraft sehen würde. Daher muß die Finanzgesetzgebung in Ansehung dieser Classe außerordentlichen Staatsaufwandes folgende Grundsätze als unbezweifelte Normen feststellen:

§. 240.

So bald und so lange der Staat sich in der Lage befindet, außerordentliche, unbedingt nothwendige Ausgaben bestreiten zu müssen, die für sich schon die Nationalkraft in einem Maaße anstrengen, welches ohne deren Ueberspannung nicht überschritten

werden könnte, müssen Unternehmungen zum Behufe blos relativer Bedingungen, welche einen außerordentlichen, nur bedingt nothwendigen Aufwand veranlassen, durchaus unterbleiben oder eingestellt werden. Es ist jetzt nicht die Zeit zu solchen Ausgaben; die ökonomischen Kräfte der Nation vertragen sie nicht, und sie können daher auch nicht gewagt werden ohne wesentliche Gefährdung des künftigen Auskommens, und somit der Fortdauer des Staats selbst, ohne eine für die Zukunft gar nicht besorgte Verschwendung zu beurkunden. Möchte auch ihr Resultat noch so blendend in die Augen leuchten; sein Glanz ist nur höchst ephemer, und der schärfere Blick entdeckt mit Unwillen das Blut und die Noth des Volks als Unterlage.

§. 241.

Außer dem Falle jener Voraussetzung ist eine Erweiterung oder Vervollständigung der Mittel zum Staatszwecke durch Realisirung nicht absoluter, außerordentlicher Bedingungen zulässig, jedoch nur in der Art, daß den Forderungen, welche zur Bestreitung des dadurch veranlaßten Aufwandes an das Volk gemacht werden müssen, von diesem ohne Ueberspannung seiner ökonomischen Kräfte entsprochen werden kann, und daß die daraus für das Volk erwachsenden Vortheile nicht überwogen werden von den durch Erhöhung der Auflagen demselben verursachten Nachtheilen. Die Verhältnißmäßigkeit des Aufwandes zu der National-

Kraft ist daher das erste Gesetz und der unumgängliche Markstein solcher Unternehmungen.

§. 242.

Zufolge desselben dürfen nicht mehrere bedeutende Unternehmungen dieser Art zu gleicher Zeit, sondern nur successiv begonnen werden, und die Stufenfolge ist nach dem näheren oder entfernteren Bezuge, nach der größeren oder minderen Einwirkung derselben auf Erreichung des Staatszwecks zu bemessen, oder es ist eine solche Zeiteintheilung der Ausführung zu treffen, daß die dadurch dem Volke veranlaßte besondere Last nur nach und nach getragen und somit weniger gefühlt wird.

§. 243.

Daß der Bedarf für Bestreitung solchen Aufwandes von der Gesammtheit der Staatsglieder aufzubringen sey durch das Ausschreiben einer außerordentlichen Steuer, die, gleich der ordentlichen Steuer, direct und nach demselben Maaßstabe auf das reine Einkommen aller Staatsglieder umzulegen und in gleichen Zeitabschnitten von ihnen zu erheben ist, wiewohl immer gesondert von der ordentlichen Steuer, kann keinem Zweifel unterliegen; denn dieselben Gründe, welche zur Deckung des ordentlichen Staatsbedarfs die Wahl des einzigen Wegs einer directen Einkommens-Steuer motiviren, sprechen auch hier gleich stark für das Beibehalten desselben Wegs. Es zeigt sich auch nicht ein einziger Grund zur Abweichung davon, die nur Ver-

läugnung des Rechts und der Klugheit wäre, und jetzt schon zu Anlehnen die Zuflucht zu nehmen, dazu fehlt es nach unsern Prämissen an aller sich rechtfertigenden Veranlassung.

§. 244.

Von selbst versteht sichs wohl, daß — wird der durch eine solche Extra-Steuer bestrittene Aufwand nachher durch speciellе Einnahmen wieder ersetzt — die auf diesen Wegen jährlich zurückempfangene Rate des aufgewendeten Capitals entweder von der Summe der weiter erforderlichen Extra-Steuer oder von der Summe der ordentlichen Steuer abgezogen und dadurch der Vorschuß wieder eingebracht, zu dem Ende aber auch jene speciellen Einnahmen pünctlich gesondert berechnet werden müssen.

§. 245.

Ungleich wichtiger, aber auch schwieriger, ist die Bestimmung der Mittel zur Deckung eines unbedingt nothwendigen, außerordentlichen Aufwandes, wenn dieser eine Summe umfaßt, die ohne allzutiefen Einschnitt in den Nationalwohlstand nicht auf einmal, oder doch nicht so schnell, als die dem Staate drohende Gefahr es heischt, durch Auflagen aufgebracht zu werden vermag. Aber gerade, je größer in solchen Fällen die Verlegenheit zu seyn, je verderblichere Mißgriffe gemacht zu werden pflegen, desto dringender ist die Anforderung an die Finanzgesetzgebung, der Wirthschaft des Staats eine mit aller Umsicht geregelte Bahn, von

der sie sich keinen Austritt erlauben dürfe, für solche immerhin mögliche Fälle vorzuzeichnen, zu einer Zeit, wo die Ruhe der Umsicht durch den Drang der Noth noch nicht gestört ist. — Wir wollen zuvörderst die bisher üblichen Verfahrungsarten in Erwägung nehmen.

§. 246.

Für außerordentliche Fälle sorgten die Alten meistens durch Anlegung eines Staatsschatzes, und noch in neuern Zeiten fand diese Sitte ihre Vertheidiger, weil der Regent, mit Hülfe eines solchen Schatzes, nicht nur in Zeiten eines allgemeinen Mißwachses das Elend wesentlich zu mildern und höchst nützliche Unternehmungen, die sonst aus Mangel an Geld unterbleiben mußten, auszuführen vermöge, sondern auch in den Stand gesetzt sey, im Falle eines Krieges durch schnellere Rüstung seinem Gegner zuvorzukommen und die unvermeidlichen Plagen des Kriegs zu mindern, ohne die Auflagen allzu drückend zu steigern.

§. 247.

Allein fürs Erste entbehrt dann das Volk des Geldes, das es mit dem nun todt im Schatze liegenden Gelde hätte verdienen können; sein Vermögen, und somit seine Steuerfähigkeit wird durch das Sammeln des Schatzes geschwächt und erhält freilich in dem letzteren eine Krücke, der es aber außerdem hätte entbehren können. Es ist unklug, sich bei der Wahl zwischen Kraft und Schwäche für letztere, der Krücke wegen, zu erklären. Das Daseyn des Schatzes enthebt zwar einiger-

maßen der größeren Steuerforderung; immer aber würden die Staatsglieder mehr zu steuern vermögen, als man für den Schatz ihnen abgenommen hat; und je weniger dies geschehen ist, desto weniger bedürfen sie auch solcher Unterstützung, weil sie nicht nur das sonst in den Schatz gewanderte, sondern auch das mit diesem verdiente Geld besitzen. Ohnehin wird der meistens nur für den Krieg gesammelte Schatz nur kärglich anderer Hülfe geöffnet, und Unternehmungen, die wirklich nützlich sind, werden auch ohne Zuthun der Regierung begonnen. Ueberdies lehrt die Erfahrung, daß Nationen (wie z. B. die brittische und französische) ohne allen Schatz ihre Armeen so schnell als möglich ins Feld gestellt und eine lange Reihe von Kriegsjahren hindurch Unglaubliches geleistet haben, während dieselbe Erfahrung die schnelle Erschöpfung und das gänzlich Unzureichende eines Schatzes in gleichen Beispielen zeigt.

Anmerkung. Nur eine solche Regierung, die sich durch ihr bisheriges Benehmen gegen ihre Gläubiger um allen Credit gebracht hat, kann noch Ursach haben, auf Sammlung eines Schatzes zu denken, und immerhin wird ihr dieser mehr nicht, als die Vortheile einer Krücke gewähren, bei stets tieferem Verfall der Nationalkraft.

§. 248.

Würde aber auch nicht, wie doch unverkennbar der Fall, durch das Verschließen der Metallmünze in den Schatz die Ausdehnung der Production und Fabrication, des Commerzes und Lebensgenusses gehemmt, so dürfte doch zweitens nur dann, wenn Ueberfluß an

dieser Münze vorhanden, und nicht mehr, als der wirklich überschießende Theil davon, dem Umlaufe entzogen und für außerordentliche Nothfälle zurückgelegt werden. Ob aber ein solcher Ueberschuß vorhanden, und welche Masse von Metallmünze sich sonach ohne Nachtheil aus dem Umlauf ziehen lasse, ist so äußerst schwer mit Sicherheit auszumitteln. Und auf welche Weise sollte und könnte, nachdem die sonstigen Quellen, Raub und Kriegsbeute, Bergwerkerträgnisse, Subsidien ꝛc., hiefür versiegt sind, jene Masse in die Schatzkammer geleitet werden? — Offenbar nur durch eine Mehrerhebung an ordentlichen Steuern in den gewöhnlichen Zeiten. Aber eben dieses ist entschiedenes Unrecht, und unklug bleibt es, zum voraus mehr zu fordern, um in Zukunft mit wenigerem sich begnügen zu müssen, den Schultern die Kraft zum Tragen künftiger Lasten methodisch zu entziehen.

§. 249.

Welche Mißbräuche sehen wir endlich mit den gehäuften Schätzen getrieben! Wie viele der gesammelten Millionen wurden nicht für Luftschlösser oder an unnütze Landstreicher vergeudet, oder der eiteln Prachtliebe zum Opfer gebracht! Welche Reize fand nicht in ihnen die Leidenschaft der Ehrsucht, zu Eroberungskriegen sich hinreißen zu lassen, und welche Schutzmauer hat noch die bürgerliche Freiheit selbst, glaubt die Regierung der Nation nicht mehr zu bedürfen, weil ein bedeutender Schatz in ihren Händen sich befindet!

§. 250.

Alles also wohl erwogen, kann man für das Schatzkammersystem sich kaum erklären, selbst dann nicht, wenn auch die in den Schatz zurückgelegte Metallmünzmasse, zur Verhütung der Nachtheile für den innern Verkehr, durch einen gleichen Betrag von Papiermünze ersetzt werden wollte; denn diese erhält nur dadurch und so lange ihren Preis, daß und als die durch sie übertragene Vermögensportion im Schatze wirklich unangegriffen existirt. Wird aber im Falle der Noth der Schatz geleert, so schwindet damit die Basis der Papiermünze, und in gleichem Grade ihr Preis, und deren Inhaber sind dann die Unglücklichen, auf welche die Last im größten Mißverhältnisse gewälzt wird. — Die Regierung schone in ruhigen Zeiten, so viel möglich, die ökonomischen Kräfte des Volks, damit diese sich heben; kommen dann Zeiten der Noth, so wird sie in den reichen Börsen der Privaten und in ihrem sorgsam erhaltenen Credite eine weit reichhaltigere Hülfsquelle finden, als ihr der denkbar größte Staatsschatz zu gewähren vermöchte.

§. 251.

Die Verwerflichkeit mancher anderer, sonst wohl gebrauchter Auswege hat man zum Theil schon anerkannt. Anticipationen der ordentlichen Steuern z. B., oder Verpachtung, Verpfändung derselben gegen einen zu leistenden Vorschuß erdrücken einen Theil des Volks, oder verschieben nur die Verlegenheit und

geben die Steuerpflichtigen der grausamsten Willkür der Pächter preis. — Die bisherigen indirecten Steuern höher steigern oder neue Steuern dieser Art einführen, hieße nur die Ungerechtigkeit und die mancherlei andern Nachtheile, womit das indirecte Steuerwesen unzertrennlich behaftet ist, immer höher treiben.

Anmerkung. Stünde der Luxus der Menschen immer im richtigen Verhältnisse zu dem Maaße ihres Vermögens, so möchten Taxen auf wirkliche Luxus-Artikel noch am ersten zu rechtfertigen seyn; zwar nicht als Auflagen auf den Luxus, — denn es wäre unklug, sich in dieser Art gegen ihn zu erklären, — sondern als ein Anziehen der größeren Beitragsfähigkeit. Allein jene Voraussetzung findet nicht statt, und so würde durch jene Taxen eine Last, die ihrer Natur nach von der Gesammtheit der Staatsglieder zu tragen ist, nach ganz willkürlichen, mit dem Grunde der Steuerpflicht in keinem Verhältnisse stehenden Rücksichten blos auf einzelne Theile jener Gesammtheit gelegt, diesen also eine Prägravation zugefügt, welche mit der Bestimmung des Staats, das Gleichgewicht des Rechts zu begründen und zu sichern, in einem häßlichen Widerspruche steht. Jene Taxen wären nicht nur eine widerrechtliche Strafe des Hanges zum Wohlleben, sondern auch in ihren lähmenden Wirkungen zugleich Strafe für alle diejenigen, welche die Bedingungen seiner Befriedigung verschaffen oder herbeiführen.

§. 252.

Das Bewußtseyn der für die Regel ohnehin schon hoch genug gespannten Steuerforderung, mit der daraus hervorgegangenen Furcht vor der in jeder Steuer-Erhöhung liegenden Verwundung des Volks einer, und anderer Seits die Leichtigkeit, alles dessen sich zu entheben, durch Benutzung des Privat-Interesses derjenigen, denen jede Gelegenheit erwünscht ist, ihre Capita-

lien dem Staate zu hohen Zinsen, oder doch mit einem hohen Grade von Sicherheit anzuvertrauen, bestimmte schon lange her die Finanzmänner, für Deckung außerordentlicher Bedürfnisse zu Anleihen ihre Zuflucht zu nehmen, und sie fanden sich dazu um so mehr ermuntert, da es nicht an Leuten fehlte, welche in der Erschaffung von Staatspapieren eine wohlthätige Vervielfältigung der Ausgleichungsmittel zu gewahren glaubten und behaupteten, jedes neue Anlehn bringe ein neues, wenn gleich künstliches, doch solides Capital hervor, dessen Circulation für das Publicum mit eben den großen Vortheilen verbunden sey, als die Circulation jedes andern, gleich großen, hinzugekommenen reellen Reichthums.

§. 253.

Diese letztere Ansicht beruht in jedem Falle auf einer Täuschung; denn der Staat zieht ja für seine Schuldscheine die in ihnen ausgedrückten Summen an sich, und werden diese Summen dem Fond für Production entzogen und unproductiv verwendet, so muß der Nationalreichthum abnehmen, oder wenigstens unverändert bleiben, wenn jene Summen aus bisher unbenutzten Fonds gehoben werden. Kehren auch jene Summen, wie nicht immer der Fall, ganz zum eignen Volke zurück, so wollen dagegen auch die Schuldscheine verzinst und zu gehöriger Zeit wieder eingelöst werden. Man müßte daher, was jedoch kaum möglich seyn dürfte, beweisen können, daß die Regierung jene Summen gewinnbrin-

gender verwende, als wenn sie vom Volke selbst würden verwendet worden seyn, um annehmen zu dürfen, daß das Schuldenmachen von Seiten des Staats vortheilhaft sey. Je weniger indessen jene Voraussetzung stattfindet, desto einleuchtender wird jene Täuschung; denn es ist falsch, daß das Volk dasselbe Geld und zugleich in den Schuldscheinen dessen Werth erhalte. Muß es denn nicht für dieses Geld der Regierung Producte liefern oder Dienste leisten, um es von ihr zurück zu empfangen? Für die Schuldscheine hat es aber sein eigenes Geld hingegeben. Wo wäre also der Gewinn?

§. 254.

Allerdings können Fälle eintreten, in welchen die Gesetze der Nationalökonomie unerlaßlich gebieten, beachtend den Markstein ohne Ueberspannung des Volks erhebbarer Auflagen, den Mehrbedarf durch Benutzung des Credits, also durch Anleihen von den Capital-Inhabern zu decken. Allein eben so unerlaßlich ist das Beachten der Bedingung dieses Auswegs, des Marksteins dieser Art von Anticipation; denn da die zur Verzinsung und Heimzahlung der gemachten Schulden erforderlichen Summen unvermeidlich die Masse der künftigen Auflagen verhältnißmäßig erhöhen, so ist jene Benutzung des Credits sichtbar ein Vorhineinverzehren der Kraftäußerung der künftigen Generationen, wozu die gegenwärtige nur im wahren Nothfalle, nur dann und insofern nämlich berechtigt seyn kann, wenn und

inwiefern sie den jetzigen außerordentlichen absoluten Bedarf durch unmittelbare Repartition auf sich selbst durchaus zu bestreiten nicht vermag.

§. 255.

Hieran wurde jedoch selten gedacht. Fand man nur bereitwillige Darleiher, so wurde, nur sorgend für den Augenblick, aber sorglos für die Zukunft, mit gierigen Händen genommen, in dem leichtsinnigen Vertrauen, bei gewöhnlichen ruhigen Zeiten, die aber meistens ausblieben, durch Ersparungen, die jedoch nie eingeleitet wurden, oder durch sonstige kluge Operationen, die man aber immer den Nachkommen überließ, die Anticipationen wieder zu ersetzen; hatte man doch für jetzt keine unangenehmen Reclamationen zu besorgen. Die Gegenwart war befriedigt, und die Zukunft wird schon Rath zu schaffen wissen! — So ward der Keim der Siechheit für unser und, Gott weiß es, für wie viele folgende Geschlechter gelegt, und die Folge des Mangels einer gesetzlichen Leitung und Schranke für die Wirthschaft des Staats auf die empfindlichste Weise beurkundet. Wir und unsere Nachkommen sind zum Arbeiten in den Minen der Staatsgläubiger verurtheilte Taglöhner.

§. 256.

So lange auf den gewöhnlichen Wegen trugloser Credit zu erhalten war, blieb man bei der einfachen Form des Anlehens, schuf sogar, bei großem Vertrauen in die Regierung, nie heimzahlbare Staatsschuldscheine

(annuities), die, indem sie die Regierung der Sorge für die Rückzahlung auf immer entlasteten, die Erhöhung der Steuersumme verewigten, aber eben wegen jenes Reizes und dieser Verewigung mit dem Geiste eines gerechten Finanzsystems unvereinbarlich sind, und weit nachtheiliger, als jene Form der Anleihen, wo nebst den Zinsen jährlich eine vorausbestimmte Summe des Capitals wieder abgetragen wird.

§. 257.

Je häufiger Schulden gemacht wurden, desto mehr sah man sich gezwungen, durch das Versprechen hoher Zinsrenten anzulocken. Diese steigerten nicht nur die Steuerlast, sondern minderten zugleich die Steuerfähigkeit; denn sie verleiteten viele, ihre Capitalien, die sie sonst in Gewerben angelegt hatten, dem Staate hinzugeben, um mühelos zu genießen. Der Ackerbau, die Fabrication und das Commerz mußten also der ihnen benöthigten Capitalien entbehren, oder konnten solche nur zu hohem Zinsfuße sich verschaffen, der ihren Gewinn und somit ihre Thätigkeit mächtig beengte. Wurde die Form des Leibrentengeschäfts oder der Tontinen gewählt, so gesellten zu jenen sich der Nachtheile noch mehrere.

§. 258.

Selbst die Formen der schimpflichsten Glücksspiele wurden versucht, Staatsanleihen in Lotterien verwandelt; und wie sehr durch dieses gefährliche Zugmittel der sonst schon so verderbliche Handel mit Staats-

papieren bis zur unsinnigsten Schwindelei getrieben worden sey, davon haben wir in unsern Tagen die schreiendsten Beispiele erlebt. — Erhöhung der Benennung der Münzen oder Verschlechterung ihres inneren Gehaltes mit Beibehaltung der Benennung waren zu wenig ergiebige und doch zu plump trügende Mittel, als daß ihr versuchter Gebrauch viele Nachahmung hätte finden können.

§. 259.

Das Erzwingen von Vorschüssen oder gar von Zuschüssen zu den bereits gemachten Darlehnen, das Reduciren der Staatsschuldscheine auf die Hälfte oder gar ein Drittel ihres ursprünglichen Werths, das Erschaffen einer unfundirten Papiermünze und das Erzwingen ihres Courses sind die Maaßregeln, womit sich der Cyclus derjenigen Mittel schließt, durch deren Gebrauch von der gesetzlosen Willkür seiner Finanzbeamten der Staat nicht selten herabgewürdigt wurde zur Rolle eines verschuldeten, unbesonnenen Menschen, der gierig nur das nächste Mittel, Geld zu bekommen, ergreift, unbekümmert um die Rechtlichkeit dieser Mittel und ihre Wirkung für die Zukunft.

§. 260.

Je schmerzlicher diese Wirkung empfunden wird, und je unvermeidlicher deren Fortsetzung oder gar Steigerung zum Verderben führen müßte, desto dringender ist es, für wiederkehrende Fälle außerordentlichen Bedarfs die Finanz-Verwaltung von der Gesetzgebung an

die nunmehr zu erörternden Grundsätze einer vernünftigen Wirthschaft positiv zu binden. Unter dieser behauptet unstreitig den ersten Platz die Maxime: so lange es immer möglich ist, den Eintritt eines außerordentlichen Aufwandes dieser Art mit um so ernsterem Nachdrucke abzuhalten, je größer die Lasten sind, welche das Volk in Folge früherer Bedürfnisse dieser Classe noch zu tragen hat; denn eine allzugroße Ueberhäufung dieser Lasten führt zur Unerträglichkeit, und — der allzusehr gespannte Bogen sprengt.

§. 261.

Gebieten jedoch Natur oder feindliche Kräfte mit eiserner Nothwendigkeit, dann muß — aus Gründen, die bereits in den §§. 238 — 240. entwickelt worden — vor allem jede etwa bestehende Forderung außerordentlichen Beitrags für blos bedingt nothwendigen (ordentlichen und außerordentlichen) Staatsaufwand, und natürlich dieser letztere selbst (wenn er sich nicht durch specielle Einnahmen nunmehr selbst deckt) augenblicklich eingestellt, und nun untersucht werden, ob der unabwendliche Bedarf, mit und neben der ordentlichen Steuer, durch Umlegung auf die Gesammtheit der Staatsglieder, von dieser unmittelbar und in der erforderlichen Kürze der Zeit eingehoben werden könne, oder nicht.

§. 262.

So vernünftig diese Forderung an sich ist, so wäre doch eine solche Untersuchung bei der Fortdauer des bis-

herigen Steuerunwesens nur ein eitles Beginnen; denn in ihm zeigt sich kein Haltpunct, der zu einem bestimmten Resultate führen könnte, weil bei den alles Maaß der directen Steuern verwirrenden (§. 206 — 209.) indirecten Steuern nie sich bestimmt ausmitteln läßt, bis zu welchem Grade die einzelnen Vermögens-Classen wirklich schon angezogen, und ob sie sonach eines weitern Anzugs fähig seyen, oder nicht. Und doch ist ohne jene Untersuchung und diese Ausmittelung der wahre Markstein der Zu- oder Unzulässigkeit der Benutzung des Staats-Credits, des Schuld-Contrahirens unmöglich zu erkennen.

§. 263.

Die geforderte Untersuchung ist nur, aber auch sehr leicht möglich unter Voraussetzung der früher entwickelten einzigen directen Einkommens-Steuer, und dies ist einer der Hauptgründe des Vorzugs; denn bei ihr, die von jeder gleichen Summe des Einkommens eine gleiche Quote in die Staatskasse zieht, liegt es an sich schon offen da, wie sehr das Privateinkommen jeder Art durch die bestehende Steuer bereits angesprochen, der wievielste Theil von jedem Hundert Gulden des reinen Einkommens z. B. wirklich beigesteuert werde. Weiß man aber hiermit zugleich, welche Summe Jedem nach Entrichtung der Steuer übrig bleibe, so liegt auch der Fond der außerordentlichen Auflage hierin ganz abgemessen vor, und es fragt sich nur, wie weit noch in denselben gegriffen werden dürfe.

§. 264.

Nun mag es zwar ziemlich schwer seyn, zu bestimmen, ob man z. B. mehr als ein Drittheil, ob man die Hälfte des reinen Einkommens als Steuer fordern könne, ohne den Fonds der Production und den Bedingungen der Productivkraft allzu nahe zu treten. Wofür man sich aber auch entscheide, so weiß man doch klar, wie weit eingegriffen werde und wie viel man entbehre; und dieses deutliche Bewußtseyn ist doch wohl unstreitig dem blinden Eingreifen oder der blinden Scheu einer, und anderer Seits dem blinden Geben weit vorzuziehen. Die Regierung ist doch nicht in Gefahr, alle Grenze zu überschreiten, und die genaue Kenntniß der empfundenen Lücke ist oft der stärkste Sporn, sie durch gesteigerte Industrie wieder auszufüllen.

§. 265.

Rathsamer, als es der jedesmaligen Entscheidung der Stände zu überlassen, möchte es seyn, mit Zuziehung der Stände ein für alle Mal gesetzlich zu bestimmen, wie hoch selbst im äußersten Nothfalle die Steigerung der Auflagen getrieben werden dürfe, und so einen bleibenden Markstein zu setzen, jenseits dessen erst die Benutzung des Staats-Credits zulässig würde. So lange dann der außerordentliche Bedarf im Wege der außerordentlichen Auflagen gedeckt werden kann, ohne diesen Markstein zu überschreiten, verdient unstreitig dieser Weg den Vorzug; denn er ist, als

durch den wahren Staatszweck legitimirt, nicht nur an sich rechtlich, sondern auch der Nationalwirthschaft entsprechend.

§. 266.

Er erspart dem Volke wenigstens die Zinsen, ist nur momentan-schmerzlich und reizt, im Hinblicke auf das zu berechnende Ende der Entbehrungen, zu Ersparungen und erhöhter Industrie, während die Zinsenlast gemachter Schulden, wenn gleich weniger, doch bleibender verwundet und andern Theils den Bürger gewöhnt, sich über die wahre Größe seines Vermögens, davon der erforderliche Theil im Grunde den Staatsgläubigern gehört, zu täuschen, in seiner Production still zu stehen und leichtsinnig die Bezahlung dessen, was ihm nur eigentlich obliegt, auf die künftigen Geschlechter zu wälzen. Wie der Privatwirth am Ende immerhin bereuen wird, ohne Noth Schulden gemacht zu haben, so wird auch der Staatswirth dem gleichen Gefühle nie entgehen.

§. 267.

Nur wenn das außerordentliche Bedürfniß größer ist, als daß die zu dessen Befriedigung erforderliche Summe unmittelbar durch außerordentliche Steuern aufgebracht werden könnte, ohne den bezeichneten Markstein zu überschreiten, wird die Benutzung des Staats-Credits zwar unvermeidlich, jedoch nur, so weit der Grund davon reicht, also, ohne von der Nothwendigkeit außerordentlicher Steuererhebung zu dispensiren; denn jede Staatsanleihe ist eine auf das Vermögen der

Staatsbürger zum späteren Abtrag vertheilte Auflage; was aber die gegenwärtige Generation zu tragen vermag, ist sie der künftigen zu überwälzen nicht befugt. Es muß also auch jetzt eine außerordentliche Steuer bis zur Höhe des bemerkten Marksteins ausgeschrieben, und nur das Mehr des Bedarfs durch Anleihen aufgebracht werden.

§. 268.

Die jetzt anwendbare Steuerart ist nicht eine Luxus-, Classen- oder Familien-Steuer, sondern ebenfalls nur die eine, alle Gattungen des Einkommens gleich befassende, die Forderung gerechter Gleichheit erfüllende directe Einkommens-Steuer (§. 157); denn je höher die Steuerlast gesteigert wird, desto nothwendiger wird es, sie genau nach den Kräften, die sie zu tragen bestimmt sind, umzulegen, weil jede Unverhältnißmäßigkeit hier unvermeidlich erdrückt. Dieser Forderung genügt nur allein jene Einkommens-Steuer; es besteht also nicht nur kein Grund, von ihr abzuweichen, sondern vielmehr spricht alles jetzt mehr als jemals für sie. Es braucht nur bestimmt zu werden, wie viele Procente vom reinen Einkommen als Extra-Steuer zu entrichten seyen, und so trägt Jeder an der Last genau nach dem Verhältnisse seiner Beitragsfähigkeit.

Anmerkung. Die Freiheit des Menschengeschlechts beruht in der That auf diesem Abgabensysteme. Auf denjenigen Staatsverwesern, deren heller Geist, deren starker Arm diesem Systeme Wirklichkeit verleiht, wird der Segen der

Völker ruhen. — Daß ein Handels-Volk, wie das englische, so, wie es von ihm geschehen, dagegen sich erklärte, beweist nichts. Auch die Engländer werden darauf zurückkommen müssen und nur in ihm ihre Rettung finden.

§. 269.

Daß der Staat zur Deckung des (§. 267) erwähnten Mehr des Bedarfs bereite Hülfs- (Anleihe-) Quellen finde, ist bedingt durch Credit. Dieser steht nothwendig mit der Sicherheit, die der Staat gewährt, die Zinsen des Dargeliehenen und zu seiner Zeit Letzteres selbst unverkürzt zurück zu erhalten, auf gleicher Stufe. Darum muß die Regierung, indem sie Darlehne sucht, damit beginnen, daß sie die Aussicht auf pünctliche Zinsenzahlung und Erstattung des Capitals in einer Art begründe, die volles Vertrauen zu erwecken geeignet ist; und je fester dieses Vertrauen ist, desto sicherer wird sie ihre Absicht erreichen.

§. 270.

Solches Vertrauen wird heut zu Tage nicht mehr begründet durch das bloße Versprechen der Regierungen, sondern nur durch objective, auf einen unangreifbaren Zinsen- und Tilgungsfond gebaute Gewißheit. Dessen Schaffung muß daher mit dem Contrahiren der Schuld gleichen Schritt gehen. Dies geschieht, indem der zur Verzinsung des Darlehns vor der Hand erforderliche Betrag oder Theil der Extrasteuer sofort zur Ablieferung — nicht an die Staatskasse, denn deren Bestand ist nicht unangreifbar, sondern — an eine ständische Commission angewie-

sen wird, um davon durch deren Hände die pünctliche Zahlung der Zinsen jenes Anlehens besorgen zu lassen.

Anmerkung. Von selbst dürfte sichs verstehen, daß einer Seits die Größe des zu machenden außerordentlichen Aufwands überhaupt an die Zustimmung der Volks-Repräsentation gebunden, und anderer Seits bei Bestimmung der im Wege der Credit-Benutzung aufzubringenden Summe auf jene Verwendung eines Theils der Extrasteuer Rücksicht zu nehmen sey.

§. 271.

Um aber auch den Wiederabtrag der entnommenen Capitale vollkommen zu sichern, muß die Dauer der außerordentlichen Steuer bis zur gänzlichen Tilgung der gemachten Schulden ausgedehnt, und vom Zeitpuncte des Hinwegfallens der Veranlassung zum außerordentlichen Aufwande an der ganze Ertrag der Extrasteuer zur unmittelbaren Ablieferung an die erwähnte ständische Commission angewiesen werden, die von jenem Ertrage die contrahirte Schuld fortlaufend zu verzinsen und zu tilgen, auch jährlich über diese Verwendung öffentliche Rechenschaft abzulegen hat.

§. 272.

Wird auf solchem Wege dem Volke eine eben so billige als vollkommene Sicherheit geleistet, daß seine außerordentlichen Opfer auch wirklich dazu verwendet werden, wofür sie gefordert und bewilligt sind, so ist wohl eben so wenig zu mißkennen, daß nur durch ängstlich genau eingehaltene Maaßregeln dieser Art ein voller Credit könne hervorgerufen, durch sie aber auch

jede Besorgniß, das eröffnete Anlehn nicht schnell erfüllt zu sehen, müsse beseitigt werden. Mangel, nicht an Vertrauen, sondern nur an disponiblen baaren Vorräthen, könnte dann die Zuflucht zu andern Mitteln noch gebieten.

§. 273.

Diese übrigen Mittel sind: Veräußerung eines Theils der Staatsgüter und der Versuch von Anlehnen im Auslande, mit Einhaltung des in den §§. 270. und 271. bestimmten Verfahrens in Hinsicht der Zinsen- und Capitalien-Entrichtung, nöthigenfalls verstärkt durch Verpfändung von Staatsgütern. Sollte auch dieser Ausweg, was jedoch kaum zu besorgen, nicht zum Ziele führen oder der Zeit und Umstände wegen nicht zu betreten seyn, so wende sich die Regierung, schildernd die dringliche Lage des Staats, an den Patriotismus des Volks, fordere dasselbe zu freiwilligen Opfern auf dem Altare des Vaterlandes auf, und sie wird um so weniger vergebens um Hülfe rufen, je größer das Hülfsbedürfniß und je weniger dessen Eintritt durch sie verschuldet ist.

§. 274.

Bliebe dennoch auch diese Hülfe aus, so gebietet und rechtfertigt die absolute Noth, aber auch nur sie, von der Classe derjenigen Staatsglieder, bei denen (nach eines jeden Orts Notorietät) noch Geld vorräthig ist, zur Vervollständigung der unumgänglich nöthigen

Summe Vorschüsse zu erzwingen; denn das Recht jedes Einen ist bedingt durch die Möglichkeit des Rechtsbestandes aller Uebrigen. Dieser Rechtsbestand würde aber hinwegfallen, würde das ihn Erhaltende, der Staat, aus seiner Noth nicht gerettet. Die Besitzer von Geldvorräthen haben also mit dem Eintritte dieser Noth das Recht verloren, diese ihre Vorräthe als Rettungsmittel dem Staate zu versagen, und sie sind ohnedies schon nach der Natur des Bürgervereins für dessen Erhaltung nach Kräften und Erforderniß mitzuwirken verpflichtet. Der Einzelne muß im absoluten Collisionsfalle dem Ganzen weichen.

§. 275.

Es sind aber auch die Rechte aller übrigen Staatsglieder bedingt durch die Möglichkeit des Bestehens der Rechte jener Geldbesitzer mit und neben den Ihrigen; und die Rechte beider Theile werden dadurch im gehörigen Gleichgewichte gewahrt, daß die im Momente der Noth erzwungenen Vorschüsse ihren Eigenthümern pünctlich nicht nur, sondern auch in einem dem jetzigen Preise des Geldes entsprechenden Maaße verzinst und, so bald es thunlich, wieder erstattet werden. Diejenigen, so der Zwang getroffen, werden auf solche Art vollkommen entschädigt, und um ihnen, wie billig, diesen Erfolg zu sichern, müssen die in den §§. 270. 271. vorgeschlagenen Verzinsungs- und Tilgungsmaaßregeln auch hierauf angewendet werden.

§. 276.

Sollte im Gefolge fortdauernd unglücklicher, unabwendbarer Verhältnisse die zur Circulation im Inlande absolut unentbehrliche Summe baaren Geldes absorbirt werden, und so die Gefahr einer Lähmung und Stockung aller Geschäfte sich nähern, die auf der Stütze eines truglosen Credits durch Anleihen im Auslande nicht mehr beseitigt zu werden vermag, dann ist die Veräußerung hypothekenfreier Domainen gegen baares Geld an Ausländer durch die Umstände gerechtfertigt, wenn nicht durch Abschließung besonderer Handelsverträge, welche den vermehrten Absatz entbehrlicher einheimischer Producte gegen baares Geld ans Ausland bezielen, der nöthige Zuschuß erstrebt werden kann.

§. 277.

Erst wenn alle diese Auswege die Gefahr nicht beschwören, kann an das selbst gefahrvolle Mittel der Surrogirung des Metallgeldes durch Papiergeld an die Reihe kommen. Damit jedoch dieses seinen Zweck nicht verfehle und das Uebel, statt solches zu mindern, vielmehr steigere, ist unerlaßlich, daß — nicht die Regierung, sondern — das Volk durch seine Repräsentanten, und zwar durchaus nicht mehr, als die zur Verhütung des Stockens der Geschäfte unentbehrliche Summe gegen Verfälschung möglichst gesicherten Papiergeldes erschaffe, dann aber sogleich die Instrumente seiner Fabrication auf eine objectiv überzeugende Art außer wei-
tern Gebrauch setze, das Geschaffene in den nöthigen

Raten der Regierung zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse im Inlande übergebe und verhältnißmäßig den Betrag der ordentlichen Steuer zurücksetze.

§. 278.

Aber auch ein solches Papiergeld wird nur dann seinen Werth behaupten können, wenn seine Wiedereinlösung oder Realisirung objectiv gesichert ist. Und da Niemand läugnen mag, es sey gerathen, lieber gleich zu derjenigen Quelle seine Zuflucht zu nehmen, aus welcher dennoch am Ende alles geholt werden muß, nämlich zu dem Vermögen des Volks, so kann die Art jener zu ergreifenden Sicherung kaum zweifelhaft seyn; sie ist vielmehr schon angedeutet in der unverkennbaren Natur jenes Papiergeldes.

§. 279.

Alle Parcellen desselben sind nämlich eben so viele Scheine einer unverzinslichen Nationalschuld, für deren Abtragung auf der Stelle ebenmäßig ein Tilgungsfond geschaffen werden muß durch einen, wenn auch anfangs kleinen und nur mit dem sich Erholen des Volks allmälig zu steigernden, nach Art der ordentlichen Steuer auf das reine Einkommen aller Staatsglieder zu legenden außerordentlichen Beitrag, welcher in baarem Gelde oder in verarbeitetem Gold oder Silber unmittelbar an eine ständische Commission abzuliefern ist, die vermittelst desselben jährlich eine dem Ertrage dieses Beitrags entsprechende Quantität jenes Papiergeldes einzulösen und öffentlich zu vernichten hätte.

Anmerkung. Ein auf solche Weise garantirtes Papiergeld müßte die Stelle des Metallgeldes ziemlich ersetzen. Das Volk würde nur einen sehr geringen Nachtheil davon fühlen, und selbst von diesem Nachtheile nach Maaßgabe seines eigenen Willens und seiner Kraft sich wieder befreien können. Wären die Menschen gegen das Papiergeld durch den grenzenlos damit getriebenen Mißbrauch nicht zu sehr eingeschüchtert, es ist nicht zu verkennen, daß in jeder Geldverlegenheit das Volk leicht sich auf dem vorgeschlagenen Wege würde zu helfen vermögen; nur müßte auch dieser Weg in jeder Beziehung ängstlich genau eingehalten werden, und die Regierung ihre Hände aus dem Spiele lassen. Ihre Einwirkung würde nur das Vertrauen und mit ihm auch noch den Rest des baaren Geldes aus dem Umlaufe verscheuchen. — Uebrigens ist die offene oder durch gewaltsame Herabsetzung des Werths der Staatspapiere factisch ausgesprochene Erklärung der Zahlungsunfähigkeit (Staatsbankerot) am Staate, als Garanten des Rechts, absolut unzulässig. Er kann höchstens augenblicklich zahlungsunfähig seyn, aber nicht für immer; denn Völker sind eben so gut einer unvorherzusehenden Erhöhung ihres Vermögens, als widriger Schicksale fähig. Nichts kann also ihn von der Verpflichtung gegen seine Gläubiger entbinden, sondern das Aeußerste, wozu er sich genöthigt sehen könnte, wäre, den Zeitraum der Erfüllung jener Verpflichtung auf eine den Staatsgläubigern möglichst unnachtheilige Weise auszudehnen. Aber auch den Eintritt des Genöthigtseyns hierzu wird ein pünctliches Einhalten des bisher bezeichneten Verfahrens sicher abhalten.

§. 280.

Unter was immer für einer Form zu leistende Beiträge zur Tilgung bereits vorhandener Staats- oder National-Schulden sind im Grunde nichts anderes, als Steuern, die, da sie früher, ohne die Nationalkraft zu überspannen, auf einmal nicht gefordert werden konnten, jetzt nachträglich und allmälig gefordert

werden, um den Capitalieneigenthümern, die früher im Namen aller Staatsglieder außerordentliche Staatsbedürfnisse decken halfen, als Rettern in der Noth, die geleisteten Vorschüsse, wie billig, zurück zu erstatten. Da nun durchaus kein hinreichender Grund besteht, bei Steuern zu diesem Zwecke von dem allgemeinen, einzig richtigen Principe der Steuerumlage abzuweichen, so ist zur Tilgung der Staatsschulden sowohl als zur Wiedereinlösung des Papiergeldes (§. 277) wohl mit vollem Rechte der Gebrauch der einzigen Einkommens-Steuer vorgeschlagen worden.

§. 281.

Daß die Summen, welche zur Deckung eines bedingt oder unbedingt nothwendigen außerordentlichen Staatsaufwandes gefordert werden sollen, nur unter Einwirkung der ständischen Controle festgesetzt; nur die dringendsten, absolut unentbehrlichen Summen auf den vorausbezeichneten Wegen, mit Beobachtung ihrer bestimmten Stufenfolge, aufgebracht; kein anderer Ausweg, den unterstellten Bedarf zu decken, ergriffen; die aufgebrachten Summen mit gewissenhafter Genauigkeit nur zur Deckung des ihre Forderungen veranlassenden Aufwandes verwendet; die außerordentliche Besteuerung zwar bis zur gänzlichen Tilgung der gemachten Staats- oder National-Schulden fortgesetzt und in dieser Tilgung auf die vorgezeichnete Weise verfahren; aber jeder Eintritt eines neuen außerordentlichen Staatsaufwandes (besonders bevor die um des vorigen willen gemachten Schul-

den getilgt ſind) mit aller Anſtrengung verhütet; endlich, ſobald die Schulden wieder abgetragen ſind, die durch ſie veranlaßte, oder um ihrer willen fortgeſetzte Forderung außerordentlicher Steuer unverzüglich eingeſtellt werde; — rechtfertigen ſich ſonach aus den hier aufgeſtellten Prämiſſen als die weiteren, durch den Zweck des Finanzgeſetzgebung unerlaßlich geheiſchten und von ihr als geſetzliche Normen auszuſprechenden Beſtimmungen.

Anmerkung. Das Einfache und der Natur des Staats, als einer Bürgergeſellſchaft, Gemäße dieſer Beſtimmungen dürfte eben ſo wenig mißkannt werden können, als daß nur dadurch, daß man aus dem durch Unkenntniß trägen Schlendrian oder auch böſen Willen nach und nach herbeigeführten Labyrinth der Finanzen zu jener naturgemäßen Einfachheit wieder zurückkehrt, Heil und Rettung für die in dem Netze dieſes Labyrinths unglücklich befangenen Völker zu finden ſey. Dieſe werden daher auch in den ernſten Einleitungen zu dieſer Rückkehr ohne Zweifel die Probe der Klarheit und Tüchtigkeit ihrer oberſten Finanzbehörden ſuchen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Bemessen und Decken des ordentlichen sowohl als außerordentlichen Personal-Bedarfs des Staats, oder von der Militair-Conscription.

§. 282.

Fragt man, wie wahrscheinlich geschehen mag: wie kommt die Lehre von der Militair-Conscription in ein System der Staatswirthschaft? so antworte ich vorläufig mit der Frage: wie war es möglich, daß man in den bisherigen Systemen der Art einen der wichtigsten ihnen angehörigen Puncte so gänzlich übersehen konnte? — In dieser Vernachlässigung liegt der sprechendste Beweis, daß man das wahre Wesen der Aufgabe der Staatswirthschaft in seinem ganzen Umfange keineswegs erfaßt habe.

Anmerkung. Die Folge davon war, daß man in keinem der übrigen Zweige der Theorie um diesen Gegenstand sich bekümmerte, daher auch die Staatspraxis, auf ihre Willkür hierin angewiesen, denselben mit voller Willkür behandelte und mit dem Vollzuge der Militair-Conscription Behörden beauftragte, für deren Wirkungskreis dieser Vollzug als eine durchaus fremdartige Aufgabe erscheint.

§. 283.

Die Staatswirthschaft ist nach unsern Prämissen derjenige Zweig der Staatsgeschäfte, welcher das Bestimmen, Vertheilen und Einheben des ganzen Staats-

bedarfs, oder das Aufbringen aller Productiv-Bedingungen des im Staate bezielten Zwecks umfaßt. Diese Bedingungen sind theils Güter oder Geld, theils Personen, lediglich als solche.

Anmerkung. Hiermit ist zugleich angedeutet, daß hier nicht die Rede sey von solchen Personen, deren der Regent in allen Zweigen der Staatsverwaltung als Gehülfen bedarf. Solche Geschäftsorgane lassen sich unmöglich durch den Weg der Conscription, sondern nur durch gegenseitige freie Wahl aufbringen, weil es dabei auf bestimmte, ihren verschiedenen Geschäften entsprechende, schon vorhandene Qualitäten ankommt, deren Aneignung Sache des freien Willens ist. Zu dieser Classe des Staatsbedarfs leistet auch die Gesammtheit der Staatsglieder schon durch die Steuerentrichtung ihren Beitrag, aus dessen Ertrag dann der Staat sich die erforderlichen und gehörig befähigten Subjecte verschafft und solche, als Stellvertreter aller übrigen, besoldet. Allein der Bedarf an Personen zum Behufe der der Polizei für ihren Zweck nöthigen physischen Präventionsmacht sowohl, als auch der dem Staate unentbehrlichen Wehr- oder Vertheidigungsmacht, ist ein einfacher Personalbedarf, der unmittelbar aus der Gesammtheit der Staatsglieder ausgehoben werden muß, theils weil es hier blos auf Personen, als solche, ankommt, die dann der Staat selbst erst für jene Bestimmung befähigt, theils weil eben diese Bestimmung es erheischt, daß jene Personen aus der Zahl der Eingebornen selbst genommen werden.

§. 284.

Wenn hiernach der Bedarf des Staats in zwei Classen, den Real- und den Personal-Bedarf, zerfällt, so erfüllt die Wirthschaft des Staats, die sich lediglich auf Besorgung der ersteren Classe beschränkt, sichtbar nur die eine Hälfte ihres Berufs, und die Erhebung der andern Classe, des Personalbedarfs, kann

ihr nicht entzogen werden, ohne die Sphäre eines Verwaltungszweigs höchst unnöthig und zweckwidrig zu versplittern und selbst die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Erhebungsart dieser Classe des Staatsbedarfs bedeutend zu gefährden; denn gerade nur die Wirthschaft des Staats muß, ihrer Natur nach, das höchste Interesse haben, den edelsten und bedeutendsten Theil des Nationalvermögens, deren Personalbestand, nicht unnöthig verbrauchen und erschöpfen zu lassen. Und selbst die Gerechtigkeit in der Vertheilung dieser Beitragslast auf die Gesammtheit der Staatsglieder ist an dieselben Grundbedingungen geknüpft, wie die Vertheilung des Realbedarfs. Eben diese Bedingungen können aber und müssen nur von dem Wirthschafts- oder Finanz-Departement am vollkommensten gekannt seyn.

§. 285.

Nimmt man noch hinzu, daß das Finanz-Departement in seiner Obliegenheit, die Mittel zur Unterhaltung der aufgestellten Miliz herbeizuschaffen, einen weiteren Antrieb finden müsse, die rechte Grenze in der Militair-Conscription nicht überschreiten zu lassen, so kann man unmöglich verkennen, daß die Erhebung des Personalbedarfs, man mag nun das Wesen dieser Handlung oder die Bedingungen ihrer Zweckmäßigkeit ins Auge fassen, nur zum Ressort des Wirthschafts-Departements geeignet, somit auch die Erörterung der Grundsätze darüber von der Aufgabe der Staatswirthschaftslehre umfaßt sey.

§. 286.

Unstreitig zwar kann die Bestimmung des Maaßes des hier unterstellten Personalbedarfs zunächst nur ausgehen von dem Polizei- und Militair-Departement, als welche die Productiv-Bedingungen des ihnen vorgesteckten Zwecks zunächst zu bemessen haben. Je leichter aber die persönliche Nationalkraft unter dem Vorwande des Präventions- oder Vertheidigungsbedarfs des Staats mißbraucht werden könnte, bliebe die Verwendung der ersteren zur Etablirung der Präventions- und Wehr-Anstalten lediglich der Willkür der Executiv-Gewalt des Staats anheim gegeben, desto unerlaßlicher ist es, daß diese Willkür gesetzlich geregelt sey durch Aufstellung allgemeiner Normen, die für jenes Bemessen des Personalbedarfs einen gleichen Normal-Etat bilden, wie er früher (in den §§. 49, 50 u. f.) für das Wirthschafts-Departement gefordert wurde.

§. 287.

Einzig nach Anleitung dieser gesetzlichen Norm muß dann der jährliche Etat des Personalbedarfs in concreto entworfen, und der unregelmäßige sowohl, als der außerordentliche Personalaufwand des Staats, mit Ausschluß jedes Einflusses der Willkür auf denselben, beschränkt werden. Eben diesen Erfolg aber darf die Verfassung des Staats nicht dem Zufalle überlassen, sondern muß, im Bewußtseyn ihres Zwecks, die zu seiner Sicherstellung erkleckliche Maaßregel aufrufen. Eine solche Maaßregel kann nur bestehen in der Bewirkung,

daß jener jährliche Personalbedarf einer strengen Prüfung und Controle der National-Repräsentation unterstellt und den Resultaten dieser Prüfung gemäß berichtigt werde.

Anmerkung. In Staaten ohne National-Repräsentation sind Personen und Habe der Staatsglieder ohnedies der Willkür überliefert. Aber höchst auffallend ist es und beinahe unerklärbar, daß in mehreren Repräsentativ-Staaten, während die Erhebung von Geld unter dem Titel von Steuern an die Nationalbewilligung gebunden ist, jährlich eine Conscription von mehreren Tausend Menschen nach Belieben ausgeschrieben wird. Und doch, was ist Geld gegen die Personen der Staatsbürger oder ihrer Familienglieder? Und treten nicht etwa die Gründe, auf welchen bei Geldeinhebungen das Erforderniß jener Bewilligung beruht, bei Einhebungen von Personen im eminentesten Grade ein? — An der Gerechtigkeit und Unabweislichkeit der im §. aufgestellten Forderung wird also wohl kein vernünftiger Zweifel statthaben.

§. 288.

Hat aber das Gesetz, mit Rücksicht auf den Bestand der Nationalkraft, auf die physische Lage und die äußeren politischen Verhältnisse des Staats, das Normal-Maaß ausgesprochen, mit Subsumtion unter dasselbe das treffende Departement den Etat des Personalbedarfs für das bevorstehende Jahr vorgelegt und die National-Repräsentation denselben genehmigt oder berichtigt, dann ist es Sache des Finanz-Departements in Folge der obigen Gründe, den Personalbedarf, gleich dem Geldbedarf, nach einem gerechten Vertheilungsmaaßstabe auf die Gesammtheit der Beitragspflichtigen umzulegen und von ihr einzuheben.

§. 289.

Um die Auffindung eines gerechten Vertheilungsmaaßstabes war man indessen bisher wenig bekümmert. Man erklärte kurzweg alle unverheirathete männliche Bewohner des Staats, mit mehr oder weniger Ausnahmen, für dienstpflichtig, wenigstens von und bis zu einem gewissen Lebensalter, rief dann eine und auch die andere Altersclasse zum wirklichen Dienste auf, ließ unter den Aufgerufenen das Loos entscheiden und brüstete sich, bei dieser Masse von Willkürlichkeiten ohne Ende, noch eines gewissenhaft-gerechten Verfahrens, während man den so dienstpflichtigen Jüngling an die Scholle des Landes fesselte, dadurch das geliebte Vaterland in einen gehässigen Zwinger umschuf und sich die Disposition über ihn bis in sein vierzigstes oder gar sechzigstes Jahr vorbehielt. — Wahr ists, ein hoher Grad von Unparteilichkeit läßt sich hierin nicht verkennen, nur Schade, daß es blos Unparteilichkeit in Uebung des Unrechts ist, dem eine rücksichtlos zugreifende Bequemlichkeit zum Grunde liegt. Es dürfte jedoch endlich einmal an der Zeit seyn, jenes Verfahren auf die Probe des Rechts zu nehmen und so seinen wahren Charakter zu enthüllen.

§. 290.

Unverkennbar macht die Art der Verwendung der Personen, wovon hier die Rede, sowohl im Innern des Staats — freilich nicht zur Stütze des Despotismus, sondern — zur Unterstützung der Polizei, als auch

zur Vertheidigung des Staats gegen außen, einen Theil des von der Staatsgewalt zu leistenden Schutzes aus, und die zur Möglichkeit der Leistung dieses Schutzes erforderliche Anzahl von Personen, als schützende Kraft, muß durch Beiträge der Staatsgewalt zu Gebote gestellt werden. Es fragt sich aber nur sogleich: wann oder womit diese Beitrags-, hier Militairpflicht eigentlich anhebe bei bestimmten Individuen. — Meines Erachtens nur mit ihrem wirklichen Eintritte in einen bestimmten Staatsbürger-Verein, mit der Abnahme des Staatsbürger-Eides, mit dem Acte ihrer Bürger-Annahme, der gewöhnlich mit ihrer Ansässigmachung auf ein Gut oder Haus, auf ein Amt oder Gewerbe zusammenfällt, obgleich nicht nothwendig damit verbunden ist; denn erst mit diesem Eintritte übernimmt Jemand die Verbindlichkeit, den Zweck des Vereins erstreben zu helfen und dafür beizutragen. Früher kann für ihn kein Grund dieser Verbindlichkeit bestehen.

§. 291.

Die unmittelbare Folge hiervon ist, daß nur wirkliche Staatsbürger überhaupt persönlich beitrags-, somit auch nur sie militairpflichtig seyn können, keineswegs aber auch schon die Söhne staatsbürgerlicher Aeltern, die noch nicht selbst Staatsbürger geworden sind, weil es bei diesen, in Ermangelung der Staatsbürger-Eigenschaft, an der Bedingung und dem Grunde aller Beitragsverbindlichkeit fehlt.

§. 292.

Wollte man etwa sagen, der Sohn eines Staatsbürgers trete schon mit dem Augenblicke seiner Existenz in den Genuß des Staatsschutzes, somit auch in die Verbindlichkeit ein, wenn auch nicht als Staatsbürger, doch in der Eigenschaft eines Schutzgenossen des Staats, zur Möglichkeit der Leistung dieses Schutzes, sobald er dessen fähig ist, das Seinige beizutragen; so erwidere ich, daß der Staat die Söhne der Staatsbürger nur schütze theils um seiner selbst willen, als präsumtiv-künftige Staatsglieder, auf deren Erhaltung die Möglichkeit seiner eigenen gleichmäßigen Fortdauer beruht, theils um ihrer Väter willen, zu deren vom Staate ihnen zu schützenden Besitzthume ihre Familie so gut als ihre Habe gehört; keineswegs aber zufolge eines auf Seiten jener Söhne selbst stehenden unmittelbaren Rechtsanspruchs an ihn auf seinen Schutz; denn ein solcher Anspruch kann nur mit dem Eintritte in die Bürger-Eigenschaft begründet und erworben werden. Wo es aber an einem solchen Rechte fehlt, kann auch keine nur ihm correspondirende Verbindlichkeit zu Beiträgen zur schützenden Kraft gedacht werden oder bestehen. Das oben bemerkte Resultat sammt der aus ihm unmittelbar fließenden Ungerechtigkeit der bisherigen Conscriptionsweise steht sonach unumstößlich fest.

§. 293.

Wollte oder dürfte man aber auch in Hinsicht auf jenen Einwand einige Beitragsverbindlichkeit der erwähn-

ten Söhne zugeben, so würde immerhin das Wälzen der ganzen Last dieses Personalbedarfs auf sie allein in der Art, wie es bisher geschehen, als großes Unrecht erscheinen; denn unverkennbar kann doch diese, wie jede andere Staatslast nicht ihnen allein, sondern nur der Gesammtheit der Staatsglieder obliegen. Sie sind also augenfällig durch jenes Verfahren um so mehr prägravirt, je geringer ihr Antheil am Schutzgenusse ist, da sie meistens nichts besitzen, was ihnen, außer ihrer Person, der Staat zu schützen hätte. Wer sollte überdies glauben, jenen Söhnen vernünftiger Weise zumuthen zu dürfen, daß sie dem Staate vorläufig alle ihre Kräfte und nöthigenfalls selbst ihr Leben opfern müßten, um, wenn sie der Zufall am Leben läßt, dereinst als wirkliche Bürger von ihm aufgenommen zu werden, wo sie denn doch wieder jede Art des Schutzes durch weitere Beiträge erkaufen müssen.

§. 294.

Daß die noch nicht ansässigen Söhne vorzugsweise fähig und am wenigsten gehindert seyen, die persönlichen Militairdienste zu leisten, kann wohl nicht zur Rechtfertigung des bisherigen Verfahrens dienen; denn diesem Grunde steht alles dasjenige entgegen, was man mit Recht dem Vorschlage entgegensetzen müßte, die Last der Realbeiträge oder Steuern auf die Reichsten im Volke allein zu wälzen, weil diese zur Entrichtung der Geldbeiträge vorzugsweise fähig und am wenigsten gehindert seyen, solche zu entrichten.

§. 295.

Die Verhinderung der Ehen und der Ansässigmachung um der Militairpflicht willen drückt unnöthig die Bevölkerung und den Nationalwohlstand und hemmt den Eintritt gerade in den Staatsbürgerstand, mit welchem doch erst die Verbindlichkeit zu Beiträgen an den Staat, also auch zur Militairpflicht, Daseyn gewinnen kann. Die Eröffnung des Auswegs aber, durch Ansässigmachung vom Militairdienste loszukommen, wälzt sichtbar die Last größtentheils auf die Söhne der Mindervermögenden, die eben wegen ihres geringeren Antheils am Schutzgenusse, auf allen Fall im minderen Grade beitragspflichtig sind, und enthebt von jenem Dienste gerade in dem Momente und mit demjenigen Acte, in welchem die Verbindlichkeit dazu erst erzeugt werden kann, nämlich mit dem Acte des Bürgerwerdens.

§. 296.

Daß man vollends die in die Zahl wirklicher Bürger noch nicht eingetretenen Söhne, mit Vernichtung ihres Weltbürger-Rechts, an die Scholle fesselt und wider ihren Willen ins Land sperrt, indem man ihnen die Auswanderung versagt, bevor sie der Militairpflicht Genüge gethan, ob sie gleich, nach voraus geführtem Beweise, dieser Pflicht an sich nicht unterliegen, oder, selbst unter der entgegenstehenden Voraussetzung, ihr von dem Augenblicke an nicht mehr unterliegen können, wo sie ihre Absicht, auszuwandern, und damit ihren Verzicht auf den Schutz dieses Staats erklärt haben,

da mit diesem Verzichte aller denkbare Grund der Verbindlichkeit zu weiteren Beiträgen zur schützenden Kraft dieses Staats hinwegfällt, — heißt von Seiten des Staats eine Art des Leibeigenthums gegen sie üben, mit welcher das gutsherrliche Leibeigenthum, welches man großmüthig aufgehoben hat, kaum zu vergleichen ist.

Anmerkung. Auch der Vorwand der Politik, die sich nie Unrecht erlauben darf, ist unhaltbar; denn die natürliche Liebe zum Vaterlande, wenn dieses einer guten Verfassung und Regierung sich erfreut, wird ohne allen Zweifel die Lust zum Auswandern so weit beschränken, daß es keines Zwanges bedarf, um dem Staate die erforderlichen Vertheidigungskräfte erhalten zu sehen. Wo es aber an jenen Banden fehlt, wird die Uebung des Leibeigenthums eben so unwirksam als ungerecht seyn.

§. 297.

Hat der Staat kein Recht, den bezeichneten Söhnen um der Militairpflicht willen die Auswanderung zu versagen, so wird durch letztere kein Recht des Staats verletzt, sie kann also auch nicht als eine strafbare Handlung beurtheilt werden. Der Ausgewanderte aber ist zu der Zeit, wo ihm jetzt erst Vermögen anfällt, Fremdling, somit von diesem Staate gar nicht mehr strafbares Subject; und will ihm auch der Staat die Erwerbsfähigkeit in seinem Gebiete versagen, so geht doch jenes Vermögen nicht an den Staat, sondern an die nächsten Verwandten des Ausgewanderten über. Es ist sonach eine Confiscation weder des gegenwärtigen, noch weniger aber des künftigen Vermögens als Strafe

der Auswanderung rechtlich zulässig. Wer auf den Schutz des Staats freiwillig verzichtet, kann denselben nicht zur Strafe verwirken, und die zurückbleibenden Verwandten können für den fraglichen Theil des Vermögens nicht Steuern entrichten, um ihn in die Kasse des Staats wandern zu sehen.

§. 298.

Daß man endlich, da der Staat nicht aller Mannschaft bedarf, die er aufzurufen beliebt, bei der bisher üblichen Art des Militairzugs durch das Loos es dem blinden Zufalle überläßt, zu entscheiden, wer am Tragen dieser Staatslast Antheil nehmen müsse oder davon befreit bleiben solle, ist in der That nicht minder ungerecht, als wenn der Staat, weil er alles in den Händen der Staatsglieder befindliche Geld weder anzusprechen braucht, noch an sich ziehen darf, dem Loose die Entscheidung überließe, welche unter den Staatsgliedern zur Aufbringung der erforderlichen Steuersumme ihm Geldbeiträge zu machen hätten, und welche nicht.

Mehr kann es kaum bedürfen, um mit der gänzlichen Unhaltbarkeit der üblichen, mit Widersprüchen und Rechtswidrigkeiten aller Art behafteten Militair-Conscriptionsart die Nothwendigkeit, ihr unverweilt zu entsagen, einleuchtend gemacht zu haben, und es ist Sache der Finanzgesetzgebung, zur Normirung einer gerechten Umlegung, wie des Real-, so auch des Personalbedarfs des Staats allgemeine Grundsätze aufzustellen, die nunmehr erörtert werden sollen.

§. 299.

Daß die Verbindlichkeit, den gesetzmäßig berechneten und von der National-Repräsentation controlirten Personalbedarf des Staats zu decken, auf der Gesammtheit aller wirklichen Staatsbürger hafte, und daß in der Vertheilung dieser Gesammtlast auf die Einzelnen eben so, wie in der Vertheilung aller Beitragslast, Beobachtung verhältnißmäßiger Gleichheit das erste und unerlaßliche Gesetz ausmache, kann wohl, als ein keines Beweises bedürfendes Axiom, ohne Widerrede der an die Reihe tretenden Untersuchung als Hauptgrundlage unterstellt werden. Sobald man aber von der einer Gesammtheit obliegenden Verbindlichkeit, nach der Forderung jenes Gesetzes den Antheil ausscheiden und bestimmen will, welcher jedes in dieser Gesammtheit begriffene Individuum von der ganzen Last zu übernehmen habe, muß man nothwendig zurückgehen auf den wahren Grund jener Verbindlichkeit, als den einzigen Maaßstab jener Ausscheidung; denn so weit, als der Grund geht, reicht auch das Begründete, die Verbindlichkeit, und nicht weiter.

§. 300.

Welches der Grund der in Frage genommenen Verbindlichkeit, der Militairpflicht, sey, kann keinem Zweifel unterliegen; er besteht augenfällig in dem Genusse des Schutzes durch den Staat, hier insbesondere, durch die Polizei- und Kriegs-Miliz. Mit dem Umfange dieses Schutzgenusses fällt also auch zusammen die

Größe der Pflicht, beizutragen zur Aufstellung der erwähnten Miliz. — Aeußerte sich dieser Schutzgenuß einzig in dem werdenden Schutze der Persönlichkeit, dann könnte man, da dieser Schutzgenuß als im Durchschnitte für Alle gleich vorauszusetzen ist, auch sagen, daß die Pflicht zum Beitrage jener Art für alle Staatsbürger gleich sey. Allein jene Voraussetzung findet nicht statt; denn es leuchtet für sich ein, daß die Polizei im Innern und die Vertheidigung des Staats gegen außen zum Schutze nicht blos der Personen, sondern auch des ganzen Besitzthums der Staatsbürger zu dienen, wenigstens die Bestimmung habe.

Anmerkung. Wo man sich freilich nach einer Verhütung von Störungen und Verletzungen des Rechts durch die Polizei vergeblich umsieht und nur die rohen Ausbrüche des Militair-Despotismus empfindet, dürfte jener Grund kaum bestehen; da dürfte es aber auch schwer werden, irgend einen gültigen Grund der Militairpflicht nachzuweisen. Ich setze aber hier natürlich eine befriedigende Polizei und ein Militair voraus, wie es seyn soll.

§. 301.

Die Theilnahme an jenem Schutzgenusse äußert sich also in dem Schutze der Persönlichkeit und des ganzen rechtlichen Besitzthums oder Vermögens jedes Staatsbürgers, und weil die allen gleiche Persönlichkeit keinen Unterschied begründen kann, so folgt unmittelbar, daß auch hier der jedem Staatsbürger zuzuscheidende Antheil an den Beiträgen zur Deckung des Personalbedarfs des Staats genau entsprechen müsse dem Verhältnisse seines Antheils an der Gesammtmasse des Privatvermögens.

Nur dann, wenn in der Repartition des Personalbedarfs nach diesem Maaßstabe verfahren wird, hält sie gleichen Schritt mit dem Grunde der Beitragspflicht und genügt der unerlaßlichen Forderung verhältnißmäßiger Gleichheit.

§. 302.

Wollte man mir hiergegen etwa einwenden, daß, da es sich hier nicht von Geldsteuern, sondern von Beiträgen an Personen handle, und jeder Staatsbürger nur eine Person sey, die Verschiedenheit des individuellen Vermögensumfanges, weil sie keine Differenz bewirken könne, auch nicht in Rücksicht genommen werden dürfe; — aus welcher der bisherigen Conscriptionsart zum Grunde liegenden Ansicht unmittelbar folgte, daß der von ihr gegen viele staatsbürgerliche Väter geübte Zwang, mehrere Söhne ans Militair abzugeben, nur eine neue, zu den übrigen bereits dargestellten hinzutretende Ungerechtigkeit sey, — so bemerke ich vorläufig nur, daß dieser den Grund der Militairpflicht ganz außer Augen lassende und darum schon nichtige, wie so mancher andere denkbare Einwand durch die nachfolgenden Sätze sich von selbst lösen werde.

§. 303.

Aber eben die durch jenen Einwand angeregte und von der Klugheit dringend gebotene Rücksicht auf reelle Beitragsfähigkeit bestimmt mich, auch hier nicht das Maaß der Vermögenssubstanz, sondern jenes des reinen Einkommens aus dem Vermögen als den Maaß-

stab für Realisirung der gegenwärtig bezielten individuellen Beitragspflicht zu fordern, wonach auch dieser Maaßstab dem für Repartition der Realbeiträge (der Steuern) früher aufgestellten (s. den §. 157.) ganz gleich lautet, nur mit dem natürlichen Unterschiede, daß an die Stelle der Summe des Realbedarfs die Summe des Personalbedarfs, die Anzahl der zu stellenden Mannschaft, hier eintritt.

Anmerkung. Ohne mein Erinnern dürfte es von selbst einleuchten, daß diese einfache Consequenz des Grundsatzes keineswegs aus einem gewissen Eigensinne der Doctrin fließe, sondern auf der Natur der Sache, auf völliger Gleichheit des Grundes beruhe. Und wer möchte es nicht zweckmäßig und gerathener finden, mit festem Halten an der Einheit eines bewährten Princips sichern Schrittes dem Ziele des Rechts sich zu nähern, als durch Mannichfaltigkeit der Regulative den Gang der Verwaltung zu erschweren und zu verwirren, oder gar, ohne alles haltbare Princip, mit blinder Willkür zuzugreifen?! Und wo wäre wohl bei der bisherigen Conscriptionsweise irgend ein tüchtiges Princip zu finden?

§. 304.

Die Totalsumme des jährlichen reinen Nationaleinkommens wird nach unsern Prämissen (§. 183) der Central-Finanzbehörde jährlich angezeigt, während der Antheil jedes einzelnen Staatsbürgers an jener Totalsumme einigen gewählten Gliedern seiner Gemeinde bekannt ist. Sobald nun auch die Summe des Personalbedarfs für das bevorstehende Jahr, die Zahl der zu conscribirenden Mannschaft, festgestellt und von der National-Repräsentation bewilligt ist, braucht dann die Central-Finanzbehörde nur die einfache Berechnung vor-

zunehmen: auf welche Quote von jener Totalsumme des reinen Einkommens die Stellung eines Mannes falle, und das Resultat dieser Berechnung öffentlich auszuschreiben. Jeder Staatsbürger ist, bekannt mit seinem in jener Totalsumme begriffenen Antheile des reinen Einkommens, dann auch im Stande, seinen individuellen Beitrag zur Deckung des Personalbedarfs selbst zu berechnen.

§. 305.

Die Folge dieses Verfahrens wird seyn, daß in der Regel je einige oder selbst mehrere Staatsbürger, gleichviel übrigens, ob Väter von Söhnen, oder nicht, — deren reines Einkommen zusammengerechnet jener bestimmten Quote gleichkömmt — zur Stellung eines Mannes zu concurriren haben. Giebt es aber auch einzelne Staatsbürger, deren alleiniges Einkommen für sich die Höhe jener bestimmen Quote erreicht oder gar übersteigt, so wird jeder der Ersteren für sich allein einen Mann und jeder der Letzteren sogar mehr als einen Mann zu stellen haben, und allenfalls in Ansehung dieses mehr mit Andern in Concurrenz treten müssen.

Anmerkung. Der Grund, warum keiner Exemtion der Staatsbürger, die keine Söhne haben, statt gegeben werden darf, liegt darin: weil der Personalbedarf des Staats, als eine besondere Art der Beitragslast zur schützenden Kraft, wie diese Last überhaupt, unter alle Staatsbürger ohne Ausnahme verhältnißmäßig vertheilt werden muß, weil die zufällige Vater-Eigenschaft der Staatsbürger-Eigenschaft und Verbindlichkeit weder etwas hinzusetzt, noch entzieht, weil

erstere Eigenschaft die Beitragsverbindlichkeit weder schmälern noch erhöhen kann, indem durch das Daseyn oder den Mangel jener Eigenschaft der Grund dieser Verbindlichkeit nicht verändert wird, es daher eben so ungerecht ist, diejenigen Staatsbürger überhaupt, die zufällig keine Söhne haben, von allem Beitrage zum Zwecke der Militairpflicht frei zu lassen, als andern Staatsbürgern, die eben so zufällig Kinder männlichen Geschlechts haben, blos darum mehrere Söhne zum Militairdienste abzufordern und abzuzwingen.

§. 306.

Aus dem Inhalte des vorigen §. ergiebt sich von selbst, daß es nicht in meiner Ansicht liege, die Staatsbürger selbst und in eigner Person zum Militairdienste beiziehen zu lassen. Es besteht schon an sich ein wesentlicher Unterschied zwischen der Verbindlichkeit zum Beitrage und der Art und Weise, wie diese Verbindlichkeit erfüllt, wie der Beitrag bewerkstelligt wird; und wenn ich gleich die Verbindlichkeit, zur Deckung des Personalbedarfs beizutragen, als nur auf Seiten der Staatsbürger selbst bestehend nachgewiesen habe, so mißkenne ich darum keineswegs die Wichtigkeit der Gründe, aus welchen es der Staat nicht nur der Willkür seiner Bürger nicht überlassen, sondern selbst dringend wünschen muß, daß seine wirklichen Bürger, so viel möglich, zum Behufe des Militairdienstes Stellvertreter von sich senden, daß sie ihrer Militairpflicht durch Ersatzmänner ihrer Personen Genüge leisten.

§. 307.

Die Wahl dieser ihrer Ersatzmänner muß den Staatsbürgern selbst überlassen bleiben, und diese kön-

nen also nicht gezwungen werden, sich gerade durch ihre Söhne vertreten zu lassen, sondern nur solche zum Dienste taugliche Ersatzleute zu stellen, an deren Personen und Treue der Staat dieselbe Sicherheit hat, welche er an den Personen und der Treue der Staatsbürger selbst haben würde. Mehr zu fordern, ist der Staat nicht berechtigt. Wenn aber der Staatsbürger beim Militairdienste durch seinen Sohn sich vertreten läßt, so unterliegt dann der Sohn der Militairpflicht, nicht zufolge eines unmittelbaren Rechts des Staats auf ihn und einer unmittelbaren Verbindlichkeit von seiner Seite gegen den Staat, sondern nur zufolge eines Rechts seines Vaters, als Familienhaupt, über ihn zum Zwecke der Familienerhaltung zu verfügen, und zufolge seiner Pflicht, dieser Bestimmung des Familienhaupts zu folgen.

§. 308.

Die in jeder Gemeinde nach unsern Prämissen (§. 174) mit der Ausmittelung des individuellen Einkommens beauftragten Männer sind durch das Gesetz zu verpflichten, jährlich in Folge des §. 304. bemerkten Ausschreibens, nach ihrer Kenntniß des individuellen Einkommens zu bestimmen, theils welches Gemeindeglied etwa für sich allein einen Mann oder auch mehr zu stellen, theils welche Gemeindeglieder zur Stellung eines Mannes zu concurriren haben. Diese haben sich dann zuförderst unter sich in Benehmen zu setzen, um durch gemeinsames Einverständniß ihren Stellvertreter

aufzubringen. Findet sich in den in der Concurrenz begriffenen Familien ein Sohn, der gegen die verabredete Entschädigung freiwillig die Stellvertretung übernimmt, so haben die concurrirenden Staatsbürger, nach Verhältniß ihres Antheils an der Normal-Quote des Einkommens, beizutragen zur Aufbringung jener Entschädigungssumme, welche als Basis künftiger Ansässigmachung des Stellvertreters, von Obrigkeits wegen sicher und zinsenbringend anzulegen ist.

§. 309.

Findet sich ein solcher freiwilliger Stellvertreter innerhalb der concurrirenden Familien nicht, und es gelingt ihnen auch nicht, außerhalb ihrer einen Ersatzmann aufzubringen, dann muß unter den dienstfähigen und nicht absolut unentbehrlichen Söhnen der concurrirenden Staatsbürger durch das Loos, als den nunmehr allein übrigen Ausweg, entschieden werden, wer von ihnen als Ersatzmann einzutreten habe. Aber auch ihm muß durch nach dem oben bemerkten Verhältnisse zu regulirende Beiträge der außer seinem Vater in dieser Concurrenz begriffenen Staatsbürger eine Entschädigung werden, deren höchste Größe für jeden Fall dieser Art das Gesetz zum voraus allgemein zu bestimmen hat. Daß bei diesem Verfahren auch die Staatsbürger, welche keine Söhne haben, in jenen Beiträgen ihren Antheil an der Militairpflicht gebührend tragen, leuchtet für sich ein.

§. 310.

Derjenige Staatsbürger, der für sich allein einen Stellvertreter zu stellen hat, wird solchen entweder auser seiner Familie aufbringen, oder er wird, als Familienhaupt, denjenigen seiner Söhne, der nach allen Rücksichten der geeignetste ist, als seinen Stellvertreter designiren, oder nach Umständen unter seinen Söhnen das Loos ebenfalls entscheiden lassen. Hat er, außer der Stellung eines Mannes, noch weiter zu concurriren, weil sein Einkommen die Normal-Quote übersteigt, so ist diese seine Pflichterfüllung in den §§. 308 und 309. bereits regulirt. Hat ein solcher Staatsbürger keinen dienstfähigen Sohn, der ihn ersetzen könnte, und vermag er auch sonst keinen Ersatzmann aufzubringen, dann ist er anzuhalten, eine für diesen Fall gesetzlich zu bestimmende Reluitions-Summe zu entrichten, welche zur Anwerbung zu verwenden ist.

§. 311.

Daß nach diesem Conscriptions-Systeme aller Grund zu einer Exemtion von der Verbindlichkeit, beizutragen, hinwegfalle, bedarf kaum der Erinnerung. Wollte man aber einwenden, daß hiernach diejenigen Staatsbürger, die wenig oder gar kein reines Einkommen beziehen, auch nur wenig oder gar nichts beitragen, also die Letzteren für den Genuß des Schutzes ihrer Persönlichkeit dem Staate gar nichts entgegen leisten würden, so antworte ich, daß einerseits dieser Schutzgenuß ja auch bei den übrigen Staatsbürgern

nicht in Anschlag gebracht sey. Andererseits wird bei dem vorgeschlagenen Verfahren aller Wahrscheinlichkeit nach der Dienst selbst zum großen Theile von den Söhnen der minder vermögenden Classe geleistet werden. Wenn nun dieses die gute Folge hat, daß die Söhne dieser Classe durch die Entschädigungsbeiträge der Vermögendern die Bedingungen ihrer dereinstigen Ansässigmachung erhalten, und dadurch das Vermögen gleichmäßiger vertheilt, der Wohlstand in der Nation allgemeiner wird, also auch für die Zukunft die Zahl der Beitragenden vermehrt, so ist doch auch nicht zu verkennen, daß, da die Entschädigung der wirklich Dienenden doch nie vollständig seyn kann und wird, insofern allerdings auch der minder vermögende oder arme Theil für den seiner Person vom Staate werdenden Schutz einiges und vielleicht mehr noch beitrage, als er nach Verhältniß seines geringen Antheils am Schutze des Staats demselben beizutragen schuldig ist.

§. 312.

Der entweichende Ersatzmann verwirkt die Entschädigungssumme, die aber nicht dem Staate zufallen kann, sondern nur denjenigen, an deren Stelle er eingetreten ist, und die mittels derselben einen andern Ersatzmann für die noch übrige Dienstzeit zu stellen haben. Die Handlung der Entweichung ist übrigens, als eine Verletzung der Rechte des Staats, somit als ein Staatsverbrechen, im allgemeinen Strafgesetzbuche mit der angemessenen persönlichen Strafe zu bedrohen.

Anmerkung. Dadurch, daß der Staat nach seiner bisherigen Verfahrungsweise den Verwandten der Entwichenen deren Vermögen entzieht, und überdies die durch die Entweichung entstandenen Lücken durch die allgemeine Aushebung ergänzt, bestraft er nicht nur die unschuldigen Verwandten, sondern auch einen ganz schuldlosen Theil des Volks.

§. 313.

Die Aushebung der bewilligten Mannschaft, das ist, die Einberufung und Uebernahme der von jeder Gemeinde abzugebenden Dienstleute ist, als Einhebung einer besondern Classe von Beiträgen, gleich der Einhebung der Steuern, Sache der Finanzbehörden, wozu das Polizei- und Militair-Departement nur einzelne Organe abzuordnen hat, um durch diese ihre Rücksichten auf die Diensttauglichkeit der zu Uebernehmenden wahren zu lassen.

§. 314.

Mit der Steigerung des Personalbedarfs in außerordentlichen Fällen, z. B. im Falle des Kriegs, wird der Grund der Verbindlichkeit, zu seiner Deckung beizutragen, keineswegs verändert an sich, sondern er tritt nur bei allen Individuen in verhältnißmäßig gesteigerter Stärke in Wirkung, ohne jedoch das, was das Volk selbst zu leisten vermag, übersteigen zu können; und da mit der Steigerung der Last die Forderung des Beachtens verhältnißmäßiger Gleichheit in ihrer Vertheilung nur in gleichem Grade dringender wird, auf eben dieses Beachten aber der hier gezeichnete Maaßstab der Vertheilung berechnet ist, so kann sichtbar auch in außer-

ordentlichen Fällen von demselben nicht abgewichen werden, ohne von der geraden Bahn des Rechts auf die Abwege schreienden Unrechts sich zu verlieren und schon in der Art der Vorbereitung zum Kriege das eigene Volk eine mehr als feindliche Willkür empfinden zu lassen, deren Wunden alle Begeisterung für Vertheidigung des Staats ersticken müssen.

Anmerkung. Welch ein verwickeltes, schwieriges und praktisch unbrauchbares System hat hier ein Federheld in seiner Studirstube wieder ausgebrütet! — höre ich die bequemen Routinisten und die raschen Militairmänner in ihrer bekannten Sprache mir zurufen. — Danket dem Himmel, entgegne ich euch, daß die Menschen bisher die Schaafs-Geduld hatten, sich so von euch, wie ihr es mit ihnen getrieben, grenzenlos mißhandeln zu lassen. Aber es dürfte eine gewagte Rechnung seyn, daß diese Geduld nie reißen werde, und darauf wollen euch die Federhelden, die im wirklichen Leben sich schärfer umsehen, als ihr, in Zeiten nur aufmerksam machen, euch nur warnen, bevor der allzu sehr gespannte Bogen wirklich bricht. Allerdings mag es, wiewohl immerhin nur für das abgestumpfte Rechtsgefühl, ziemlich bequem seyn, die Jünglinge einer bestimmten Altersclasse in gewisse Pferche zusammen zu treiben und dann die geforderte Zahl mit verbundenen Augen aus ihnen gleichsam herausfangen zu lassen. Allein im Staate muß gefragt werden: was ist recht? und nicht: was ist bequem? Im Staate ist jede auf Kosten des Rechts geübte Bequemlichkeit absolut verwerflich. Welche Ungerechtigkeit aber in mehrfacher Beziehung in der bisherigen Conscriptionsart liege, habe ich voraus bewiesen; und dieselben Gründe, welche bestimmten, sich der Willkür im Eingreifen in die Beutel der Staatsbürger zu begeben, müssen, des willkürlichen Eingreifens in den Personalbestand der Familien fortan sich zu enthalten, um so mehr gerathen finden lassen, je einschneidender diese Willkür verwundet, und je tiefer der Werth des Geldes hinter jenem der Personen zurücksteht

Doch auch selbst die Bequemlichkeit der Routinisten kann bei dem vorgeschlagenen Verfahren nicht leiden; denn hiernach ist das Aufbringen der Dienstleute Sache der eigenen Thätigkeit der Staatsbürger, und bedürfen diese hierzu einiger Wochen Zeit, so braucht man sie nur um einige Wochen früher dazu aufzubieten, damit die Ablieferung zur rechten Zeit erfolgen könne. Die Staatsbehörden haben dann nichts weiter zu thun, als die zum Dienste Dargestellten in Ansehung ihrer Diensttauglichkeit zu untersuchen und zu übernehmen. Ihre Bequemlichkeit gewinnt also sogar unverkennbar, während der Staatsbürger der willkürlichen Disposition über seine Söhne enthoben, seine Freiheit gerettet ist. Hat man die Eintheilung der Concurrenz einmal festgestellt, so werden die Betheiligten im Laufe des Jahres schon dahin wirken, am Ende desselben ihrer Verbindlichkeit genügen zu können. Die Bedingungen der Diensttauglichkeit müssen nur genau und deutlich bezeichnet, und die geeigneten Mittel, Rückstände zu verhüten, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Den Vorwurf der praktischen Unbrauchbarkeit widerlegt die Thatsache bei unsern Altvordern, die, standhaft in Behauptung ihrer Freiheit und unbekannt mit der Verschrobenheit unserer Zeit, mit verständiger Einfachheit die rechten Mittel zu ihren Zwecken zu finden wußten. Daß sie bereits den Umfang des individuellen Besitzthums zum Maaßstabe der Vertheilung der Militairpflicht gewählt und eine der von mir vorgeschlagenen ähnliche Concurrenz angeordnet hatten, beweist unter andern ein Capitular Karls des Großen vom Jahre 812, wo es heißt: „ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo vel de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet et in hostem pergat. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus, qui unum mansum habet, et det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet, jungatur illi alter, qui similiter duos mansos habeat, et unus ex iis, altero adjuvante, pergat in hostem. Qui etiam unum tantum mansum de proprio habet, adjungantur ei tres, qui similiter habeant, et

dent illi adjutorium, et ille tantum pergat.“ Was, nach Ausweis dessen, unsern Voraltern im 9ten Jahrhunderte ausführbar war, wird doch wohl uns im 19ten Jahrhunderte nicht zu riesenhaft dünken?! Und Disparität finde ich nicht, außer daß damals der freie Mann oder Bürger in eigner Person ins Feld zog und überdies im Felde auf eigne Kosten lebte. Das Hinwegfallen dieser Momente kann aber die Ausführung meines Vorschlags nur erleichtern, nie erschweren. Daß man damals blos auf den Grundbesitz Rücksicht genommen, hat seine Ursache darin, weil diese Classe des Besitzes damals die einzige, oder doch entschieden überwiegende war, was jetzt nicht mehr der Fall ist.

§. 315.

Die Vorzüge des vorgeschlagenen Verfahrens für Deckung des Personalbedarfs sind eben so wesentlich als einleuchtend. Der Staat hält sich hiernach blos an diejenigen, aber auch an alle diejenigen ohne Ausnahme, welche jenen Bedarf decken zu helfen verbunden sind, und vertheilt auf sie die Last dieses Beitrags mit einer mit dem wahren Grunde der individuellen Beitragspflicht übereinstimmenden verhältnißmäßigen Gleichheit. Gerechtigkeit tritt also an die Stelle der Willkür und des blinden Zufalls, und, indem alle Ursache hinwegfällt, die Freiheit der Verehelichungen und Ansässigmachungen (womit nunmehr erst der Eintritt in die Beitragsverbindlichkeit beginnt), oder die Freiheit des Auswanderns ferner zu hemmen, wird die Freiheit der Staatsglieder und das Interesse des Nationalwohlstandes mit den Rechten des Staats in volle Uebereinstimmung gebracht.

§. 316.

Die Staatsbürger selbst bleiben für ihre Personen ihren Aemtern, Gewerben und Familien überlassen und haben bei der Wahl ihrer Söhne zu Stellvertretern den erwünschlichen Spielraum für alle die Rücksichten, aus welchen man bisher Exemtionen zu gestatten nicht umhin konnte, so wie für alle Modificationen, um das Tragen der Last sich und den Ihrigen möglichst erträglich zu machen. Sie werden also auch die Last nicht mehr mit den gehässigen Augen, wie bisher, betrachten, so wie die meisten den an ihrer Stelle wirklich Dienenden, welche, gestützt auf die ihnen gesicherten Entschädigungsbeiträge oder Adjutorien und die dadurch fest begründete Aussicht auf ein solides Etablissement, dem Dienste weit williger sich unterziehen werden.

§. 317.

Auf die wohlthätigen Folgen dieser Entschädigungsbeiträge für Verbreitung eines gleichmäßigeren Wohlstandes habe ich früher schon hingedeutet. Der Reiche und Wohlhabende wird dieses Geld ungleich lieber missen, als seine Söhne, und den Mindervermögenden werden jene Beiträge, wegen des geringen sie treffenden Betrags, wenigstens nicht bedrücken, während ihm und dem Armen dadurch eine ergiebige Quelle rechtlichen Erwerbes geöffnet ist; denn es versteht sich von selbst, daß dem Bürger, welcher durch das Entbehren seines Sohnes in seiner Haushaltung beeinträchtiget wird, für die Dauer seines Anspruchs auf des Sohnes Dienste der

Zinsengenuß von der Entschädigungssumme zufließen müsse. Wenn aber die Größe der Conscriptionsforderungen in dem öftern Wiederkehren jener Beiträge eine unübersteigliche Grenze finden wird, so dürfte der unbefangene Freund der Menschheit meinem Vorschlage seinen Beifall um so weniger versagen, je unausbleiblicher derselbe zu der Reduction der stehenden Heere in Friedenszeiten auf das rechte Maaß hinführen muß; ein Ereigniß, welches so lange vergebens ersehnt werden wird, als die Kriegsminister ungebundene Hände haben, von der dienstfähigen jungen Mannschaft, den Pflanzen des werdenden Geschlechts, so viel ihnen beliebt, für ihre Zwecke sich anzueignen.

Anmerkung. Läßt sich eben jener Folge wegen erwarten, daß die Kriegsmänner der Ausführung jenes Vorschlags aus allen Kräften widerstreben, so müssen nur alle Uebrigen ihre Stimmen um so lauter und unermüdet dafür erheben, und die Stimme des Rechts muß am Ende ohne Zweifel siegen. Wer aber könnte in dem aufgestellten Vorschlage den Charakter des strengen Rechts verkennen? wer dagegen der bisherigen Conscriptionsart irgend eine rechtliche Seite abgewinnen?

§. 318.

Das bisherige Verfahren, nach welchem Menschen geradezu gegen ihren Willen zum Militairdienst genöthigt und während desselben als ganz willenlose Maschinen behandelt werden, trägt unverkennbar alle Merkmale der Uebung eines vollen Leibeigenthums an sich. Nach meinem Vorschlage hingegen ist der Militairdienst, zu welchem der Mensch, wenn auch vielleicht ungern,

doch mit dem Bewußtseyn der Erfüllung einer Beitragspflicht in eigenem oder fremdem Namen, selbst sich hingiebt, ein rechtliches Verhältniß, und nur ein solches Dienen verträgt sich mit der Würde freier Menschen.

§. 319.

Bekanntlich muß das Militair durch Realbeiträge oder Steuern der Bürger gekleidet, bewaffnet und unterhalten werden. Wenn nun derjenige Theil der Bürger, der seine Söhne zum Opfer bringt, zugleich auch an jenen Steuern mittragen muß, während die Nichtväter und diejenigen Staatsbürger, deren Söhne das blinde Glück des Looses frei läßt, blos an der Last der Steuern Antheil nehmen, so liegt hierin wieder eine höchst auffallende Ungleichheit im Tragen der Staatslasten, deren Beseitigung in jedem Falle gefordert werden muß. Nach meinem Vorschlage trägt jeder Staatsbürger ohne Ausnahme in verhältnißmäßiger Gleichheit zur Deckung des Real- und des Personalbedarfs des Staats das Seinige bei, und ist also auch, mit Beseitigung jener grellen Ungleichheit, dem Rechte in einem Maaße genügt, in welchem es kaum auf einem andern Wege möglich seyn dürfte.

Anmerkung. Mit dem Verbrauche von Menschen selbst willkürlich hausen ist weit unverantwortlicher, als das willkürliche Hausen mit dem Vermögen der Menschen; und in der That, es war und ist weit dringender, jene Willkür einzustellen, als diese. So lange sie ungescheut in dem Eingeweide der Familien wühlt, verleugnet der Staat

in dem wichtigsten Puncte den Charakter einer Rechtsanstalt, sind die Völker verhindert, in ihren Fürsten natürliche Väter zu erkennen, und letztere selbst der nächsten Gefahr eines gewaltsamen Ausbruchs des durch jenes Wühlen erzeugten Unmuths preisgegeben. Nur wer sie auf diese Gefahr aufmerksam macht und ihnen die Dringlichkeit der Abhülfe nahe ans Herz legt, beweist, daß er es redlich mit ihnen meine. Das in der bisherigen Art der Militair-Conscription gehäufte Unrecht ist zu groß und mannichfaltig, als daß auf ein länger geduldiges Ertragen desselben gerechnet werden könnte, bei den Zeichen unsrer Zeit. — Dixi, et salvavi animam.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwendung des Erhobenen und der Berechnung der Staats-Einnahmen und Ausgaben.

§. 320.

Zufolge des im §. 38. bestimmten Zwecks der Finanzgesetzgebung gehört zu deren Sphäre die gesetzliche Bestimmung nicht nur der Art des Bemessens des (ordentlichen und außerordentlichen) Staatsbedarfs, der Quellen, woraus, und der Art und Weise, wie aus diesen Quellen der Staatsbedarf erhoben werden dürfe und solle, sondern auch der Zwecke und Art, für die und in welcher das Erhobene zu verwenden sey; denn auch hierin ist Mißbrauch der Nationalkraft möglich, ein bestimmtes Geregeltseyn der Willkür der Finanzgewalt sonach Bedürfniß.

§. 321.

Auf eine specielle oder ins Einzelne gehende Bestimmung der Zwecke, für welche das Erhobene — die Revenuen sowohl aus dem unmittelbaren Staatseigenthume und den Regalien, als an Real- und Personal-Beiträgen der Staatsglieder zu verwenden sey, brauchte sich die Finanzgesetzgebung jedoch nur dann noch einzulassen, wenn es an einer genügend-gesetzlichen Norm für das Bemessen des Staatsbedarfs, an einem Nor-

mal-Etat, wie er voraus im §. 49 u. ff. gefordert worden, fehlte. Wo ein solcher vorhanden ist, und der jährliche Etat des Staatsbedarfs nur durch Subsumtion unter denselben gebildet wird, existirt in ihm selbst eine die Willkür regelnde Schranke des ordentlichen Staatsbedarfs nicht nur, sondern auch zugleich die Bestimmung der Zwecke der Verwendung des Erhobenen.

§. 322.

Denn ein solcher Normal-Etat kann, nach §. 50., nur hergestellt werden mittels Feststellung der zulässigen Aufwands-Titel oder Rubriken eines, und andern Theils des Umfanges und der Grenze des für jede dieser Rubriken statthaften Aufwandes im Allgemeinen. Eben diese Rubriken können aber nur die Bezeichnung der Zwecke ausdrücken, für welche ein Aufwand im Staate nothwendig und zulässig ist. Mit dem Daseyn eines solchen Normal-Etats und der Bezeichnung dieser Zwecke in ihm ist also der gegenwärtig ins Auge gefaßten Aufgabe der Finanzgesetzgebung schon genügt; hat daher letztere auf ihrem gegenwärtigen Standpuncte blos den allgemeinen Grundsatz, daß Verwendungen des Erhobenen nur für wahre Zwecke des Staats, nie für Privatzwecke zulässig seyen, als unverbrüchliche Regel ins Gedächtniß zu rufen und übrigens die Finanzverwaltung dahin anzuweisen, daß sie, ohne irgend einer ablenkenden Einwirkung stattzugeben, in ihren Ausgaben sich streng an die einzelnen Positionen des

Normal-Etats und des nach diesem gebildeten Jahr-Etats zu halten habe.

Anmerkung. Wo es an Etats der benannten Art fehlt, muß freilich die Willkür der Verwendung, soll ihr nicht alles preisgegeben seyn, durch specielle Bestimmung der Zwecke geregelt werden. Immer aber wird dann das Volk in der durch Stände nicht allezeit zu beseitigenden Gefahr schweben, daß ihm mehr abgenommen werde, als für den Zweck seines Bürgervereins erforderlich ist. Hier setze ich mit Recht das Gegentheil voraus und bin also auch darauf zu bauen befugt.

§. 323.

Aber auch in der, obwohl auf die im Etat bezeichneten Zwecke beschränkten, Berechnung und Verwendung der Staats-Einnahmen kann sich bald eine, wenn auch nicht absichtliche, doch sorgenlose Verschwendung des National- und Staats-Vermögens, bald eine übel verstandene Sparsamkeit äußern, deren jede in ihren Wirkungen dem Volke höchst drückend werden kann. Und beide gleich kräftig abzuhalten, in den Staatsaufwand den Geist ächter, wohl verstandener Sparsamkeit zu bringen, muß daher nicht minder von der Finanzgesetzgebung erstrebt werden. Hat sich gleich dieser Geist zunächst schon im Bemessen des Staatsbedarfs zu bewähren, so fordert man ihn dennoch auch mit gleichem Rechte bei der Verwendung des Erhobenen, und inwiefern seine Bestimmung, wenigstens in manchen Beziehungen, durch eine Uebersicht der rechtlichen Erhebungsarten von Beiträgen bedingt ist, scheint mir hier der Ort zu seyn, wo die Finanzgesetzgebung die

von diesem Geiste geleiteten und auf die Anregung seines Wirkens berechneten Grundsätze und Grenzen der Wirthschafts-Praxis vorzuzeichnen habe.

§. 324.

Dem Zwecke, der durch den Staat zu erstreben ist, mehr widmen, als er absolut fordert, oder doch ihm jetzt nach Maaßgabe der Quellen des Aufwandes gewidmet werden kann, heißt verschwenden. Ihm die seine Erreichung wirklich bedingenden pecuniairen Opfer versagen, heißt kargen. Dem Volke schadet Ersteres durch die von ihm unzertrennliche, unnöthige oder übertriebene und unzeitige Höhe seiner Abgaben; mehr noch Letzteres durch Vereitelung seines Zwecks und selbst der Wirksamkeit seiner dennoch geleisteten Opfer. Zwischen beiden mitten inne steht eine wohl verstandene Sparsamkeit, die stets den Aufwand nach den wahren Bedingungen des Zwecks und nach den Quellen, woraus er zu bestreiten, mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit des Bestreitens, genau bemißt; und sie ist die unverkennbare Bedingung dauernden Auskommens.

§. 325.

Daß die Würde des Staatsoberhaupts durch einen asiatischen Prunk um so weniger bedingt sey, je weniger derselbe jetzt noch den Mangel wesentlicher Regenten-Eigenschaften und dessen Folge zu bedecken vermag, leuchtet für sich ein. Auf diesen Eigenschaften allein beruht die höhere Würde des Fürsten, welche den äußern Tand verachtet, und im Gefühle derselben wird

er gern die sogenannte Civilliste selbstthätig ordnen nach dem Gesetze ächter Sparsamkeit und den in den §§. 52 und 53. bereits ausgedrückten Rücksichten. Die wahrhaft großen Regenten waren, wie die Geschichte bezeugt, immer die prunklosesten, und dennoch überstrahlte ihr ächter Glanz bei weitem den erborgten ihrer unfähigeren Mitfürsten. Eine unverhältnißmäßige Civilliste fordern oder nehmen, würde daher eher gegen den Fürsten zeugen, als für denselben.

§. 326.

Ein anderer Haupttheil des Staatsaufwandes besteht in der Besoldung von Staatsbeamten und Dienern, und hier stehen gewöhnlich gleich große Verschwendung und Kargheit neben einander; unverhältnißmäßig große Gehalte gegenüber von Besoldungen, die nicht einmal den dringendsten Lebensbedarf decken; Besoldungen unnöthiger Müßiggänger neben der Versagung des unentbehrlichen Geschäftspersonals; Gratificationen und Diäten, verschleudert an Lieblinge; Umzugskosten, geopfert der bloßen Laune, während die dringendsten Amts-Visitationen und Verpflanzungen um der Kosten willen unterbleiben. Wer sollte glauben, daß eine besonnene Wirthschaft des Staats solcher grellen Contraste fähig seyn könne, die, außer den pecuniairen, noch so viele andere Nachtheile in ihrem Gefolge haben!

§. 327.

Aechte Sparsamkeit und Staatsklugheit wird sich alles Ernstes bemühen, jedes unnöthige sich Einmi-

schen des Staats in die Privatverhältnisse seiner Bürger zu entfernen, so die Regierungsgeschäfte möglichst zu vereinfachen und das Bedürfniß der Geschäftskraft zu mindern, dieses aber alsdann in allen Zweigen gleich vollständig befriedigen, die Besoldungen und Pensionen nach richtigen Regulatoren (§. 55—58.) abmessen und innerhalb eines darnach bestimmten Minimum und Maximum in gehörige Abstufungen zu theilen, nur vertrauenswürdige Unter- und Mittel-Beamten anstellen, dann aber auch deren Controle im Geiste des Vertrauens anordnen, der Schaffung oder Wiedervergebung von Sinecuren streng sich enthalten, nur wirklich außerordentliche Dienstleistungen außergewöhnlich belohnen, nur die durch den Zweck des Dienstes unerlaßlich gewordenen Quiescirungen und Versetzungen verfügen, und Commissionen, nicht um nur den Commissarien Gelegenheit zu Diäten oder zu einer Luftveränderung zu verschaffen, sondern nur, wo wirkliches Bedürfniß der Visitation oder persönlicher Gegenwart eingetreten ist, dann aber auch ohne den mindesten Verzug abordnen.

Anmerkung. Wenn sichtbar schon im Bemessen des Staatsbedarfs nach diesem Geiste der Sparsamkeit verfahren werden muß, so fordert ihn das Volk mit gleichem Rechte in der Verwendung seiner Steuern, und wird nur unter solchen Voraussetzungen entsagen seiner Scheelsucht auf das Beamtenwesen, in welchem es meistens nur eine, auf seine Kosten schwelgende, und darum ihm gehässige Kaste erblickt. Möchte man es doch nicht länger verschieben, auf dem bezeichneten Wege seine Würde zu retten und mit ihr seine lei-

MAGYAR KIR. ORSZ. 1900 KÖNYVTÁR

der schon zu tief gesunkene Wirksamkeit, ohne welche das lockere Gebäude bald vollends zerfallen müßte. — Hinsichtlich der Verwendung auf öffentliche Gebäude siehe den §. 61.

§. 328.

Erwägt man die hohe Wichtigkeit und den Einfluß der Gesetzgebung in allen ihren Zweigen auf die Verwaltung und das ganze Leben des Staats, — denn sie ist, als ursprüngliche Bestimmung und als Mittel zum Zwecke des Staats, der erste und oberste Act, von welchem alle Functionen der Staatsgewalt anheben und ausgehen, und wodurch sie selbst nicht nur die Seele und den Compaß aller ihrer übrigen Functionen erst schaffen und feststellen, sondern auch der Thätigkeit der Staatsglieder den Impuls und diejenige Richtung geben muß, ohne welche jener Zweck schlechthin nicht erreichbar wäre, — so muß man eingestehen, es verrathe ein unverzeihliches Mißkennen jener Wichtigkeit, oder ein unduldsames Streben nach Erhaltung freien Spielraums für die Willkür, oder eine verwerfliche Sparsamkeit, wenn man das schwere Geschäft des Entwerfens der Gesetze, wohl gar ganzer Gesetzbücher, Einem oder höchstens einigen wenigen Männern, noch überdies als bloße Zugabe zu andern Hauptgeschäften, übertragen sieht.

§. 329.

Wohl wird hieraus die vielfach gerügte Unbehülflichkeit und das Zurückbleiben deutscher Gesetzgebung — und sie ist das sicherste Criterium des Grades der Güte

und Zweckmäßigkeit der Verwaltung eines Staats — vollkommen erklärbar; es kann hier jedoch nur des Anregens der Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der Staatsgesetzgebung, als der Hauptgrundlage der Erreichbarkeit des Staatszwecks, bedürfen, um der Anerkennung gewiß zu seyn, daß ein angemessener Aufwand für Unterhaltung einer gehörig besetzten (§. 63.) permanenten Gesetzgebungs-Commission durch den Zweck des Staats vorzugsweise gerechtfertigt, sonach auch durch den Geist ächter Sparsamkeit vollkommen gebilligt sey. Auch wird dieser, selbst um peuniairer Rücksichten willen, auf eine bessere Bekanntmachung der Gesetze, die Bedingung ihres practischen Lebens und Wirkens, ernsten Bedacht nehmen, in der gegründeten Ueberzeugung, daß gerade hierdurch auf wesentliche Minderung des Aufwandes für die Rechts-, insbesondere für die Strafrechtspflege und die Polizei des Staats am zweckmäßigsten gewirkt werde.

§. 330.

Ein angemessener Aufwand für einen Central-Staatsrath wird nur dann von der Sparsamkeit gutgeheißen werden, wenn dieser, der Idee seiner Bestimmung (§. 64.) entsprechend, das harmonische Zusammenwirken aller Verwaltungsabtheilungen und ein richtiges Gleichgewicht ihrer Thätigkeit nicht nur, sondern auch das gehörige Fortschreiten des Geistes der ganzen Verwaltung mit dem Geiste und

den Forderungen der Zeit verbürgt; keineswegs aber auch dann, wenn er der Willkür-Herrschaft blos den Schein der Ueberlegung liehe, oder nur zur Ausfüllung der im Organismus einzelner Departements gelassenen Lücken bestimmt wäre; denn diese Lücken können und sollen in anderer Weise ergänzt werden, und die Sicherung, die jener Schein gewährt, lohnt nicht die ihm gewidmeten Kosten.

§. 331.

Derjenige unter den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, der verhältnißmäßig den ersten und größten Aufwand anspricht und verdient, ist die Polizei, als diejenige Sphäre der Regierungsthätigkeit, welche zur Aufgabe hat, jede Störung und Verletzung des Rechts, jede Beschädigung der Person und Habe der Staatsglieder zu verhüten, ihr vorzubeugen. Einleuchtend ist es, daß, je mehr sie diese Bestimmung erfüllt, desto weniger die Civil- und Strafjustiz zu thun haben könne. Leider aber hat man bisher jede Bestimmung der Polizei weder an sich, noch ihrem ganzen Umfange nach erkannt, und so ist sie, statt Aegide der rechtlichen Freiheit zu seyn, zum Theil deren größte Feindin geworden, wie der Preßzwang und das Spionenwesen beweist. Hier unterstellen wir eine Polizei, die ihre wahre Aufgabe kennt und solche befriedigend lösen soll, welcher auch deshalb die in den §§. 69—72. vorausbestimmten Ziele vorgesteckt sind.

§. 332.

Das Streben, die vorzüglichsten Urquellen aller Gefahr für Rechtssicherheit abzuschneiden, und der hierdurch geheischte Aufwand einerseits, für Entfernung des Mangels an rechtlicher und moralischer Bildung, durch Förderung dieser Bildung mittels der im §. 70. bezeichneten Institute; und andererseits für Entfernung des Mangels an den physischen Bedingungen der Subsistenz des Lebens, oder der Armuth, durch deren Unterstützung und Förderung des Wohlstandes auf den im §. 71. bestimmten Wegen, ist durch den Zweck des Staats so vollkommen gerechtfertigt nicht nur, sondern in einem so hohen Grade unerlaßlich, daß jede kärgliche Beschränkung desselben sich unausbleiblich mit Vereitelung dieses Zwecks empfindlich straft.

§. 333.

Denn es ist ewige Wahrheit: der größte Aufwand für Unterstützung der Bildung und des Wohlstandes in der bezeichneten Art ist zugleich die zweckmäßigste Sparsamkeit des Staats in anderer Beziehung, und umgekehrt, was der Staat jener Unterstützung entzieht, muß er in andern Hinsichten hundertfältig aufwenden, ohne jedoch damit in gleichem Grade seinem Ziele sich nähern zu können; denn wo die Urquellen des Verbrechens in breiten Strömen fließen, wo Armuth, rohe Unsitte und Verwilderung des natürlichen Rechtsgefühls um sich gegriffen haben, da sind alle Dämme nur un-

zureichende Nothbehelfe, so lange, bis jene Ströme selbst möglichst vermindert sind.

Anmerkung. Besonders glaube ich jedoch hier darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der Aufwand z. B. auf das Volksschulwesen nur dann zweckmäßig sey, wenn es darauf angelegt ist, die Menschen zu guten, rechtlichen und moralischen Staatsbürgern, welche die Normen und Grenzen ihres zulässigen Freiheitsgebrauchs und die Folgen ihrer Uebertretung kennen, und außerdem zu tüchtigen Privat- und Nationalwirthschaftern zu erziehen; und eben so der Aufwand auf Gymnasien und Universitäten nur dann, wenn sie darauf eingerichtet sind, die Jünglinge nicht blos zu geduldigen Werkzeugen der Willkür, sondern zu wahren, ihre Pflicht gegen Regierung und Volk gleichmäßig beachtenden Beamten des Staats zu bilden; denn es ist klar, daß nur unter solchen Voraussetzungen der Bürger schuldig und bereit seyn könne, zur Unterhaltung solcher Institute beizutragen.

§. 334.

Die Nothwendigkeit des Aufwandes zur Beseitigung der sich nähernden, so wie für Hemmung der wirklich schon hereinbrechenden Gefahren für Rechtssicherheit, mittels der im §. 72. voraus schon bezeichneten Vorkehrungen und Anstalten, dürfte von selbst einleuchten; dahingegen bedarf es der Erfahrung nach allerdings noch der Erinnerung, daß es ein gänzliches Mißkennen theils des großen Umfanges der Polizeigeschäfte und ihres hochwichtigen Einflusses auf Erreichung des Staatszwecks, theils des wahren Grundes der Abtheilung der Staatsgeschäfte verrathe, gerade das ausgedehnteste und schwierigste Geschäft der Anwendung und Vollziehung der Polizeigesetze mit

und neben den Geschäften der Justiz auf dieselben Personen gehäuft zu sehen, wovon eine durchaus unbefriedigende Besorgung beider Geschäftsclassen die unvermeidliche Folge und womit überdies gar nichts erspart ist, weil die geographische Sphäre solcher Geschäftsleute nur um so mehr verengert bleiben muß.

§. 335.

Gänzliche Trennung der Polizei (oder der sogenannten Administration) vorzüglich in ihren Executiv-Functionen von der Justiz, ist die absolute Bedingung einer zweckentsprechenden Verwaltung beider, und nur dadurch, daß jede von beiden auf die ihr angehörige Sphäre ausschließend beschränkt wird, ist jede in die Lage gesetzt, ihre Sphäre vollständig auszufüllen und eben hiermit der andern diejenige Unterstützung zu gewähren, die sie ihr nach ihrem innern Causalnexus gewähren soll. Würde auch durch diese Trennung einiger Mehraufwand herbeigeführt, so wäre dennoch unverkennbar diese Last bei weitem überwogen durch die jener Sonderung ohne allen Zweifel entspringenden wesentlichen Vortheile für das Wohl des Volks, durch die dann erfolgende Verhütung einer Menge von Prozessen und Verbrechen, oder doch rasche Entscheidung der unvermeidlichen.

Anmerkung. Die Sache, der Vortheil der Sonderung ist wohl klar und durch Erfahrung in manchen Staaten vollkommen bestätigt; nur weiß man die beiden in Frage befangenen Geschäftsarten nicht allenthalben gehörig auszuscheiden. Das ist der eigentliche Knoten, der jedoch nicht schwer zu lö-

sen, wäre man den Fortschritten der Staatswissenschaft, wie billig, immer gefolgt. Was dem Zwecke des Staats wirklich frommt, was die Sicherheit des Rechts und rechtlicher Freiheit wesentlich zu fördern geeignet ist, das bezahlt der Bürger willig. Man verstecke daher, was Mangel an Kenntniß oder Scheu vor Neuerung ist, nur nicht hinter den Vorwand sonst eben nicht so ängstlicher Sparsamkeit. Freilich würde dann auch das Bedürfniß von tüchtigen Polizeigesetzbüchern unabweislich mahnend hervortreten, und dergleichen Werke sind wahre — noli me tangere. Wer mag sich da aber auch noch wundern über die Beschaffenheit des Rechtszustandes in solcher Zeit, wo gerade die Hauptsache — Verhütung des Unrechts, geregelt ist?! (Von den einzelnen hieher gehörigen Aufwands-Rubriken das Nähere im mündlichen Vortrage.)

§. 336.

Daß im Staate um so viel mehr Rechtsstreitigkeiten (oder Processe) eintreten und, was noch schlimmer, um so viel mehr Rechtsverletzungen (oder Verbrechen) wirklich begangen werden, je weniger die rechten Mittel, jenen und diesen vorzubeugen, in ernste Thätigkeit gesetzt sind, ist unter Menschen kaum zu wundern. Daher denn die Nothwendigkeit eines bedeutenden Aufwandes auf die die ersteren schlichtende, und die letzteren bestrafende, Justiz. Wäre nur diese so eingerichtet, daß jener und dieser Erfolg sicher und schnell hervortreten müßte, so würde die Größe dieses Aufwandes sich wenigstens subsidiarisch lohnen. Allein man hat so lange an ihr gekünstelt, bis ihr wesentlicher Zweck den schleppendsten und kostspieligsten Formen endlich ganz geopfert erscheint, Formen, hinter denen viel-

fältig die Schuld des Verbrechers eine sichernde Schutzwehr findet, und deren Scheue Vielen den Verzicht auf ihr gutes Recht abzwingt; und das mitten im Staate — einem Vereine für Geltung und Sicherung des Rechts!

§. 337.

So kann und darf es nicht bleiben. Mit vollem Rechte fordert der Bürger die Anlage zur möglichsten Schnelligkeit der Justiz und zur absoluten Gewährleistung ihres Charakters, als Justiz; denn es ist dieses das Wenigste, was ihm der Staat entgegen zu leisten hat, und der Geist wie die Pflicht der Sparsamkeit auf Seiten der Bürger und auf Seiten des Staats unterstützen diese Forderung. Ihr kann nur genügt werden, erstens durch Trennung der Civil- und der Strafrechtspflege, und zweitens durch Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beider.

§. 338.

Ich sage: durch Trennung der Civiljustiz von der Strafrechtspflege; denn sichtbar wird durch ihre Cumulation in denselben Händen eine der andern geopfert, entweder die erstere oder die letztere um der andern willen verzögert, da ein Mensch sie nur successiv besorgen kann. Werden sie gesondert, so gewinnt bei der Civiljustiz jeder Einzelne, der ihrer bedarf, an Geld und mehr noch an schneller Rechtsgewährung; bei der Strafjustiz der Staat durch Ersparung eines großen Theils der Kosten für Unterhaltung der Inquisiten unmittel-

bar, und mittelbar durch Minderung der Steuern auch der Einzelne, während kaum mehrere Beamten besoldet zu werden brauchen, da der geographische Bezirk der reinen Civil- und Strafjustiz-Behörden füglich sehr erweitert zu werden vermag.

Anmerkung. Nur ein großes Vorurtheil könnte jene Cumulation um der aus ihr fließenden Unterstützung willen, für beide Geschäftszweige beibehaltenswerth finden. Man betrachte sie doch einmal scharf und mit unbefangenen Augen, und man wird sich von der Größe ihrer wesentlichen Verschiedenartigkeit an sich und in Ansehung der sub- und objectiven Bedingungen ihrer zweckmäßigen Behandlung überzeugen. Nichts haben sie mit einander gemein, als den bloßen Namen. — Der Usurpation eines wesentlichen und unveräußerlichen Majestäts-Rechts durch Gutsherrlichkeit länger zusehen, etwa um der Ersparung einiger Richter-Besoldungen willen, wäre allzu klein, als daß man so etwas sich denken könnte.

§. 339.

Ich sagte ferner: durch Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Civil- und Strafrechtspflege; denn durch Beseitigung der unseligen Schreibereien würde eine kaum berechenbare Kraft-, Zeit- und Geld-Verschwendung gehoben, und nichts vermag Richter und Anwälde mit gleicher unwiderstehlicher Kraft in das Geleis der Gesetz- und Rechtmäßigkeit zu bannen, als die Oeffentlichkeit ihres Wirkens. Durch nichts könnte daher dem Zwecke des Staats, der gerechtesten Forderung seiner Bürger und der vernünftigen Sparsamkeit der Einzelnen und des Staats zugleich auf eine unverantwortlichere Weise ent-

gegengewirkt, durch nichts die sträfliche Absicht, das Recht der Gesammtheit den Privilegien einer Classe zum Opfer zu bringen, schreiender beurkundet werden, als durch Versagung jener Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege, des einzigen Rettungsmittels aus dem tiefen Schlamme, in welchem die heilige Themis aus lauter übelverstandener Verehrung vergraben liegt. Staatsklugheit, Staats- und National-Wirthschaft heischen im engsten Vereine den ungesäumten Gebrauch dieses Mittels, durch welches in vielfacher Hinsicht zugleich gespart wird.

§. 340.

Daß der Staat seine Integrität, seine und der Seinigen Rechte gegen alles Ausland standhaft wahre, ist eine seiner heiligsten Pflichten; der, diese Pflichterfüllung bedingende, Aufwand sonach allerdings durch den Zweck des Staats gerechtfertigt. Allein der Ehrgeiz der Fürsten, ihre Titel-, Länder- und Vergrößerungssucht, mit der durch sie erzeugten Unruhe und Unsicherheit in der Coexistenz der Staaten, der Stolz der Fürsten, überall mitzusprechen, nicht gewitzigt durch die reelle Demüthigung, nun nicht mehr, was dem eigenen Volke fromme, sondern die Forderungen mächtiger Höfe zum Compasse seiner Maaßregeln wählen zu müssen, überhaupt das Verschlungenseyn des wahren Volks- und Staats-Interesses durch den Egoismus der Fürsten, hat den auswärtigen Angelegenheiten das schädlichste Uebergewicht und die falscheste Richtung gegeben,

welche mit seinem Vermögen zu stützen, kein Volk verpflichtet seyn kann.

§. 341.

Nicht der Wunsch des Fürsten, sich überall mit Glanz repräsentirt zu sehen, oder allenthalben die Hand im Spiele zu haben, sondern einzig der angegebene Zweck, die Rechte des Staats und seiner Glieder zu wahren, rechtfertigt die Aufstellung und Unterhaltung von Gesandten. Zulässig ist daher der Aufwand für solche nur bei denjenigen Staaten, mit welchen der unsrige oder dessen Glieder in näherer Berührung stehen, bei welchen das Interesse jenes Zwecks stattfindet; und da jetzt die Unverletzlichkeit der Gesandten in dem allgemeinen Interesse aller Staaten, selbst im feindlichen Zustande die Weltbande zu bewahren, eine sichere Gewähr hat, die der Fiction einer persönlichen Repräsentation des Regenten füglich entbehren kann, so fällt hiermit auch der Grund des bisherigen übergroßen Gehaltes der Gesandten ganz hinweg.

§. 342.

Aechte Sparsamkeit wird daher alle diejenigen Gesandtschaften, deren Geschäftskreis sich theils auf nutzlose Anekdotenkrämerei, theils auf Complimente bei Feierlichkeiten der Regentenfamilien beschränkt, einziehen, den Gehalt auch der zweckmäßigen Gesandtschaften aber nach dem allgemeinen Gehalts-Regulator aller Staatsbeamten bemessen, und in gleichem Geiste auch das Central-Collegium der auswärtigen Angelegenhei-

ten, mit Beseitigung aller unnöthigen Ausgaben, verengern und behandeln, indem sie unablässig auf Anerkennung des Grundsatzes hinarbeitet: die Hauptstütze der Selbstständigkeit und Integrität des Staats beruhe auf einer guten Verfassung desselben, auf der unerschütterlichen Rechtlichkeit und Treue der Regiernng, und in der Kraft der für ihre Verfassung begeisterten bewaffneten Nation. Wo diese Stützen vorhanden sind, bedarf es in der That nicht der vornehmen Auflaurer; wo jene aber fehlen, wird ein ganzes Heer von Gesandten nichts weiter vermögen, als durch seinen Prunk das Herabbringen des eigenen Volks an den Bettelstab zu beschleunigen.

§. 343.

Zu den Vertheidigungsanstalten des Staats, wo dieser Eigenthum, Recht und Freiheit wirklich schützt, sonach als ein der Erhaltung Werthes erscheint, das Seinige verhältnißmäßig beizutragen, wird kein guter Bürger entstehen. Allein statt die Vertheidigungsanstalten als Mittel für den Bürgerverein zu betrachten, hat ein überwiegender Soldatengeist die Völker als Mittel den militairischen Zwecken geopfert und das Militairwesen zu einem Uebel gesteigert, welches an den productiven wie an den pecuniairen Kräften der Nationen krebsartig um sich frißt und alle Lebenskeime derselben zu zerstören droht. Fortdauernd wird der Nationalproduction eine übergroße Masse productiver Hände entzogen und neben dieser Minderung der Beitragsfä-

higkeit dennoch, zur Erhaltung dieser bloßen Consumenten in Putz und Glanz, die Steuersumme auf das Höchste gespannt. So ziehen wir, unter militairischer Musik und zwischen prunkvollen Spalieren, in Geschwindmärschen zum Ziele eines — unvermeidlichen Nationalbanquerots, nicht bedenkend, daß das dann fürchterliche Zusammenkrachen des Gebäudes weder durch Sturmhauben und Lanzen, noch durch Harnische und Halbmonde beschworen zu werden vermöge.

§. 344.

Ist irgend hier noch Rettung möglich, so kann sie nur kommen aus dem ungesäumten und festen Streben eines ernsten Geistes der Sparsamkeit, die stehende Miliz zurückzubringen auf einen bloßen Heeresstamm, einzig dafür berechnet, die waffenfähige Nation in den wesentlichen Künsten der Vertheidigung zu üben und so dem stehenden Heere die bewaffnete Nation zu substituiren. Dies ist der einzige Ausweg, unbeschadet des Zwecks der Vertheidigung, im Gegentheile ihn wesentlich fördernd, dem Volke in Hinsicht seiner Productions- und Steuerkraft diejenige Erholung zu gewähren, ohne welche sein Untergang unvermeidlich wäre. Das Beurlaubungs- und kleinliche Zwack-System sind nur Palliative, welche die Abzehrung kümmerlich fristen. Man hat bisher im Kriegs-Departement mit den Menschen und ihrem Vermögen zugleich zu verschwenderisch gehaust, als daß ohne durchgreifende Ersparniß in

dieser zweifachen Hinsicht geholfen zu werden vermöchte. Ohne sie müßte jeder neue Krieg absolut zum Verderben führen. Ist hingegen in Folge jener gedoppelten Ersparung die Nation wieder erstarkt, dann wird auch sie zu der bei der jetzigen Art Krieg zu führen, ohnedies die Zuflucht genommen werden muß, eben so fähig als willfährig seyn, dem Zwecke der Vertheidigung vollkommen zu entsprechen. Diesen Zweck wollen und dennoch fortfahren, die Bedingungen desselben zu untergraben, wäre baarer Unsinn.

§. 345.

Aber eben jener Geist der Sparsamkeit fordert auch, daß nicht nur der erforderliche Heeres-Stamm vollkommen verpflegt werde, und die Steigerung desselben zur nöthigen Höhe für den Fall eines Kriegs oder die Erhebung des Personalbedarfs nach richtigen Principien zum voraus regulirt sey, sondern daß auch in jedem Friedensjahre ein angemessener Aufwand auf Anschaffung der Kriegsvorräthe und Vorbereitung der Kriegsbedingungen aller Art gemacht werde, damit von der Nation die Last allmählig getragen werde, die, plötzlich auf sie hereingewälzt, sie weit härter drücken, wo nicht ganz erdrücken müßte. Nur auf solche Art kann der Zweck der Staatsvertheidigung mit der Sorge für Erhaltung und Erhöhung des Nationalwohlstandes in Einklang gebracht und dem Staate seine Selbstständigkeit bewahrt werden, ohne die Hauptquelle des Nationalwohlstandes, die Production, zu lähmen. Eben

deshalb darf aber auch die oberste Leitung des Militairwesens nie den Händen blos einseitiger Militaire anvertraut werden, wo es um Bewirkung jenes Einklangs ernstlich zu thun ist.

§. 346.

Auch die Führung der Wirthschaft des Staats selbst veranlaßt einen bedeutenden Aufwand. Wer indessen glauben sollte, diesem Zweige der Verwaltung sey durch seine eigene Natur der Geist der Sparsamkeit eingepflanzt, würde sich mächtig irren; denn die Erfahrung beweist, daß das Finanz-Departement mit allen übrigen Zweigen der Verwaltung in der Verschwendung gleichsam zu rivalisiren scheine, wie in der Kargheit; denn Verschwendung des Finanz-Departements liegt nicht nur in jedem Uebermaaße des Aufwandes für Baulichkeiten, für Brücken, Straßen und Postanstalten u. s. w., sondern auch in dem Freilassen wesentlicher Theile des Privat-Nationalvermögens vom Steueranzuge, vorzüglich aber in der Wahl kostspieliger Erhebungsarten von Steuern, während bei weitem minder kostspielige Steuerarten zu Gebote stehen.

§. 347.

Denn wenn z. B. der Staat, um eine Million Gulden zu erheben, eine halbe Million Erhebungskosten aufwendet, also von der Nation statt einer Million eine und eine halbe Million erhebt und diese halbe Million auf Staatsdiener vertheilt, die er noch überdies der National-Production entzieht und in die Classe der

reinen Consumenten verpflanzt, so ist dieses eine sichtbare, den Gesetzen der National-Oekonomie widerstrebende Vergeudung, und eine solche findet, nur mehr oder weniger, bei allen Arten indirecter Auflagen statt. — Auf welchen schmähligen Geist leichtsinniger Verschwendung die Staatslotterien gebaut seyen, bedarf kaum der Erinnerung.

§. 348.

Im grellen Contraste mit der Verschwendung, die sich im Dulden reeller Steuer-Exemtionen ausspricht, steht die Kargheit, die sich in allen denjenigen Erhebungsarten beurkundet, wodurch die Urquellen des National-Einkommens selbst angegriffen und vertrocknet werden. Dahin gehören alle diejenigen directen Steuerarten, denen die Substanz oder der Capitalwerth der Steuerobjecte und nicht deren reiner Ertrag zum Repartitionsmaaßstabe dient, aber auch die Frohnen, Zehenten, Handlöhne und überhaupt alle sogenannten Feudalabgaben, ja selbst wieder, von einer andern Seite betrachtet, manche indirecte Steuern, z. B. die Zölle und Mauthen. Eine gleich unwürdige Kargheit äußert sich darin, daß der Staat so manche Gerechtsamen, die unverkennbar der Sphäre der Privatgewerbe angehören, diesen entzieht und sie, unter dem Stempel von Regalien, nicht nur als Monopole sich anmaßt, sondern auch noch solche, ganz ihrer Natur und dem allgemeinen Vortheile zuwider, als Quellen reinen Gewinns für seine Kassen benutzt. Solche und ähnliche Charaktere

entwickelt die Wirthschaft des Staats, die sich die Miene giebt, Andere wirthschaften zu lehren oder gar zwingen zu wollen.

§. 349.

Der ächte Geist sparsamer Wirthschaftlichkeit des Finanz-Departements besteht nicht sowohl darin, daß es den übrigen Zweigen der Verwaltung von dem absoluten Bedarf für Erreichung ihrer Zwecke möglich viel abzwackt, auch nicht blos darin, daß es sich jedes Aufwandes für Errichtung oder Unterhaltung unnöthiger Gebäude, Straßen, Brücken u. s. w. enthält und die Domainen mit den wenigsten Kosten möglichst benutzt, sondern vorzüglich in der Beseitigung wie der persönlichen, so auch der reellen Steuer-Exemtionen, in der Entfernung aller indirecten Steuerarten, in dem Enthalten von jeder Forderung solcher Beiträge, wodurch selbst die Fonds des Nationaleinkommens angegriffen und vertrocknet werden, und in dem Sichten der ganzen Galerie sogenannter nutzbarer Regalien (§. 113 u. folg.), überhaupt in dem Befolgen derjenigen Grundsätze, wodurch ihre Zweckmäßigkeit, als einer Gesellschafts-Wirthschaft, bedingt ist, und die Erfüllung ihrer Aufgabe in Harmonie gesetzt wird mit dem Gedeihen des Nationalwohlstandes, der Hauptquelle ihres dauernden Auskommens. Nur auf dem Wege solcher Maaßregeln sind hier, ohne Kargheit, wesentlich frommende Ersparungen möglich.

§. 350.

Daß von dem Reservefond (§. 77.) nichts nach Willkür und Laune des Regenten oder der Verwaltungs-Chefs verwendet werden dürfe, derselbe vielmehr nur disponibel sey zur Deckung der den Etat des einen oder des andern Verwaltungszweigs übersteigenden Mehrausgaben, die durch unabwendliche Verhältnisse herbeigeführt wurden, liegt in der Natur und Bestimmung jenes Fonds; und von selbst versteht es sich, daß der nicht gebrauchte Theil desselben auf den Einnahme-Etat des kommenden Jahres zu übertragen sey.

Anmerkung. Die Grundsätze wirthschaftlicher Sparsamkeit für das Bemessen außerordentlicher Staatsbedürfnisse so wie im Verwenden des Erhobenen für deren Deckung finden sich bereits im dritten Abschnitte aufgestellt.

§. 351.

Bei dem bloßen Heischen des Geistes wohlverstandener Sparsamkeit im Bemessen des Staatsbedarfs wie im Verwenden des Erhobenen darf es jedoch die Finanzgesetzgebung keineswegs bewenden lassen, soll der Erfolg nicht größtentheils dem Zufalle überlassen bleiben: sie muß vielmehr eine lebendige Bürgschaft für Einhaltung der von ihm vorgezeichneten Verwendungsnormen ins Daseyn rufen dadurch, daß sie wie (nach §. 78.) den jährlichen Etat des Staatsbedarfs, so auch die jährliche Verwendung des Bewilligten und Erhobenen einer genauen Prüfung und Controle der Natio-

nal-Repräsentation unterstellt, daß sie öffentliche Rechenschaftsablage anordnet und das Staatsministerium für jede unnöthige Ueberschreitung des Etats reell verantwortlich erklärt.

§. 352.

Sowohl zu diesem Behufe, und um die mit den Einhebungen und Ausgaben beauftragten Behörden controliren zu können, als auch um der natürlichen Bedingung des Selbstbewußtseyns im Leben der Wirthschaft des Staats willen muß die Finanzgesetzgebung eine eben so genaue als einfach-klare Berechnung aller Staats-Einnahmen und Ausgaben anordnen, die unnachsichtlich in jedem Jahre zu stellen und zu prüfen ist. Ihrer Natur nach muß dieselbe zerfallen in zwei Haupttheile, deren der erste die Einnahmen, und der zweite die Ausgaben des Staats umfaßt.

§. 353.

Damit jedoch die Berechnung der Einnahmen einen festen Haltpunct habe, damit, was eingehen solle, genau bestimmt sey, muß vor allem gesorgt werden für das Daseyn einer streng verificirten financiellen Statistik, das ist, einer streng wahren Beschreibung aller Arten von Einnahmsquellen und eines auf richtiger Durchschnittsberechnung ruhenden Etats der jährlichen Einnahmen aus allen diesen Quellen, der, als das Soll der Einnahmen, allenthalben der wirklichen Berechnung zur Gegenposition und der Rechnungs-

Revision zum Maaßstabe diene. Natürlich gilt dies nur von den ordentlichen Einnahmen, die durchaus gesondert berechnet werden müssen von den außerordentlichen Einnahmen, die entweder in dem speciellen (z. B. dem Verkaufs-) Titel, oder in der Bewilligung, aus der sie fließen, ihre Controle finden.

§. 354.

Die ordentlichen Staatseinnahmen müssen zuvörderst nach den Haupt-Gattungen ihrer Quellen, und diese wieder nach den darunter begriffenen Arten abgetheilt werden. Jener Haupt-Gattungen giebt es drei, nämlich: unmittelbares Staatseigenthum, Ertrag gewährende Staatsrechte, und das Vermögen der Nation. Hiernach zerfällt also die Berechnung der Staatseinnahmen in drei nach diesen Gattungen zu rubricirende Abschnitte. Der erste dieser Abschnitte ist in eben so viele Titel zu theilen, als der Staat Classen von Eigenthumsobjecten zählt; diese werden meistens bestehen: 1) in Objecten der Landwirthschaft sammt ihren Zubehörungen, und den Gefällen aus bereits vererbten Objecten dieser Art; 2) in Objecten der Forstwirthschaft; 3) in Objecten des Bergbaues und Salinenwesens; und 4) allenfalls in Activ-Capitalien. Auch gehört (nach §. 109 u. folg.) hierher 5) der Ertrag von allgemeinen Stiftungen für Zwecke der Bildung und Wohlthätigkeit. Welche besondere Rubriken jeder dieser Titel umfasse, kann keiner Aufzählung bedürfen.

§. 355.

Der zweite Abschnitt umfaßt alle Einnahmen aus sogenannten Regalien und richtet sich nach dem größeren oder geringeren Umfange, in welchem der Staat Rechte der Art sich erworben oder angemaßt hat, kann also auch die nähere Bestimmung seines Inhalts nur aus den individuellen Verhältnissen jedes Staats erhalten. Wie hoch sich aber die Totalsumme der in diesen beiden Abschnitten berechneten Einnahmen belaufe, muß auf das genaueste festgestellt werden, weil nur der durch diese Einnahmen noch nicht gedeckte Rest des Staatsbedarfs durch Beiträge aus dem Vermögen der Nation erhoben werden darf, oder, mit einem Worte, die zulässige Steuersumme bildet.

§. 356.

Der dritte Abschnitt würde, nach unsern Prämissen, nur die einzige Rubrik der allgemeinen Einkommenssteuer befassen, die sonach selbst in der Einfachheit der Berechnung ihre Vortheile bewährte. Allein bei der jetzigen Lage des Steuerwesens zerfällt auch dieser Abschnitt in zwei Titel, deren erster die Einnahmen aus directen Steuern — wohin, außer der Grund-, Häuser-, Dominical-, Gewerbs-Steuer, auch das Straßengeld, oder dessen Surrogat, die Zugviehsteuer, die Familiensteuer, der Stempel, Taxen, Sporteln u. s. w. gehören — und der zweite die Einnahmen aus den indirecten Steuern befaßt, als da sind: der Licent oder die Accise, der Aufschlag, Zölle und Mauthen u. s. w.

Je genauer man aber den durch alle diese Steuerarten veranlaßten Kraft- und Kostenaufwand ins Auge faßt, desto unbegreiflicher wäre es, daß man nicht längst zu der einen, dem Rechte und der Klugheit allein genügenden Einkommenssteuer seine Zuflucht genommen, kennte man nicht die leider noch immer überwiegende Macht der Gewohnheit und des Vorurtheils. Kaum dürfte übrigens irgend eine Art zulässiger Einnahme im Staate vorkommen, die nicht in dem einen oder dem andern der bezeichneten Abschnitte ihren richtigen Platz fände.

§. 357.

Die Berechnung der Ausgaben findet ihre wahre Norm in dem aufgestellten und von der National-Repräsentation genehmigten Etat der Ausgaben, mit dessen Rubriken auch die ihrigen ganz parallel laufen müssen, damit das Verhältniß der wirklich gemachten Ausgaben zu den zum voraus gebilligten in jener Berechnung sich von selbst ausspreche, sobald nur die einzelnen Berechnungen zusammengestellt werden, und zwar in Hinsicht jeder besondern Ausgabe-Rubrik. Eben jener Ausgabe-Etat dient zum Prüfstein für die Revision der Ausgaben-Rechnung.

§. 358.

Die Berechnung der **außerordentlichen** Einnahmen, die nur herrühren können aus bewilligten Verkäufen von Objecten des Staatseigenthums (denn Con-

fiscationen und Nachsteuern dürfen nicht stattfinden, und die Occupationen herren- oder erblos gewordenen Guts gehören zur Kategorie der Einnahmen aus Regalien), oder aus bewilligten Extrasteuern, oder endlich aus bewilligten Anleihen, — ist am natürlichsten zu ordnen nach den Zwecken, für welche jene Bewilligungen gemacht worden sind, und ihr ist gegenüber zu stellen die Berechnung der Ausgaben für dieselben Zwecke, damit Einnahme und Ausgabe für jeden besondern Zweck der Art mit einem Blicke übersehen, und die Grenze der Erhebung bestimmt erkannt zu werden vermöge.

§. 359.

Das nämliche Rechnungs-Schema muß gelten sowohl für die Haupt-Rechnung jedes Wirthschaftsbezirks, der die treffenden Jagd- und Forst-, Salinen-, Bergbau-, Sportel-, Stempel- und Aufschlags-, auch Mauth-Rechnungen ꝛc. als Beilagen dienen, als auch für die Kreis-Rechnungen und für die Central-Rechnung des ganzen Staats, weil nur hierdurch die Zusammenstellung einer Kreis-Rechnung aus allen zu demselben Kreise gehörigen Bezirks-Rechnungen und die endliche Zusammenstellung einer Central-Rechnung aus den Rechnungen aller Kreise wesentlich erleichtert wird. Der Grad der Uebereinstimmung oder Abweichung dieser Central-Rechnung mit oder von den Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben zeugt für oder gegen die Richtigkeit und

Genauigkeit in der Führung der ganzen Wirthschaft des Staats.

§. 360.

Durch vollständige Erschöpfung aller bisher angedeuteten legislativen Bestimmungen nach ihrer ganzen intensiven Sphäre erhält unverkennbar die Finanz-Praxis des Staats ein zureichendes Regulativ, wonach sie das unmittelbare Eigenthum des Staats und die ihm mit Grund vorbehaltenen Rechte zum gemeinsamen Vortheile der Regierung und der Regierten zu verwalten und zu üben, das Total des (ordentlichen und außerordentlichen) Staatsbedarfs zu bemessen, diesen Bedarf (so weit es nöthig ist) in einer eben so gerechten als klugen Art auf die Gesammtheit der Staatsglieder zu vertheilen und von dieser zu erheben, endlich das Erhobene zweckmäßig zu verwenden habe: wird also die Willkür der Executivgewalt des Staats in ihren Anforderungen an das Nationalvermögen — sowohl was das Maaß dieser Anforderungen im Ganzen wie im Detail, als auch die Art ihrer Realisirung und die Verwendung des Staats- wie des beigetragenen National-Vermögens betrifft — bestimmt geregelt, und dem Mißbrauche der Nationalkraft unter dem Vorwande des Staatsbedarfs begegnet, so viel dieses im Wege der Gesetzgebung zu geschehen vermag.

§. 361.

Hiermit ist also die Sphäre der Finanzgesetzgebung erfüllt, und dem Zwecke derselben (§. 38.) in eben

dem Grade genügt, in welchem sie den financiellen Wirkungskreis des Staats, der Absicht des vernünftigen Gesammtwillens entsprechend, zeichnet, die Finanzgewalt zur zweckmäßigen Ausfüllung desselben bestimmt und zugleich ihrer Thätigkeit die nöthigen Schranken setzt.

Der

Staatswirthschaftslehre

Zweiter Theil.

Theorie

der

Wirthschaftsführung oder der Finanzverwaltung.

Erster Abschnitt.

Nothwendigkeit, Begriff, Zweck und Sphäre der Finanzverwaltung. Hauptanforderungen an dieselbe.

§. 362.

Um die für das Recht und das Wohl der Völker — so lange die Größe der Forderungen unter dem Titel des Staatsbedarfs und dessen Erhebungsart einer gesetzlosen Willkür anheimgegeben sind — bestehende Gefahr zu beseitigen, sind feste, jene Größe abmarkende, diese Erhebungsart bestimmende Normen unerlaßlich, ist es durchaus nothwendig, daß die Willkür der Finanzgewalt, sowohl rücksichtlich des Maaßes ihrer Anforderungen an das Nationalvermögen, als auch der Methode ihrer Realisirung und der Verwendung der erhaltenen Beiträge, bestimmt geregelt, daß dem Mißbrauche der Nationalkraft hierunter gesetzlich begegnet sey. Jene Normen und Regeln aufzustellen, diesen Damm zu bilden, ist die Sache der Finanzgesetzgebung. Deren Inhalt wurde bisher erörtert.

§. 363.

Sie kann nur aufgestellt werden, um praktisches Leben zu gewinnen, und in eben diesem praktischen Leben der Finanzgesetze beruht das Wesen der Finanz-

verwaltung, die nur, als Bewerkstelligung eines bestimmten Regelgebäudes, als Befolgung systematischer Principien, den Namen wahrer Finanz-Praxis verdient. So lange aber die Wahl dieser Principien, wie es bis jetzt meistens der Fall, dem Chef des Finanz-Departements überlassen ist, hängt es von dem Willen, dem Charakter und dem Grade der staatswissenschaftlichen Bildung dieses Chefs ab, ob die Wirthschaft des Staats glücklich oder unglücklich geführt werde. Möglich, daß er den rechten Weg einschlage, aber eben so möglich, daß er in der Wahl einer beliebigen Theorie irre gehe, und diesen Irrthum das Volk schrecklich büßen müsse. Dieser Zufall, dieses Abhängen von wechselnder Subjectivität muß entfernt, es muß der Finanzverwaltung eine sie positiv verbindende Theorie, und mit dieser sowohl der wahre Zweck der Wirthschaft des Staats, als auch die den Forderungen des vernünftigen Gesammtwillens der Staatsglieder entsprechende Art und Weise seines Erstrebens vorgezeichnet werden.

§. 364.

In dem so gearteten wirklichen Erstreben jenes Zwecks, in der bethätigten Sorge der Regierung des Staats für Begründung und Fortdauer des Staatsauskommens, in der (nach der Natur einer Gesellschafts-Wirthschaft modificirten) Thätigkeit der Regierung für stete Befriedigung der Staatsbedürfnisse liegen die Merkmale des Begriffs der Finanzverwaltung oder

der Wirthschaft des Staats, als der besonderen Classe seiner Thätigkeit, welche das Erstreben des Staats-Endzwecks möglich macht durch Realisirung jenes besonderen Mittelzwecks, nämlich durch gesetzmäßige Bewirkung und Besorgung der für den Staatszweck erforderlichen Einnahmen und Ausgaben.

§. 365.

Ohne die Bewirkung dieser Einnahmen und Ausgaben ist der Staatszweck sichtlich unerreichbar; die Nothwendigkeit dieser Bewirkung oder dieser besondern Classe von Thätigkeit des Staats, genannt Finanzverwaltung, spricht sich daher zu sehr von selbst aus, als daß sie eines Beweises bedürfen könnte. In ihr beruht die wesentliche Productiv-Bedingung des Staatszwecks. — Finanz-Gesetzgebung und Finanz-Verwaltung aber bedingen sich gegenseitig. Ohne eigentliche, des Namens würdige Finanz-Gesetzgebung ist nichts als Zufall, Willkür, Schwanken und Geleitetwerden durch die Umstände in den Finanz-Operationen. Und was würden die besten Gesetze helfen, denen kein praktisches Leben entspräche?! Ohne gesetzliche Bestimmung, ohne positive Theorie keine Praxis, und ohne Praxis keine der Theorie entsprechende Realität. Ist aber eine befriedigende Finanz-Gesetzgebung der vorausgezeichneten Art aufgestellt, und wird der durch sie bestimmte Wirkungskreis, mittels Anwendung und Vollziehung ihrer Normen, eben so befriedigend ausgefüllt,

dann muß auch der Zweck der Finanzverwaltung in seiner vollen Realität hervorgehen.

§. 366.

Dieser ihr Zweck, oder diejenige Vorstellung, welche die Staatsgewalt bestimmen muß, sich diese Sphäre ihrer executiven Thätigkeit zu setzen, aber auch solche zu erschöpfen, besteht, allen Prämissen zufolge, darin, daß die Productiv-Bedingungen aller Lebensfunctionen des Staats realisirt werden, und zwar in demjenigen Maaße, welches der vollständigen Erreichbarkeit des Staatszwecks genügt, und in derjenigen Art, die gleich sehr dem Zwecke des Staats in seinen Gliedern, als dem Zwecke der Glieder im Staate zusagt; oder mit andern Worten: daß dem Staate zu allen Zeiten dasjenige Vermögen (diejenige Masse von Gütern und Kräften), dessen er zur Erreichung seines Zwecks bedarf, zu Gebote gestellt, dieses Vermögen in einer eben so gerechten als klugen Art aufgebracht und mit kluger Sparsamkeit nur für den Zweck des Staats verwendet — daß die Wirthschaft des Staats in einer Regierung und Regierte gleich befriedigenden Weise geführt, jeder Mißbrauch des Nationalvermögens, jede Verwendung der erhobenen Beiträge für heterogene Zwecke verhütet sey.

§. 367.

Alles, wodurch die Erreichung dieses ihres Zwecks, in der bezeichneten Art, bedingt ist, gehört in die Sphäre der Finanzverwaltung; alles an-

dere liegt außer ihren Grenzen, und diese würden in der That von ihr überschritten, maßte sie sich an, was (nach §. 19 folg.) nur der Polizei zusteht, ein positives Einwirken auf die Privat- oder Nationalwirthschaft; denn nicht, Andere wirthschaften zu lehren, sondern in jeder Beziehung selbst gut zu wirthschaften, ist ihre Sache, und sie hat die Wirthschaft der Staatsglieder stets nur in der negativen Art zu berücksichtigen, daß sie — beachtend die präceptiven wie die prohibitiven Gesetze der National-Oekonomie — die Bedingungen des Gedeihens des National-Wohlstandes nicht selbst untergrabe, daß sie weder die National-Kraft überspanne, noch selbst die Fonds des National-Einkommens angreife, daß sie überhaupt zu Erreichung ihres Zwecks nie eine Maaßregel sich erlaube, welche in ihrer gewählten Modalität den Gewerbsfleiß der Staatsglieder und sein Gedeihen ungebührlich stören oder hemmen, welche die Quellen, aus denen sie zu schöpfen hat, versiegen könnte.

Anmerkung. Als solche Störungen und Hindernisse ꝛc. sind nicht zu verkennen die bisherigen Besteuerungsarten, besonders die indirecten, die Steuer-Exemtionen so mancher Bestandtheile des National-Vermögens mit Ueberbürdung der übrigen, die Art der Benutzung der Regalien, die Beibehaltung der Frohnen, Zehenten und Handlöhne ꝛc., der Mauthen oder Zölle, der Staats-Lotterien, der unverhältnißmäßige Aufwand für stehende Armeen, für Sinecuren ꝛc. Alle diese und ähnliche Störungen und Vergeudungen mit allem Ernste zu beseitigen, dies, und nicht die positive Leitung des Ackerbaues, Handels und der Gewerbe, der Consumtion und Bevölkerung ꝛc., sind die einzig zulässigen Wege, auf welchen die

Finanzverwaltung, nach der Natur ihrer Bestimmung im Staate, auf den Nationalwohlstand (negativ) einzuwirken berechtigt und verpflichtet ist; hic igitur opus, hic labor est! In ihrer eigenen Wirthschaft Ordnung, Gerechtigkeit, Mäßigung und Sparsamkeit einzuführen und zu befestigen, hat die Regierung weit näher sich angelegen seyn zu lassen, als Andere zur Wirthschaftlichkeit zu zwingen; denn dort nur ist die ihr eigene Sphäre ihrer Thätigkeit, welche gehörig auszufüllen, sie voll beschäftigen wird, und welche zu überschreiten, weder sie für ihren Zweck nöthig hat, noch das Volk für den seinigen wünschen kann.

§. 368.

Mit der Bezeichnung des Zwecks und der Sphäre der Finanzverwaltung ist zugleich das Object ihrer Thätigkeit oder die Aufgabe derselben bestimmt, aus deren Analyse die Hauptanforderungen hervorgehen, welche sie, um ihrem Zwecke zu genügen, nach ihrem ganzen Umfange und in der durch die Finanzgesetzgebung vorgezeichneten Art zu erfüllen verbunden ist. Da wir nun diese Finanzgesetzgebung und mit ihr den Inhalt der Finanzverwaltung, ihres praktischen Lebens, voraus bereits dargestellt haben, so können oder müssen wir vielmehr, um Wiederholungen zu vermeiden, in der erwähnten Analyse uns um so kürzer fassen.

§. 369.

Damit die Finanzverwaltung ihre Sphäre befriedigend ausfülle, wird hauptsächlich von ihr gefordert:

I. daß sie das unmittelbare Staatseigenthum jeder Art den Gesetzen und ihrer Instruction gemäß gewissenhaft verwalte; daher

1) die dem Staate angehörigen Objecte der Landwirthschaft (Domainen) in schickliche, den Kräften gewöhnlicher Landwirthe angemessene Parcellen zerschlage und solche unter Bedingungen, welche die wesentliche Natur eines fortdauernden Pachtverhältnisses beurkunden, an solche Privat-Landwirthe zum Besitze und Genusse erblich überlasse (§. 83 — 91.); diejenigen dieser Objecte aber, in Ansehung derer jene Benutzungsart keinen Vortheil gewährt (z. B. Weinberge), veräußere; öde Landstriche, deren Cultivirung von Privaten nicht übernommen werden will, in Cultur lege, um neue Wirthschaftsarten zu versuchen, oder sie als Probegüter zu benutzen; dann aber auch solche an Inländer oder taugliche Colonisten in Erbpacht überlasse, auch dem Staate etwa eigenthümliche Brauereien, Wirthschaftsgerechtsamen u. dgl., mit Aufhebung aller Bannrechte, zweckmäßig verpachte.

§. 370.

2) Daß sie die Verwandlung des, einen der wichtigsten Zweige der National-Industrie so sehr belästigenden, bei früheren Vererbungen stipulirten Zehents in eine ständige, auf die Grenzen eines wucherlosen Zinses reducirte Geldabgabe, und dann die Ablösung dieser Abgabe nach einem billigen Maaßstabe, so wie die Ablösung der stipulirten Zinsen und Gülten alles Ernstes bewirke; die gutsherrlichen Frohndienste wo nicht ganz erlasse, doch durch eine angemessene Geldprästation surrogire; auf den Handlohn

aber, der Pünctlichkeit im Einzeichnen der Besitzveränderungen unbeschadet, so wie auch auf sämmtliche, aus der Leibeigenschaft oder Gutshörigkeit herrührende Gefälle Verzicht leiste. (§. 93 — 97.)

§. 371.

3) Daß sie die in großen geschlossenen Forsten vorhandenen Staatswaldungen, nach den (im §. 101 u. folg. angedeuteten) Regeln der Forstwirthschaft, beibehalte und behandle, sich streng der Forstpolizei füge und die Forst- oder Wald-Producte in der im §. 105. bestimmten Art verwerthe.

4) Daß sie die dem Staate eigenthümlichen Bergwerke und Salinen durch sorgfältig gewählte Beamten bewirthschafte und diejenigen ihrer Producte, die und insoweit solche Befriedigungsmittel absoluter Bedürfnisse sind, ebenfalls um einen die Kosten der Production nur deckenden Preis an die Staatsglieder ablasse. (§. 107.)

§. 372.

5) Daß sie die Activ-Capitalien des Staats vor allem zur Tilgung der Staats-Passiven verwende, den etwaigen Ueberschuß aber einzig zur Bildung umsichtiger Credit- oder Vorschuß-Kassen, für Unterstützung geschickter und fleißiger Producenten oder Gewerbsleute, ohne sich selbst einen Eingriff in Privat-Gewerbe zu erlauben. (§. 108.) Endlich

6) daß sie nicht nur den Ertrag aller dieser Einnahmsquellen pünctlich erhebe und berechne, sondern

auch vor dem Eintritte jedes (Etats-) Jahrs die Darlegung eines wahren Voranschlags der Revenuen allgemeiner Stiftungen für Bildung und Wohlthätigkeit einfordere, deren Betrag auf den Etat der Staats-Einnahmen bringe, wie weit durch diesen die betreffende Classe des Staatsaufwandes bereits gedeckt sey, bemesse, und auf solche Weise das Budget des Staats vervollständige. (§. 110.)

§. 373.

II. Daß sie das ganze gesetzmäßig gesichtete Regalienwesen gewissenhaft nach den in den §§. 111. u. folg. näher schon erörterten Grundsätzen verwalte und behandle, hiernächst aber vor dem Eintritte jedes (Etats-) Jahres eine sorgfältige und controlirte Berechnung des Durchschnitts-Ertrags aller bisher berücksichtigten Einnahmsquellen aufstelle, um zu wissen, wie weit der Bedarf des Staats durch diese Quellen bereits gedeckt sey.

§. 374.

III. Daß sie vor dem Eintritte jedes Jahres von jeder Rubrik des in der Finanzgesetzgebung aufgestellten Normal-Etats, oder von jeder Classe des Staatsaufwandes einen vollständigen, nach den Principien dieser Norm modificirten Special-Etat, und aus der Zusammenstellung aller dieser Special-Etats den General-Etat des ordentlichen Gesammt-Staatsbedarfs entwerfe und solchen — mit Bemerkung der Summe, welche durch die unter I. und II. aufgeführten Ein-

nahmsquellen sammt den für Mittelzwecke des Staats vorhandenen Stiftungen bereits gedeckt ist — der Controle der National-Repräsentation unterstelle.

§. 375.

IV. Daß sie alsdann, nach erhaltener Genehmigung oder Berichtigung dieses General-Etats (des Ausgaben-Budgets), die Gesammtsumme des ordentlichen Staatsbedarfs, mit ausdrücklicher Angabe, wie viel davon bereits gedeckt, wie viel also noch durch Steuern zu decken sey, zur öffentlichen Kenntniß bringe; hiernächst aus der Zusammenstellung der Angaben der Vorstände aller Gemeinden über das von ihnen (§. 174.) ausgemittelte reine Einkommen, den Gesammtbetrag des reinen Einkommens der Nation auffinde, mittels Vergleichung dieses Gesammtbetrags mit jener erforderlichen Steuersumme die jeden Theil dieses reinen Einkommens (z. B. jedes 100 oder 50 Fl.) überhaupt treffende Beitrags- oder Steuerquote ausmittle und, mit ausdrücklicher Angabe der Gesammtsumme des reinen Einkommens, das Resultat jener Berechnung ebenmäßig zur Kenntniß des Publicums bringe.

§. 376.

V. Daß sie dann vermittelst eben jener Gemeinde-Vorstände, die nach ihren Registern die individuellen Steuerbeiträge zu bestimmen haben, die ganze Steuersumme auf dem einzigen Wege einer directen Einkommens-Steuer, in den gesetzlichen Zeitabschnitten und Modificationen pünctlich einhebe, auch

einzig nach dem voraus (im vierten Abschnitte) erörterten gesetzlichen Maaßstabe den im Special-Etat des Militair-Departements aufgeführten Personal-Bedarf für den Militairdienst conscribire, die conscribirten Personen dem Militair-Departement zum gesetzlichen Gebrauche überlasse, die erhobenen Steuersummen aber nach Anweisung des genehmigten Ausgaben-Budgets und zwar so verwende, daß damit der im Special-Etat einer jeden Rubrik oder eines jeden Titels des General-Etats für diesen Titel genehmigte Aufwand auch bestimmt und ohne alle Abweichung bestritten werde.

Anmerkung. Die Gründe oder der Beweis der ausschließenden Zulässigkeit einer directen Einkommens-Steuer wurde bereits in den beiden Absätzen des dritten Titels vom zweiten Abschnitte vollständig ausgeführt, und ich muß es noch einmal wiederholen: Berechnet man die Größe der Ungerechtigkeit, die in den bisherigen einzelnen Steuerarten und noch mehr in deren Totalität erwiesenermaßen sich ausspricht; erwägt man, wie sehr durch das bisherige Steuerverfahren, im Widerspruche mit seiner eigenen Absicht, die reelle Steuerfähigkeit des Volks untergraben werde; überblickt man die Masse von Kraft- und Kostenaufwand, die für dieses complicirte Steuerwesen wahrhaft vergeudet wird; und überzeugt man sich beim Rückblicke auf jene vorausgeschickte Darstellung der einzig gerechten und klugen Steuerart, wie vollkommen durch sie alle diese Nachtheile und Mängel zu beseitigen seyen, so muß man es eben so unerklärbar als unverzeihlich finden, daß man, mit gänzlichem Uebersehen des so nahe liegenden, einfachen und alle Theile befriedigenden Auswegs, sich selbst und die Völker so lange und eben so zwecklos als zweckwidrig zu quälen vermocht hat. Man sträube sich übrigens noch so sehr, der Forderung des Rechts und der Klugheit im Steuerwesen zu huldigen, am Ende wird und muß die Noth jenen Ausweg einzuschlagen lehren. — Auch

die Gründe, warum die Militair-Conscription der staatswirthschaftlichen Sphäre angehöre, so wie die Principien dieser Conscription, wurden im vierten Abschnitte voraus erörtert, gleichwie die Normen für Verwendung der erhobenen Renten und Steuern sich bereits im fünften Abschnitte entwickelt finden.

§. 377.

VI. Daß sie die Einnahmen des Staats, gesondert nach den verschiedenen Gattungen und Arten ihrer Quellen, die Ausgaben hingegen, geschieden nach den verschiedenen Classen des Aufwandes, also nach den sie bezeichnenden Rubriken oder Titeln des General-Etats berechne und diese Berechnung nach dem Durchschnitts-Etat der Einnahme und nach den im General-Etat aufgeführten Posten controlire.

§. 378.

VII. Daß sie endlich die von der Regierung geheischten und von der National-Repräsentation bewilligten Summen für Bestreitung außerordentlichen Staatsaufwandes, gesondert von den ordentlichen Einhebungen, und nur auf den von der Finanzgesetzgebung (man sehe den dritten Abschnitt) vorgezeichneten Wegen aufbringe, mit besonderer Genauigkeit nur für den Zweck, wofür sie bewilligt, verwende, gesondert berechne und alle zur Erhaltung des Staats-Credits wie der zur Circulation erforderlichen Geldmasse von der Finanzgesetzgebung bestimmten Maaßregeln mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit einhalte und befolge.

§. 379.

Diese mit Zurückweisung auf die in der Theorie der Finanzgesetzgebung enthaltenen näheren Bestimmungen eben allgemein gezeichneten Anforderungen an die Finanzverwaltung des Staats drücken das Wesen der Aufgabe der letzteren vollständig aus; denn wird das Eigenthum des Staats in einer Art verwaltet, und werden die dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechte wirklich in derjenigen Art geübt und gebraucht, welche, ohne in das Gedeihen des Nationalwohlstandes störend einzugreifen und der Bestimmung jenes Eigenthumes wie dieser Rechte in Beziehung auf die Gesammtheit der Staatsglieder zu widersprechen, dem Staate die möglich-größte rechtliche Einnahme gewährt; wird der Staatsbedarf genau bemessen, und die Genauigkeit in diesem Bemessen wirksam controlirt; wird dem Volke nur der zur Deckung des so bemessenen Staatsbedarfs wirklich nöthige Beitrag abgefordert und dieser auf die Glieder des Volks nach einem solchen Maaßstabe vertheilt, der mit der Beitragsfähigkeit aller Einzelnen eben so sehr in einem richtigen Verhältnisse steht, als er die Einzelnen gegen widerrechtliche Prägravationen sichert; wird die Nation gegen übermäßige Anstrengung ihrer Kraft für Bestreitung unnöthigen oder unzeitigen Aufwandes gehörig gewahrt, und der von ihr geforderte, bewilligte und geleistete Beitrag mit kluger Sparsamkeit nur dafür verwendet, wofür er bewilligt und geleistet worden ist; werden endlich für dringende außer-

ordentliche Fälle nur solche Auswege ergriffen, die, ohne alle Ungerechtigkeit und ohne alle Entwürdigung der Regierung und des Volks, den Staatsbedarf augenblicklich decken und es dem Volke möglich machen, sich der übernommenen Lasten allmälig und, ohne die Fonds seines Wohlstandes zu untergraben, wieder zu entledigen; wird diese Entledigung nicht leichtsinnig verzögert, sondern im richtigen Verhältnisse mit der Anstrengung, welche die Kraft des Volks verträgt, mit ununterbrochenem Ernste bewerkstelligt, und dadurch dem Versinken in eine Schuldenlast, welche durch ihr Uebermaaß alles Streben, sie zu tilgen, lähmen müßte, kräftig vorgebeugt, — und dies alles wäre die unausbleibliche Folge einer treuen Vollziehung der voraus geheischten Finanzgesetze: — dann müßte die Wirthschaft des Staats den Forderungen des vernünftigen Gesammtwillens an sie entsprechen, und die durch ihren Zweck bezeichnete Sphäre der Finanzverwaltung befriedigend ausgefüllt seyn; denn dann wird der Staat zu allen Zeiten haben, was er für Erreichung seines Zwecks wirklich braucht, und er wird es in einer Art haben, die eben so sehr der Gerechtigkeit und Klugheit, als seiner Würde angemessen ist. Und eben darin kann ja nur der Zweck der Finanzverwaltung bestehen, durch dessen fortwährende Realisirung sie das Ausfüllen ihrer Sphäre beurkundet.

Anmerkung. An gegenwärtigem Orte näher in das Detail der Finanzverwaltung einzugehen, hätte sichtbar eine bloße Wiederholung der über die Finanzgesetzgebung vorausgeschickten Erörterungen seyn müssen; denn da die Finanzgesetz-

gebung eben die positive Theorie der Finanzverwaltung seyn soll und ihrer Natur nach nichts anders seyn kann, so ist in der Darstellung der Finanzgesetzgebung die Erörterung der Finanzverwaltung bereits nothwendig enthalten, und für die neben jener aufzustellende Theorie der Finanzverwaltung bleibt, nach kurzer Darstellung ihrer Aufgabe, nur noch die Erörterung des Formellen, das ist, der Organisation und Instruction der Finanzverwaltung übrig. Daher

Zweiter Abschnitt.

Von der Organisation der Finanzverwaltung.

§. 380.

Die Anwendung und Vollziehung der Finanzgesetze ist unverkennbar bedingt durch eine bedeutende, ihr gewidmete Geschäftskraft. Diese aufzubieten und jenem Zwecke gehörig zu weihen, zu bewirken, daß den voraus bezeichneten Anforderungen factisch genügt, daß dasjenige, dessen Vorstellung die Finanzverwaltung erheischt, wirklich, was letztere im Begriffe umfaßt, zur That werde, ist Sache der Organisation der Finanzverwaltung.

§. 381.

Da der eigenthümliche Zweck der Finanzverwaltung sich wesentlich unterscheidet von den Zwecken der übrigen Zweige der Staatsverwaltung, auch das Erstreben des finanziellen Zwecks ganz andere Kenntnisse und eine ganz andere Art der Thätigkeit erheischt, als das Erstreben der Zwecke jener übrigen Verwaltungszweige, so würden sichtbar, mit einem auffallenden Verstoße gegen das erste Princip aller Geschäftsordnung, ganz heterogene Geschäftsarten mit einander verbunden oder auf einander gehäuft, würden die Geschäfte der Finanzverwaltung irgend einer andern Verwaltungsabtheilung

hinzugefügt. Es kann daher keines weitern Beweises bedürfen, daß die Finanzverwaltung des Staats mittels einer eigenen, von allen übrigen Verwaltungs-Departements ausgeschiedenen Verwaltungsabtheilung zu personificiren sey.

§. 382.

Durch diese Personification, als den Inbegriff der zur Realisirung ihres Zwecks erforderlichen Thatkraft und Anordnung, soll die Aufgabe der Finanzverwaltung im ganzen Umfange des Staats erschöpfend gelöst werden; somit muß ihr nothwendig eine zu der durch den subjectiven und objectiven Umfang ihres Geschäftskreises veranlaßten Menge und Ausdehnung von Geschäften im richtigen Verhältnisse stehende Anzahl tüchtiger Geschäftsorgane zugetheilt werden; denn auf den Geist und die Thätigkeit der Menschen, denen die Vollziehung der Gesetze anvertraut wird, kömmt am Ende alles an, und es fehlen lassen am Aufbieten der erklecklichen Thatkraft, hieße in einer sich unausbleiblich bestrafenden Art kargen. Diese Vollständigkeit in Personificirung des Finanz-Departements ist eine absolute Bedingung der Erreichbarkeit seines und mittelbar auch zugleich des Staatszwecks.

§. 383.

Daß die ganze Masse der Finanzgeschäfte nicht der diesem Departement zugetheilten Anzahl von Subjecten überhaupt zu übertragen sey, dürfte sich zwar wohl von selbst verstehen; aber sehr viel kommt darauf an,

daß diese Geschäftsvertheilung zweckmäßig, also nach richtigen, die Erreichbarkeit des Zwecks verbürgenden Principien erfolge. — Jene Geschäfte aber theilen sich in zwei Hauptclassen, nämlich in jene der unmittelbaren Anwendung und Vollziehung der Finanzgesetze, und in jene der eben hierüber nothwendig zu führenden Aufsicht. Hiernach muß der Organismus der Finanzverwaltung in zwei Articulationen sich darstellen.

§. 384.

Da indessen, nach einem anerkannten Naturgesetze, jede menschliche Seh- und Thatkraft eine beschränkte Sphäre ihrer genügenden Wirksamkeit hat, und jede Kraft mit der Extension, in welcher sie wirkt, an Intension verliert, so muß das Staatsgebiet in bestimmte geographische Bezirke abgetheilt, und in jedem dieser Bezirke ein eigenes Geschäfts-Subject zuvörderst mit der Gesetzvollziehung beauftragt werden. Die Größe dieser Bezirke aber ist (unter gleichzeitiger Berücksichtigung des subjectiven Geschäftsumfanges) nach der natürlichen Sphäre menschlicher Seh- und Thatkraft zu bemessen, mit der sie coincidiren muß; und das praktische Leben der Gesetze wird um so mehr an intensiver Kraft gewinnen, je richtiger das Verhältniß zwischen dieser Sphäre und dem den Organen angewiesenen Wirkungskreise in sub- und objectiver Hinsicht getroffen wird. Jede Ueberschreitung dieses Verhältnisses hingegen müßte sich, so gewiß die Natur ihre

Gesetze behauptet, mit Erlahmung der Finanzverwaltung und deren höchst nachtheiligen Folgen bestrafen. — Das Nämliche gilt von der Bestimmung des Wirkungskreises der zur Aufsichtsführung delegirten Subjecte.

§. 385.

Die Geschäfte der Vollziehung der Finanz-Gesetze selbst sind äußerst mannichfaltig, und derselbe Grund, welcher die Finanzverwaltung von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung auszuscheiden und ein eigenes Finanz-Departement zu bilden gebietet, fordert eine weitere gleichmäßige Absonderung der verschiedenartigen Finanzgeschäfte selbst. Nach dem Principe der Scheidung heterogener und der Zusammenstellung homogener Geschäftsarten nämlich, und nach der Rücksicht auf die bei einzelnen Organen zu erwartende Kenntniß und Thatkraft muß das Finanz-Departement abgetheilt werden in besondere Sectionen, und zwar, zufolge des eben bezeichneten Princips und der nur geheischten Rücksicht, in eine Section 1) für die Forstökonomie, 2) für den Bergbau und das Salinenwesen, 3) für das Postwesen, 4) für das Bauwesen und 5) für alle übrigen, hier nicht besonders schon angewiesenen Geschäfte des Finanzwesens.

Anmerkung. Da nach meinen im ersten Theile begründeten Voraussetzungen alle im Eigenthume des Staats befindliche Objecte der Landwirthschaft verpachtet, und gar keine Mauthen, Zölle, überhaupt keine Erhebungsarten in-

directer Steuern im Staate stattfinden sollen, die durch jene Verpachtung veranlaßten Geschäfte aber, so wie jene der Erhebung der Land- und Wasser-Straßengelder, der Brückengelder ꝛc. füglich von den Beamten der fünften Section durch ihnen untergeordnete Subjecte besorgt werden können, so konnte es der Forderung einer besondern Section für die Administration der landwirthschaftlichen Domainen für das Mauth- oder Zollwesen nicht bedürfen.

§. 386.

Die von jenen der bezeichneten übrigen Sectionen wesentlich verschiedenen Geschäfte der Forstökonomie (nicht zu verwechseln mit jenen der Forstpolizei, daher auch nicht mit diesen zu verbinden) sind so umfassend, und ihre Besorgung ist durch eine so besondere Classe von Kenntnissen bedingt, daß die Forderung ihrer Ausscheidung wie ihrer Besorgung durch eigene Beamten — der Personification der Forstwirthschaft mittels einer besondern Section, kaum einer weiteren Begründung bedürfen kann. Das Nämliche gilt von den Geschäften des Bergbaues und Salinenwesens, des Post- und des Land- und Wasser-Bauwesens; daher auch der Bedarf eigener Sectionen für sie von selbst sich ausspricht.

Anmerkung. Von selbst versteht sichs, daß eigene Sectionen, z. B. für den Bergbau und das Salinenwesen, nur in denjenigen Staaten zu bilden seyen, die so bedeutende eigene Berg- und Salinenwerke besitzen, daß sie eigener, ihnen ausschließend gewidmeter Geschäftsorgane bedürfen; eben so für das Postwesen nur da, wo die Postökonomie auf Rechnung des Staats selbst geführt wird. Mit besonderer Sorgfalt aber ist zu verhüten, daß die Rücksichten der Polizei-Sectionen für die hier unterstellten Objecte,

z. B. das Bau-, Post- und Botenwesen, das Forst- und Bergbauwesen, nicht verwechselt werden mit den hier geheischten Finanz-Sectionen für dieselben Objecte: und da die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens von Kirchen, Gemeinden, milden Stiftungen und ähnlichen juridischen Personen im Staate lediglich zum Ressort der Polizei gehört, so hat sich in jene Verwaltung das Finanz-Departement gar nicht einzumischen, obgleich der Ertrag gewisser Classen von milden Stiftungen als Beitrag zu einzelnen Arten des Polizei-Aufwandes zu betrachten ist. — Eine eigene Section für die Forstökonomie wird in den meisten Staaten durch die Menge der Staatswaldungen ohne Zweifel motivirt seyn. — Das Münzwesen, ausschließend zum Gebiete der Polizei gehörig, berührt die Finanzverwaltung nur insofern, als sie für Herbeischaffung des Münzstoffes zu sorgen hat. Bei dem Finanz-Departement kann daher von einer eigenen Section für das Münzwesen um so weniger die Rede seyn, je gerathener es seyn dürfte, selbst die Fabrication der Münzen diesem Departement nicht zu überlassen.

§. 387.

Die unmittelbare Anwendung und Vollziehung der Finanzgesetze bildet, nach den Prämissen, die erste Hauptclasse der financiellen Geschäfte. Daher ist das Finanz-Departement zuvörderst zu personificiren durch eine in jedem der geheischten Bezirke zu etablirende, mit jener unmittelbaren Anwendung und Vollziehung beauftragte Primar- oder Unter-Finanzbehörde. Ob jede dieser Behörden, oder welche davon, aus Organen der oben bezeichneten Sectionen, und aus welchen Sections-Beamten jene zu constituiren seyen, hängt von den Localverhältnissen und den dadurch veranlaßten Sectionsgeschäften ab. Auf jeden Fall muß die Unterbehörde bestehen aus einem Organ der fünften

Section (einem Rentbeamten), welchem zugleich die zur Einhebung der Wasser- und Land-Straßengelder, der Brücken-, Canal-Gelder ꝛc. in seinem Bezirke nöthigen Subjecte unterzuordnen sind, und zugleich die Fertigung des Conspects der in seinem Bezirke erforderlichen Baulichkeiten, so wie die Oekonomie der letzteren übertragen werden kann.

§. 388.

Befinden sich aber in einem solchen Bezirke bedeutende Staatswaldungen oder Berg- und Salinenwerke, so ist zugleich, als Organ der ersten Section, ein Berg- oder Salinenbeamter u. s. w. darin aufzustellen, deren jedem das treffende besondere Sectionsgeschäft und das hierzu nöthige Unterpersonale anzuweisen und beizugeben ist. Die auf solche Art geheischten Sections-Organe eines Bezirks aber haben sich auf jeden Fall als Glieder der einen Unterbehörde desselben Bezirks zu betrachten, ihre Kassenüberschüsse fließen in die Bezirks-Hauptkasse, und ihre Special-Rechnungen bilden die Bestandtheile und respective Beilagen der Bezirks-Hauptrechnung, die von dem Rentbeamten, als Organ der fünften Haupt-Section, zu stellen ist.

Anmerkung. Nur dadurch, daß alle hier bezeichneten Geschäftsarten zu dem einen Departement, wohin sie ihrer Natur nach auch wirklich ressortiren, vereinigt und selbst äußerlich zusammengereiht, daß sie, was sie wirklich sind, als Glieder eines Körpers, ohne Vermengung und Verwirrung, organisch zusammengefügt werden, ist es möglich, daß der aus ihrer durch sogenanntes Centralisiren herbeigeführten Isolirung nothwendig entspringende Nachtheil durchgreifend verhü-

tet, und dagegen ein sehr fruchtbarer Einklang unter denselben begründet, der Geschäftsgang wesentlich vereinfacht, und eine präcise Uebersicht über das Ganze der Finanzverwaltung erzielt werde. Daß jene Zusammenfügung auch in den Oberfinanzbehörden durchzuführen sey, werde ich sogleich bemerken, und selbst da, wo noch Mauthen oder Zölle beibehalten sind, besteht kein ausreichender Grund, die sie percipirenden Beamten von der geheischten Einreihung in die regelmäßigen Finanzbehörden auszunehmen, ihre Geschäfte und Einlieferungen im erwähnten Sinne zu isoliren.

§. 389.

Die Aufgabe der erwähnten Unter-Finanzbehörden, als unmittelbarer Executions-Organe, besteht darin: vor allem genaue Beschreibungen der Domainen und übrigen dem Staate Renten gewährenden Objecte in ihren Bezirken aufzunehmen und so genuine financielle Statistiken ihrer Bezirke herzustellen, sämmtliche Staatsgefälle zu recherchiren und nöthigenfalls zu liquidiren, sodann genaue Durchschnitts-Etats der Einnahmen aus Regalien und den Domainen aller Art zu entwerfen. Ferner in ihren Bezirken die Forst-, Berg- und Salinen-Oekonomie (es versteht sich, wo solche Objecte vorhanden sind) zu führen, dem Staate eigenthümliche Objecte der Landwirthschaft ꝛc. gesetz- und instructionsmäßig zu zerschlagen und zu verpachten, die Pachtsummen zu erheben, über Erfüllung aller Pachtbedingungen zu wachen und von bereits vererbten Gegenständen jener Art die stipulirten Gülten, Zinsen ꝛc., oder deren Ablösungssummen einzuheben, die Oekonomie des Wasser- und Land-Straßenbaues, so wie der

übrigen Baulichkeiten zu besorgen und die Weg=, Was=ser=, Brücken= ꝛc. Gelder durch die ihnen untergeordne=ten Einnahmen zu erheben.

§. 390.

Eines der wichtigsten, wiewohl unsern Prämissen zufolge einfachsten Geschäfte dieser Behörden besteht dar=in, jährlich von den dazu auserkornen Gliedern der Be=zirksgemeinden die Resultate der Ausmittelung des rei=nen Einkommens der steuerpflichtigen Subjecte einzu=fordern, hiernächst die Summe des reinen Einkommens des Bezirks zu ziehen und solche zur bestimmten Zeit der competenten Oberbehörde anzuzeigen, über das Aus=mittelungsverfahren zu wachen, die von der obersten Behörde ausgeschriebenen ordentlichen und außerordent=lichen Steuern in den bestimmten Zeitfristen von den Vorständen ihrer Bezirksgemeinden einzuheben, die ih=nen vorgezeichneten Ausgaben zu besorgen, die Kassen=überschüsse an die (Kreis= oder Central=) Kasse einzu=senden und Einnahmen und Ausgaben vorschriftsmäßig zu verrechnen; endlich das erforderliche Militairpersonale gesetzmäßig zu conscribiren und an das Militair=De=partement abzuliefern, auch die ihnen zugehenden be=sondern Aufträge der Ober=Finanzbehörden zu voll=ziehen.

§. 391.

Bei den einzelnen Fällen der Anwendung und Voll=ziehung der Finanzgesetze können sich indessen gar leicht Anstände und Schwierigkeiten ergeben, können Modifi=

cationen nothwendig, können Widersprüche und Beschwerden erhoben werden, welche zu beseitigen oder zu besiegen, zu bestimmen oder zu erledigen, das unmittelbare Vollziehungs-Organ theils als selbst Partei, theils auch darum nicht geeignet seyn wird, weil dazu eine ausgebreitetere Uebersicht der Umstände und Verhältnisse, überhaupt der Bedingungen gesetzmäßiger Gesetz-Anwendung erfordert wird, als sie das auf einen engen Gesichtskreis beschränkte Organ zu haben vermag. Ueberdies bedarf es nothwendig einer Sicherung gegen die immerhin mögliche Willkür, Leidenschaft oder Unkunde, gegen den Irrthum oder den etwa ermangelnden guten Willen auf Seiten jener Vollziehungsbeamten, durch Anordnung einer Aufsicht über der letzteren Geschäftsführung und durch Anregung einer solchen Wirksamkeit, wodurch jene im richtigen Gleise ihrer Sphäre erhalten, zur gebührenden Ausfüllung derselben bestimmt und von jeder ungebührlichen Ueberschreitung derselben abgehalten werden.

§. 392.

Der Inbegriff dieser eben gezeichneten Functionen bildet den subjectiven Geschäftskreis der Oberbehörde des Finanz-Departements (so wie jeder allenfallsigen Section derselben), welche Oberbehörde, so gewiß die Realität jener Functionen unerlaßlich ist, aus dem andern Theile der diesem Departement erforderlichen Subjecte constituirt werden muß, und welcher die geheischten Vollziehungs-Beamten in allen den eben bezeichne-

ten Rücksichten unterzuordnen und verantwortlich zu machen sind.

§. 393.

Doch kann auch hierbei das im §. 384. bezogene Naturgesetz ungestraft nicht außer Acht gelassen werden. Denn soll die Erledigung aller der in den im Eingange des §. 391. bemerkten Hinsichten nothwendigen Anfragen und Recurse ohne nachtheiligen Verzug möglich seyn, und soll die bezielte Aufsicht zweckgenügend geführt werden, so darf auch dieser in subjectiver Hinsicht einmal bestimmte Wirkungskreis objectiv nicht über die natürliche Sphäre menschlicher Thatkraft ausgedehnt werden. Ist daher, wie wohl meistens der Fall, der geographische Umfang des Staats von einer solchen Ausdehnung, daß sich bei einer einzigen Ober-Finanzbehörde jene Anfragen und Recurse zu sehr häufen müßten, und die geforderte Aufsicht nicht pünctlich und durchgreifend genug von ihr geführt werden könnte, so ist es durch jenes Naturgesetz zur unabweislichen Pflicht gemacht, diejenige Anzahl der mit Unterbehörden versehenen Finanzbezirke, welche von einer Oberbehörde vollkommen übersehen werden kann, jedesmal zu einem Kreise einzutheilen, und in jedem dieser Kreise eine Mittel-Finanzbehörde zu constituiren, von welcher, was die Personification der Sectionen in ihr betrifft, verhältnißmäßig eben dasselbe gilt, was in dieser Hinsicht von den Unter-Finanzbehörden bereits bemerkt wurde, nur mit der Erweiterung, daß, wo die

Post-Oekonomie auf Staats-Rechnung geführt wird, jeder Kreis-Finanzbehörde ein Organ der Section für das Postwesen, zur Leitung der Post-Oekonomie im ganzen Kreise, als Glied jener Behörde beigesellt werden müsse.

§. 394.

Die Bestimmung dieser Kreisbehörden, als Mittelorgane des Finanz-Departements, besteht darin: über die von ihrem Kreise umfaßten Unter-Finanzbehörden die Aufsicht zu führen; Nachlässigkeiten oder Fehler in den Functionen der letzteren zu verhüten oder abzustellen; Anfragen oder Recurse von jenen oder gegen jene Unterbehörden zu erledigen; die financiellen Statistiken und Durchschnitts-Etats der Bezirksbehörden in Revision zu nehmen, zu berichtigen und daraus Kreis-Statistiken und Einnahme-Etats zu bilden; aus den Eingaben der Bezirksbehörden jährlich den Totalbetrag des reinen Einkommens aller steuerpflichtigen Subjecte des ganzen Kreises zu bestimmen und solchen zur Kenntniß der Centralbehörde zu bringen; aus den Bezirks-Kassen die Ueberschüsse in Empfang zu nehmen, davon die angewiesenen Ausgaben zu bestreiten und den Rest zur Centralbehörde einzusenden; die Rechnungen der Bezirksbehörden zu prüfen und nach Erledigung der Erinnerungen zu genehmigen; aber auch die eigenen Einnahmen aus den Bezirks-Kassen und die Kreis-Ausgaben zu berechnen, und diese Kreis-Rechnungen, sammt den ihnen zu Beilagen dienenden

Bezirks-Rechnungen, an die Central-Stelle einzubefördern.

§. 395.

Um dann aber auch in allen Lebensäußerungen des Finanz-Departements, die ganze Sphäre seiner Wirksamkeit hindurch, und in allen Richtungen und Entfernungen dieser Sphäre die nöthige Einheit, Gleichförmigkeit und Vollständigkeit zu sichern und den Organismus der Finanzverwaltung zu vollenden, muß aus Organen derjenigen der voraus bezeichneten Sectionen, welche durch die eigenen Verhältnisse des Staats veranlaßt sind, am Sitze des Regenten eine Central-Finanzbehörde constituirt werden, welcher alle Kreis- und Unter-Finanzbehörden theils unmittelbar, theils mittelbar unterzuordnen sind.

§. 396.

Der Wirkungskreis dieser Centralbehörde spricht sich nach ihrem Zwecke dahin aus, der höchste und oberste Impuls, Leiter und Wächter einer richtigen und pünctlichen Vollziehung der Finanzgesetzgebung im ganzen Umfange des Staats zu seyn, demnach aus der Quelle einer das Ganze umfassenden Uebersicht aller Verhältnisse und Umstände, überhaupt aller Bedingungen der Ausführbarkeit, — Art und Modificationen der Gesetzes-Anwendung und Vollziehung zu bestimmen, Hindernisse, Schwierigkeiten und Beschwerden in höchster Instanz zu beseitigen und zu schlichten, wesentliche und widerrechtliche Ungleichheiten zu verhindern, Lücken zu

verhüten oder auszufüllen, Mängel zu verbessern, das Gute noch mehr zu vervollkommnen, so die Aufsicht über die ihrer Sphäre angehörigen Kreisbehörden unmittelbar, und dadurch zugleich mittelbar über die betreffenden Unterbehörden zu führen, auf diese Art die gleichmäßige Erreichung des Zwecks der Finanzverwaltung in allen Theilen des Staats zu sichern, und so den Schlußstein des Finanz-Departements zu bilden, dessen Begriff aus der Totalität der Personification der Finanzverwaltung erwächst, sonach die Unter-, die Mittelbehörden und die Centralbehörde sammt allen für Erreichung des Zwecks dieses Verwaltungszweigs erforderlichen Anstalten umfaßt.

§. 397.

Nebst jener, vorzüglich in Beziehung auf die ihr untergeordneten Behörden berechneten Wirksamkeit der Central-Finanzbehörde, gehört es zu ihrer besonderen Aufgabe, eine vollständige financielle Statistik des Staats und eine genaue Uebersicht sowohl der nach einem richtigen Durchschnitte zu berechnenden jährlichen Einnahmen aus dem ganzen unmittelbaren Staatseigenthum und aus den nutzbaren Regalien, als auch des Ertrags der für Staatszwecke bestimmten milden Stiftungen im ganzen Umfange des Staats zu entwerfen; nach Anleitung des in der Finanzgesetzgebung aufgestellten Normal-Etats des Staatsbedarfs, von jeder Rubrik desselben den erschöpfenden Special-Etat, und aus deren Zusammenstellung den General-Etat

des Staatsbedarfs zu bilden; diesen alsdann, sammt jener Uebersicht der Einnahmen, jährlich den Stellvertretern der Nation vorzulegen; die nach Genehmigung jenes Etats und nach Abrechnung jener Einnahmen auf das Volk fallende Beitrags- oder Steuer-Summe zu bestimmen, und solche, nach erfolgter Bewilligung dieser Summe von Seiten der Stände, zur Kenntniß des ganzen Publicums zu bringen; dann aus den ihr angezeigten Summen des ausgemittelten reinen Einkommens aller steuerpflichtigen Subjecte jedes Kreises die Total-Summe des reinen Einkommens der steuerpflichtigen Gesammtheit zu ziehen, und nun solche — mit Bestimmung der berechneten Steuerquote, die auf jede Parcelle (z. B. auf jedes 100 oder 50 Fl.) des reinen Einkommens überhaupt fällt, damit die ganze Steuersumme herauskomme, — ebenmäßig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch die Militair-Conscription vermittelst der Kreisbehörden zu leiten; die von den Bezirks- und Kreiskassen zu bestreitenden Ausgaben vorzuzeichnen; den Ueberschuß der Kreiskassen (sammt den Quittungen über die bereits gemachten Ausgaben statt baaren Geldes) in Empfang zu nehmen; die Rechnungen der Kreisbehörden ungesäumt zu prüfen und nach Erledigung der Erinnerungen zu genehmigen; die Central-Staatsausgaben zu besorgen; über die Central-Einnahmen und Ausgaben, welche die ganze Einnahme und Ausgabe des Staats umfassen, jährlich eigene Rechnung zu stellen, von welcher die Kreis-Rechnungen

die unmittelbaren, und die Bezirks-Rechnungen die mittelbaren Beilagen ausmachen müssen, und solche Central-Rechnungen jährlich der National-Repräsentation zur Genehmigung vorzulegen; endlich bei eintretendem außerordentlichen Staatsbedarf die zur Deckung desselben erforderlichen Summen genau zu berechnen und ebenmäßig zur Genehmigung vorzulegen; die Aufbringung dieser Summen in den von der Finanzgesetzgebung vorgezeichneten Wegen allein aufzubringen; sie pünctlich nur für ihre Bestimmung zu verwenden; diese Einnahme und Ausgabe gesondert zu berechnen und diese Berechnung der Vorlage der Hauptrechnungen an die National-Repräsentation mit anzufügen u. s. w.

Anmerkung. Bestehen diese Wege in Benutzung des Staats-Credits, weil die von der Finanzgesetzgebung bestimmten Bedingungen hierzu gegeben sind, so dürfen auch diese Wege nur in der von der Finanzgesetzgebung vorgezeichneten Art betreten und verfolgt werden, und in dieser Vorzeichnung liegen ausreichende Regulative für Behandlung des Staats-Schuldenwesens.

§. 398.

Die Erfüllung aller jener Bestimmungen und die Möglichkeit einer wesentlichen Umgestaltung des Finanzwesens ist (besonders so lange es an einer befriedigenden Finanzgesetzgebung fehlt, sonach alles Heil der Finanzen auf der Subjectivität ihrer Organe beruht) bedingt durch einen veredelten Schlag von Finanzbeamten aller Classen, vorzüglich aber aller Glieder der Centralbehörde; — die Hoffnung auf Bewirkung oder auch

nur ernstliche Einleitung jener Umgestaltung kann sichtbar nicht gebaut werden auf die bloße Kenntniß der positiven Jurisprudenz und der bis jetzt allgemein sogenannten Cameralwissenschaften, noch weniger auf eine bloße, in den Praktiken des herkömmlichen Finanzganges erworbene Routine. Solche Menschen taugen meistens nur zu mechanischen Stützen des tief eingewurzelten Schlendrians. Um solchen an der Wurzel zu fassen und seiner vollkommen Meister werden zu können, dazu wird erfordert eine ausgezeichnete staatswissenschaftliche Bildung nicht nur, sondern auch ein lebendiges Gefühl der Würde und Bestimmung des Staats und seiner Verwaltung, ein über alles Herkommen und Vorurtheil erhabener Standpunct der Ansicht des Finanzwesens, welcher nie auf Kosten des Rechts den Staat zu bereichern sich erlaubt, eben darum ein unverdorbenes feines Gefühl des Rechts, gereifte Energie und Festigkeit, wahrer Geschäftsenthusiasmus und Unverdrossenheit in der Anstrengung, verbunden mit der Zuversicht auf sicheres und endliches Gelingen des Ankämpfens gegen das eingewurzelte Unrecht. Durch das Daseyn solcher Charaktere an den Finanzbeamten wird allein eine wesentliche Reform des Finanzwesens zum Besseren möglich; und ist es den Regenten ernstlich zu thun um eine solche radicale Verbesserung, so müssen sie damit beginnen, sich einen solchen Schlag von Finanzbeamten zu erziehen, dann aber auch die Vorschläge derselben hören und befolgen.

Anmerkung. So lange freilich, was als Regel bemerken zu müssen höchst traurig ist, unsere Finanzmänner nur Sinn haben für Zahlen, Gelderpressen und Erheben von Brutto-Procenten und nur lächeln können bei der Erinnerung an das Recht und an die Würde des Staats, die sie in jedem Augenblicke zu compromittiren um so weniger Bedenken tragen, je weniger sie glauben können, daß financielles Einschreiten durch Rechte der Privaten beschränkt, oder ein einmal autorisirtes Unrecht in jenem Einschreiten beschämend sey: so lange ist freilich auch die Hoffnung auf das Besserwerden eine bloße Chimäre. Wie lange jedoch die Völker, in solcher Art sich mißhandeln zu lassen, die Geduld tragen werden, dürfte zu bestimmen sehr unsicher seyn; weit sicherer hingegen, durch zeitliches Einlenken auf den Weg des Rechts auch in der Behandlung der Finanzen dem Ausbruche ihres Unmuths zu begegnen.

Dritter Abschnitt.

Von der Instruction der Finanzverwaltung.

§. 399.

Das organisirte Finanz-Departement wirklich in Handlung zu setzen, der zur Führung der Wirthschaft des Staats in Bereitschaft gestellten Thatkraft denjenigen Impuls zu geben, welcher die Vollständigkeit im Vollzuge der Finanzgesetzgebung und die Zweckmäßigkeit in der Form dieses Vollzugs anrege und sichere, bedarf es einer Instruction der Finanzverwaltung aus gleichen Gründen, aus welchen für das Justiz-Departement, des Daseyns einer Civil- und Strafgesetzgebung ungeachtet, eine Instruction unter dem Titel der Proceßordnung nöthig und unentbehrlich ist. Nachdem nämlich die Geschäfte der Finanzverwaltung in materieller Hinsicht durch die Finanzgesetzgebung im Allgemeinen ihre Bestimmung erhalten haben, muß ein auf die Grundlage dieser Gesetzgebung gebautes Regulativ der concreten Thätigkeit des Finanz-Departements und derjenigen Geschäfts-Formen hinzutreten, an welche der Gang und die Gültigkeit seiner Functionen gebunden seyn muß, um sich der Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit der letzteren versichert halten zu können. Es muß mit Wenigem den aufgestellten Fi-

nanzbeamten gesagt werden, was sie zu thun und wie sie ihre Geschäfte zu führen haben, damit diese ihre Geschäftsführung in keiner Beziehung ihrer Willkür überlassen sey.

§. 400.

Inwiefern hiernach diese Instruction die Aufgabe der drei Articulationen des Finanz-Departemenes (nämlich der Unter- und Mittelbehörden und der Centralbehörde) zunächst zu zeichnen hat, kann ich mich hier auf die im vorigen Abschnitte bereits aufgestellte Geschäftsbestimmung jeder Classe dieser Behörden lediglich beziehen. Als Regulativ der Geschäftsformen aber wird sich diese Instruction zu beschäftigen haben mit der Aufstellung des Maaßstabes für Zerschlagung der landwirthschaftlichen Domanial-Objecte und des Verfahrens bei deren Verpachtung, mit der Anordnung der Art des Beschäftigens der Ablösung der Grundzinsen, Gülten, Frohnen u. s. w., mit Aufstellung der nähern Regeln, nach welchen die Forst-, Jagd-, Berg-, Salinen-, Post- und Bau-Oekonomie zu führen, die Größe der Land- und Wasser-Straßengelder zu bemessen und letztere zu erheben, die privativen Benutzungsarten der Flüsse zu verpachten, und die reinen Einnahmen aus allen diesen Quellen im Durchschnitte zu berechnen seyen.

§. 401.

Eben diese Instruction wird sich ferner beschäftigen müssen mit Aufstellung der Regeln und Formulare

für die geforderten financiellen Statistiken, für die jährlich zu fertigenden Special- und General-Etats des Staatsbedarfs, Bau-Conspecte u. s. w., mit der Zeichnung der Modalitäten des Verfahrens bei Ausmittelung des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen, bei Bestimmung ihrer individuellen Steuerbeiträge, bei der Militair-Conscription u. s. w. mit der Regulirung der Geld-Erhebungen und Einsendungen, der Aufsichtsführung der Oberbehörden über die Unterbehörden, mit der Bestimmung der Form der zu stellenden Rechnungen aller Art, der Normen für ihre Revision und die dabei unerlaßliche Controle, der Zeit ihrer Vollendung u. s. w.

Anmerkung. Nähere Andeutungen der zweckmäßigen Form für die Berechnung der Staats-Einnahmen und Ausgaben wurden voraus bereits am Ende des fünften Abschnitts vom ersten Theile gegeben. Ein genaues Festhalten der Zwecke aller der geforderten Normative und ein scharfes Umsehen nach den natürlich-einfachen Mitteln zu jenen Zwecken wird den sichersten Maaßstab geben für Aufstellung derselben.

§. 402.

Hauptmaximen, welche der Finanzgesetzgebung und der Instruirung der Finanzverwaltung zum Grunde liegen müssen, und die Hauptcharaktere, auf deren Erzeugung und Festhaltung durch sie hinzuwirken ist, bestehen in Bewirkung

1) strenger Pünctlichkeit in Einhebung der Staatseinnahmen; denn fortlaufend ist der Bedarf des Staats, und soll nicht eine gefährliche Stockung in den Lebensfunctionen des letztern eintreten,

so muß jener Bedarf pünctlich befriedigt werden. Dies aber ist bedingt durch eben so pünctliche Einhebung der schuldigen Beiträge aller Art in den gesetzlich bestimmten Zeitabschnitten; und nicht nur durch das gerechte Verlangen der Regierung, jeder financiellen Verlegenheit in der Regel enthoben zu seyn, rechtfertigt sich jene Pünctlichkeit, sondern selbst durch ihren wohlthätigen Einfluß auf den Beitragspflichtigen; denn wo Rechnung auf Nachsicht irgend stattfindet, tritt, aller Erfahrung nach, nur gar zu leicht Saumseligkeit in der Entrichtung ein, und in deren Gefolge Anhäufung der Beitragslast, die dann ungleich schwerer drückt, als die einfache Last beschwert haben würde. Ohne Hoffnung auf Nachsicht hingegen sorgt Jeder zur rechten Zeit dafür, seiner Schuldigkeit genügen zu können, und so wächst nie seine Last.

§. 403.

Nach der von mir vorgeschlagenen einzigen directen Besteuerungsart des reinen Einkommens, wie es sich am Ende eines Jahres zeigt, als Maaßstab für den Steuerbeitrag des folgenden Jahres, bedarf es nicht einmal eines Steuernachlasses wegen besonderer Unglücksfälle; denn ergiebt sich da wegen Mißwachs, Hagelschlag, Brand ꝛc. eine geringere Grundrente, oder wegen unverschuldeter bedeutender Stockung des Gewerbes eine Minderung der Arbeitsrente, so stellt sich die nach dem wirklichen Betrage der Rente zu berechnende Steuerquote für das folgende Jahr von

selbst und nothwendig in gleichem Verhältnisse geringer; und das ist vollkommen gerecht und klug; denn so muß es seyn, wenn die Steuerpflichtigen nicht zu Grunde gerichtet werden, sondern dauernd beitragsfähig bleiben sollen.

Anmerkung. Anders verhält sichs freilich mit dem Nachlasse an den gutsherrlichen oder Domanial-Grundabgaben, der (äußer wo bei Bestimmung der Pachtsumme darauf schon Rücksicht genommen worden) wegen Unglücksfälle der bezeichneten Art allerdings stattfinden und in der Instruction genau in Ansehung seiner Bedingungen wie seines Maaßes normirt werden muß.

§. 404.

2) Kluger, wohlverstandener Sparsamkeit — der unerlaßlichen Bedingung alles Auskommens — in der Wirthschaft des Staats, die sich nicht weniger in der rechtzeitigen Verwendung dessen, was der Staatszweck wirklich erheischt, als in der Vermeidung jedes unnöthigen und unzeitigen Aufwandes bewährt.

Anmerkung. Wie sich der Geist ächt verstandener Sparsamkeit im Staats-Haushalte auszuprägen habe, wurde im fünften Abschnitte des ersten Theils bereits in Beziehung auf alle Verwaltungszweige so genau von mir erörtert, daß ich mich hier mit einer Zurückweisung darauf vollkommen begnügen kann.

§. 405.

3) Einfacher Ordnung im Geschäftsgange und bestimmter Uebersehbarkeit des financiellen Zustandes im Ganzen und in seinen Theilen. Denn nach der Natur der Sache und aller Wirthschaftserfahrung,

muß man als unerlaßliche Charakterbedingungen zweckmäßiger Finanzverwaltung anerkennen: Ordnung — die Seele aller, besonders complicirter, Geschäfte — und Einfachheit in ihr. Diese aber ist nur erreichbar durch Vereinigung aller zum Finanzwesen gehörigen Geschäftszweige zu einem Ganzen, hinwiederum durch gehörige Sonderung aller seiner Theile, und vorzüglich durch Zurückführung aller bisherigen Steuerarten auf die einzige voraus gerechtfertigte Steuer-Kategorie, welche das reine Einkommen aller steuerpflichtigen Subjecte, die Bedingung und Basis ihrer Steuerfähigkeit, verhältnißmäßig gleich anspricht. — Die Bedingung des Selbstbewußtseyns im Leben der Staatswirthschaft ist bestimmte Uebersehbarkeit des financiellen Zustandes in jedem Momente, und diese wird nur begründet durch Herstellung der voraus geforderten Statistiken, Etats, Durchschnittsberechnungen und Conspecte, durch Sicherheit des Einhebens der Beiträge zur bestimmten Zeit und durch pünctliche Stellung klarer und einfach geordneter Rechnungen.

In demselben Grade, in welchem die Instruction der Finanzverwaltung die bezeichneten Charaktere an der letzteren ins Daseyn ruft und die Dauer ihres Lebens zu verbürgen strebt, wird man auch ihre Aufgabe für erschöpft anerkennen müssen.

§. 406.

Hat die Regierung des Staats ein reines Gewissen über die Absicht und Art ihres Schaltens mit dem

Vermögen des Staats, und ist es ihr darum zu thun, sich einer vertrauensvollen Bereitwilligkeit der Beitragspflichtigen und einer zuverlässigen Quelle des Staatscredits zu versichern, so wird sie sich von selbst veranlaßt fühlen, den einzig zu diesem Ziele führenden Weg vollkommener, die Redlichkeit ihres Verfahrens beurkundender Publicität und eines aufrichtig wahren, vertrauenden Benehmens mit Stellvertretern der Nation über alle financiellen Verhältnisse einzuschlagen und zum ausnahmlosen Betreten dieses Wegs alle ihre Finanzbeamten zu instruiren.

Anmerkung. Kann eine Regierung sich nicht entschließen zu einer aufrichtigen Publicität dieser Art, so ist eine absolute Verschlossenheit dem Affectiren der Offenheit einer verstellten Aufrichtigkeit immerhin vorzuziehen; denn jene zeugt nur von Mangel an Vertrauen, diese hingegen verräth die Absicht zu täuschen; und diese Absicht, wird sie, wie unvermeidlich, früher oder später entdeckt, erbittert weit mehr, als jener Mangel des Vertrauens.

§. 407.

Durch eine nach den hier bestimmten Rücksichten durchgeführte Instruction müßte die zum Zwecke der Finanzverwaltung aufgebotene Thatkraft, in Ansehung des materiellen Wirkungskreises gesetzlich bereits geregelt, in dem Maaße angeregt und zu derjenigen Form ihrer Kraftäußerung bestimmt werden, von welcher sich die möglich vollkommenste Erfüllung ihrer Aufgabe mit Zuversicht erwarten ließe; und da durch die Organisation des Finanz-Departements nach der vorgeschlagenen Art eine befriedigende Bürgschaft gegeben ist für den

praktischen Erfolg jener Anregung und Bestimmung, so wie für die Dauer und Zweckmäßigkeit dieses Erfolgs, so bewähren sich die Finanzgesetzgebung, die Organisation und Instruction des Finanz-Departements in ihrer Wechselwirkung als die zureichenden Mittel, den gegründeten Anforderungen an die Wirthschaft des Staats vollkommen zu genügen. Denn, unter Voraussetzung eines vollständigen Gebrauchs dieser Mittel, wird dem Staate zu allen Zeiten dasjenige Vermögen, dessen er zur Erreichung seines Zwecks wirklich bedarf, in einer dem vernünftigen Gesammtwillen entsprechenden Art zu Gebote gestellt, und dieses Vermögen nur für den Zweck des Staats ebenmäßig in einer den vernünftigen Gesammtwillen befriedigenden Art verwendet werden.

§. 408.

Wie hiermit einerseits die Aufgabe der Staatsgewalt, als Wirthschafterin des Staats, erschöpfend gelöst, und der Staat vollständig befähigt wäre für Erreichung seines Endzwecks, soweit diese bedingt ist durch die Art seiner Wirthschaftsführung: so ist andererseits durch die aufgestellte Erörterung der Art und Weise, in welcher die Regierung des Staats für Begründung und Fortdauer ihres Auskommens zu sorgen oder für stete Befriedigung der Staatsbedürfnisse thätig zu seyn habe, die Lehre von der Wirthschaft des Staats durchgeführt, und dem Zwecke dieser Lehre genügt.

§. 409.

Denn durch sie ist die Einsicht begründet, durch welche Mittel und Wege — mit Vermeidung und Beseitigung aller Ungerechtigkeit und Unklugheit, so wie jedes Verstoßes gegen die Gesetze der Nationalökonomie — das Ziel der Wirthschaft des Staats zu erstreben sey; und wird solches in dieser Art erstrebt, dann erscheint die Finanzpraxis von den Praktiken des herkömmlichen Finanzganges gereinigt und muß Regierung und Regierte in gleichem Grade befriedigen. Gerade durch Bewirkung einer solchen Finanzpraxis wäre aber die Erreichung des Zwecks und der Nutzen dieser Doctrin am sprechendsten beurkundet. Ein wirklich veredelter Schlag von Finanzbeamten nicht nur wäre das durch sie zu erzielende Product, sondern auch das durch eine gerechte und kluge Führung der Wirthschaft des Staats in einem so hohen Maaße bedingte Wohl des Volks.

B S B
MÜNCHEN

Bei dem Verleger sind noch folgende Bücher zu haben:

Isis oder encyclopädische Zeitung. Herausgegeben von Oken. Erster Jahrg. für 1817, m. Kpf. gr. 4. 6 Thlr. Zweiter, dritter, vierter u. fünfter Jahrg., für 1818, 1819, 1820, 1821, 1822. Mit Kpfrn. gr. 4. Der Jahrgang 8 Thlr.

Taschen-Encyclopädie, deutsche, oder Handbibliothek des Wissenswürdigsten in Hinsicht auf Natur und Kunst, Staat und Kirche, Wissenschaft und Sitte. In alphab. Ordn. (Herausgegeb. von Prof. F. Ch. A. Hasse in Dresden.) In 4 Theilen m. 50 Kupf. 12. 1816—20. 8 Thlr. (Jeder Theil einzeln 2 Thlr.)

Andeutungen zur Kritik der neuesten königl. preuß. Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung. Nebst dem preuß. Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarife. gr. 8. 1819. 20 Gr.

Benzenberg (Dr. J. F.), über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. gr. 8. 1820. 2 Thlr. 6 Gr.

Betrachtungen über die verschiedenen Formen der bewaffneten Macht. Von einem vormaligen Landwehr-Officier. gr. 8. 1817. 12 Gr.

Constitutionen, die, der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. In 4 Theilen. gr. 8. 1817—20. Erster Theil. 2 Thlr. Zweiter Theil. 2 Thlr. 12 Gr. Dritter Theil. 2 Thlr. 12 Gr.

Constitution, die spanische, der Cortes, und die provisorische Constitution der vereinigten Provinzen von Südamerika; aus den Urkunden übersetzt mit historisch-statistischen Einleitungen. gr. 8. 1820. 1 Thlr. 12 Gr.

Falk (Johannes), Aufruf, zunächst an die Landstände des Großherzogthums Weimar und sodann an das ganze deutsche Volk und dessen Fürsten, über eine der schauderhaftesten Lücken unserer Gesetzgebungen, die durch die traurige Verwechselung von Volkserziehung mit Volksunterricht entstanden ist. Im Anhange 19 Actenstücke. gr. 8. 1818. 20 Gr.

Fortschritte (die), der nationalökonomischen Wissenschaft in England während des laufenden Jahrhunderts. Eine Sammlung deutscher Uebersetzungen der seit dem J. 1801 bis jetzt erschienenen bedeutendsten parlamentarischen Reports, Flug- und Streitschriften, Recensionen u. s. w., welche zur Förderung und Berichtigung der staatswirthschaftlichen Theorie beigetragen haben. (Besorgt von **Adam Müller**.) gr. 8. 1817. 1 Thlr.

Gerstäcker (Dr. K. F. W.), Anweisung zur zweckmäßigen Abfassung der gerichtlichen Vertheidigungsschriften, theils durch eine kurze Theorie, theils und hauptsächlich durch Mittheilung und Zergliederung wirklich bei Gericht eingereichter und größtentheils erfolgreich gewesener, die gewöhnlichsten Verbrechen und Vergehen betreffender Schutzschrif-

ten. Nebst einem Anhang, in welchem die wenigen wahrhaft abweichenden Regeln für die mündliche Vertheidigung vor den Geschwornengerichten entwickelt und durch Beispiele erläutert werden. 2 Theile. gr. 8. 1822. 4 Thlr. 18 Gr.

Gervais (L.), kleine Mittheilungen aus dem staatswissenschaftlichen Gebiete. Zur Orientirung über verschiedene Gegenstände und Angelegenheiten des innern Staatslebens. 2 Theile. gr. 8. 1822. 3 Thlr. 8 Gr.

Grävell (Dr. M. C. F. W.), Wie darf die Verfassung Preußens nicht werden? In zwei Vorstellungen an den König und an den Fürsten von Hardenberg, und in sieben Briefen an den Regierungsrath Mallinckrodt beantwortet. 8. 1819. 1 Thlr. 8 Gr.

Herrenschwand, über die Mittel, den öffentlichen Credit in einem Staate herzustellen, dessen politische Oekonomie zerstört worden ist. Deutsch herausg. vom Obristen **von Massenbach**. 8. 1810. 18 Gr.

Krug (W. T.), Entwurf zur deutschen und Darstellung der englischen Gesetzgebung über die Preßfreiheit. Der hohen deutschen Bundesversammlung gewidmet. gr. 8. 1818. 20 Gr.

Müller (Adam), Versuch einer neuen Theorie des Geldes. Mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien. gr. 8. 1816. 1 Thlr. 8 Gr.

Murhard (Dr. Karl), Theorie des Geldes und der Münze. gr. 8, 1817. 1 Thlr. 12 Gr.

Preußen über alles, wenn es will. Von einem Preußen. gr. 8. 1817. 20 Gr.

Quellen, die, des allgemeinen deutschen Staatsrechts seit 1813—1820. Aus den Actensammlungen ausgezogen und mit einer Einleitung herausgegeben von **Grävell**. 2 Theile. Erster Theil: 1813—1817. gr. 8. 1820. 2 Thlr.

Schmelzing (Dr. Julius), Staatsrecht des Königreichs Baiern. 2 Theile. gr. 8. 1820—21. 5 Thlr. 12 Gr. (I. Staatsverfassungs-Recht. 2 Thlr. 12 Gr. II. Staatsverwaltungs-Recht. 3 Thlr.)

Seckendorff (**G. von**), Grundzüge der philosophischen Politik. Ein Handbuch bei Vorträgen. gr. 8. 1817. 20 Gr.

Sparre-Wangenstein (**C. J. von**), über Geschwornen-Gerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen. gr. 8. 1819. 16 Gr.

Staatswirthschaft, die, nach Naturgesetzen. gr. 8. 1819. 2 Thlr.

Steffens (Henrich), Caricaturen des Heiligsten. In 2 Theilen. gr. 8. 1819—21. 6 Thlr. 12 Gr. (I. 2 Thlr. 12 Gr. II. 4 Thlr.)

Winckell (G. F. D. **aus dem**), Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber. In 3 Theilen. Zweite, vermehrte und ganz neu umgearbeitete Auflage. gr. 8. Erster Theil mit 1 Kupf., 4 Tabellen und Musik. 1820. 4 Thlr.; auf Schrbp. 5 Thlr. 12 Gr. Zweiter Theil. 1821. 3 Thlr. 8 Gr.; auf Schrbp. 4 Thlr. 16 Gr.

Woltmann (K. L. **v.**), politische Blicke u. Berichte. 8. 1816. 1 Thlr.

Druckfehler.

Seite 17 Zeile 4 — 5 lies Verbreitung statt Vorbereitung
= 30 = 17 l. ausreichenden st. ausweichenden
= 39 = 7 l. auf dem st. auch dem
= 62 = 4 l. Forstwirthschaft st. Forstwissenschaft
= 126 = 19 l. müssen st. müßten
= 158 = 9 l. Kleben st. Cleber
= 185 = 16 ist „an" hinwegzustreichen
= 193 = 19 l. regelmäßige st. unregelmäßige

c/c 18 pf BQ 3/90

HG305 7KJ.1

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Die Lehre von der Wirthschaft des Staats oder pragmatische Theorie der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung mit Rücksicht auf den Gebrauch bei akademischen Vorlesungen

Leipzig 1822

Cam. 9 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388201-8